1042

Aus

dankbarster Hochachtung und Verehrung.

Insbruck am 18. 7bre 1824.

Schlatterer

Ueber die

Führung der Pfarrbücher

oder

der Geburts- Trauungs-

und

Sterbeprotokolle,

und ihre Beweiskraft.

Ein Versuch

nach

den k. k. Oesterreichischen Gesetzen

von

D. Joseph Schletterer.

Innsbruck.

Gedruckt auf Kosten des Verfassers mit Wagner'schen Schriften.

1824.

BV707
.S34

Habeat Parochus librum.

Conc. Trid. Sess. 24. *c.* 1. *de reform. matr.*

6
Copy
5226J
28 M 67

Seiner Excellenz

dem

Herrn Landes-Gouverneur

für

Tirol und Vorarlberg

Carl Chotek

Grafen von Chotkowa und Wognin,

(S. C. E. K.), Ritter des königl. sardinischen St. Mauriz- und Lazarus-Ordens, k. k. wirkl. geheimen Rath, Kämmerer, Landeshauptmann von Tirol, und ersten Kommissär des k. k. adelichen Damenstiftes zu Innsbruck ꝛc. ꝛc.

in tiefster Ehrfurcht gewidmet

von dem Verfasser.

Vorwort.

Die hohe, nicht selten verkannte Wichtigkeit der Pfarrbücher veranlaßte den gegenwärtigen Versuch. Seine Absicht zielt dahin, dem häufig von dem menschlichen Verkehr abgeschnittenen Seelsorger die in voluminösen und kostspieligen Gesetzsammlungen zerstreut liegenden Vorschriften über die Führung der Geburts- Trauungs- und Sterbeprotokolle als ein Ganzes mit einem Male vor das Auge zu führen, und ihm dabei oft nicht erschwinglichen Zeit- und Kostenaufwand zu erspa-

ren. Möge er daraus den Umfang seiner diesfälligen Priester- und Bürgerpflichten entnehmen, und selbe recht tief zu Gemüthe fassen!

Geschrieben zu Innsbruck am 20. Jänner 1824.

Schletterer.

Inhalt.

Einleitung.

Seite

§. 1. Begriff der Pfarrbücher . . . . . 1.
§. 2. Ursprung der Pfarrbücher . . . . . 2.
§. 3. Ausbildung der Pfarrbücher . . . . . 7.
§. 4. Schicksal derselben bis auf unsere Zeit . . . 11.
§. 5. Quellen der Abhandlung . . . . . 19.
§. 6. Litteratur . . . . . 21.
§. 7. Eintheilung der Abhandlung . . . . . 23.

I. Abschnitt.

Von den Pfarrbüchern überhaupt.

§. 8. Wichtigkeit der Pfarrbücher . . . . . 24.
§. 9. Einführung und Arten derselben . . . . . 26.

Seite

§. 10. Wer sie zu führen hat . . . . . 27.
§. 11. Führung der Pfarrbücher bei den Katholiken . 30.
§. 12. Bei den Akatholiken . . . . . 31.
§. 13. Bei den Juden . . . . . 32.
§. 14. Bei dem Militär . . . . . 36.
§. 15. Form und Sprache der Pfarrbücher . . . . 41.
§. 16. Verwahrung der Pfarrbücher . . . . . 44.
§. 17. Kanonische Pfarr-Visitationen . . . . . 49.
§. 18. Politische Aufsicht . . . . . 51.
§. 19. Kundmachung und Aufbewahrung der Gesetze . 53.
§. 20. Beobachtung der Gesetze . . . . . 55.
§. 21. Folgen der Uebertretung . . . . . 56.
§. 22. Behandlung straffälliger Seelsorger . . . . 58.

II. Abschnitt.

Von den Pfarrbüchern insbesondere.

I. Hauptstück.

Von den Geburtsprotokollen.

§. 23. Gegenstände und Rubriken der Geburtsprotokolle 61.
§. 24. Anzeige der Geburt durch die Eltern . . . . 65.

Seite

§. 25. Durch die Hebammen . . . . . 67.
§. 26. Erste Rubrik. Zeit der Geburt . . . . . 76.
§. 27. Zweite Rubrik. Ort der Geburt . . . . . 80.
§. 28. Dritte Rubrik. Name des Kindes . . . . 84.
§. 29. Vierte Rubrik. Religion . . . . . 88.
§. 30. Fünfte Rubrik. Geschlecht . . . . . 90.
§. 31. Sechste Rubrik. Legitimität . . . . . 91.
§. 32. Siebente Rubrik. Eltern . . . . . 98.
§. 33. Zuname der Juden . . . . . 100.
§. 34. Bedingungen zur Eintragung der Eltern, und zwar des ehelichen Vaters . . . . . 102.
§. 35. Des unehelichen Vaters . . . . . 104.
§. 36. Der ehelichen, und unehelichen Mutter . . . 109.
§. 37. Achte Rubrik. Pathen . . . . . 111.
§. 38. Ursprung, Name, Pflichten, Fähigkeit und Zahl der Pathen . . . . . 113.
§. 39. Qualität der Matrikelzeugen . . . . . 121.
§. 40. Rubrik für die Hebamme, und den Taufminister 126.

II. Hauptstück.

Von den Trauungsprotokollen.

§. 41. Allgemeine Verbindlichkeit zur Führung der Trauungsbücher . . . . . 131.

Seite

§. 42. Rubriken des Trauungsbuches . . . . . 133.
§. 43. Fortsetzung . . . . . 136.
§. 44. Eigenhändige Eintragung von Seite des Seelsorgers, und der Zeugen . . . . . 141.
§. 45. Erläuterung, und Begründung der verschiedenen Rubriken des Trauungsprotokolles . . 143.
§. 46. Trauungszeugen . . . . . 151.
§. 47. Urkunden, wodurch die vorkommenden Anstände gehoben werden . . . . . 155.
§. 48. Eigenhändige Unterschrift des Buchführenden Seelsorgers . . . . . 161.
§. 49. Trauung durch einen bevollmächtigten Seelsorger . . . . . 164.
§. 50. Vorschriften über die Trauungsprotokolle bei Ehekonvalidationen . . . . . 167.
§. 51. Fortsetzung . . . . . 172.
§. 52. Anmerkung der ungiltig erklärten, oder getrennten Ehe im Trauungsbuche . . . . . 176.
§. 53. Trauungsbücher der Judenschaft . . . . . 178.

III. Hauptstück.

Von den Sterbeprotokollen.

§. 54. Von der Todtenbeschau . . . . . 180.
§. 55. Sterbeprotokolle, und ihre Rubriken. . . . 184.

Seite

§. 56. Bemerkungen zu den einzelnen Rubriken der Sterbeprotokolle . . . . . 188.

§. 57. Fortsetzung . . . . . 190.

§. 58. Todfalls-Anzeigen von Seite der Seelsorgs-Geistlichkeit . . . . . 193.

III. Abschnitt.

Von der Beweiskraft der Pfarrbücher, und den Beweismitteln aus denselben.

§. 59. Beweiskraft der Pfarrbücher . . . . . 202.

§. 60. Gegenstände des Beweises der Pfarrbücher . 205.

§. 61. Beweisquellen außer den Pfarrbüchern . . . 206.

§. 62. Ob die Pfarrbücher einen Gegenbeweis zulassen. . . . . 211.

§. 63. Von den Beweismitteln aus den Pfarrbüchern 213.

§. 64. Inhalt der pfarrherrlichen Scheine . . . . 217.

§. 65. Form der pfarrherrlichen Scheine . . . . . 222.

§. 66. Von den genealogischen Tafeln, oder Stammbäumen . . . . . 228.

§. 67. Vorschriften über den Gebrauch des Stempels in Ansehung der pfarrherrlichen Matrikelscheine . . . . . 230.

Seite

§. 68. Fortsetzung . . . . . 236.

§. 69. Befreiung vom Stempel . . . . . 237.

§. 70. Haftung bei Stempel-Defraudationen . . . 241.

§. 71. Vorschriften rücksichtlich der Ausfolglassung der pfarrherrlichen Zeugnisse . . . . . 243.

§. 72. Stolgebühren für die Ausstellung der pfarrherrlichen Matrikelscheine . . . . . 248.

§. 73. Fortsetzung . . . . . 254.

§. 74. Jährliche Einsendung der Orts- Dekanats- Kreis- und Landestabellen über Geburten, Trauungen und Sterbefälle . . . . . 256.

§. 75. Schluß . . . . . 261.

Einleitung.

§. 1.

Begriff der Pfarrbücher.

Die Pfarrbücher, oder Geburts- Trau- und Sterbeprotokolle sind die von der Kirche und dem Staate nach bestimmten Formen eingeführten öffentlichen Instrumente über Geburt, Trauung, und Tod, und die darauf Bezug nehmenden Daten; sie heißen auch Pfarr-Matrikeln, Pfarr-Register, oder kanonische Bücher, und machen, wenn sie vorschriftmäßig geführt werden, vollen Glauben über die erwähnten entscheidenden Momente des Staatsbürgers. Richtet die Kirche ihre Aufmerksamkeit hauptsächlich auf den unsterblichen Theil des Menschen, so sorgt der Staat nicht weniger für das zeitliche Wohl seiner Glieder, und sichert, während Erstere über die unverbrüchliche Administration der Sakramente wacht, die Erkenntnißquellen der gemeinwichtigen Thatsachen des Entstehens und Verschwindens der Geschlechter, und

der Beweismittel über die Existenz ihrer vorzüglichsten Rechte. Unter solchen Vorbedingungen wurde das ämtliche Institut der Pfarrbücher eröffnet, und selbes von der kirchlichen und Profangesetzgebung im Laufe der Zeit mit vielfältigen Verordnungen, Instruktionen, und Reglements ausgestattet, um die Erreichung seiner Zwecke möglich zu machen. Die Staatsverwaltung betrachtet dieses Institut zwar blos aus dem Gesichtspunkte ihrer politisch-bürgerlichen Tendenz, schließt aber die damit verbundenen kirchlichen Absichten keineswegs aus; und in so fern kann es immerhin als eine Anstalt kanonisch-politischer Natur angesehen werden, welche eben deshalb unter der Oberleitung geistlicher und weltlicher Vorgesetzten steht.

§. 2.

Ursprung der Pfarrbücher.

Die ersten Spuren der Taufbücher, oder eigentlicher ihrer Keime, verlieren sich in das graueste Alterthum zurück. Wir lesen schon in der Hierarchia ecclesiastica, daß es den Priestern befohlen war, den Namen des Täuflings und seines Pathen aufzuzeichnen. *)

*) Sacrorum praefectus manum ejus (baptizandi) capiti admovet, signoque edito sacerdotibus imperat, ut viri atque sponsoris nomina perscribant. Iis scriptis sacras preces perficit; quas ubi universa Ecclesia cum eo complevit, exuit eum, expoliatque per ministros. Hierarchia ecclesiastica de Sacram. Illustr. c. II.

Es mußten nämlich einige Zeit vor der Taufe die Taufkandidaten, jedoch, wie es scheint, nur die Erwachsenen dem Bischofe vorgestellt, und sohin ihre, und ihrer Pathen Namen durch einen Priester, oder Diakon in die Kirchentabellen, die man δυπτυχα ζωντων, libros viventium hieß, eingetragen werden. *)

Nachdem das christliche Glaubenslicht seine wohlthätigen Strahlen auch über das römische Reich verbreitet hatte, gebot der Kaiser Justinian, um blos fingirte Ehen zu verhindern, allen Civil- und Militärpersonen höhern Ranges, welche ohne Ehepakte gesetzliche Ehen schließen wollten, in einer ausführlichen Novelle vor der

---

Viele halten den Dionysius Areopagita, welcher zur Zeit des Weltapostel Paulus lebte, und von ihm zu Athen aus dem Heidenthume bekehrt, und getauft wurde, für den Verfasser dieses Werkes, ob mit Recht, gehört nicht in den Bereich des gegenwärtigen Versuches.

*) Legitur in Clementis P. epist. 3. Accedat, qui vult, ad Sacerdotem suum, et ipsi det nomen suum, ut tribus mensibus jam consumptis in die festo possit baptizari. Timotheus Patriarcha Alexandrinus in resp. canon. *Εαν γυνη κατηχυμενυ δεδωκε το ονομα αυτης ινα φωτι σθη.* Conc. c. P. sub menna act. V. *Σεφανος τας προσηγοριας των εις το θειον βαπτισμα προσιοντων εγγραφειν τεταγμενος.* Conc. Carthag. IV. an. 398. c. 85. Baptizandi nomen suum dent, ac manus impositione crebra examinati baptizentur. Annales Ecclesiae Sabionensis a Jos. Reschio tom. II. sec. VIII. pag 570. Böhmeri jus eccles. libr. III. tit. XLII.

geistlichen Kirchenvorstehung zu erscheinen, und derselben ihren Willen zu erklären, damit sie sofort in Gegenwart von drei oder vier der ehrwürdigsten Kleriker eine beweisfähige, gehörig unterschriebene Urkunde über die eingegangene Ehe mit genauer Angabe der Zeit, des Ortes, und der Brautleute ausfertigen, und in dem Kirchenarchive hinterlegen möge. *)

---

*) Proem. Antiquis promulgatum est legibus, et a nobis ipsis sunt haec eadem constituta, ut etiam dotalia documenta ex solo affectu valeant, et ratae sint: sed falsatis contractibus nostra ex hac est completa Respublica: (nam introëuntes testes sine periculo mentientes, quia vir vocabat Dominam cohaerentem, et ista illum, similiter nominabat: et sic eis finguntur matrimonia non pro veritate confecta) hoc existimavimus opportere secundum naturales definire Leges. §. 1. In majoribus, itaque dignitatibus, et quocunque ad nos, et Senatores, et magnificentissimos Illustres, neque fieri haec omnino patimur: sed sit omnino et dos, et antenuptialis donatio: et ad omnia, quae honestiora decet nomina. Quantum vero in militiis honestioribus, et negotiis, et omnino professionibus dignioribus est: si voluerit legitime uxori copulari, et non facere nuptialia documenta: non sic quomodocunque, et sine cautela effuse, et sine probatione hoc agat, sed veniat ad quandam Orationis domum, et fateatur sanctissimae illius Ecclesiae defensori: ille autem adhibens tres aut quatuor exinde reverendissimorum Clericorum attestationem conficiat declarantem, quia sub illa indictione, illo mense, illa die mensis, illo imperii nostri anno, Consule illo, venerunt apud eum in illam Orationis domum ille, et illa, et

Die Stelle der Todtenbücher vertraten die Dypticha, und Nekrologien. Die Dypticha waren hölzerne Tafeln,

---

conjuncti sunt alterutri: et hujusmodi protestationem, si quidem accipere volunt aut ambo convenientes, aut alteruter eorum, et hoc agant, et subscribant ei, et sanctissimae Ecclesiae defensori, et reliqui tres, aut quantoscunque voluerint: non tamen minus trium literis hoc significantibus. §. 2. Si vero etiam hoc illi non egerint: ille tamen talem reponat chartam venerabilis illius Ecclesiae defensor in ejusdem sanctissimae Ecclesiae archivis (hoc est, ubi venerabilia vasa servantur) praedictas subscriptiones habentem: ut reconditum sit omnibus ex hoc munimen, et non aliter videatur nuptiali affectu eosdem convenisse, nisi tale aliquid agetur, et omnino ex literis causa testimonium habeat: his ita gestis, et nuptias, et ex eis sobolem esse legitimam. Haec autem dicimus, ubi non dotis, aut antenuptialis donationis fit documentum: fidem enim in solis testibus suspectam habentes, ad praesentem venimus dispositionem. §. 3. Quisquis autem in objecta degit vita, parvae quidem substantiae dominus consistens, in novissima verae vitae parte jacens, habeat etiam in his licentiam. Sed neque agricolas, aut milites armatos, et quos lex caligatos appellat (hoc est viliores, et obscuriores) perscrutamur, quibus civilium causarum ignorantia est, et solius circa terram operationis, et circa bella concupiscentiae causa est studiosa, et juste laudabilis, sic ut in vilibus personis, et in militibus armatis obscuris, et agricolis licentia sit eis, et ex non scripto convenire, et matrimonia celebrare inter alterutros: sintque filii legitimi, qui patrum mediocritatem, aut militares, vel rusticas occupationes, et ignorantias adjuvent. Novella 74.

in die man im Alterthume aus Mangel des Papiers die Urkunden eintrug. Bei jeder Kirche gab es drei solche Tafeln, von denen die erste die Namen der verstorbenen Vorsteher dieser Kirche, welche sich durch einen tugendhaften Lebenswandel auszeichneten, der Heiligen oder Märtyrer, die zweite alle zur Gemeinde gehörigen, und noch lebenden Gläubigen, und die dritte alle in dieser Gemeinde verstorbenen Christen enthielt. Die erste Tabelle wurde gleich nach abgelesenem Evangelium und Glaubensbekenntnisse von einer Art Bühne (Ambo) gegen das Sanktuarium hin ganz, aus der zweiten und dritten aber nur der Name der Ausgezeichneteren, und derjenigen recitirt, die sich durch Geschenke und Wohlthaten auf was immer für eine Art um ihre Kirche verdient gemacht haben. *)

---

c. 4. Conf. Nov. 117. Imp. Just. Aug. cap. IV. et Leonis Nov. Const. 83.

*) S. Pastoral-Anweisung von Andre Reichenberger, III. Th. 5. Band.

Seculo IV. jam usitatum erat, eorum nomina inter solennes preces recitare, quorum oblationes susceptae erant, quo ipso speciatim Deo commendabantur, et sic consortium precum habebant, quod non leve communionis ecclesiasticae signum erat. In promptu hunc in finem erant tabulae publicae, dyptichae dictae, in quibus nomina eorum, qui Deo commendabantur inscripta erant, tam viventium, quam defunctorum. Quae cum ita essent, hanc oblationum praxin, et inde declaratam communionem ecclesiasticam adeo extendebant, ut pro defunctis quoque offerrent, eorumque nomina solenniter

Die Nekrologien waren ausgedehntere Verzeichnisse der Verstorbenen, die in Dom- Stift- Kloster- oder Pfarrkirchen eines besonderen Andenkens würdig zu seyn schienen. *)

§. 3.

Ausbildung der Pfarrbücher.

Mehr Festigkeit, und allgemeinere Verbindlichkeit erhielten die Pfarrbücher erst im sechszehnten Jahrhunderte durch das Koncilium von Trient, dessen Reformen wir so viel Heilsames zu verdanken haben. Es wurde durch dasselbe jeder Pfarrer angewiesen, sich vor Ertheilung der Taufe bei den Angehörigen des Taufkandidaten um die von ihnen gewählten Pathen zu erkundigen, und sohin ihren Namen in das Kirchenbuch einzutragen. **) Weiter schrieb es dem Seelsorger auch ein Trauungs-Buch vor, in welchem die Namen der Brautleute, ferner der Zeugen, sodann Tag und Ort des geschlossenen Ehe-

---

ex dyptichis inter preces solennes recitarent, indigitarentque eos adhuc in precum communione esse. Böhmeri jus eccles. tom. II. libr. III. tit. XVIII.

*) Dergleichen Nekrologien, oft nur den Kalendern beigerückt, finden sich in Tirol nicht wenige, z. B. in dem Archive von Brixen, Neustift, Wilten, Innichen u. s. f.

**) Parochus antequam ad baptismum conferendum accedat, diligenter ab iis, ad quos spectabit, sciscitetur, quem, vel quos elegerint, ut baptizatum de sacro fonte suscipiant, et eum, vel eos tantum ad illum suscipiendum admit-

vertrages zu verzeichnen sind.*) Zwar enthalten diese kurzen Anordnungen keine Vorschriften über das Detail der Führung der Tauf- und Trauungsbücher; auch schweigt der Kirchenrath von Trient über die Sterbeprotokolle. Allein dieses Detail war Sache der Provinzial-Koncilien, und der Diözesan-Synoden, welche an den bezogenen Stellen des Trienter Kirchenrathes Anhaltspunkte genug hatten, um dem Diözesan-Klerus ausführlichere Verhaltungs-Normen nicht nur hinsichtlich der Tauf- und Traubücher, sondern analog, auch hinsichtlich der Todtenmatrikeln zu ertheilen. So wurden die erwähnten Verordnungen des allgemeinen Koncils von Trient in der Diözese Brixen bei den Visitationen von den Jahren 1570—1594 ꝛc. bekannt gemacht, und dabei den Pfarrern die Haltung eines großen Buches in drei Abtheilungen eingeschärft, wovon die erste Abtheilung den getauften Kindern und ihren Pathen, die zweite den Ehekontrahenten und ihren Zeugen, und die dritte den Verstorbenen zu widmen war.**) Zum Theil

---

tat, et in libro eorum nomina describat. Conc. Trid. sess. 24. cap. 2. de reform. matr.

*) Habeat Parochus librum, in quo conjugum et testium nomina diemque et locum contracti matrimonii describat, quem diligenter apud se custodiat. Ibid. cap. 1.

Hoc decretum renovans Synodus P. II. Mechliniensis tit. 10. cap. 7. addit: Et quotannis in visitatione Archipresbytero exhibeant. Qui quidem liber, ubi jam completus fuerit, servabitur in archivis Ecclesiae. Van-Espen jus eccles. univ. p. II. sect. I. tit. XII.

**) Confici curet librum chartae magnum, quem in tres par

Aehnliches wurde durch die Diözesan-Synode von Brixen im Jahre 1603 unter schweren Strafen blos mit dem Unterschiede anbefohlen, daß sie für uneheliche Kinder ein eigenes, abgesondertes Buch zu eröffnen verordnete.*) Inzwischen erfolgte die allgemeine, und genaue Vollziehung der gegebenen Vorschriften nur äußerst allmählig; auch waren sie keineswegs von der Art und Zahl, daß sie vollkommen genügende Resultate herbeizuführen vermocht hätten. In mancher Pfarre geschahen sohin lange nach dem Konzilium von Trient die kanonischen Aufzeichnungen auf fliegenden Blättern, die bald wieder verloren gingen. Gewöhnlicher aber bestand für den ganzen Sprengel einer Pfarre, ohne Rücksicht auf ihre Filialen, ein einziges Buch mit drei Abtheilungen,

---

tes dividat; in prima annotet infantes baptizatos cum patrinis, in secunda contrahentes matrimonium et testes, in tertia nomina defunctorum.

*) Tandem omnibus Parochis, Curatis, et in cura animarum cooperantibus praecipimus, ut infantum legitimorum, quos baptizaverint, vel circa quos caeremonias baptismi suppleverint, nomina, legitimitatem natalium, Parentes, Patrinos, ac baptizantem, juxta normam in nostro Sacerdotali praescriptam, libro peculiari sedulo inscribant, cum annotatione diei, mensis, ac anni, et quantum fieri potest, etiam horae nativitatis: graves Nobis, si id facere neglexerint, poenas daturi. Infantum autem illegitimorum baptismum eadem quidem norma, sed alteri libro a priore penitus separato inscribi jubemus. Constit. Synod. Brixin. anno 1603. tit. III. de Bapt. §. XIV.

in welches die Tauf- Trau- und Sterbefälle bald von dem Meßner, bald von dem Seelsorger, manchmal in deutscher, manchmal auch in lateinischer Sprache, in der Regel ohne Beobachtung einer tabellarischen Form, hier mit, dort ohne Unterschrift, nach der Individualität und dem Fleiße des jedesmaligen Buchführers, leslicher oder unleslicher, bestimmter oder unbestimmter, vollständiger oder unvollständiger eingetragen wurden.*) Die unehe-

*) Es folgen hier, zum Belege des Gesagten, einige Formalien aus dem Pfarrbuche der Gemeinde Hötting bei Innsbruck, welches im Archive des alten, ehrwürdigen Prämonstratenser-Stiftes zu Wilten vorliegt, und bis zum Jahr 1601 zurückreicht: „Annoh 1622 Khinder Thauff. Den 6 tag February Hab ich Herr Cipprian dem Jennewein Sichart ain Khind Thaufft, vnd die Christina Khürchmayrin ist gfäterin gewesen, vnd daß Khind ist Dorothea gethaufft worden. Annoh 1622 Hochzeiten. Den 11tag Apprill Hielt Hochzeit Hannß Geyller Von Insprugg Vnd Eua Kharnifflin Zu Hötingen Vnd sögnet sy ein Herr Cipprian Hueber. Annoh 1622 Abgestorbene. Den 13 tag January starb der Gall Durwalder. Den 21 tag January starb dem wolffgang khnappen ein khind. Den 18 December 1659 starb ain fremder Mann bey dem oswaldt Khleubenschedel.“ Erst später wurde bei den Taufen auch die „Hauffrau“ bei den Trauungen die „Gezeugen“ und bei den Sterbefällen der Stand des Verblichenen angemerkt. Ueberhaupt begleiteten die Pfarrmeßner, welche größtentheils das Buch führten, ihre Einzeichnungen mit Glossen, die manchmal ins Komische spielen; so liest man in dem Pfarrbuche eines andern Kirchsprengels: 1572. 29. Junius die alt Kropfet

lichen Geburten erhielten am Ende der ersten Abtheilung des Pfarrbuches einen abgesonderten Platz. Register zum Behufe des leichteren Nachschlagens waren entweder ganz unbekannt, oder doch wenigstens sehr unpraktisch, indem sie nicht der alphabetischen Ordnung der Familien, sondern blos der Tauf-Namen folgten.

§. 4.

Schicksal derselben bis auf unsere Zeit.

So verblieb es in den Oesterreichischen Kaiserstaaten im Ganzen bis zur letzten Hälfte des vorigen Jahrhundertes. Bis dahin wurden die Pfarrbücher lediglich als Gegenstände der kirchlichen Gesetzgebung angesehen, in welche die Staatsverwaltung wenig, oder gar keine Ingerenz nahm; und der ganze Kodex Austriakus enthält mit allen seinen Supplement-Bänden eine einzige bezügliche Verordnung, nämlich vom 14. Januar 1591, aus welcher eben hervorgeht, daß die öffentliche Verwal-

---

Goldschmidin gestorben. 1579. 30. Marcius die Vrsula, ain altes Weib mit der plaben Nasen. 1582. 24. December ain Khind dem Beheten Andre u. s. f. Doch muß zur Ehre mancher fleißigeren Seelsorger der verflossenen Jahrhunderte auch bemerkt werden, daß sie in ihren Vormerkungen genauer, oft selbst tabellarisch zu Werke gingen, und darin die Zeit der Geburt, so wie der Taufe, und die Eltern der Brautleute bezeichneten, und die Todtenlisten mit einer Art kurzer Nekrologien schmückten, die der Nachwelt schätzbare Aufklärungen verwahren.

tung damals von den Tauf- Trau- und Sterbebüchern zum Behufe politischer Zwecke keinen Gebrauch machte, indem sie verfügte, daß Geburts- und Heiratsbriefe bei den ordentlichen Obrigkeiten errichtet werden sollen. Erst in den Regierungs-Jahren der unsterblichen Kaiserin Königin Maria Theresia erschienen die Vorboten jener großen Aufmerksamkeit, welche der rastlose Kaiser Joseph II. und seine erhabenen Nachfolger Leopold II. und Franz I. den Pfarrbüchern fortwährend schenkten.*) Es ist eigentlich der 20. Februar 1784 als der Zeitpunkt ihres politischen Lebens anzusehen; da er-

---

*) Ueber die ehemalige Beschaffenheit, und die Fortschritte der Pfarr-Matrikeln in andern deutschen Staaten liefert eine Verordnung der alten Kurpfalzbaierischen General-Landesdirektion vom 31. Jänner 1803 ein so treues Bild, daß es der Mühe lohnt, sie hier wörtlich zu lesen:

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben sich von der Nothwendigkeit überzeugt, bei den Pfarr-Matrikeln eine andere Einrichtung zu treffen, indem Höchstselbe bereits mit Bedauern gesehen haben, daß die größten Unordnungen in den meisten Tauf- Trauungs- und Sterbematrikeln, besonders der Oberpfalz herrschen, daß viele derselben bei den, im genannten Lande vorgegangenen Religions-Revolutionen, in den hußitischen Einfällen, in Kriegen und feindlichen Occupationen, und in den fast unzähligen Feuersbrünsten zernichtet, an einigen Orten aber nicht einmal die Gebornen, Getrauten, und Gestorbenen eingeschrieben, und von einigen Pfarrern gar keine Matrikeln mehrere Jahre lang gehalten worden sind. Man wurde daher öfters gezwungen, diese

schien Kaiser Josephs merkwürdiges Patent über die Geburts- Trauungs- und Sterbebücher, welches denselben

---

Lücken aufs geradewohl auszufüllen, Zeugen über Leben und Tod der Menschen zu verhören, und an den meisten Stellen mit den zweideutigen Ausdrücken: „soll an diesem oder jenem Tage geboren, oder aus der Welt gerufen worden seyn“ die Fehlrubriken zu legalisiren. Man hat also von unsichern Aussagen der Verwandten und unverständigen Landleuten, und sehr oft von den eben so gearteten Ortsbewohnern die eben so unsichern Proben kopiren müssen.

Mancher Pfarrer hat die Matrikeln nach seiner Laune eingerichtet, selten die wesentlichen Erfordernisse angemerkt, nirgends die Gleichförmigkeit, nicht einmal die kronologische Rechnung der darin vorkommenden Fälle beobachtet, und sehr oft die Einschreibungen von den Gesellenpriestern, Operarien, und Meßnern ohne Form, sogar auf die unschicklichste Art durch Abkürzungen der Worte, oder durch unleserliche Charaktere, bald in lateinischer und bald in deutscher Sprache vornehmen lassen. Man konnte häufige Korrektionen und widersprechende Zusätze lesen. Sehr oft ist es geschehen, daß die Dinte ihre Kraft verloren, und den Worten die Deutlichkeit, oder gar den Sinn versagt hat.

Es schlug sich noch ein anderes, und fast durch allgemeines Herkommen sanktionirtes Gebrechen dazu, daß nämlich nicht von der Stunde der Geburt, nicht einmal von dem Tage derselben, sondern nur von dem Tauftage der Anfang des Lebens eingeschrieben wurde. Wie oft aber hat es sich ergeben, daß die Kinder schon am vorhergegangenen Tage geboren waren, und wegen einbrechender Nacht, oder wegen eines anderen Hinder-

noch gegenwärtig zur Grundlage dient, und an ihnen die staatsbürgerliche Tendenz zur vorherrschenden machte.

---

nisses nicht gleich zur Taufe gebracht werden konnten, in gebirgichten Gegenden, besonders zur Winterszeit, mehrere Tage lang die Taufe nicht erhielten, und die Reisenden und Vaganten längere Zeit ihre ungetauften Kinder herumschleppten. Daher das Alter solcher Kinder aus den Taufmatrikeln mit Zuverlässigkeit nicht zu ermessen war. Bei Zwillingen und Drillingen ist die Vorgeburt nicht angezeigt worden.

Wenn Jemand in einer Pfarrei starb, und in einer andern begraben wurde, schrieb nur der letztere Pfarrer den Tag der Sepultur ein. Nach Jahren wurde der Sterbetag vergessen, die Verwandten, die manchmal in andern Pfarreien oder gar in fremden Orten wohnten, und denen es um die Frage der Sterbestunde zu thun war, fanden in dem Sepultur=Buche keinen Aufschluß, folglich mußte man vermuthen, daß der befragliche Mensch, der vielleicht schon mehrere Tage vor seiner Beerdigung todt war, etwa am Tage vor solcher verschieden seyn möge. So konnte man auch bei den übrigen Gestorbenen nur den Tag der Sepultur aus dem Todtenregister entnehmen. Bei dem Hinscheiden der gebährenden Mütter und ihrer Kinder ist die Anmerkung, welches von ihnen früher gestorben ist, unterblieben, und so konnte man in Streitigkeiten über Erbschaftsfälle nicht wissen, ob das Kind die Mutter, oder diese jenes zu erben habe, welcher Unterschied doch wesentliche Folgen in Rechten hat.

Bei diesen und mehr andern über die Pfarrmatrikeln angestellten Reflexionen läßt sich von selbst erwägen, wie traurig das Verhältniß jeder Menschenklasse, vorzüglich

Die Taufbücher der Christen wurden dadurch Geburtsbücher für alle Unterthanen ohne Rücksicht auf Reli-

---

des gemeinen Bürgers, und am meisten des fast ganz mißkannten Landvolks, welches insgemein seine Abstufung nur so weit, als das Gefühl, und persönliche Denken reicht, erzählen, und darüber nur mit abgebrochenen Worten sich erklären kann, bisher gewesen ist.

Wie weit diese Mißkenntniß der eigenen Familien die Nation in vielen Rücksichten beschädiget, wie sehr der Zweifel über Herkunft und Stammreichung der Landesbewohner die Geschichte des Landes, und den Verband der Nation unter sich selbst gelähmet habe, da gleichsam in jeder einzelnen Familie eine eigene Scheidewand zwischen den Stammverwandten aufgeführt ist, und wie sehr überhaupt das Volk dem Verdachte preis gegeben worden, als wenn es ohne fixe Stellen herum geirrt, oder wie Sklaven seiner Existenz sich geschämt hätte, darüber liegen die Beweise in Thatsachen, die allgemein bekannt sind.

Diese bisherigen Unordnungen, die dem Lande sehr drückend gewesen, und die Gefahren, in welche die kurfürstlichen Unterthanen in der Folge noch ferners gestürzt werden können, würden eine längere Nachgiebigkeit gegen jede Widerstrebung unverzeihlich machen.

Die höchstlandesfürstliche Sorge besteht demnach unabänderlich auf einer bessern Einrichtung der Pfarregister, hinter welchem Palladium die Unterthanen gegen künftige Verwirrung ihrer Familien gesichert werden. Nur dadurch können unnütze Dispute in den Familien erspart, die Gerichtshöfe von vielen, und leidigen Zänkereien entübriget, und überhaupt die Unrichtigkeiten der Genealogien entfernet werden.

gionsverschiedenheit, die Trauungsbücher, Notariats-Instrumente über die geschlossenen Eheverträge, und die

---

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben daher auf den in Höchstdero Staatsrath gemachten Vortrag gnädigst beschlossen, daß die Tauf- Trauungs- und Sterbematrikeln nach den beigebogenen Formularien nicht nur in dem Herzogthume der oberen Pfalz, sondern auch in dem Herzogthume Neuburg, und in allen Höchstdero Erbstaaten mit Beobachtung der Lokalverhältnisse bei allen Pfarrern eingeführt, und wegen der gemeinnützlichen Sache auf Höchstdero Aerarialkosten gedruckt werden sollen.

Es ist demnach zu Folge höchsten Befehls zur Kontrolirung der nach dieser neuen Form allgemein einzurichtenden pfarrlichen Matrikeln, wovon den Pfarrern die erforderlichen gedruckten Exemplarien durch die hiemit versehenen einschlägigen Landgerichte mitzutheilen sind, jedem Pfarrer anzuweisen, nebst dem aus diesen verschiedenen Listen zu bildenden Pfarrbuche so viele Register, als er Unterthanen verschiedener Landgerichte in seiner Pfarrei hat, zu führen, und monatlich jedem dieser Landgerichte einen gefertigten Extrakt gelegenheitlich und auf seine Kosten zu schicken. Diese Extrakte hat jedes Landgericht zu sammeln, ein Duplikat des Pfarrbuches mittels der gedruckten Exemplarien zu bilden, und jährlich daraus, wann solches mit jenem des Pfarrers kollationirt und richtig befunden worden, einen General-Konspekt dieser Geburts- Trauungs- und Sterbelisten hieher einzusenden. Wegen der in den kurfürstlichen Erbstaaten befindlichen Juden aber ist gnädigst verordnet, daß die Vorsteher ihrer Synagogen, oder wo keine vorhanden sind, die Familien- oder Hausväter passende

Sterbebücher öffentliche Urkunden über den wirklich erfolgten Tod, ohne jedoch die Bezeichnung, und den Be-

---

Anzeigen über Geburten, Trauungen, und Sterbefälle ebenfalls monatlich an die Landgerichte übergeben sollen.

Es mögen diese jährlichen Konspekte den Regierungs- und Wochenblättern eingerückt werden, die Landgerichte aber können über die monatlich pfarrlichen Extrakte manche wichtige, sowohl rechtliche, als besonders die Polizei betreffende Betrachtungen anstellen. Sie können die dominirenden Krankheiten der Provinz, oder eines Theiles derselben, und die Kurmethode der Aerzte in Kenntniß bringen, und noch andere Resultate daraus ziehen.

Man erfährt z. B., daß die Kinder von den Blattern hingerafft werden, blos deswegen, weil das Vorurtheil mit der Einimpfung noch hier und da im Kontraste steht. Bei unglücklichen Geburten läßt sich auf die Fehler der Hebammen und Geburtshelfer, oder wohl gar auf den Mangel derselben schließen. Aus öfteren Todtschlägen enträthselt man die Immoralität des Volkes. Bei derlei gewaltsamen Todesarten ist auch zu ersehen, ob das Geraufe obrigkeitlich angezeigt, und die Vorschriften der Wundschau beobachtet worden sind. Aus der Todesart eines Rasenden, oder von einem wüthenden Hunde Gebissenen fließt quoad effectus civiles die Bedenklichkeit seiner letztwilligen Verordnungen. Wer an der Pest stirbt, hat in den Rechten den Anspruch auf ein testamentum privilegiatum. Einer, der im Kriege verblutet, gaudirt ebenfalls ein besonderes Privilegium, und so können aus mehreren Todesarten Beweise und Gegenbeweise geschöpft werden. Man kann abnehmen,

weis der Sakraments-Administration in geistlicher Hinsicht auszuschließen. Mit dieser veränderten Richtung der Pfarrbücher beginnt aber auch die Epoche ihrer besseren Einrichtung, welche in Absicht auf Materie und Form getroffen wurde, um sie vollständig, gleichförmig, und überhaupt möglichst zweckentsprechend zu machen. Wo das erwähnte allgemeine Patent zu wünschen übrig

---

wer vom Genusse giftiger Thiere, Kräuter und Schwämme gestorben ist, um andere zu warnen.

Bei Erfrornen, Ersäuften, vom Donner Getroffenen, mit Fraisen Behafteten wird die Polizei auf die Nachfrage aufmerksam gemacht, ob die gehörigen Mittel angewendet worden. Wie man die eben gesagten Personen nicht allzufrüh, und ohne deutliche Vorboten der Fäulung begraben soll; so ist hingegen die Beerdigung der an der Wasserscheue Gestorbenen, der an der Pest, oder andern ansteckenden Krankheiten Erblaßten zu beschleunigen. Der Polizei sind solche Fälle zu wissen, und die gehörigen Maßnehmungen daraus zu borgen nothwendig. Wenn nun auf obige Weise die Pfarrmatrikeln geordnet sind, kann das ganze Detail mit einem Blicke übersehen werden. Die Staatspolizei hat darin ein jährliches und verläßliches Buch, und ein höchst nothwendiges Studium vor sich, nach welchem sie das Barometer ihrer Beobachtungen und Maßnehmungen erheben, oder senken kann. Weil die tabellarischen Konspekte alle Jahre für die Publicität aufgestellt werden, wird mancher Beobachter seinen Scharfsinn darüber zu äußern, und anwendbare Erinnerungen, und nützliche Anekdoten beizurücken Gelegenheit finden; überhaupt aber wird der gute Genius der Nation nicht mehr Ur-

ließ, da halfen spätere Gesetze, Novellen und Informationen emendirend, ergänzend, erläuternd nach; und so wurde das Institut der Pfarrbücher, welches sich allmählig in allen Theilen der Oesterreichischen Provinzen verbreitete, auf jenen Grad der Entwickelung geführt, welchen die allseitige Erreichung seiner Zwecke erheischet.

§. 5.

Quellen der Abhandlung.

Zu den Quellen, aus welchen der vorliegende Versuch geschöpfet wurde, sind hauptsächlich die bestehenden politischen, und Justizgesetze zu rechnen.*) Erstere finden sich in den bisher erschienenen öffentlichen und Pri-

---

sache haben, über die unsichere Existenz ihrer Glieder zu seufzen, und der Regierung mehr einige Vorwürfe über die bisherige Gleichgiltigkeit zu machen.

Wie nun die bischöflichen Vikariate von dieser höchsten Verfügung in Kenntniß gesetzt worden, so erwartet man von den Pfarrern die pünktlichste Befolgung, und uneinstellige Einführung der auf die vorgeschriebene Weise einzurichtenden Pfarrmatrikeln, mit Einschluß der zweiten Hälfte des verflossenen Jahres, damit sie gegen jene der Oberpfalz, wo mit dem ersten Julius der Anfang zu machen war, der höchsten Absicht zufolge gleichgestellt werden.

*) Einige Verordnungen, die in den vorhandenen Sammlungen nicht aufgefunden werden konnten, mußten ihrem wesentlichen Inhalte nach durch Privatwerke ersetzet werden.

vatsammlungen zerstreut vor; *) zum Theil wohl auch letztere, obschon die meisten derselben das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, der Strafkodex, und unsere Gerichtsordnungen enthalten. Die Frage aber ist, ob die früheren politischen Verordnungen durch das am 1. Juni 1811 kundgemachte bürgerliche Gesetzbuch aufgehoben worden seyen, oder nicht. Zufolge Kundmachungspatents desselben blieben die über politische Gegenstände erlassenen, die Privatrechte beschränkenden, oder näher bestimmenden Verordnungen in ihrer Kraft. Ein Gesetz ergänzt, supplirt, oder erläutert sohin das andere, und sollte sich irgendwo eine Kontradiktion zeigen: so würde freilich das juristische Axiom eintreten: Lex posterior derogat priori. Uebrigens gibt es manche Hofdekrete, und Zirkularien, welche nur an einzelne Provinzen ergangen sind; ob sie aber auch nur für einzelne Provinzen verbindliche Kraft haben, dürfte aus der Betrachtung zu bezweifeln seyn, daß selbe mehr durch den Druck allgemein bekannt gegebene Instruktionen für den Seelsorger, als unmittelbar Rechte und Verbindlichkeiten begründende Gesetze für den Staatsbürger sind, und daß es ausgesprochene Willensmeynung der öffentlichen Verwaltung ist, das Gute und Nützliche, so fern es die obschwebenden Verhältnisse je gestatten, allenthalben zu verbreiten. Da sich indessen die Praxis hin und wieder lei-

*) Die Reihenfolge dieser Sammlungen kann in der Oesterreichischen politischen Gesetzkunde von D. W. Gustav Kopetz I. Band §. 28 f. f. nachgelesen werden.

der negativ zu erklären scheint: so wird es angemessen seyn, den betreffenden Allegaten auch die Provinz beizusetzen, an welche sie erlassen wurden.*)

§. 6.

Litteratur.

Bei der unausgesetzten Aufmerksamkeit, welche die Regierung mehr, als vier Dezennien hindurch den Pfarrbüchern widmete, fehlte es zwar nicht an einzelnen Abhandlungen über diese Materie, wovon folgende einer besondern Erwähnung würdig sind: Oestreichs Staatsverfassung von Joseph Kropatschek. Wien 1794. II. Bnd. I. Hptst. VII. Abschn. Oesterreichische politische Gesetzkunde von D. W. Gustav Kopetz. Wien 1807. I. Th. I. Abth. I. Abschn. II. Hptst. Handbuch des in Oesterreich geltenden Eherechtes von Thomas Dolliner. Wien und Triest 1813 und 1818. I. Bnd. pag. 367 — 385, und

*) Nicht ohne alles Gewicht dürfte hierinfalls das wörtlich folgende Hofdekret vom 29. Dezember 1785 seyn: Da in der Sammlung der Gesetze und Verfassungen im Justizfache unter Sr. Majestät Regierung auch jene Anordnungen und Weisungen enthalten sind, die derzeit nur an einzelne Stellen über besondere Anfragen erlassen worden, als sollen die Gerichtsstellen, wenn ihnen etwa in Zukunft ähnliche Zweifel auffallen sollten, welche durch diese Belehrungen die Aufklärung und Behebung bereits überkommen haben, sich dieselben ihres Ortes aus diesen Anordnungen von selbst aufklären, und beheben.

II. Bnd. pag. 214—225. Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den Oesterreichischen Staaten, herausgegeben von D. Carl Joseph Pratobevera. Wien 1820. IV. Bnd. pag. 64—69. Theologisch-praktische Linzer Monatschrift, zunächst für Seelsorger, welche manchen gehaltvollen Aufsatz hat, wie am zukömmlichen Orte berührt werden soll. Allein weder Kropatschek, noch Kopetz behandelten bei dem großen Umfange der Materien, über welche sie schrieben, die Pfarrbücher mit jener Ausführlichkeit und Motivirung, die nur besonderen Abhandlungen über einzelne Gegenstände der Gesetzgebung möglich ist;*) zudem konnten sie mehrere wichtige Verordnungen aus dem Grunde nicht benützen, weil sie zur Zeit der Herausgabe ihrer Werke noch nicht erschienen waren, und die Gesetzgebung Oesterreichs überhaupt seither manche neue Wendung nahm. Hinsichtlich der vortrefflichen Erörterungen Dolliners und Pratobeveras ist nur zu bedauern, daß sie sich nach dem Plane ihrer Werke, Ersterer blos über die Traubücher allein, und Letzterer nur über die Beweiskraft der Pfarrmatrikeln verbreiten konnten. Eine willkommene Erscheinung ist auch Franz Hüblers Militär-Oekonomie-System, das im achten und neunten Bande mehrere, in die Militär-Seelsorge einschlagende, hofkriegsräthliche Verordnungen an's Tageslicht förderte, welche in keiner Sammlung zu finden sind.

---

*) S. Kopetz a. a. O. §. 31.

§. 7.

Eintheilung der Abhandlung.

Es gibt viele gesetzliche Vorschriften, welche allen drei Arten der Pfarrmatrikeln eigen sind, und viele, welche nur der einen oder anderen Art derselben zukommen; endlich gibt es auch mehrere, sämmtlichen Pfarrbüchern gemeinsame Bestimmungen rücksichtlich ihrer beweisenden Kraft. Gegenwärtige Abhandlung theilt sich sonach in drei Abschnitte: I. Abschnitt von den Pfarrbüchern überhaupt; II. Abschnitt von den Pfarrbüchern insbesondere, und zwar I. Hauptstück von den Geburtsprotokollen; II. Hauptstück von den Trauungsprotokollen; III. Hauptstück von den Sterbeprotokollen; III. Abschnitt von der Beweiskraft der Pfarrbücher, mit ihren Beweismitteln.

I. Abschnitt.

Von den Pfarrbüchern überhaupt.

§. 8.

Wichtigkeit der Pfarrbücher.

Die Wichtigkeit der Pfarrbücher ist in kirchlicher und politischer nicht weniger, als in bürgerlicher und litterärer Hinsicht entschieden groß. Die Kirche bedarf, um Vernachlässigung, Mißbrauch und Entweihung ihrer Heilsanstalten zu verhindern, und ihre Diener zur treuen Erfüllung der priesterlichen Pflichten kontrolirend zu spornen, der Evidenz über die ertheilte Taufe, die priesterliche Einsegnung, und die gereichten Sterbesakramente. Dem Staate liegt daran, das Entstehen, Fortschreiten und Verschwinden der Geschlechter, der Elemente seiner Existenz, und den Verband der Nationen durch eine gemeinschaftlich angeborne Muttererde ohne Schein und Täuschung fest im Auge zu halten, um eine sichere Bilanz über den Zuwachs oder die Abnahme der Geburten, über die Vermehrung oder Verminderung der Ehen, über die größere oder kleinere Sterblichkeit der Bürger zu ziehen, und nach Maßgabe des Bedarfes seine

weiteren Vorkehrungen einzuleiten. Und wenn die Pfarrmatrikeln zur Kontrole der Populationslisten Behufs einer geregelten Volksbeschreibung dienen, in den nicht konskribirten Provinzen Oesterreichs aber, wie dies in Tirol und Vorarlberg der Fall ist, größtentheils die Stelle der Konskription vertreten, und insbesondere die Grundlage der vorgeschriebenen Qualifikations-Tabellen bei den jährlichen Militär-Loosungen bilden: so sind sie dem einzelnen Unterthan die Konservationsbücher seiner Familienrechte, das Palladium seines, sich darauf fußenden, gegenwärtigen und künftigen Besitzstandes; indem sie ihm zum dauernden Beweise gegen die wiederrechtlichen Angriffe desselben stets offen stehen, und so verderbliche Prozesse entweder im Keime ersticken, oder doch wenigstens den Gerichtshöfen feste Anhaltspunkte zu einer schnellen Beendigung ausgebrochener Familienzwiste bieten, wovon nicht selten das Lebensglück ganzer Verwandtschaften abhängt. Der Statistiker findet darin nützliche Kenntnisse über den Stand, und das Verhältniß der Bevölkerung; der Geschichtsforscher und Biographe jene Daten, die er anderswo gar nicht, oder nur mit harter Mühe, und unbefriedigend, auszuforschen vermag; der Arzt zuverläßige Prämissen zur Ableitung wohlthätiger Erfahrungssätze, und praktischer Maßregeln für die medizinische Polizei. Durch diese hohe Wichtigkeit der Pfarrbücher, deren Gestalt Jahrhunderte lang willkührlich, und deren Glaubwürdigkeit sehr schwankend war, rechtfertigen sich denn die wohlthätigen Reformen der neueren Zeit, durch welche sie jenen Charakter der Festig-

keit und Zuversicht erhielten, dessen sie sich gegenwärtig erfreuen.

§. 9.

Einführung und Arten derselben.

Das Patent vom 20. Februar 1784, wovon gleich oben gesprochen wurde, schrieb jedem Pfarrer drei abgesonderte Bücher vor, ein Buch zur Einzeichnung der Gebornen, ein zweites Buch zur Einzeichnung der Getrauten, und ein drittes Buch zur Einzeichnung der Verstorbenen. Durch diese Arten von Kirchenbüchern erreicht die Staatsverwaltung zunächst ihre politischen Zwecke, und es sind deshalb von Seite derselben der Kuratgeistlichkeit außer den erwähnten drei Büchern keine anderen aufgetragen.*) Die Firmungsregister berühren den Staat als solchen nicht, haben aber in kirchlichem Betrachte unstreitig großen Werth, weil durch sie die Beseitigung des religionswidrigen Unfuges der Doppelfirmung, wozu öfters schnöder Eigennutz verleiten kann, möglich wird. Und wirklich besteht in einigen Diözesen, wie z. B. in Brixen, die Vorschrift, daß der Pfarrer ein eigenes Firmungsbuch über die in seinem Pfarrbezirke Konfirmirten halten soll, in welches Alter, Name und Zuname des Gefirmten, seine Eltern und Pathen, ferner der fungirende Bischof, dann Jahr und Tag der Fir-

*) Der Code Napoleon schrieb nebst den Civilstands-Registern Art. 63 auch noch ein eigenes Verkündigungs-Buch vor.

mung, endlich Kirche und Ort des ertheilten Sakramentes aufgezeichnet werden muß.*)

§. 10.

Wer sie zu führen hat.

Kein Sterblicher ist dem Menschen in allen seinen Lagen, Verhältnissen und Schicksalen fortwährend so nahe, als der Seelsorger. Diener der Religion, und Spender der Sakramente, weiht er das Kind in's Leben ein, geleitet Mann und Männin mit heiligender Hand durch die Erde hin, und gibt endlich den Greis seinem Schöpfer wieder. Von der Wiege bis zum Grabe des Menschen ist er sofort durch seinen erhabenen Beruf der natürliche Augenzeuge jener Ereignisse, die er durch seine Protokolle beurkunden soll. Ueberdies pflegt man dem Priester unbefangenes Vertrauen zu schenken, und ihm die innerste Falte seines Herzens zu öffnen, wäh-

---

*) Christlicher Pastoral-Unterricht von Joh. Bapt. Spechtenhauser II. Bnd. §. 38.

Constit. Synod. Brixin. anno 1603. tit. IV. de Confirm. §. IV. Distribuant curiones confirmandis Schedulas, in quibus singulorum aetatem, nomina, parentes, Patrinos, et Parochiam habitationis describant, nequid absurdi oriatur. Peracta sacra functione confirmatos omnes in speciali libro ad hoc parato adnotare non praetermittant, quemadmodum debaptizatis praescripsimus. Siqui ex confirmatis alterius paroeciae fuerint, Schedulae illorum sejunctim collectae propriis Parochis mittantur.

rend es sich in der weltlichen Amtsstube vor dem Angesichte des Publikums schüchtern schließt, und sorgfältig seine Geheimnisse verbirgt. Mit allem Grunde wurde daher die Führung der Pfarrbücher dem Klerus übertragen. Da nach dem Code Napoleon die zur Beurkundung des bürgerlichen Zustandes vorgeschriebenen Instrumente, oder die Civil- und Bevölkerungsstands-Register nicht die Geistlichkeit, sondern eigene, dazu aufgestellte öffentliche Beamte (officiers de l'état civil, ufficiali dello stato civile) zu führen hatten: *) so

*) Art. 34. Les actes de l'état civil énonceront l'année, le jour et l'heure où ils seront reçus, les prénoms, noms, âge, profession et domicile de tous ceux, qui y seront dénommés. 35. Les officiers de l'état civil ne pourront rien insérer dans les actes qu'ils recevront, soit par note, soit par énonciation quelconque, que ce qui doit être déclaré par les comparans. 55. Les déclarations de naissance seront faites, dans les trois jours de l'accouchement, á l'officier de l'état du lieu: l'enfant lui sera présenté. 56. L'acte de naissance sera rédigè de suite, en présence de deux témoins. 165. Le mariage sera célébré publiquement, devant l'officier civil du domicile de l'une des deux parties. 75. L'officier de l'état civil recevra de chaque partie, l'une après l'autre, la déclaration qu'elles veulent se prendre pour mari et femme; il prononcera, au nom de la loi, qu'elles sont unies par le mariage, et il en dressera acte sur-le-champ. 78. L'acte de dècés sera dressé par l'officier de l'état civil, sur la déclaration de deux témoins .... Den jüngsten öffentlichen Blättern zufolge scheint man auch in Frankreich mit dem Gesetzes-Vorschlage umzugehen,

wurde durch die Hofdekrete vom 21. August 1815, und 14. März 1818 befohlen, daß in allen neu acquirirten Landestheilen, wo die französisch-italienischen Gesetze gegolten haben, die Geburts- Trau- und Sterbematrikeln den Seelsorgern, welche selbe unter der vorigen Regierung an die Mairien abgeben mußten, gegen Empfangsscheine rückgestellt, die von den Civilstands-Behörden geführten Bücher aber von den Mairien, und Tribunalen erster Instanz sorgfältig aufbewahrt werden sollen; weil ihnen für alle Fälle, die sich während des gesetzmäßigen Bestandes derselben ergeben haben, die Kraft rechtlicher Beweise zukömmt. Viele Seelsorger führten indessen während der erloschenen Zwischenregierung ihre Pfarrbücher nach den Oesterreichischen Vorschriften fort, und diese erhielten den Auftrag, selbe mit den Civilstands-Registern zu vergleichen, die Abweichungen zu bemerken, und zur Eruirung der Wahrheit anzuzeigen. Den Seelsorgern aber, welche solche Bücher nicht forthielten, wurde zugestanden, sich für ihre Pfarrbezirke Auszüge aus den Registern der Civil-Magistraturen zu machen. Die alten Oesterreichischen Vorschriften über die Führung der Pfarrbücher wurden übrigens in den erwähnten Landestheilen durch die Verordnungen vom 20. April, 31. Mai, 30. Juni, und 21. September 1815 rekonvalidirt. *)

---

die sogenannten actes de l'état civil wieder der Geistlichkeit anzuvertrauen.

*) Im Lombardisch-Venetianischen Königreiche wurde die Führung dieser Register nach den Oesterreichischen Vor-

§. 11.

Führung der Pfarrbücher bei den Katholiken.

Bei den Katholiken ist die Führung der Kirchenbücher dem Pfarrer über seinen Sprengel vorgeschrieben (20. Febr. 1784).*) Gleichwie aber auch Kuraten, Lokalkapläne u. s. w. selbstständige Seelsorgen versehen, in welchen die kanonischen Bücher nicht mangeln dürfen: so ist der Ausdruck Pfarrer generisch zu nehmen, und darunter jede Spezies zu begreifen. Die Aufstellung eigener Seelsorger ist durch die Anzahl der Pfarrkinder, und durch ihre Entfernung vom Pfarrorte oder die Beschwerlichkeit des Weges zu demselben bedingt (4. Februar 1784). In den Josephinischen Direktivregeln für die neue Pfarreinrichtung auf dem Lande wurde festgesetzt, daß überall eine neue Pfarre, oder Lokalkaplanei errichtet werden sollte, wo die Gemeinden über 700, und wenn sie mit Akatholiken vermischt lebten, auch nur 500 Personen zählten; wo die Entfernung über eine Stunde Wegs betrug; und wo den Pfarrkindern der Besuch ihrer Pfarrkirchen durch Wasser, hohes

---

men der Geistlichkeit wieder durch eigene Vorschriften eingeräumt; siehe Pratobevera's Materialien II. Bnd. pag. 301. und IV. Bnd. pag. 65.

*) Dies ist jedoch nicht so zu verstehen, als müßte der Pfarrer immer unmittelbar selbst die Matrikeln führen; denn es steht ihm frei, hierzu Einen seiner Kooperatoren zu bestimmen (28. März 1801).

Gebirge, oder Schnee und schlimme Wege erschwert, oder unmöglich war. In den Haupt- und andern Provinzial-Städten wurden auf 1000 Seelen zwei Geistliche, in der Vorstadt aber ungefähr auf 700 Seelen Ein Geistlicher angenommen (12. September 1782. 26. April und 24. Oktober 1783). Wenn einer Pfarre mehrere Ortschaften einverleibt sind: so müssen zur Vermeidung aller Irrungen für jeden Ort abgesonderte Matrikeln geführet werden (19. Juli 1784).

§. 12.

Bei den Akatholiken.

Die Taufe, Trauung, und Begräbniß akatholischer Unterthanen soll nur von solchen Personen verrichtet werden, die von dem Staate und Lande ihre Jurisdiktion und Gewalt haben (13. Jänner 1782). Nichts desto weniger bleiben in jedem Falle die Stolgebühren dem ordentlichen katholischen Pfarrer vorbehalten, welcher aber eben deshalb die vorgeschriebenen Matrikeln auch hinsichtlich der Akatholiken zu halten hat (13. Oktober 1781. 22. Februar 1782. 13. März 1788). Zwar wurden die Stolgebühren bei Taufen aufgehoben; allein nicht so die gedachte Verbindlichkeit in Haltung der Matrikeln von Seite des Pfarrers über alle Akatholiken seines Bezirkes. Es müssen nämlich die Pastoren, denen es inzwischen unbenommen ist, zu ihrer Privatnotiz eigene Vormerkungen zu führen, ihre Tauf- Trauungs- und Sterbe-Matrikeln, oder Ausweise nach

dem gesetzmäßigen Formulare verfassen, mit ihrer eigenen, so wie mit der Unterschrift der Pathen und Beistände ausstatten, und sie dem betreffenden katholischen Pfarrer von Monat zu Monat einsenden. Dieser hat solche seinen Matrikeln beizulegen, und sie wohl zu verwahren, damit sich die visitirenden Ordinariate, und Kreisämter von der richtigen Eintragung der Register überzeugen können, und die Glaubwürdigkeit der sich hierauf gründenden Urkunden gegen die erregten Zweifel bestätiget werden möge (19. Juli und 12. November 1784. 30. April 1789. 2. Dezember 1790. 1. und 20. Mai 1791. 21. Oktober 1796). Insbesondere wurde in Mähren verordnet, daß zur Sicherstellung der katholischen Kirchenmatrikeln den Pastoren nachdrücklich eingeschärft werde, bei Ausgang eines jeden Monats ein umständliches Verzeichniß der in diesem Monate getauften, getrauten, und verstorbenen Personen mittelst des geschwornen Ortsrichters an den katholischen Pfarrer abgeben zu lassen; wobei jedoch der akatholische Unterthan gehalten seyn soll, die Taufe, Trauung, und Begräbniß vorläufig dem katholischen Pfarrer anzumelden (9. August 1792).

§. 13.

Bei den Juden.

Die Juden haben nach ihren Religionsgrundsätzen die Taufe der Christen nicht, sondern nur die Beschnei-

dung der Knaben.*) Daher liegt es den Rabbinern ob, ordentliche Beschneidungsbücher zu führen (25. November 1779 Böhmen). In allen jüdischen Schulen, (Synagogen) wo dem Weibsgeschlechte nach der Geburt der Name und Segen gegeben wird, sollen Vormerkbücher geführt, die Kinder des weiblichen Geschlechtes durch die Schulsinger namentlich eingeschrieben, und zu Ende des Jahres die Verzeichnisse derselben an den Kreis- und gehörigen Gemeinderabbiner abgegeben werden. Da aber die einschichtig wohnenden Landjuden diese Ceremonien zu Hause verrichten, so haben diese, und die zugegen gewesenen Hebammen die Geburt, den Ort, das Datum und den Namen des Judenmädchens dem vorgesetzten Wirthschaftsamte anzuzeigen, das Wirthschaftsamt aber diese Anzeige gehörig vorzumerken, und aufzubehalten, damit bei vorkommenden Fällen das Alter, und der Geburtsort der jüdischen Weibsleute verläßlich erhoben werden kann (22. Oktober 1783 Böhmen). Um die jüdischen Trauungsbücher, welche alle Aufmerksamkeit fordern, mit Ordnung und Genauigkeit führen zu können, müssen alle jüdischen Brautleute sich vor Aufstellung ihres Ehehimmels, d. i. vor ihrer bürgerlichen

*) Genesis 17. Hoc est, inquit Deus, pactum meum, quod observabitis inter me et vos, et semen tuum post te: circumcidetur ex vobis omne masculinum: et circumcidetis carnem praeputii vestri, ut sit in signum foederis inter me et vos. Infans octo dierum circumcidetur in vobis omne masculinum in generationibus vestris: tam vernaculus, quam emptitius circumcidetur, et qui-

und häuslichen Etablirung, bei dem ordentlichen Rabbiner melden, welcher für die Richtigkeit der jüdischen Trauungsbücher zu sorgen hat (27. Jänner 1791. a. b. Gzb. §. 128).*) Ueberhaupt wurden die Juden durch wiederholte Gesetze zur Führung aller drei Register mit der aus ihrer Religion hervorgehenden geringen Abänderung nach Vorschrift der Uebrigen angewiesen (16. Jänner 1783. 20. Februar 1784. 21. Oktober 1796). Wo ein Ortsrabbiner ist, hat solcher die Register zu führen; bei zerstreuten Familien derjenige Rabbiner, welcher denselben am nächsten wohnt. Da sich aber in Ansehung der einzelnen Juden, welche in Ortschaften wohnen, wo kein Rabbiner ist, wegen unterlassener Meldung und Aufzeichnung Anstände ergeben dürften: so sollen selbe jeden in ihrer Familie sich ereignenden Geburts- Trauungs- und Sterbefall

---

cunque non fuerit de stirpe vestra: eritque pactum meum in carne vestra in foedus aeternum. Masculus cujus praeputii caro circumcisa non fuerit, delebitur anima illa de populo suo, quia pactum meum irritum fecit. Vid. Natalis Alexandri hist. eccles. tom. I. dist. VI.

*) Was in Ehesachen von Pfarrern, Pastoren, oder Popen verordnet ist, das soll von dem Vorsteher der Synagoge, und wo keine Synagoge ist, von dem Vorsteher der Schule verstanden werden, wo die Gemeinde sich zum Gebete versammelt; Pfarrkirche ist für Synagoge oder Schule, Pfarrbezirk für den Bezirk, der zu einer Synagoge gehört, Sonntag für Sabbath, Taufname für Vorname zu nehmen (3. Mai 1786).

dem nächsten Rabbiner unfehlbar melden.*) Zur genaueren und richtigeren Befolgung dieser Weisung mußten die politischen Unterbehörden jenen isolirten Juden den nächstgelegenen Rabbiner bestimmen, an welchen sie derlei Veränderungsfälle anzuzeigen haben (22. November 1787 Böhmen). Nach dem Judensysteme in Böhmen sind die Geburts- Trauungs- und Sterberegister unter der Aufsicht der katholischen Ortspfarrer und Seelsorger von dem jüdischen Schullehrer, oder wo kein Schullehrer ist, von einem Hausvater, welchen die Obrigkeit bezeichnet, unter eidlicher Pflicht zu führen, und vierteljährig der Obrigkeit in Abschrift zu überreichen. Keine Beschneidung ist ohne obrigkeitlichen Meldzettel, keine Trauung ohne Einwilligung der Landesstelle, und kein Begräbniß ohne den von der Obrigkeit mit unterfertigten Beschauzettel vorzunehmen. Darüber hat die Ortsobrigkeit ein Vormerkbuch zu führen, welches mit einem Auszuge aus den jüdischen Geburts- Trauungs- und Sterbelisten dem Ortspfarrer zu Ende des Jahres übergeben werden muß, um die Hauptregister in Ordnung zu erhalten (3. August 1797). In Niederösterreich ist die Führung dieser Bücher an den

*) Ueber die wenigen Judenfamilien in Innsbruck führt, da weit herum kein Rabbiner existirt, der jedesmalige Stadtpfarrer und Dekan die gesetzlichen Vormerkungen über die vorgefallenen Geburts- Trauungs- und Todtenfälle derselben, welche ihm von dem, die Stelle des Religionsweisers, und Schulsingers vertretenden Schechter anzuzeigen kommen.

Judenkommissär übertragen, und das Todtenschreiberamt hat demselben in Ansehung der Verstorbenen die nöthigen Anzeigen zu erstatten (30. Oktober 1790).

§. 14.

Bei dem Militär.

Die geistliche Jurisdiktion über das Militär, bei Taufen, Trauungen, Begräbnissen, und überhaupt bei Administrirung der Sakramente ist zwischen der Militär- und Civilgeistlichkeit getheilt. In Ansehung des ad militiam vagam, i. e. ad vagas belli operationes bestimmten Militärs steht sie den Feldkaplänen, Feldsuperioren, und dem Feldbischofe, die sich ungefähr wie Pfarrer, Dechante und Bischöfe zu einander verhalten; hinsichtlich des ad militiam stabilem gehörigen Personals aber, d. i. derjenigen Militärpersonen, die einen beständigen Wohnsitz haben, den Ortspfarrern, und bischöflichen Ordinarien zu.*)

*) S. theologisch-praktische Linzer Monatschrift III. Jahrgang. II. Bnd. pag. 211. Was hat der Seelsorger bei Trauungen von Militärpersonen zu beobachten? Auch Dolliners schätzenswerthe Abhandlung von Errichtung und Umänderung der Beneficien, wie auch von der Einrichtung der Civil- und Militär-Seelsorge in den Oesterreichischen Ländern.

Ad militiam vagam gehören: 1. Die zum Felddienste, dann auch die bei dem Hofkriegsrathe, bei der Genie-Artillerie- und Gränz-Direktion angestellten Gene-

Bedürfen Personen militiae vagae einer geistlichen Amtshandlung, und ist der Feld-Superior nicht zuge-

---

rale; 2. der Generalstab; 3. die Festungs- und Stadtkommandanten mit dem Platzpersonale, und Garnisonsauditoriate; 4. die gesammten Regimenter, und Korps ohne Unterschied, ob sie in Kasernen, oder in Privathäusern untergebracht, oder ob sie beisammen, oder getheilt in mehreren Orten bequartirt sind; 5. Die k. k. Garden und die Hofburgwache; 6. alle Monturs-Kommissionen; 7. Das Neustädter-Kadettenhaus, und die Ingenieur-Akademie; 8. die Garnisons-Artillerie; 9. Die bewaffnete Marine; 10. das oberste Schiffamt; 11. Die Ingenieurs- Mineurs- Sappeurs- und Militärfuhrwesens-Korps; 12. das Feldzeugamt; 13. die Fortifikations-Distriktsdirektionen; 14. die Feldkriegskanzleien bei den General- und Militärkommanden; 15. die Konskriptions-Direktoren; 16. das Stabsauditoriat mit den Gerichtsaktuarien, und Stabsprofosen; 17. Das Feldkriegskommissariat; 18. das Verpflegsamt, und das Militär-Bäckerpersonale; 19. die Kriegskasse-Beamten, wo eigene Kriegskassen bestehen, und also nicht mit dem Kameralzahlamte vereiniget sind; 20. die Werbbezirke; 21. die Kordons-Abtheilungen; 22. die Transports- und Sammelhaus-Kommanden; 23. alle Frauen, Kinder, und Dienstboten der Vorgenannten, wenn die Männer, Väter, und Herren derselben noch am Leben, und im dienstleistenden Stande sind; 24. alle bei einem ausbrechenden Kriege zu Feldkriegsdiensten anzustellenden stabilen Militär-Individuen, so wie auch diejenigen Personen vom Civilstande, die bei den Armeen sich aufhalten, durch die Zeit des Krieges; 25. die Landmiliz, wenn sie im Kriege eigene Korps bildet.

gen, was bei den Beurlaubten, bei dem auf dem Lande einquartirten Militär, dann in Kriegszeiten, wenn das Regiment im Felde steht, und eine Reserve zurückgeblieben ist, bei angeworbenen Rekruten, oder wenn überhaupt Batallione oder Kompagnien des nämlichen Regiments in mehreren Ortschaften zerstreut, oder wohl gar in einem anderen Orte liegen, gewöhn-

---

Ad militiam stabilem hingegen gehören: 1. Die pensionirten, und nicht angestellten Generale, wenn sie gleich Regiments-Inhaber sind; 2. alle pensionirten, quiescirenden, oder mit Beibehaltung des Officier-Charakters quittirten Stabs- und Oberofficiere, Militärbeamten, und Stabsparteien; 3. die bei den Militär-Appellationsgerichten, dann 4. bei den Jud. deleg. milit. vel mixt. angestellten, zum Stande derselben gehörigen Beamten, in so fern sie nicht nach ihrer anderen persönlichen Eigenschaft ad militiam vagam gehören; 5. die ungarische Kronwache; 6. die Polizeiwache; 7. die Josephinisch-medicinische chirurgische Akademie; 8. das Thierarznei-Institutspersonale; 9. die zur Militär-Medikamentenregie, und ihren Depots in den Ländern gehörigen Personen; 10. das Herrnalser-Officierstöchter-Institut; 11. das Gewehrfabriken-Gußwerk- und Stückbohrer-Personale; 12. die Patentalinvaliden; 13. Hausverwalter, Hausmeister, Traiteurs in Kasernen, und sonstigen Militärgebäuden; 14. die Witwen und Waisen aller Militärpersonen; 15. die Frauen, Kinder, und Dienstboten der Vorgenannten ad militiam stabilem gerechneten Individuen; 16. die Gestütt- Beschell- und Remontirungs-Departements mit ihrem gesammten Personal (16. Juni 1808. 25. Juli 1816. 19. Jänner 1824).

lich eintrifft, indem der Regiments-Kaplan bei dem Regiments-Stabe seyn muß: so hat die Civil-Geistlichkeit, und in deren Ermangelung die Ordens-Geistlichkeit die Militär-Seelsorge auszuüben, jedoch nur in subsidium, und zwar so, daß, wenn bei der Abwesenheit des eigenen Feld-Kaplans ein zu einem anderen Regimente gehöriger Feld-Kaplan gegenwärtig wäre, diesem der Vorzug gebührte. (8. Juli 1775. 18. September 1784. 25. Juli 1799. 18. März 1818).

Hiernach ist denn auch die Pflicht zur Führung der patentmäßigen Register zwischen der Militär- und Civil-Geistlichkeit vertheilt. Die sich in militia vaga ergebenden Geburts- Trau- und Sterbefälle müssen nämlich von den Feld- oder Regiments-Kaplänen nach eigenen Formularien protokollirt, und in denselben alle vorkommenden Veränderungen immer sorgfältig eingetragen werden (9. Juni 1806. 1. September 1807. 13. Juli 1808. 17. Dezember 1813. 17. Oktober 1815). Sie haben daher bei jedem Eintritte von Rekruten in's Regiment die Tauf- und Trauscheine derselben, so wie jene ihrer Kinder einzusehen, und wo solche mangeln, dem Regimente wegen Herbeischaffung derselben die geeignete Anzeige zu machen.*)

Die Amtsbücher über jene Militär-Branchen, die ad militiam vagam gehören und keinen eigenen Feld-Kaplan haben, sind von den Feld-Superioren zu führen. Dahin werden gerechnet die Generalität, das Ge-

*) S. Hüblers Militär-Oekonomie-System. 9. Bnd. §. 9672.

neral-Kommando, das Genie-Korps, Platz-Personale, Verpflegs- und Transports-Wesen, das Mineurs- Sappeurs- und Pontonier-Korps, das oberste Schiffamt, Arsenal, Zeughaus, Gußwerk, Gewehr-Fabrik, Monturs-Kommando und Depot, Thier- Spital und Fuhrwesen, wie auch alles jenes Militär, das entfernt von seinem Stabe, oder sonst von auswärts dislocirten Regimentern und Korps sich in dem Sprengel des Feld-Superiors befindet. Ueber jene Festungen, Garnisonen, und Kasernen, wohin kein Regiments-Stab verlegt ist, und wo keine Klöster vorhanden sind, deren Geistlichkeit die Militär-Seelsorge versehen könnte, steht selbe eigenen Garnisons-Kaplänen zu, welchen sohin auch die Pflicht obliegt, die Geburts- Trauungs- und Sterbebücher, so weit ihre seelsorglichen Funktionen reichen, gleich den Regiments-Kaplänen zu führen. In Betreff der in Garnisons- oder Feld-Spitälern Gebornen, Verehelichten, und Verstorbenen haben die dortselbst angestellten Spitals-Kapläne richtige Protokolle zu halten, um bei Anfragen geeignete Auskünfte zu ertheilen, und dem Feld-Superiorate darüber genauen Rapport abzustatten (1. September 1807).

Die von den Civil-Pfarrern jure ordinario getauften, getrauten und beerdigten Militär-Personen hingegen sind in ihren eigenen Pfarregistern einzutragen, was auch in allen jenen Fällen zu gelten hat, wo der Civil-Klerus blos subsidiarisch sein geistliches Amt an dem Militär handelt. Es hat jedoch die Civil-Geistlichkeit bei Gelegenheit der am Ende des Mi-

litär-Jahres ohnehin einzusendenden Protokolls-Extrakte einen besonderen Auszug aller mit Militär-Personen militiae vagae sowohl, als stabilis vorgenommenen Tauf- Trau- und Begräbniß-Akte dem Kreisamte beizulegen, oder aber an ihre Ordinariats-Konsistorien einzuschicken, damit die gesammelten Anzeigen sofort dem Feld-Superior, und durch diesen den betreffenden Regimentern zur Vervollständigung ihrer Register eingesendet werden können (26. Jänner 1770. 12. September 1772. 27. Jänner 1778. 1. Juni und 25. November 1784. 15. Mai 1801. 10. März 1804. 1. September 1807. 9. Mai und 16. Juni 1808. 22. Jänner 1813. 21. August 1815. 25. Juli 1816).

§. 15.

Form und Sprache der Pfarrbücher.

Bloße fliegende Blätter sind eben so sehr der Gefahr der Verwirrung, und des Verlustes, als der Unterschiebung ausgesetzt, und machen als solche keinen Beweis.*) Zur größeren Evidenzhaltung, Sicherheit,

*) Wenn eine Urkunde aus mehreren Bogen besteht, sollen alle mit einem Faden, oder mit einer Schnur zusammengeheftet, beide Ende mit einem harten Siegelwachse festgemacht, und das Petschaft des Ausstellers darauf gedruckt seyn, sonst verdient der Bogen, welcher hat unterschoben werden können, keinen Glauben (a. G. O. §. 115. gal. G. O. §. 184. 20. Juni 1782). Scheinet diese Vorschrift gleich zunächst für Privaturkunden gegeben zu seyn: so

und Entfernung alles Verdachtes sollten daher die Geburts- Trauungs- und Sterbebücher von Seite der Kreisämter ordentlich foliirt, die Blätter numerisch vorgemerkt, sofort mit einem Faden durchzogen, und amtsmäßig sigillirt werden (11. Februar 1792 Böhmen. 21. Oktober 1796 Galizien).*) Daß sie mit dauerhafter Dinte, auf haltbarem Papier, mit leserlicher Hand, mit Vermeidung von Rasuren, und Abkürzungen geführt werden müssen, ergiebt sich aus ihrem Wesen und Zwecke. Uebrigens würde es die Vorsicht allerdings erheischen, daß die einschlägigen Daten der Matrikeln nicht durch Ziffern, sondern durch Buchstaben ausgedrückt werden.**) Alphabetische Register am Ende

---

dürfte sie wegen Gleichheit des Grundes schwerlich als ohne Bezug auf öffentliche angesehen werden können.

*) Code Napoleon. Art. 41. Les registres seront cotés par première, et dernière, et paraphés sur chaque feuille, par le président du tribunal de première instance, ou par le juge, qui le remplacera.

**) Ibid. Art. 42. Les actes seront inscrits sur les registres de suite, sans aucun blanc. Les ratures et les renvois seront approuvés et signés de la même maniére, que le corps de l'acte. Il n'y sera rien écrit par abréviation, et acune date ne sera mise en chiffres.

Auch scheint die Verbürgung einer guten Ordnung und Authenticität dieser Bücher immerhin zu fordern, daß eine Magistratur bei der Abfassung und Eintragung dem Seelsorger zur Seite gestellt würde, was nicht unausführbar seyn dürfte, so wünscht Pratobevera im IV. Bande seiner Materialien pag. 67.

der Pfarrbücher sind zwar ausdrücklich nirgends vorgeschrieben, doch aber einem gemeinsamen Bedürfnisse zufolge fast überall damit verbunden. Sie erleichtern dem Forscher, wenn sie zweckmäßig nach alphabetischer Ordnung der Familien-Namen, eingetheilt nach Geschlechtern und Jahrgängen, geführt werden, ungemein das Auffinden der nachzuschlagenden Daten, und erscheinen daher als sehr empfehlungswürdig.

Die Sprache, in welcher die Matrikeln zu führen sind, ist ingemein, so wie bei den übrigen öffentlichen Instrumenten, die Landessprache, welche jedoch die lateinische, als Universalsprache der gebildeten Welt, keinerdings auszuschließen scheint. Insbesondere wurde der Gebrauch der hebräischen, und sogenannten jüdischen Sprache, und Schrift in allen öffentlichen gerichtlichen, und außergerichtlichen Handlungen aufgehoben, und statt derselben die landesübliche Sprache bei Ungiltigkeit eines jeden in hebräischer Sprache, oder auch nur mit hebräischen und jüdischen Buchstaben geschriebenen Instrumentes angeordnet. Und jeder Rabbiner, welcher die Beschneidungs- Kopulations- und

---

Dieser Wunsch dürfte wohl in Stadtgemeinden, welche sich naher Magistraturen zu erfreuen haben, erreichbar seyn. Allein in Gebirgs-Ländern, wo die Wildheit der Natur, und die Strenge des Winters den hohen Berg- so wie den tiefen Thalbewohner nicht selten Monate lang von seiner oft mehrere Meilen entfernten Obrigkeit abhält, möchte die Ausführung dieser Idee großen Schwierigkeiten unterliegen.

Todtenbücher nicht in deutscher Sprache führt, oder die Gebornen, Getrauten und Verstorbenen anders, als mit den vorgeschriebenen deutschen Vor- und Geschlechts-Namen einträgt, wird das erste Mal mit 50 Gulden bestraft, das zweite Mal aber sogleich seines Dienstes entlassen, und für dienstunfähig erklärt (23. Juli 1787. 15. und 21. Februar 1805. 22. Oktober 1814). Doch macht der §. 128 des bürgerlichen Gesetzbuches den Rabbinern zur Pflicht, ihre Trauungsbücher in der Landessprache zu führen, was wegen Gleichheit des Grundes auch auf ihre Geburts- und Sterbebücher anzuwenden kömmt; und bildet den seltenen Fall, wo ein früheres Gesetz über das Matrikelwesen durch ein späteres aufgehoben wird (vergl. oben §. 5.).

§. 16.

Verwahrung der Pfarrbücher.

Da von den Geburts- Trauungs- und Sterbebüchern für den Staat und Privaten so vieles abhängt: müssen sie wohl verwahrt, und bei einer Feuersbrunst, was sich auch von anderen Gefahren versteht, vor allen Dingen in Sicherheit gebracht werden (10. Mai 1774). Bei den kanonischen Visitationen, und den Kreisbereisungen ist insbesondere dafür zu wachen, das stets die nöthige Sicherheit derselben gehandhabt werde, für welche da, wo sie fehlt, durch die politischen Behörden zu sorgen kömmt (2. März. 1790. 24. April 1807).*)

*) Ein gehaltvoller Aufsatz über die Errichtung eines Pfarr-

Die Pfarrhöfe dürfen nicht mit Stroh, sondern nur mit Ziegeln, oder wenigstens Schindeln gedecket, und müssen stets mit den nöthigen Löschgeräthen hinreichend versehen seyn (7. September 1782); auch sollen nothwendige Reparationen nie vernachläßiget werden (11. Juni, und 4. August 1770). Allein aller dieser Vorsichten ungeachtet zeigte die Erfahrung doch öfters, daß die Pfarrbücher theils durch Feuer, theils durch Wasser, oder andere Zufälle auf eine unersetzliche Art zu Grunde gingen. Daher wurde der Antrag des Bischofes zu St. Pölten, den Seelsorgern seiner Diözese die Führung der Pfarrmatrikeln in duplo auferlegen zu dürfen, ohne Anstand genehmiget, und dem erzbischöflichen Konsistorium zu Wien bewilliget, eine ähnliche Kurrende an seinen Klerus zu erlassen (15. Oktober 1796).**)

Eben so müssen die vorkommenden Pfarr-Akte der Feld-Kapläne aus den Mutter-Protokollen, worin auch die von den Civil-Seelsorgern, oder sonstigen Aushilfs-

---

Archives ist in der theologisch-praktischen Linzer Monatschrift III. Jahrgang. II. Bnd. pag. 397 zu finden.

**) Siehe Kopetz a. a. O. §. 84. Beherzigung verdient, was Pratobevera's Materialien IV. Bnd. pag. 67 sagen: Zur Sicherung der wichtigen Register sowohl gegen zufälligen Untergang, als gegen nachfolgende Fälschungen, dürfte es angemessen seyn, daß ein Duplikat derselben jährlich in öffentlichen Archiven der Konsistorien, oder Kreisämter aufbewahrt werde, was wirklich in einigen Provinzen vorgeschrieben ist (21. Sept. 1799 Böhmen).

Van-Espen jus eccl. univ. p. II. sect. I. tit. XII. cap. VI. Edicto perpetuo Principum nostrorum anni 1611. art. 20.

priestern mit Militär-Personen vorgenommenen, und den Regiments-Kaplänen angezeigten Jurisdiktions-Handlungen zu erscheinen haben, in ein auf ein Jahr berechnetes Duplikat gleichlautend übertragen werden. Dieses Duplikat, welchem zum Behufe der Einschaltung nachträglicher Erhebungen und Ergänzungen immer einiger Raum zu lassen ist, kömmt sohin vom Regiments-Auditor, oder von einem anderen Militär-Vorsteher zu vidimiren, und wenn es vollständig ist, durch das Regiments-Kommando an das k. k. Feld-Konsistorium nach Wien einzusenden*). Beim Ausbruche eines Feldzuges

---

mandatur magistratibus quorumcumque locorum, ut quotannis accipiant exemplum, sive copiam, ut vocant, authentizatam cum registro parochiali, in quo notantur baptismata, matrimonia, et sepulturae omnium eorum, quae hoc toto anno occurrunt; quod exemplum pastor ipsi magistratui dare tenebitur, ut in sua quisque magistratus respective archiva referat, diligenterque custodiat. Insuper ut magistratus pagorum confici jubeant duo exempla, quorum alterum mittant ad superiorem sui territorii judicem, ut ibidem reservetur; idque sub poena arbitraria in negligentes.

Code Napoleon. Art. 40. Les actes de l'état civil seront inscrits dans chaque comune, sur un ou plusieurs registres tenus doubles. 43. Les registres seront clos et arrêtés par l'officier de l'état civil, á la fin de chaque année; et dans le mois, l'un des doubles sera déposé aux archives de la commune, l'autre au greffe du tribunal de première instance.

*) Hüblers Militär-Oekonomie-System §. 9677.

hat jeder Regiments-Kaplan rücksichtlich der zum Ausmarsche kommandirten Truppen alle seine Pfarr-Register ohne Ausnahme mittelst eines eigenhändigen Verzeichnisses über die Zahl und Gattung der Protokolle seinem Feld-Superior in Verwahrung zu geben (8. Oktober 1810. 3. November 1813. 27. Oktober 1815). Für die Geburts- Trau- und Sterbefälle, welche sich im Felde ereignen, haben die Feld-Kapläne neue Protokolle anzulegen, daraus monatlich eigenhändige, und unterfertigte Extrakte zu verfassen, und dieselben mit den Rechnungs-Fragmenten des Regimentes an das Depot zu übersenden, welches dafür sorgt, daß sie unverzüglich an das nächste Feld-Superiorat zur Hinterlegung und Aufbewahrung bei den zurückgelassenen Protokollen gelangen. Nach hergestelltem Frieden werden sodann die letztern von dem Regiments-Kaplan durch Eintragung der oben erwähnten Matrikel-Fälle ergänzt (8. Oktober 1810). Wird ein Regiment, Korps, oder ein Militär-Spital aufgelöst, so hat der Regiments- Korps- Spitals-Kaplan seine Protokolle der Dissolvirungs-Kommission zu übergeben, welche sie an das betreffende Feld-Superiorat einsendet, wo sie drei Jahre hindurch von der erfolgten Auflösung an gerechnet, zur Berichtigung der dringendsten Auskünfte, und Anfragen aufbewahrt, und nach Verlauf dieser Frist an das apostolische Feld-Vikariat zur weitern Aufbewahrung, und zum Gebrauche in vorkommenden Fällen abgegeben werden müssen (6. Februar 1810. 10. Dezember 1815).

Um den Distrahirungen und dem Mißbrauche der Kirchenbücher nach dem Tode ihres Führers vorzubeugen, muß zur Vornehmung der Sperre und Inventur eines jeden Pfarrers, Kaplans, Kuraten, oder auch der Seelsorge obliegenden Hilfspriesters nach erfolgtem Todfalle jedesmal sogleich ein bischöflicher Kommissär beigezogen werden, welcher die Kirchenbücher, so wie überhaupt alle in die Seelorge einschlägigen, und daher lediglich in den geistlichen Händen zu belassenden Urkunden in Empfang zu nehmen, und der Abhandlungsinstanz ein genaues Verzeichniß derselben zu überreichen hat (11. Februar, und 7. März 1785. 17. und 28. März 1797).*)

Wenn bei der Sperre und Inventur der Verlassen-

*) Eine ähnliche Veranlassung hatte auch in dem obengedachten Kurfürstenthume folgende Verfügung vom 8. Februar 1803 zur Folge: Die Polizei fand jüngst in einem Trödler-Gewölbe, so heißt es darin, einige Bände Tauf- Trauungs- und Todtenbücher, welche unter anderen Fahrnissen eines verstorbenen Landpfarrers waren versteigert worden. Zufolge dieser unangenehmen Erfahrung, wie die für die Entscheidung der wichtigsten Prozesse, und für die Beobachtungen der Oberpolizei so wichtigen Pfarrmatrikeln gewöhnlich verwahrlost werden, und verloren gehen, wird verordnet, daß bei Sterbefällen der Pfarrer diese öffentlichen Urkunden durch die obsignirenden Behörden vorzüglich in Verwahr genommen, bei der Verlassenschafts-Verhandlung von dem Privatvermögen separiret, und an den neuen Pfarrer nur gegen spezifike Recognition sollen extradirt werden. Die obsignirenden Behörden sind hierfür verantwortlich.

schaft eines Pastors, oder Superindenten augsburgischer oder helvetischer Konfession Urkunden vorkommen, die in die eigen gewesene Seelsorge des Verstorbenen einschlagen, und daher auch blos in Händen der Geistlichkeit zu belassen sind, als: Taufbücher, und sonstige Pfarrmatrikeln u. dgl.,*) sollen sie in ein genaues Verzeichniß gebracht, und den betreffenden augsburgischen oder helvetischen Konsistorien übersendet werden; das von Seite des Konsistoriums zur Bestätigung des richtigen Empfanges zu unterfertigende Verzeichniß aber ist den Abhandlungsakten beizulegen (5. Dezember 1785).

§. 17.

Kanonische Pfarr-Visitationen.

Das Institut der Pfarrbücher ist unter die zweifache Aufsicht der geistlichen und weltlichen Ober-Behörden gesetzt. Die Kirchenvorsteher und Bischöfe sind durch mehrere Koncilien angewiesen, jährlich ihren Sprengel, oder doch den größeren Theil desselben entweder selbst, oder durch ihre Stellvertreter zu visitiren,**) und die ihnen dabei aufstoßenden Gebrechen im

*) Da die diesfälligen Matrikeln eigentlich die katholischen Pfarrer zu halten haben (siehe oben §. 12.), so scheint sich die oben angeführte Verfügung zunächst nur auf jene Fälle anwenden zu lassen, wo die Pastoren eigene Verzeichnisse zu ihrer blosen Privatnotiz führen.

**) Patriarchae, Primates, Metropolitani et Episcopi propriam

Wege der väterlichen Zurechtweisung abzustellen.*) Bei dieser Untersuchung der Diözesen liegt den Bischöfen und ihren Stellvertretern die Pflicht ob, sich jedesmal die Geburts- Trauungs- und Sterberegister vorlegen zu lassen, und zu prüfen, ob sie nach den bestehenden Vorschriften eingerichtet sind, und ordnungsmäßig geführt werden (20. Februar 1784. 21. Oktober 1796). Die einzelnen Diözesen theilen sich in Bezirke ab, in welchen Land-Dechante, oder bischöfliche Vikarien, als Mittelspersonen zwischen den Pfarrern, und dem Konsistorium aufgestellt sind.**) Auch diese haben ihre Bezirke ohne vorherige längere Ankündigung, und ohne Kosten für den Pfarrer alle Jahre kanonisch zu visitiren, folglich ihre Aufmerksamkeit auch auf die kanonischen Bücher zu lenken; und dem Konsistorium nach vollbrachter Visitation einen getreuen, und umständlichen Bericht zu erstatten, wie sie bei jedem der ihnen

---

dioecesim per se ipsos, aut si legitime impediti fuerint, per suum generalem Vicarium, aut Visitatorem si quotannis totam propter ejus latitudinem visitare non poterint, saltem majorem ejus partem, ita tamen, ut tota biennio per se, vel Visitatores suos compleatur, visitare non praetermittant. Conc. Trid. sess. 24. Cap. 3.

*) Episcopi aliique Visitatores in sua visitatione dioecesim circumire, ac lustrare debent, et quidquid inordinatum repererint, reforment sine strepitu, ac forma ordinaria judicii, sed summarie etc. Van-Espen jus eccl. univ. pars I. tit. XVII. cap. IV.

**) Kopetz §. 248.

unterstehenden Seelsorger in vorschriftmäßiger Ordnung angetroffen, und welche Gebrechen sie entdecket haben, die einer Abhilfe bedürfen (2. Nov. 1784. 20. Jänner 1785. 20. Dezember 1803). Um zu einer Uebersicht von der Beschaffenheit der pfarrlichen Militär-Protokolle zu gelangen, hat jeder Regiments-Kaplan mit den jährlichen summarischen Ausweisen der Getauften, Getrauten und Verstorbenen (s. unten §. 73) auch die Anzeige über den Stand seiner Amtsbücher an das Feld-Superiorat zu erstatten, und darin genau anzuführen, wie viele Stücke von Protokollen vorhanden sind, mit welchem Jahre sie anfangen, ob sie mit dem Entstehen des Regiments oder Korps gleichen Schritt halten, wie weit sie reichen, und von welcher Art ihre Haltbarkeit, ihre Verwahrung und Vollständigkeit sey. Sobald diese Anzeigen eingelangt sind, haben die Feld-Superioren ihre Sorgfalt dahin zu richten, daß jeder wahrgenommene Verlust, oder jede Beschädigung sogleich geahndet, und die noch möglichen Ergänzungen veranlaßt werden (9. Juni 1806. 13. Juli 1808. 17. Dezember 1813. 17. Oktober 1815).

§. 18.

Politische Aufsicht.

Nicht minder sind die politischen Behörden verpflichtet, für die genaue Befolgung der Verordnungen über die Führung der Pfarrbücher zu sorgen. Es haben daher die Kreisbeamten von Zeit zu Zeit nachzusehen,

ob diese Bücher aller Orten regelmäßig geführt werden, wobei keinen Einwendungen der Seelsorger Gehör zu geben ist (20 Februar 1784. 21. Oktober 1796. 6. November 1817). Insbesondere wurde den Kreishauptleuten, da an der guten Leitung der Geschäfte von unten auf alles liegt, bei eigener Haftung, und Verantwortung eingeschärft, ihre Kreise jährlich zu bereisen, die dabei aufzunehmenden schriftlichen Protokolle an die Landesstelle vorzulegen, und dem Einbegleitungsberichte einen kurzen, jedoch getreuen Auszug darüber abgesondert beizufügen, welche Gebrechen erhoben, wie solche abgestellt, oder was sonst für Verbesserungen angebracht wurden, oder noch anzubringen wären (5. Oktober 1786). Nebstdem haben die Länderstellen darauf zu sehen, daß doch wenigstens wechselweise jede Ortschaft von den Kreiskommissären richtig visitirt, und sich darüber von ihnen gehörig ausgewiesen werde (27. August 1787). *)

*) S. auch den bestehenden Amtsunterricht für die Kreisämter.

Wird nun durch diese Visitationen der Staatsverwaltung die Ueberzeugung verschaffet, ob die in den Pfarrbüchern erscheinenden Daten vorschriftmäßig eingetragen sind, oder nicht: so dürfte die weitere Ueberzeugung, ob wohl auch alle eingetretenen Geburts- Trauungs- und Sterbefälle, ohne Präterirung eines, oder des anderen Aktes, von den Seelsorgern eingeschrieben wurden, durch die Einrichtung zu erzielen seyn, in Folge deren jeder Pfarrer von Monat zu Monat vollständige,

§. 19.

Kundmachung und Aufbewahrung der Gesetze.

Die an die Geistlichkeit zu erlassenden Verordnungen werden den Bischöfen, und zwar nicht mehr durch die Kreisämter, sondern unmittelbar durch die Landes-

---

formularmäßige Extrakte aus seinen Büchern bei Vermeidung einer angemessenen Strafe an das betreffende Landgericht, oder Dominium einzusenden hätte; und auch der jedesmalige Ortsvorsteher gehalten wäre, eben dahin jeden in seiner Gemeinde vorfallenden Geburts- Trauungs- und Sterbeakt schriftlich anzuzeigen. Aus der Zusammenhaltung jener Extrakte mit diesen Anzeigen, und allenfalls auch noch mit den in den konskribirten Ländern vorhandenen Populations-Listen würde jeder Mangel sogleich sichtbar werden. Eine solche Kontrole scheint um so weniger überflüßig zu seyn, als Visitationen nicht weiter reichen können, als der Augenschein selbst, es von großem Belange ist, daß kein in die Pfarrbücher gehöriger Fall aus demselben wegbleibe, und beim Andrange der übrigen seelsorglichen Geschäfte eben kein hoher Grad von Vergessenheit, oder Nachlässigkeit vorausgesetzt zu werden braucht, hierinfalls etwas zu übersehen. Und wenn die Landgerichte, oder Dominien die ihnen eingesendeten Extrakte, welche allenfalls am Ende des Jahres mit den Mutterprotokollen konfrontirt werden könnten, in eigene Bücher sammeln würden: so ließe sich dadurch nebstbei auch noch der wichtige Vortheil der Pfarrbuchs-Duplikate auf eine nicht mühevolle, oder kostspielige Weise erreichen.

stelle übersendet. Den Bischöfen liegt ob, solche durch ihre Konsistorien, welche dafür zu haften haben, wörtlich, ohne Aenderung, Zusatz, oder Hinweglassung zu protokolliren, und sie ohne Verschub durch die Dekane ihren untergeordneten Geistlichen zur Richtschnur mitzutheilen. Zugleich haben die bischöflichen Konsistorien alle auf die Seelsorge bezüglichen Verordnungen den öffentlichen Lehrern der Pastoral-Theologie zustellen zu lassen, damit sie selbe in ein Verzeichniß bringen, und die ganze Sammlung ihrem Nachfolger im Lehramte überliefern mögen. Auch die Kreisämter erhalten diese Verordnungen von der Landesstelle zu dem Ende, daß sie dieselben protokolliren, auf geschehene Anfragen Auskünfte ertheilen, und die bischöflichen Konsistorien kontroliren können (16. August 1785. 17. März 1791). Den Superintendenten und Pastoren der augsburgischen, und helvetischen Konfession werden alle gedruckten Verordnungen, von den geschriebenen aber nur diejenigen, welche in ihre Amtsgeschäfte einschlagen, durch die Kreisämter mit der Weisung zugestellt, ob sie in den Bethhäusern zu publiciren seyn, oder nicht (10. November 1785). Die Konsistorien, so wie sämmtliche Stifter und Klöster sollen bei Vermeidung einer Strafe von hundert Dukaten alle an sie ergangenen landesfürstlichen Gesetze in ein eigenes Buch, oder Protokoll mit der Aufschrift: „K. k. landesfürstliche Verordnungen und Gesetze in Publico-Ecclesiasticis“ vollen Inhalts eintragen, und bei jeder einzelnen Verordnung den Tag der geschehenen Publikation

dazuschreiben. Dieses Buch haben die Konsistorien auf dem Rathstische, die Stifter und Klöster aber im Konvente zu Jedermanns Einsicht aufzubehalten; insbesondere haben Letztere dasselbe in Gegenwart aller Konventualen jährlich ein Mal deutlich vorzulesen, und das Datum dieser erneuerten Publikation in der Art wohl zu bemerken, wie es bei der ursprünglichen vorgeschrieben ist (18. Juni 1782). Auch die Pfarrer müssen ein eigenes Buch für die ihnen mitgetheilten landesfürstlichen Verordnungen mit einem Register halten, selbes zur freien Einsicht, und Belehrung ihrer Hilfspriester fortführen, es dem jeweiligen Nachfolger in gutem Zustande hinterlassen, und auf Begehren der geistlichen und weltlichen Obrigkeiten unverweigert vorzeigen (11. März 1780. 13. Mai 1783). Uebrigens sind von der Kuratgeistlichkeit die erhaltenen gedruckten, und geschriebenen Verordnungen zusammenzuheften, und für alle Zukunft wohl zu verwahren (13. März 1787).

§. 20.

Beobachtung der Gesetze.

Sowohl die Hof- als Länderstellen sind unter Verantwortung zur Sorgfalt angewiesen, daß kein Konsistorium von den bestehenden landesfürstlichen Anordnungen ohne vorher die Bewilligung ordnungsmäßig nachgesucht, und erhalten zu haben, im Mindesten eigenmächtig abweiche (16. Jänner 1795). Auch darf kein Ordi-

narius weder allgemeine Belehrungen, noch Weisungen, oder sonstige Verfügungen in Publico-Ecclesiasticis, seyen sie gedruckt, oder geschrieben, an seine Pfarrer, oder Seelsorger ergehen lassen, ohne vorläufig den ganzen Inhalt der Landesstelle zur Einsicht vorgelegt, und die Erlaubniß der diesfälligen Erlassung eingeholt zu haben (2. April 1784). Unziemende Ausdrücke, Tadel und Spott gegen landesfürstliche Verordnungen sind unter scharfen Strafen verboten (5. Oktober 1776). Ueberhaupt sollen die Ordinarien die genaue, und pflichtmäßige Achtung, und Befolgung der höchsten Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis ihrem untergebenen Klerus auf das nachdrücklichste einbinden (28. Jänner 1782. 4. Jänner 1783); und die Vicarii foranei dieselben genau und schleunig befolgen, und befolgen machen (11. März 1780. 19. Februar 1782. 13. März 1787).

§. 21.

Folgen der Uebertretung.

Da aus dem Verschulden des Seelsorgers in Führung der Pfarrbücher ganzen Familien der größte Nachtheil erwachsen kann, indem ihnen dadurch die wichtigsten Beweismittel entgehen, die sich entweder gar nicht mehr, oder nur mit vielen Kosten herstellen lassen: so hat er dafür zu haften,*) und dem Beschädigten Ersatz zu

*) Code Napoleon. Art. 52. Toute altération, tout faux dans

leisten (a. b. Gzb. §. 1295—1299). Zum Verschulden wird aber nicht blos böse Absicht, sondern auch Versehen gerechnet; folglich kann der Schuld tragende Seelsorger nicht nur allein dann bei den betreffenden Landrechten, oder Kollegialgerichten belangt werden, wenn der Schade mit Wissen und Willen, sondern auch dann, wenn er aus schuldbarer Unwissenheit, oder aus Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit, oder des gehörigen Fleißes verursacht worden ist (ibid. §. 1294 s. f. 2. April 1802. 5. Oktober 1804. 4. Juli 1805. 15. März und 28. Juni 1817). Für einen widerrechtlich zugefügten Schaden können auch die Hilfspriester verantwortlich werden, wenn sie unmittelbarer, oder mittelbarer Weise z. B. durch Verleiten, Helfen ꝛc., oder auch nur durch Unterlassung ihrer besondern Pflicht, das Uebel zu verhindern, dazu beigetragen haben (a. b. Gzb. §. 1301). Die Haftung des Kuratklerus erstreckt sich sogar auf den Zufall, wenn er ihn durch ein Verschulden veranlaßt, oder ein Gesetz übertreten hat, das den zufälligen Beschädigungen vorzubeugen sucht; hieher gehört z. B. Sorglosigkeit gegen Entwendungen, Feuersgefahr u. dgl. (ibid. §. 1311). Uebrigens ist der Beschädigte in dem Falle eines aus böser Absicht, oder aus einer auffallenden Sorglosigkeit verursachten Schadens volle Genugthuung, d. i.

---

les actes de l'état civil, toute inscription de ces actes faite sur une feuille volante et autrement que sur les registres à ce destinés, donneront lieu aux dommages-intérêts des parties, sans préjudice des peines portées au Code pénal.

Ersatz des erlittenen Schadens, des entgangenen Gewinnes, und nach Umständen auch Tilgung der verursachten Beleidigung; in den übrigen Fällen aber nur die eigentliche Schadloshaltung, d. i. den Ersatz des erlittenen Schadens zu fordern berechtiget (ibid. §. 1323 und 1324). Hat der Beschädiger zugleich ein Strafgesetz übertreten, so trifft ihn auch die verhängte Strafe (ibid. §. 1338). Jede Verfälschung einer öffentlichen Urkunde, sie mag an was immer für einer Stelle derselben, und aus was immer für einer Absicht unternommen worden seyn, ist ein Verbrechen des Betruges (Krim. Kod. §. 178. d. 17. Mai 1819).

§. 22.

Behandlung straffälliger Seelsorger.

Die politischen Unterbehörden sollen die wahrgenommenen Gebrechen, und Klagen wider die Seelsorger wegen Außerachtlassung ihrer Pflichten jedesmal der geistlichen Behörde anzeigen, und bei ihr die gehörige Abhilfe nachsuchen, sich aber, wenn selbe nicht erfolgt, an die Landesstelle wenden (26. Juli 1782). Die Seelsorger, welchen die Führung der Pfarrbücher anvertraut ist, sind rücksichtlich derselben mehr Beamte des Staates, als Diener der Kirche; Vergehungen, die sie sich in dieser Eigenschaft zu Schulden kommen lassen, hören demnach, in so fern sie in Nichtbefolgung der landesfürstlichen Verordnungen, und in Hemmung des Fort-

ganges politischer Einrichtungen bestehen, auf Gegenstand der inneren, den Bischöfen vermög ihres Hirtenamtes zustehenden Zucht zu seyn, und unterliegen nicht mehr blos geistlichen, sondern auch weltlichen Strafen, sofort der gemeinschaftlichen Erkenntniß der geistlichen und politischen Behörden; weshalb die Untersuchung derselben nicht vom bischöflichen Ordinariate allein, sondern von einer aus geistlichen Ordinariats- und weltlichen Kreisbeamten zusammengesetzten Kommission vorzunehmen, und von dieser ein gemeinschäftliches Gutachten darüber an die Landesstelle zu erstatten ist (3. Mai 1792. 26. August 1797). Schwere Polizeiübertretungen der Geistlichen werden blos von den politischen Behörden, in der Regel von den Kreisämtern untersucht, und bestraft (Str. Gzb. II. Th. §. 284). Sollte sich diesfalls der Seelsorger eines Verbrechens schuldig machen, z. B. durch Bezeugung einer Unwahrheit in Amtssachen über Gegenstände der Pfarrbücher, um Jemanden Schaden zuzufügen, durch gänzliche oder theilweise Vernichtung eines seiner Amtsaufsicht anvertrauten Registers, oder auch durch Verfälschung desselben (Krim. Kod. §. 85. §. 86 b. und c. §. 176. §. 178 d.): so untersteht er ausschließlich dem betreffenden Kriminalgerichte; und dem Bischofe, oder geistlichen Oberhaupte in der Provinz wird von der geschehenen Verhaftung, von dem Verbrechen, und der erfolgten Aburtheilung durch das Obergericht blos Nachricht gegeben (ibid. §. 221. n. 1. §. 304. §. 446.). Zur Leitung der kirchlichen Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen, und helvetischen

Glaubensgenossen wurde in Wien ein eigenes Konsistorium aufgestellt (20. September 1784), und die Judikatur in Religionssachen der Akatholiken steht der Landesstelle mit Zuziehung eines ihrer Pastoren, und Theologen zu (14. Oktober 1781. 14. Jänner 1782).

II. Abschnitt.

Von den Pfarrbüchern insbesondere.

I. Hauptstück.

Von den Geburtsprotokollen.

§. 23.

Gegenstände und Rubriken der Geburts-Protokolle.

Zu den Objekten der Inskription in die Geburts-Protokolle gehören alle Kinder des Seelsorgsbezirkes, in welchem sie zur Welt kommen, sie mögen christlicher oder nicht christlicher Religion, männlichen oder weiblichen Geschlechtes, ehelicher oder unehelicher Geburt seyn; *) ferner ihre Eltern ohne Rücksicht auf das Domi-

*) Ein todt gebornes Kind wird in Rücksicht auf die ihm für den Lebensfall vorbehaltenen Rechte so betrachtet, als wäre es nie empfangen worden, und müßte demnach in privatrechtlicher Hinsicht nur dann in die Geburtsregister

zil, und endlich die Taufpathen. Für diese Objekte sind nun nach dem hier beigedruckten Formulare Nro. 1.

---

aufgenommen werden, wenn es zweifelhaft wäre, ob solches lebendig oder todt geboren worden sey, weil da das Erstere vermuthet wird (a. b. Gzb. §. 22. §. 23). Nachdem aber die Kenntniß, wenn gleich todter Geburten, in politischem, und medizinisch-polizeilichem Betrachte immer von Wichtigkeit bleibt, und das Faktum der Geburt durch den Umstand der Leblosigkeit des Kindes nicht aufhört, solches zu seyn: so sollen auch todt geborne Kinder mit der Anmerkung dieses besonderen Verhältnisses in den Geburtsbüchern registrirt werden.

Mißgeburten stehen, wenn sie je Merkmale der Menschheit an sich tragen, wie die ordentlichen Geburten unter dem Schutze der kirchlichen und bürgerlichen Gesetze, müssen also außer allem Zweifel inskribirt werden.

Baptismi capax est omnis homo nondum baptizatus. Et de eo quidem, qui vel ex integro, vel secundum magnam sui partem hominis formam refert, parum dubitandum. Si vero monstri exterior forma hominem inter et belluam, par ferme, et media existat, multo magis si propinquius ad brutam, quam humanam naturam accedere videatur, nihilominus baptismus eidem adjecta conditione: Si homo es, ministrandus erit. Dummodo vel modica spes supersit in eo qualicunque partu hominem latere. Caeterum vehemens praejudicium pro natura humana habetur: quid enim vivum nascetur ex homine nisi homo? unde cujuscunque formae partus, si quidem ab homine editus, et vivus sit adhibita conditione sacro fonte tingendus erit, nisi omnino certe sit, nihil humanitatis in eo latere. Certum autem de eo judicium ex sola forma, aut figura

Geburtsbuch.

18			Religion		Geschlecht				Eltern		Pathen	
Jänner	Haus-Nro.	Namen	Katholisch	Protestantisch	Knaben	Mädchen	Ehelich	Unehelich	Vater	Mutter	Namen	Stand
Den 23.	35.	Christina Held	1	—	—	1	1	—	Peter Held	Maria Held, geborne Holl	Justina Fürst Barbara Groll	Gastwirthin Nachbarin

folgende acht Hauptrubriken vorgeschrieben, als: Zeit der Geburt; Ort derselben; Name; Religion; Geschlecht des Kindes; Legitimität der Geburt; Eltern; Pathen des Kindes (20. Februar 1784. 30. Juni 1815). Auf eine Vorstellung des Fürstbischofes zu Trient über die Beschränktheit der durch das Patent vom 20. Februar 1784 vorgeschriebenen Formularien erfloß inzwischen das Hofdekret vom 8. Jänner 1816, welches sagt, es sey nicht zu verkennen, daß das gleich allegirte Patent den Wunsch nach einer größeren Ausführlichkeit errege, indem weder bei dem Trauungsbuche der Stand des Bräutigams, die Namen der Eltern des Bräutigams und der

---

vix, aut potius nunquam habetur: mihi enim vere incredibile est, ex homine vivum quid nasci posse, quod non sit homo. Sed insuper si dubium versetur, an non duae homines in eandem massam sint concreti, etsi aliqua membra communia habeant, huic in praeposteros foetus errantis naturae partui bina sub debita conditione baptismata ministranda erunt. Imo si bina pectora, et bina capita conspiciantur praecise nullaque adhibita conditione, utrumque baptizandum esse videtur. Herculani Oberrauch Theologia moralis tom. V. §. 1891.

S. auch v. Zeillers Kommentar zum §. 23. des b. Gzb. in der Anmerkung.

Wenn erwachsene, noch nicht getaufte Individuen, z. B. Juden zur christlichen Religion übertreten: so ist dies zwar zur Vormerkung in dem Taufbuche geeignet; die Zeit der Geburt eines solchen Konvertiten ergiebt sich aber aus dem einschlägigen Beschneidungsbuche.

Braut, noch bei dem Geburtsbuche der Stand der Eltern, noch bei dem Sterberegister der Stand des Verstorbenen, oder bei dem Sterbefalle einer verehelichten Weibsperson, oder Witwe der Name ihres noch lebenden oder verstorbenen Gatten zur Aufzeichnung vorgeschrieben ist. Da nun der Fürstbischof zu Trient außer einigen kirchlichen Vormerkungen gerade die eben berührten Daten in den Pfarrbüchern angemerkt wünschet, und dieselben auch in anderen österreichischen Provinzen wirklich angemerket werden: so habe es unter der Voraussetzung, daß nach der Verfassung Tirols in den letzten Jahren vor Abtretung des Landes die in dem Patente vom 20. Februar 1784 vorgezeichneten, und überdies auch die so eben berührten, in dem Patente nicht angesetzten Daten, vorgemerkt zu werden pflegen, auch hiebei lediglich zu bewenden. Hieraus erhellet, daß die oben aufgeführten acht Rubriken keineswegs taxative zu verstehen sind.

§. 24.

Anzeige der Geburt durch die Eltern.

In der Regel ist der Seelsorger nicht unmittelbarer Augenzeuge der Geburt, sondern kömmt nur mittelbarer Weise in die Kenntniß derselben. Die Pflichten der Religion fordern die Eltern auf, das neugeborne Kind dem Priester ungesäumt anzuzeigen, um es durch die Taufe zum Mitgliede der Kirche zu machen.*) Eine

*) Synodus dioecesana Cameracensis anno 1567 tit. de bapt.

Weibsperson, die sich von einem unehelichen Beischlafe schwanger befindet, muß bei der Niederkunft eine Hebamme, einen Geburtshelfer, oder sonst eine ehrbare Frau zum Beistand rufen. Wäre sie aber von der Niederkunft übereilt, oder Beistand zu rufen gehindert worden, und sie hätte entweder eine Fehlgeburt gethan, oder das lebendig geborne Kind wäre binnen 24 Stunden von Zeit der Geburt an gestorben: so ist sie verbunden, einer zur Geburtshilfe berechtigten, oder wo eine solche nicht zur Hand ist, einer obrigkeitlichen Person von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen, und derselben die unzeitige Geburt, oder das todte Kind vorzuzeigen. Die gegen diese Vorschrift geschehene Verheimlichung der Geburt ist eine schwere Polizei-Uebertretung, und zieht strengen Arrest von drei bis sechs Monaten nach sich (Str. Gzb. II. Th. §. 94. §. 95). Wer immer von der Schwangerschaft einer zum Falle gebrachten Weibsperson Kenntniß hat, ist verbunden, alsogleich davon der geistlichen und weltlichen Obrigkeit Meldung zu machen, damit sie ihr Amt handeln möge (13. Oktober 1755. 16. März 1767). Abtreibung der Leibesfrucht, Weglegung,

---

cap. 1. injungit Pastoribus, ut studiose fideles doceant, eisque nostra etiam, ait, auctoritate injungant, ut quo citius et commodius possint, proles suas regenerandas Ecclesiae offerant. Nec susceptorum quorumvis vel absentia, vel mora Baptismum sine licentia Parochi diutius differant, quam ad secundum diem a partu. Van-Espen jus eccl. univ. pars II. sect. I. tit. II. cap. XXIII.

Unterschiebung, Mord eines Kindes sind Verbrechen, worauf nach Verschiedenheit der Umstände Kerkerstrafe aller Grade, und selbst der Tod gelegt ist (Krim. Gzb. I. Abschn. XVI. XVII. XVIII. XXIV. Hptst. 5. Oktober 1784. 6. Mai 1785. 28. Dezember 1787).*)

§. 25.

Durch die Hebammen.

Die Hebammen (Geburtshelfer) sind für die Geburtsbücher integrirende Individuen, und vermöge ihres Standes die unmittelbaren Augenzeugen jener Thatsachen und Umstände, die der Seelsorger zu wissen braucht. Zweifel über Zeit, Ort, Identität der Geburt, über empfangene Taufe, und dergleichen Anstände können oft nur von ihnen allein mit Bestimmtheit gehoben werden. Es wurde daher durch mehrere Synoden verordnet, daß Niemand Hebammendienste ausüben dürfe, der nicht vorher einen rechtschaffenen Lebenswandel, so wie seine Orthodoxie nachgewiesen, und den gewöhn-

*) Code Napoleon. Art. 55. Les declarations de naissance seront faites, dans les trois jours de l'accouchement, à l'officier de l'état civil du lieu: l'enfant lui sera présenté. 56. La naissance de l'enfant sera declarée par le père, ou á defaut du père, par les docteurs en médecine ou en chirurgie, sages-femmes, officiers de santé ou autres personnes, qui auront assisté á l'accouchement; et lorsque la mère sera accouchée hors de son domicile, par la personne chez qui elle sera accouchée.

lichen Eid über die genaue Pflicht-Erfüllung geleistet hat.*) Auch der Staat nimmt die Hebammen nach be-

*) Constit. Synod. Brixin. anno 1603. tit. III. de baptismo §. X. Obstetrices, etiam a magistratu saeculari delectae, ad obstetricandum non admittantur, nisi a curione loci de fide, et moribus examinatae, ritum et formam baptismi veram didicerint; praeterea eidem juraverint, vel saltem stipulata manu promiserint, se officio suo rite functuras, et quoties requisitum fuerit, rationes reddituras.

Synodus provincialis II. Mechliniensis cap. 7. prohibet singulorum locorum magistratibus, ne quam ad obstetricandum parturientibus admittant, nisi prius curato loci, ubi obstetrix moratur, testimonium sincerae et catholicae fidei habeat, professionemque fidei coram Archibresbytero suo faciat, nec non materiam, formamque Baptismi testimonio ejusdem curati probe calleat; et ultra consuetum juramentum, jure etiam, quod infantes a se suscipiendos quantocius, vel saltem intra tres dies baptizare curabit; aut si obsistentibus parentibus vel amicis id efficere non possit, mox pastori loci eos denuntiet. Similiter Synodus provincialis Cameracensis II. tit. 6. cap. 11. mandat, ut nullae mulieres obinceps ad hujus officii exercitium admittantur, nisi prius per pastorem loci examinatae, et si opus sit, instructae fuerint. Rogentur autem magistratus, ut inter caetera ab iisdem obstetricibus juramentum exigant, quod pueros baptizandos ante diem tertium omnino parochis denuntiabunt. Van-Espen jus eccl. univ. pars II. sect. I. tit. II.

Sehr praktisch ist hierinfalls die theolog. Linzer-Monatschrift, VII. Jahrgang pag. 165, wo sie von dem Unterrichte handelt, den der Seelsorger den Hebammen zu ertheilen hat.

standener Prüfung vor Erlangung des vorgeschriebenen Diploms, unter der Aufsicht eigener Sanitäts-Kommissionen in Eid, und erhebt sie dadurch gewissermaßen in die Kathegorie jener öffentlichen Personen, deren Aussagen in Amtssachen Glauben machen (4. Juli 1748. 5. September 1761. 25. August 1766. 16. April 1773. 18. Dezember 1775. 28. November 1785).

Als solche haben sie denn bei zeitlicher, oder immerwährender Untersagung ihrer Praxis, die Geheimniße der ihrer Pflege anvertrauten Person zwar Jedermann zu verbergen, doch aber der ämtlich befragenden Obrigkeit, respektive dem Seelsorger, als Geburtsbuchsführer, zu entdecken (Str. Gzb. II. Th. §. 243). Insbesondere sind sie die Nachläßigkeit und Sorglosigkeit der Eltern supplirend, angewiesen, uneheliche Schwangerschaften und Geburten der geistlichen und weltlichen Obrigkeit ungesäumt anzuzeigen (16. März 1767); und es ist ihnen die Pflicht, mit der strengsten Gewissenhaftigkeit und Wahrheit die betreffenden Seelsorger von dem zu unterrichten, was ihnen hinsichtlich des Namens der Kindesmutter bekannt ist, sowohl bei ihrer Beeidigung vorzuhalten, als auch in dem Diplome einzuschalten, und ihnen zu bedeuten, daß sie bei der ersten entdeckten Unwahrheit, außer der übrigen gesetzlichen Strafe, mit dem Verluste des Rechtes ihre Kunst auszuüben, würden belegt werden (21. September 1815). In Böhmen wurde durch die Gubernial-Verordnung vom 12. Juni 1794 vorgeschrieben, daß die Hebammen bei jüdischen Geburten des männlichen, so wie des weiblichen Ge-

schlechtes, sogleich dem Ortsvorsteher und Richter zur weiteren Anzeige an das Wirthschafts-Amt die Nachricht geben, und in solcher die Hausnummer, das Datum, den Namen und das Geschlecht der Geburt nebst der Bemerkung, ob sie in oder außer der Ehe geschehen sey, dann den Vor- und Zunamen des Vaters, der Mutter, und der Pathen anführen sollen, um sohin diese Anzeige alle Vierteljahre abschriftlich an den Kreisrabbiner, der für die jüdischen Beschneidungs-Trau- und Sterberegister zu sorgen hat, abgeben zu können. Eben so wurde den Geburtshelfern und Hebammen durch eine gedruckte Verordnung des Direktoriums des medizinisch-chirurgischen Institutes ohne Datum bei Strafe von 24 Reichs-Thalern anbefohlen, innerhalb 24 Stunden nach der Entbindung einer Jüdin, den Namen des Vaters und der Mutter, das Geschlecht des Kindes, und den Wohnungsort mündlich der Ortsobrigkeit zu melden. Hebammen, welche Kinder arglistig verwechseln, oder unterschieben, sind nach den peinlichen Gesetzen zu behandeln (10. April 1773. Krim. Gzb. I. Abschn. XXIV. Hauptst.)*) Wenn nun der

*) Diese Pflichten und Obliegenheiten der geprüften Hebammen müssen durch nachstehende Eidesformel beschworen werden: Ihr werdet schwören,

1. daß ihr euren Vorgesetzten allen schuldigen Gehorsam erzeugen, und so oft ihr Amts halber von dem Direktor der Lehranstalt vorgefordert werdet, euch allda stellen, gebührlich antworten, derselben Urtheil und Ausspruch erkennen, und euch darnach fügen, auch keine in-

Seelsorger, welcher in allen größeren Städten ein Verzeichniß der Geburtshelfer und Hebammen, die zur

---

nerliche Arznei ohne Rath und Einwilligung eines Arztes Jemanden verordnen, oder selbst beibringen wollet;

2. daß ihr eure erlernte Kunst getreu, ehrbar, und fleißig ausüben, keiner gebährenden Frau, oder anderen Weibsperson in Ansehung der Armuth solches versagen, sondern auf geschehene Berufung ohne Verzug sowohl bei Tag als Nacht derselben willig beispringen, auch euch nicht zur Verderbung, Abtreibung, Unterschiebung, oder Verwechslung eines Kindes, oder zu anderen sträflichen Fällen verleiten, und gebrauchen lassen wollet, denn ihr müsset wissen, daß dergleichen Laster nach Maß der peinlichen Kriminal-Gesetze von dem Landgerichte scharf und öffentlich abgestraft werden;

3. daß ihr in allen zweifelhaften und gefährlichen Geburtsnöthen einen Geburtshelfer frühzeitig zur Hilfe und Beistand rufen, und auch die annahende Gefahr des Todes nicht verschweigen wollet, damit nichts verabsäumet werde, was zum zeitlichen oder ewigen Wohl der Gebährenden erforderlich ist;

4. daß ihr eure Helferinen, wenn sie nicht gehörig von der betreffenden Lehranstalt geprüft sind, niemal allein zu den Gebährenden schicken, und ihnen die Geburt anvertrauen wollet;

5. daß ihr schwache und gleich sterbende Kinder, so die Ankunft des Priesters Todesgefahr halber nicht erwarten können, sobald sie vom Mutterleib ganz, oder zum Theil gekommen, wie auch die unzeitigen Kinder, und die jüngsten Leibesfrüchte mit lauterm Wasser, und keiner andern Feuchtigkeit, im Namen Gott des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes taufen, solche

Ausübung dieser Kunst berechtiget sind, zu erhalten hat, und ermächtiget ist, die Vorzeigung ihres Diplo-

---

Taufe auch hernach dem Priester anzeigen, und in keinem Falle, wo es die Gefahr erheischet, die Nothtaufe vernachlässigen wollet;

6. daß ihr die Geheimniße der Gebährenden, sie mögen verheuratet, oder unverheuratet seyn, Niemanden weder heimlich noch öffentlich entdecken, wohl aber die vorkommenden peinlichen Gerichtsfälle der gehörigen Obrigkeit alsogleich anzeigen, und alles getreu offenbaren wollet.

Durch eine ähnliche zu beschwörende Eidesformel werden auch die Pflichten der Wundärzte und Geburtshelfer geheiliget: Sie werden schwören,

1. daß sie der medizinisch-chirurgischen Fakultät allen schuldigen Gehorsam erzeugen, auch wenn sie ihres Amtes wegen von der Fakultät vorgerufen werden, sich allda stellen, gebührlich antworten, auch derselben gerecht ausgesprochenes Urtheil erkennen, und annehmen wollen;

2. daß sie ihrem Amte getreu, ehrbar, fleißig vorstehen, den Armen wie den Reichen nach allen Kräften beispringen, ihre Heilung befördern, und alle Pflichten eines Wundarztes und Geburtshelfers förderfamst, und getreulich erfüllen wollen;

3. daß sie in gefährlichen und zweifelhaften Umständen einen Arzt, oder einen wohlerfahrnen Wundarzt zu Hilfe rufen, und mit selbem sich aufrichtig berathschlagen wollen.

4. daß sie bei gefährlichen, oder tödtlichen vorsetzlich zugefügten Verwundungen die Größe der Gefahr, und die Beschaffenheit der Verletzung, wie sie es vermög ih-

mes zu fordern, auf was immer für eine Art eine in seinem Sprengel vorgefallene Geburt in Erfahrung

---

rer Kunst finden, und vor Gott, und dem weltlichen Gerichte verantworten können, ohne sich durch eine Gabe, Freundschaft, oder Feindschaft verblenden zu lassen, gleich nach dem ersten Verband der gebührenden Obrigkeit anzeigen, mit eben dieser gewissenhaften Genauigkeit alle gerichtlichen Beschauungen vornehmen, und jenem Richter, welchen solches betrifft, alles genau und deutlich ohne mindeste Rücksicht schriftlich einberichten wollen;

5. Daß sie die Geheimnisse der Kranken und Gebährenden niemalen offenbaren werden, wenn sie nicht durch die bestehenden Gesetze dazu verpflichtet sind, oder von der gehörigen Obrigkeit dazu aufgefordert werden;

6. daß sie ihre Gehilfen und Helferinen, wenn sie nicht von der medizinisch-chirurgischen Fakultät geprüft sind, außer der äußersten Noth niemalen allein zu Kranken oder Gebährenden schicken werden;

7. daß sie keiner Gebährenden in Ansehung der Armuth, wenn sie in zweifelhaften und gefährlichen Geburtsnöthen gerufen werden, solches versagen, sondern auf geschehene Berufung ohne Verzug, sowohl bei Tag, als Nacht derselben willig beispringen; jedoch nie ohne reife Ueberlegung weder zu voreilig, noch zu spät Hand, oder Instrumenthilfe anlegen, vielweniger ohne Noth, aus Ruhm- oder Gewinnsucht eine natürliche Geburt in eine widernatürliche verwandeln wollen;

8. daß sie schwache, und sterbende Kinder, so die Ankunft des Priesters nicht erwarten können, sobald sie vom Mutterleibe ganz, oder nur zum Theil kommen, mit lauterem Wasser, im Namen Gott des Vaters, und

bringt: so ist er von Amtswegen verpflichtet, sich durch persönliche Erkundigung, und anderweite ihm zu Gebote

---

des Sohnes, und des heiligen Geistes nothtaufen, solche Taufe auch dem Priester hernach anzeigen wollen;

9. daß sie unter keinem Vorwande ein Judenkind taufen, wohl aber dessen Geburt binnen 24 Stunden der betreffenden Obrigkeit anzeigen wollen;

10. daß sie bei scheintodten Müttern oder Kindern anhaltend und standhaft die Rettungs- und Belebungsmittel anwenden, und jede verstorbene Hochschwangere oder Gebährende sogleich künstlich entbinden, dabei mit aller der Behutsamkeit, wie bei einer Lebenden vorgehen wollen;

11. daß sie die zum Selbststillen fähigen, aber zu gemächlichen oder gar eitlen Mütter an ihre Mutterpflichten erinnern; bei der Wahl einer Säugamme aber äußerst fürsichtig wegen der Gefahr venerischer Ansteckung behutsam und strenge seyn; und alle schädlichen Vorurtheile und Mißbräuche, sowohl bei Schwangern, Gebährenden und Wöchnerinen, wie auch bei Neugebornen vermeiden, und ausrotten wollen.

12. daß sie die Seelsorger, als Führer der Geburtsbücher, mit Gewissenhaftigkeit und Wahrheit von dem, was ihnen von dem Namen einer Kindesmutter, und von ihrer Verehelichung oder Nichtverehelichung bekannt ist, genau unterrichten wollen;

13. daß sie ledige Weibspersonen, welche bei ihnen wegen Schmerzen, Blähungen oder sonst anderen Beschwerden im Unterleibe Rath und Hilfe suchen, unbemerkt äußerlich untersuchen, ob nicht Zeichen einer Schwangerschaft zugegen sind, und falls sie nur muthmaßliche Zeichen finden, ihren Argwohn der Mutter,

stehende Mittel über jene Umstände Gewißheit zu verschaffen, welche durch die Geburtsbücher zu beurkunden sind. Zu diesem Behufe wurde es auch allen politischen Obrigkeiten zur besondern Pflicht gemacht, den Seelsorgern, als Führern der Geburtsbücher, auf erfolgte Anzeige hierinfalls die prompteste Assistenz zu leisten, die bezüglichen Thatsachen auf das genaueste zu erheben, und ihnen die Resultate mitzutheilen (27. September 1815).*) Wir kommen jetzt auf das Detail der Geburtsprotokolle.

---

oder bei Dienstboten der Dienstfrau mit aller Klugheit melden wollen; bemerkten sie aber Zeichen einer höheren Schwangerschaft, so muß die genaueste Untersuchung gleich vorgenommen werden, damit, wenn die Zeit der Geburt nahe wäre, diese Person nicht verlassen, oder sich selbst überlassen werde, sondern sie müssen der Mutter oder der Dienstfrau die nahe Geburt kund machen, und alle Sorge tragen, damit das Kind nicht gemordet, oder weggeschafft werden könne;

14. daß sie sich nicht zur künstlichen Verderbung, Abtreibung, Unterschiebung, oder Verwechslung eines Kindes, oder zu andern sträflichen Fällen wollen verleiten, oder gebrauchen lassen; denn sie müssen wissen, daß dergleichen Verbrechen nach Maß der Kriminal-Gesetze von dem Landgerichte scharf und öffentlich abgestraft werden.

*) Dadurch dürften die Anstände zerfallen, welche Böhmer in seinem jus Parochiale sect. IV. cap. I. §. 30. erhoben hat, indem er sagt: . . . Quamvis enim vel hora nativitatis libro baptismali inserta est, illa tamen plaene

§. 26.

Erste Rubrik. Zeit der Geburt.

Um das Alter des Kindes jedesmal zu wissen, schrieb das Patent vom 20. Februar 1784 die Eintragung des Jahres, Tages, und Monats der Geburt in die erste Kolonne des Geburtsbuches vor. Da es aber Fälle gibt, wo es nicht nur auf den Tag, sondern auf die Stunde, ja selbst auf die Minute ankommen kann, z. B. bei der Sukzession von Zwillingen, Drillingen in Fideikommissen, Lehen (a. b. Gzb. §. 619. §. 623. §. 625.), beim Aufrufe gewisser Jahre zu den Militärlooſungen u. dgl.: so dürfte es dem Geiste der Gesetze, und dem Zwecke des politischen Matrikel-Institutes nicht unangemessen seyn, in den diesfälligen Protokollen die Zeit der Geburt möglichst genau zu bezeichnen. Verschieden von der Zeit der Geburt ist jene der Taufe. In den ersteren Jahrhunderten der christlichen Kirche wurde nur zwei Mal im Jahre, nämlich am Oster- und Pfingstfeste, und zwar den erwachsenen Personen in der Regel erst dann, wenn sie als Audientes, Orantes s. Genuflectentes, et Competentes s. Electi, alle drei Stufen der Katechumenen durchlaufen hatten, die Taufe ertheilt.*) Blos mußte in den Fällen der Nothwen-

---

inde probari nequit, cum parochus illam habeat ex relatione aliorum, adeoque tantum testis de auditu sit.

*) Corpus J. C. decr. III. pars. de consecr. dist. IV. de bapt. cap. XII. Duo. tempora, id est Pascha et Pente-

digkeit, z. B. bei Todesgefahr, Krankheit, Verfolgung, Schiffbruch zu jeder Zeit getauft werden. Da aber bei Kindern immer Gefahr obschwebt: so wurde diese Ausnahme allmählig zur Regel, und dieselbe am Ende auch auf alle Erwachsene ausgedehnt.*)

Wenn nun gleich die Kuratgeistlichkeit angewiesen ist, das neugeborne Kind so bald als möglich zu taufen:**) so fällt dennoch der Zeitpunkt der Geburt und

---

coste ad baptizandum a Romano Pontifice legitime sunt praefixa. Unde dilectionem vestram monemus, ut nullos alios dies huic observantiae misceatis. Ibid. cap. XVII. Venerabilis Baptismi sacramentum non nisi in festivitate Paschali, et Pentecostes tradere praesumat Episcopus: exceptis iis, quibus urgente mortis periculo talibus oportet, ne in aeternum pereant, remediis sub veniri.

Van-Espen jus eccl. univ. pars II. sect. I. tit. II. cap. XVIII. Antiquitus tempus Paschalis et Pentecostes administrando Baptismae praestitum erat; testis est Tertullianus lib. de Bapt. cap. 19.

*) Corpus J. C. decr. III. pars. de consecr. dist. IV. de bapt. cap. XXI. . . . . Quia autem infantibus ordinarie mortale periculum imminet, recte hoc concilium (Rothomagense anno 1072) decernit, ut parvulis quocunque tempore quocunque die petierint, regenerationis lavacrum non negetur. Cap. XXII. Ulterius, quia tandem invaluit, vix alii, quam infantes ad baptismum veniant, hinc quoque factum est, ut, pristina disciplina totaliter pene abrogata, baptismus etiam solemnis non tantum infantibus, sed etiam adultis conferri quovis tempore coeperit.

**) Constit. Synod. Brixin. anno 1603. tit. III. de Bapt. §. IV

der Taufe, als zweier verschiedener Thatsachen, nie in Eines, und bei verspäteter Anzeige der Geburt, bei großer Entlegenheit des Pfarrhofes ꝛc. selten nahe zusammen.*) Deshalb hob auch unsere politische Ge-

---

Infantes recens nati, quam citissime fieri potest, baptizentur. §. VI. Quocunque tempore infans ad baptismum defertur, sine mora, et tergiversatione ulla baptizetur. Si per negligentiam cujusquam, vel avaratiam sine baptismo quispiam mortuus fuerit, is ad arbitrium nostrum severissime puniatur.

Van-Espen jus eccles. univ. pars II. sect. I. tit. II. cap. XXIII. . . . . Merito Synodi nostrae, nec non libri rituales praescribunt, ut infantes quamprimum baptizentur, atque signanter pastorale Mechliniense ait: Hortetur parochus subditos suos, ut infantes non differant ad baptismum efferre, ut saltem intra triduum a partu baptizentur; neque etiam ipsi puerulo baptismum impendere differat, etiamsi illegitimus sit, nec habeat fidejussorem pro alimentatione. Synodus P. II. Cameracensis tit. 6. cap. 2. vult, ut parochi pro pueris baptizandis vocati quanto breviorem praefigant horam, qua puer ad ecclesiam deferatur, eaque ad ecclesiam se conferant: quod si propter ipsorum moram pueri sine baptismo moriatur, graviter puniantur.

Bei den Juden wird die Beschneidung der Knaben erst am achten Tage nach der Geburt vorgenommen. Cap. 12. Levit. Et die octavo circumcidetur infantulus.

*) Böhmeri jus Parochiale sect. IV. cap. I. §. 30. Distinctius vero hic procedendum esse existimo. Nam quod aetatem baptizati attinet, rarius libris baptismalibus tempus

setzgebung das Hofdekret vom 19. Juli 1784, welche es dem Konsistorium freistellte, die Pfarrer zu einer Art von Kontrole in der geistlichen Amtsverwaltung zu verbinden, die Sakramentsadministrirung als Anmerkung bei der Ortsrubrik in den Geburtsbüchern eintragen zu lassen, die Eröffnung einer eigenen Rubrik aber verbot, auf, und verordnete allgemein, daß in den gedachten Büchern die Zeit der Geburt in einer besondern Rubrik von dem Tage der erhaltenen Taufe anzumerken sey (27. April 1812. Galizien).*)

Bei Findelkindern, wo Zeit, Ort, Art der Geburt, die Eltern u. s. f. gewöhnlich unbekannt sind, bleiben die für diese Daten bestimmten Rubriken vor der Hand, bis sich die Sache etwa in der Folge aufklären wird, offen. Doch pflegt der Seelsorger bei Ausfüllung der übrigen Rubriken vorläufig auch das muthmaßliche Alter des Kindes, oder wenigstens die Zeit der Auffindung desselben anzumerken, und dem Kinde, nebst dem Vornamen auch einen provisorischen, von zufälligen Umständen

---

nativitatis inseritur, et cum saepe post aliquot a die nativitatis elapsos dies baptizetur, baptismus quidem inde probatur, non ipsa baptizati aetas, si accurate velimus loqui.

*) Böhmeri jus Parochiale sect. IV. cap. I. §. 30. Curare autem imprimis parochi baptizantes debent, ut libri baptismales in ecclesia parochiali habeantur, quibus inscribi debet dies baptismi et nativitatis, addito nomine, et cognomine baptizati.

entlehnten Zunamen, z. B. Straßer, Stocker, Reuter beizulegen.*)

§. 27.

Zweite Rubrik. Ort der Geburt.

In der zweiten Rubrik ist die Nummer des Hauses der geschehenen Geburt vorgeschrieben. Die Nummerirung der Häuser wurde zur Bequemlichkeit der einheimischen Bewohner sowohl, als der ankommenden Fremden, denen sie zum Leitstern dient, vorzüglich aber zum Behufe der Volkszählungen, oder Konskriptionen schon in der zweiten Hälfte des verwichenen Jahrhundertes eingeführt (21. Februar und 2. Mai 1767. Tirol. 10. März 1770). Sie geschieht in jedem Orte entweder nach der regulären Reihe der Häuser, oder sie wird von einem vorzüglichen Gebäude, als: Residenz, Schloß, Rathhaus u. dgl. angefangen, und nach der Lage der Häuser auf die schicklichste Art in arithmetischer Ordnung fortge-

*) Code Napoleon. Art. 58. Toute personne, qui aura trouvé un enfant, nouveau-né, sera tenue de le remettre á l'officier de l'état civil, ainsi que les vêtements et autres effets trouvés avec l'enfant, et de déclarer toutes les circonstances du temps et du lieu où il aura été trouvé. Il en sera dressé un procés verbal détaillé, qui énoncera en outre l'âge apparent de l'enfant, son sexe, les noms, qui lui seront donnés, l'autorité civil á laquelle il sera remis. Ce procès-verbal sera inscrit sur les registres.

setzt, bis alle zur nämlichen Ortschaft gehörigen Häuser nummerirt sind. Die Vorstädte, wenn sie einen eigenen Namen und eine eigene Gerichtsbarkeit haben, sind in Hinsicht der Nummerirung von den Städten abzusondern. Eben dieses gilt von den Wohnbezirken der Juden, wo dieselben ohnehin abgesondert sind. Die Häuser der Juden sind da, wo es früher üblich war, auch fortan mit römischen Ziffern zu bezeichnen. Die Nummer muß über dem Eingange des Hauses, und gleich innerhalb desselben angebracht werden. *) Alle zur Wohnung der Menschen bestimmten, und eingerichteten Gebäude unterliegen der Nummerirung, folglich auch einzeln stehende Häuser, entfernte Waldhütten u. s. w., desgleichen solche Gebäude, welche nur für einige Zeit unbewohnbar, oder nicht bewohnt sind. Hingegen brauchen weder jene Gebäude nummerirt zu werden, welche zur menschlichen Unterkunft nicht bestimmt sind, noch auch solche, die in andern Häusern wohnenden Menschen nur zu einem zeitlichen Aufenthalte dienen, z. B. Kirchen, Wachstuben, wie auch Arbeitshäuser, Mühlen u. dgl., wenn sie von Niemanden bewohnt, sondern blos wegen der Arbeit besucht werden. Geht ein Haus zu Grunde, so wird selbes so lange als unbewohnt ge-

*) Da in manchen Gegenden von Galizien die Häuser keine Rauchfänge haben, und durch den Rauch die Nummern an solchen Häusern bald unleserlich werden: so müssen die Hauseigenthümer eigene hölzerne Tafeln, worauf die Hausnummer verzeichnet ist, bei der Konskription mitbringen.

führt, als Wahrscheinlichkeit zu dessen Wiedererbauung vorhanden ist. Verschwindet aber diese, so erhält das erste neu erbaute Haus die Nummer des zu Grunde gegangenen. Sonst wird ein Haus mit jener Nummer bezeichnet, welche auf die letzte der in dem Orte befindlichen Häuser folgt, wenn auch das neue Gebäude zwischen anderen, schon nummerirten, aufgeführt wird, weil bei den Häusern keine Bruchtheile vorkommen dürfen.*) Aus diesem Grunde muß auch, wenn mehrere Häuser zu einem einzigen verbaut werden, dieses Eine so lange die mehreren Nummern fortführen, bis eine neue Hausnummerirung erfolgt, welche besonders in größeren Ortschaften immer nach einigen Jahren durch die Ortsobrigkeit, nach vorläufiger Bewilligung des Kreisamtes, und zwar während der jährlichen Konskription bewirkt werden muß, um wieder jene Ord-

*) Vermöge des Konskriptions- und Werbebezirks-Systems vom Jahre 1781 mußte nämlich ehedem jenem Gebäude, welches zwischen anderen dergestalt aufgeführt wurde, daß die vorgeschriebene Zahlenordnung unterbrochen würde, wenn es die Nummer erhielte, welche nach der letzten Anzahl der im Orte bereits nummerirten Häuser auf selbes käme, die Nummer des nebenstehenden Hauses gegeben, und zum Unterschiede von diesem zugleich ein Zifferbruch beigefügt werden. Ist z. B. ein neues Haus zwischen Nro. 120 und 121 erbaut worden, in einer Gemeinde, welche in allem 204 Häuser zählt: so durfte dasselbe nicht nach der arithmetischen Zahlenordnung mit Nro. 205, sondern lediglich mit Nro. 120½ u. s. w. bezeichnet werden.

nung zu erhalten, welche sonst durch das Verändern, und Bauen gänzlich verloren gehen würde (25. Oktober 1804). Wenn in einem Hause mehrere Familien wohnen, so werden auch noch die verschiedenen Wohnparteien nummerirt. Wohnen die Hausbesitzer, oder Miteigenthümer in ihrem Hause: so erhalten sie die ersten Wohnpartei-Nummern. Mit Nummerirung der übrigen Wohnparteien wird vom obersten Stockwerke bis zur ebenen Erde nach fortlaufender Zahlenreihe fortgefahren.*) Wider diejenigen, welche eine Hausnummer freventlich auslöschen, oder unkennbar machen, ist eine angemessene Arbiträrstrafe in Geld, oder im Falle der Vermögenslosigkeit, am Körper zu verhängen (15. December 1770). Insbesondere wurde in der Haupt- und Residenzstadt Wien den Hauseigenthümern eingeschärft, daß sie die Konskriptions-Nummern in- und außerhalb der Häuser, bei Vermeidung einer Strafe von neun Gulden, stets in lesbarem Zustande, und zwar in der Stadt mit rother, in den Vorstädten aber mit schwarzer Farbe erhalten sollen (9. März und 12. September 1795). Nach dieser Ausbeugung kehren wir wieder zur zweiten Rubrik der Geschlechtsregister zurück. Dieselbe hat eigentlich die bleibende Bezeichnung des Ortes der Geburt zur Absicht, welche Absicht durch die vorgeschriebene Eintragung der Konskriptions-Nummer des Hauses selbst in dem Falle erreicht wird, als die Eltern des Kindes nicht im Orte der Geburt domizili-

*) Kopetz §. 42.

ren sollten, indem der Pfarrbezirk schon aus der Aufschrift des Geburtsbuches erhellet, und da, wo einer Pfarre mehrere Ortschaften einverleibt sind, für jeden Ort eigene Matrikeln geführt werden müssen (siehe oben §. 11). In volkreicheren Städten, wo hin und wieder ein einziges Gebäude so viele Bewohner zählt, als eine kleinere Provinzialstadt, erfordert es die Evidenz der erwähnten Rubrik, darin außer der Konskriptions- auch die Wohnpartei-Nummer auszudrücken. Da sich übrigens die Bezeichnung der Häuser durch Zahlen von Zeit zu Zeit ändert: so bedarf es wohl der Erwähnung nicht, daß die vorgefallenen Neuerungen in den Geburtsbüchern, um sie nicht zur Antiquität werden zu lassen, stets angemerket werden sollen.

§. 28.

Dritte Rubrik. Name des Kindes.

In die dritte Rubrik braucht aus dem Grunde nichts anderes eingeschrieben zu werden, als der Tauf- oder Vorname des Kindes; weil sein Geschlechtsname derselbe der Eltern ist (a. b. Gzb. §. 146. § 165. §. 182), und sohin aus der siebenten Rubrik hervorgeht. Die Sitte, dem Täuflinge bei der Taufe einen Namen beizulegen, ist uralt,*) und schon der h. Cyprianus, der vor der Taufe Thascius hieß, nahm in derselben den Namen des

*) Reschii Anal. Eccl. Sab. Sec. VIII. Nomina baptismalia jam in primaeva Ecclesia sunt imposita.

Priesters Cäcilian an, der ihn in dem Christenthume unterrichtet hatte;*) so wie die Katechumenen in den früheren Zeiten der christlichen Kirche überhaupt die aus dem Heidenthume herstammenden Namen mit christlichen vertauschten.**) Der bürgerliche Zweck des Taufnamens ist, die verschiedenen Familienglieder dadurch von einander zu unterscheiden;***) der kirchliche Zweck desselben aber ist, nebst dem vorigen, den Täufling an die Tugenden des Heiligen zu erinnern, dessen Namen er führt.****) Die Wahl des Taufnamens, bei welcher oft das Gebot der Mode nicht kleinen Einfluß nimmt, steht den Eltern und Pathen frei: jedoch sollen sie die erwähnten Zwecke dabei nie außer Acht lassen, folglich

---

*) Reichenbergers Pastoral-Anweisung III. Th. V. Bnd. §. 69.

**) Reschius l. c. Gentiles nomen gentilitium mutabant in Christianum.

***) Den Unterschied der Geschlechter und Familien zu bezeichnen, führten die Römer vier Namen, als: 1. praenomen, Vornamen; 2. nomen, Namen; 3. cognomen, Zunamen; 4. agnomen, Beinamen. Sitten und Gebräuche der alten Römer. Wien 1782.

****) Catechismus ad Parochos de bapt. Ad extremum vero nomen baptizato imponitur, quod quidem ab aliquo sumendum est, qui propter excellentem animi pietatem, et religionem in sanctorum numerum relatus est; ita enim facile fiet, ut quivis nominis similitudine ad virtutis, et sanctitatis imitationem excitetur: ac praeterea, quem imitari studeat, eum quoque precetur, et speret sibi advocatum ad salutem tum animi, tum corporis defendendum venturum esse.

einem nachgebornen Kinde nie den Namen eines früher gebornen, wenn auch schon verstorbenen wählen: vorzüglich müssen aber nach der Weisung mehrerer Ritualverordnungen diejenigen Namen vermieden werden, die Gott allein gebühren, z. B. Jehova, Jesus, Salvator, Pastor bonus;*) eben so diejenigen, welche aus dem Heidenthume herrühren, es wäre denn, daß sie im Laufe der Zeit von bekehrten Märtyrern ꝛc. beibehalten, und so in das Gebiet des Christenthums übertragen worden sind; z. B. Herkules, Scipio, Achilles, Hektor, Hannibal. Einem Kinde aber eine ganze Reihe von Taufnamen zu geben, ist zwecklos und unzukömmlich.**) Die Juden

---

*) S. Reichenbergers Pastoral-Anweisung a. a. O.

Böhmeri jus eccl. univ. lib. III. tit. XLII. §. 26. Puritani in Britannia nomina admodum singularia et insolita excogitabant v. c. Dominus appropinquat. Probatio nova. Reformatio. Disciplina. Novum gaudium. Sufficient. In excelsis. Donum gratuitum. Novi fructus. Pulvis etc. Refert de la Roche, fanaticum quendam tempore Cromwelli sibi nomen hoc dedisse: Lauda deum in Christo; nam sine eo damnatus fuisses. Nec inter protestantes desunt, qui nominibus singularibus noviter effictis v. c. Gottes-Gnade, Gottes-Gabe, Gottes-Treue, Gottes-Furcht, Fürchte-Gott, Gottes-Huld, Gottlob etc. delectantur.

**) So erscheinen in einem Taufbuche vom Jahre 1761 nicht weniger, als fünfzehn Namen, welche ein und dasselbe Individuum führen mußte.

Empfehlung verdient die Sitte jener Eltern, welche dem Kinde den Kalender-Namen wählen, der auf den

dürfen aber nur deutsche Vornamen, und zwar keine anderen, als folgende wählen. Für das männliche Geschlecht: Abadias. Abel. Abdiel. Abdon. Abdenago. Absolon. Abias. Abiram. Abadon. Abraham. Achitophel. Aron. Alexander. Amminadav. Ananias. Andreas. Arnon. Angelus. Ariel. Bernard. Bartholomäus. Balthasar. Barnabas. Benedikt. Benesch. Beer. Beermann. Benjamin. Darius. Damian. Dan. Daniel. David. Eleasar. Elias. Elisäus. Eliacim. Emanuel. Enos. Ephraim. Ezechias. Ezechiel. Faikmann. Fridmann. Gabriel. Gedeon. Gottlieb. Gutmann. Habakuk. Hebron. Heilmann. Hennoch. Herz. Hirschmann. Jakob. Japhet. Jason. Jeremias. Joannes. Job. Jonas. Jonathan. Joram. Isaias. Isak. Israel. Ismael. Joachim. Josias. Joseph. Josaphat. Josue. Juda. Judas. Kabriel. Kopelmann. Laser. Levi. Lazar. Liebmann. Lippmann. Löw. Lukas. Mathias. Mathes. Mathusalem. Manasses. Markus. Michael. Moises. Nabuchodonosor. Nathan. Nathanael. Nehemias. Nephthali. Nikanor. Noe. Ochosias. Osias. Odam. Paul. Philipp. Raphael. Salomon. Samson. Samuel. Seligmann. Sem. Seth. Simon. Sorobabel. Thadäus. Tobias. Thomas. Veit. Wolf. Zacharias. Zachäus.

Geburtstag, oder doch nicht lange darnach einfällt, um so auch den letzteren dem Gedächtnisse bleibender zu machen.

Für das weibliche Geschlecht: Abigail. Amalia. Anna. Agatha. Agnes. Aspasia. Athalia. Barbara. Cäcilia. Demuth. Dorothea. Eva. Elisabeth. Esther. Judith. Iphigenia. Julia. Johanna. Klara. Lea. Libuscha. Luzia. Magdalena. Maria. Martha. Nikolaja. Paula. Rachel. Rebecca. Regina. Rosa. Rosalia. Rosel. Sara. Semiramith. Susanna. Sybilla.

Jeder Jude, ohne Unterschied des Geschlechtes, welcher sich eines anderen, als seines auf beständig angenommenen deutschen Vornamens bedienen sollte, wird, wenn er Vermögen besitzt, mit fünfzig Gulden bestraft, besitzt er aber kein Vermögen, mit seiner ganzen Familie aus den Oesterreichischen Staaten abgeschafft (23. Juli, 12. November und 13. December 1787. 21. Februar 1805).

§. 29.

Vierte Rubrik. Religion.

Die in den Oesterreichischen Kaiserstaaten bestehenden Religionsparteien theilen sich in Christen und Juden; und die Christen in Katholiken, und Akatholiken. Zu den Katholiken gehören die herrschenden römisch- armenisch- und griechisch-katholischen; zu den akatholischen die augsburgisch-lutherischen, und helvetisch-kalvinischen Religions-Verwandten, so wie die nicht unirten Griechen (30. Juni, und 13. Oktober 1781. 2. Jänner 1782. 23. Juni 1787. 7. Mai 1789. 21.

Oktober 1791. 21. Oktober 1796. 3. August 1797. 24. Oktober 1798). Nach dem Erscheinen des Toleranzpatentes vom Jahre 1781 wurde der 1. Jänner 1783 als peremtorische Frist festgesetzt, bis zu welcher sich jeder Unterthan zu einer der tolerirten Religionen vor einer eigenen Kommission bekennen konnte. Wer es unterließ, war als Katholik zu betrachten, und bei einer nachfolgenden Religionsveränderung dem vorgängigen sechswöchentlichen Unterrichte unterworfen (2. und 25. Jänner, 9. und 14. Februar, und 21. März 1782. 5. und 8. März, 23. April, 19. Mai 1783). Gleichwie nun die Juden eigene Beschneidungsbücher zu führen haben, uns die nicht unirten Griechen ferne liegen, und der generische Ausdruck, protestantisch, spezifisch gegeben werden kann: so ist in der vierten Kolonne der Geburtsbücher hinsichtlich der Religion nur für Katholiken, und Protestanten eine Rubrik eröffnet. Kinder katholischer Ehen sind als katholisch, und protestantischer Ehen als protestantisch (evangelisch oder reformirt) einzutragen (a. b. Gzb. §. 139). Bei gemischten Ehen, wo der Vater katholischer Religion ist, folgen alle Kinder, ohne Unterschied des Geschlechtes der Religion des Vaters; ist aber der Vater protestantischer, und die Mutter katholischer Religion: so folgen sie dem Geschlechte (13. Oktober 1781).*) Diese Vorschrift hat für die unehe-

*) Es steht jedoch dem Vater in diesem letzteren Falle frei, auf sein Recht zu verzichten, und auch seine Söhne in der katholischen Religion erziehen zu lassen, wie es manches Mal zu geschehen pflegt.

lichen eben so, wie für die ehelichen Kinder zu gelten. Wenn beide Eltern das uneheliche Kind zu ernähren, und zu erziehen außer Stande sind, und sich zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten, für unfähig erklären würden, so ist das Kind vom Staate zur Erziehung in der katholischen Religion zu übernehmen (9. Jänner 1823). Will jedoch der protestantische Vater eines unehelichen Kindes sein Recht auf den Unterricht desselben in seiner Religion behaupten, so ist er schuldig sich gleich bei der Taufhandlung zum Vater zu bekennen, sonst verliert er dieses Recht, und es bleibt solches der Mutter überlassen, wenn sie sich zu einer der gesetzlich tolerirten Religionen bekennt. Sollte aber die Mutter das Kind zu ernähren, und zu erziehen nicht vermögen, folglich der Staat diese Sorge übernehmen müssen: so kömmt es allemal blos in der katholischen Religion zu erziehen, sohin als katholisch zu registriren (5. Februar, und 4. Juli 1796).

§. 30.

Fünfte Rubrik. Geschlecht.

Dem Staate liegt daran, auch über das Geschlecht der Geburt Gewißheit zu haben, um das Verhältniß der männlichen zur weiblichen Population zu bestimmen, dem möglichen Unfuge in polizeilicher und sittlicher Hinsicht zu begegnen, und überhaupt seine Maßregeln darnach zu bestimmen. Oefters richtet sich, wie aus dem vorigen Paragraphe erhellet, die Religion des Kin-

des nach dem Geschlechte. Vorzüglich hat dasselbe wichtigen Einfluß auf manche privatrechtliche Verhältnisse des Bürgers; so soll Personen des weiblichen Geschlechtes in der Regel keine Vormundschaft aufgetragen werden (a. b. Gzb. §. 192), Müttern und Großmüttern, die eine Vormundschaft übernehmen, muß ein Mitvormund gegeben werden (ibid. §. 211), Frauenspersonen können bei letzten Anordnungen nicht Zeugen seyn (ibid. §. 591), die weibliche Nachkommenschaft hat in der Regel keinen Anspruch auf Fideikommisse (ibid. §. 626. 2c.) oder auf Männerlehen u. s. f. Daher hat der Seelsorger in der fünften Rubrik auszudrücken, ob das neu geborne Kind ein Knabe, oder Mädchen sey. Das Naturspiel der Zwitter ist eine sehr seltene Erscheinung, welche um so weniger einer besonderen Subrubrik bedarf, als sie nach nöthigenfalls veranlaßtem Befunde von Sachkündigen, im Geburtsbuche anmerkungsweise vorgetragen werden kann.

§. 31.

Sechste Rubrik. Legitimität.

Noch wichtiger aber ist die Evidenz über die Legitimität der Geburten, oder den Umstand, ob sie ehelich oder unehelich sind. Daran werden die Stufen der Moralität einer Nation gemessen, und da, wo die Bilanz ungünstig ausfallen sollte, die Mittel geprüft, das überwiegende Uebel in seinen Quellen zu verstopfen. Die unehelichen Kinder genießen nicht gleicher Rechte

mit den ehelichen, und das ganze Rechtsverhältniß zwischen Eltern und Kindern, welches dem Staate eben so heilig ist, als den Familien, aus denen er besteht, richtet sich überhaupt nach der Legitimität oder Illegitimität der Geburt (a. b. Gzb. §. 137—186). Insbesondere bildet letztere in kirchlicher Hinsicht eine Irregularität, die in so lange von der geistlichen Weihe ausschliest, bis sie durch Dispens gehoben ist.*) Mit der größten Genauigkeit, und Gewissenhaftigkeit hat sohin der Seelsorger in der sechsten Rubrik des Geburtsbuches zu beurkunden, ob das Kind ehelich, oder unehelich sey. Für diejenigen Kinder, welche im siebenten Monate nach geschlossener Ehe, oder im zehnten Monate entweder nach dem Tode des Mannes, oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes, von der Gattin geboren werden, streitet die Vermuthung der ehelichen Geburt in der Art, daß weder ein von der Mutter begangener Ehebruch, noch ihre Behauptung, daß ihr Kind unehelich sey, für sich allein denselben die Rechte der ehelichen Geburt entziehen können (ibid. §. 138. §. 158). Darauf fußen sich die gleichfolgenden Vorschriften für den Seelsorger, als Geburtsbuchs-Führer. Gibt sich nämlich die Mutter für verehelicht aus, und wird die Identität der Person des Vaters, sein Name, und der Umstand, daß er mit der Mutter über sechs Monate verehelichet sey, vorschriftmäßig bewiesen:**)

*) Can. 14 et 50. Dist. 56.

**) Wie dieser Beweis hergestellt werden soll, darüber siehe unten den §. 34.

so ist das Kind als ehelich geboren bestimmt einzutragen, selbst dann, wenn der Vater die Treue der Kindesmutter bestreiten, und das Kind nicht als sein eigenes ansehen wollte, bis das Gegentheil durch richterliche Entscheidung dargethan würde (ibid. §. 156—159). Zeigt es sich aber, daß dieser Mann mit der Kindesmutter nicht durch volle sechs Monate verehelicht ist: so muß sich der Mann ausdrücklich erklären, das Kind als sein Kind anzusehen, um selbes mit Gewißheit als ehelich inskribiren zu können; was wohl auch auf den Fall auszudehnen seyn dürfte, als ein Kind nach dem zehenten Monate, entweder nach dem Tode des Mannes, oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes von der Gattin geboren würde, weil auch da die Legitimität, oder Illegitimität der Geburt von der affirmativen oder negativen Erklärung des Gatten, oder seiner Erben abhängt (ibid. §. 138. §. 155. s. f.). Sollte der Vater nicht anwesend seyn; so ist bei dem Kinde anzumerken, und der Mutter zu sagen, daß es von dem Erklären des Gatten abhänge, ob er das Kind als sein eigenes anerkennen werde. Wenn sich die Mutter des Kindes zwar als verehelichet angibt, aber weder die Identität der Person des Kindesvaters, noch die Zeit der legitimen Ehe ordnungsmäßig bewiesen werden kann: so hat der Seelsorger die Angabe der Mutter blos vorzumerken, sogleich die Anzeige an die politische Orts-Obrigkeit zu machen, und die eheliche Geburt des Kindes erst dann als gewiß in dem Geburtsbuche aufzuführen, wenn ihm die politische Orts-

obrigkeit die Gewißheit der Sache angezeigt haben wird (21. Oktober 1813. 21. September 1815). Kinder, die zwar aus einer ungiltigen, aber keiner solchen Ehe erzeugt worden sind, welcher das Hinderniß des bestehenden Ehebandes, der höheren Weihe, des Gelübdes, oder der Religionsverschiedenheit entgegensteht, sind als eheliche anzusehen, wenn das Ehehinderniß in der Folge gehoben worden ist; oder wenn wenigstens Einem ihrer Eltern die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zu Statten kömmt. Kinder, welche außer der Ehe geboren, und durch die nachher erfolgte Verehelichung ihrer Eltern in die Familie eingetreten sind, werden, so wie ihre Nachkommenschaft, unter die ehelich erzeugten gerechnet. Dasselbe gilt von unehelichen Kindern, welche durch besondere Begünstigung des Landesfürsten für ehelich erklärt werden (a. b. Gzb. §. 160—162). Wurden nun dergleichen Kinder anfänglich in dem Geburtsbuche als unehelich vorgetragen: so wären diese Legitimationsarten darin nachträglich anzumerken. *)

*) Da in Folge allerhöchster Entschließung vom 3. März 1819 alle bewilligten Gesuche um die Begünstigung des Landesfürsten, rücksichtlich der Legitimation unehelicher Kinder durch die Landesstelle, dem Obergerichte, und von diesem dem Gerichtsstande ihrer Eltern zur Eintragung in die Gerichtsakten bekannt gemacht werden müssen: so dürfte es nicht unangemessen seyn, daß auch der betreffende Seelsorger davon verständiget werde, damit er den günstigen Erfolg im Geburtsbuche vormerken möge.

Die Ehekonvalidationen selbst zeigen sich aus den vorschriftmäßig geführten Trauungsbüchern.*)

Als unehelich müssen angesehen werden:**) Kinder, welche außer der Ehe, d. i. von einer ledigen Weibsperson geboren, und nicht durch die nachher erfolgte Verehelichung ihrer Eltern, oder durch Begünstigung des Landesfürsten legitimirt worden sind (a. b. Gzb. §. 161. §. 162); Kinder, die aus einer ungiltigen Ehe gezeugt worden sind, die nicht durch Erlöschung, oder Hebung des entgegenstehenden Ehehindernisses konvalidirt worden ist, oder der das Hinderniß des bereits bestehenden Ehebandes der höheren Weihen, der feierlichen Ordensgelübde, oder der Religionsverschiedenheit entgegenstand; Kinder, die aus einer ungiltigen Ehe erzeugt worden sind, nachdem beiden Eltern bereits das Ehehinderniß bekannt geworden war, oder wobei von Seite beider Eltern, oder auch nur des unwissenden Theiles blos eine Rechtsunwissenheit des Ehehindernisses eingetreten ist (ibid. §. 160); Kinder, welche zwar von einer Ehegattin, jedoch vor dem siebenten Monate nach geschlossener Ehe geboren worden sind, wenn der Mann, dem vor der Verehelichung die Schwangerschaft nicht bekannt war, längstens binnen drei Monaten nach erhaltener Kenntniß von der Geburt des Kindes die Vaterschaft gerichtlich widerspricht, oder im Falle er vor

*) Vergleiche unten §. 50 und §. 51.

**) Siehe Dolliners Handbuch des in Oesterreich geltenden Eherechtes. I. Bnd. §. 37.

diesem ihm verwilligten Zeitraume bereits gestorben wäre, seine Erben innerhalb drei Monaten nach dessen Tode die eheliche Geburt eines solchen Kindes bestreiten, und die Rechtmäßigkeit der Geburt nicht durch Kunstverständige erwiesen wird; Kinder, die von einer Witwe nach zehn Monaten von dem Tode des Mannes, oder von einer gewesenen Ehegattin nach zehn Monaten von der gänzlichen Auflösung des ehelichen Bandes mithin auch von der Ungiltigkeits-Erklärung der Ehe an zu rechnen, geboren worden sind, wenn im ersten Falle die Erben des gewesenen Ehemannes, im zweiten der gewesene Ehemann selbst, oder wenn dieser schon verstorben wäre, seine Erben die Rechtmäßigkeit der Geburt eines solchen Kindes gerichtlich widersprechen, und dieselbe nicht durch Kunstverständige erwiesen wird (ibid. §. 138. §. 155—157. §. 159.); endlich Kinder, die von einer Gattin innerhalb des gesetzlichen Zeitraums geboren worden sind, wenn der Vater längstens binnen drei Monaten nach erhaltener Nachricht, oder falls er vor Verlauf dieser Frist gestorben wäre, seine Erben innerhalb drei Monaten nach seinem Tode die eheliche Geburt derselben bestreiten, und gegen den zur Vertheidigung der ehelichen Geburt aufgestellten Kurator die Unmöglichkeit der von jenem erfolgten Zeugung beweisen (ibid. §. 158. f. f.).

Da schon mehrere Fälle vorgekommen sind, daß Seelsorger auf verschiedene listige Art hintergangen, Kinder von unehelicher Geburt als ehelich geboren in die Geburtsbücher eintrugen, und dadurch kostspielige Rechtsstreite und Beeinträchtigungen mehrerer Familien

herbeiführten: so sind sie verpflichtet, um dergleichen Ueberlistungen zu begegnen, die zwar auf dem Lande wohl nur selten bei zufälligen Entbindungen fremder durchreisender Weibspersonen, desto leichter und häufiger aber in größern Städten geschehen können, vor Eintragung des Kindes die obschwebenden Verhältnisse sorgfältig zu erheben; jedoch auch ermächtiget, das Kind lediglich als unehelich geboren einzutragen, wenn die Mutter desselben gesteht, daß sie unverehelichet sey (21. Oktober 1813. 31. September 1815). Inzwischen wird es auch da Sache des vorsichtigen Seelsorgers seyn, der simplen Angabe einer Mutter, welche aus Vorliebe für ein früher gebornes Kind, oder aus anderweitem Interesse zu einem falschen Geständnisse hinsichtlich eines später ehelich Gebornen verleitet werden möchte, allein nicht zu trauen, sondern gleichwohl die vorhandenen Umstände möglichst zu eruiren; indem einer Seits die Kinder unter dem besonderen Schutze der Gesetze stehen (a. b. Gzb. §. 21. §. 22. §. 181. §. 186. §. 274.), anderer Seits aber die Behauptung der Mutter, daß ihr Kind unehelich sey, für sich allein demselben die Rechte der ehelichen Geburt nicht entziehen kann (ibid. §. 158), ferner das blose Angeben der Mutter auch wider den Vater keinen Beweis macht (ibid. §. 164. 21. Oktober 1813. 21. September 1815), und endlich überhaupt das Bekenntniß der Mutter wohl wider sie, keineswegs aber zum Nachtheile des Kindes Glauben verdient (galiz. G. O. §. 177).

§. 32.

Siebente Rubrik. Eltern.

Das Patent vom 20. Februar 1784 schreibt in der siebenten Rubrik blos im Allgemeinen den Tauf- und Zunamen der Eltern vor. Allein da häufig verschiedene Familien dieselben Vor- und Geschlechtsnamen führen: so kömmt es darauf an, sie durch Angabe anderer unterscheidender Merkmale näher zu bezeichnen. Dieses geschieht durch Angabe des Prädikates, Standes, Charakters, Geburtsortes, Domizils,*) der Hausnummer des Vaters, und der Mutter, so wie ihrer Eltern. Daher sagt schon die Gubernialverordnung vom 1. Mai 1794 in Böhmen, und das Patent vom 21. Oktober 1796 in Galizien, die Anmerkung aller die Mutter, oder Braut näher bestimmenden Umstände sey um so nothwendiger, als eines Theils der Name und Vorname bei dem Landvolke sehr oft an mehreren Personen ganz gleich ist, und anderen Theils dieses in späteren Jahren, wenn die Abkunft der Mutter nicht mehr durch die Aussagen von Zeitgenossen erörtert werden kann, die Folge hat, daß die

*) Oft ereignet sich eine Geburt auf der Durchreise der Mutter in einem fremden Orte. Da scheint es nicht unzweckmäßig zu seyn, dem ordentlichen Pfarrer des Kindes die Anzeige davon nach den Rubriken seines Geburtsbuches mit dem Folium desselben zu dem Behufe zu erstatten, daß er sie auch in seinen Registern vormerken möge, wie dies analog bei Trauungen in einem fremden Pfarrbezirke gewißermaßen der Fall ist.

so undeutlichen Geburtsbriefe bei Erbschaftsabhandlungen, und anderen, gerichtlichen sowohl, als politischen Vorfällen, wo sie den einzigen Beweis machen können, die abgesehene Wirkung nicht haben; und trägt sonach sämmtlichen Seelsorgern allgemein auf, in den Geburtsregistern nebst dem Namen der Mutter, auch jederzeit, und zwar in eben der Rubrik, in welcher ihre Namen zu erscheinen haben, die Herrschaft (Landgericht, Kreis) und den Ort, woher sie gebürtig sind, sammt der Hausnummer, wie auch wer ihre Eltern gewesen, deutlich anzumerken. Der nämliche Grund ist hinsichtlich des Vaters und Gatten vorhanden, und es dürfte hier ohne Bedenken das positive Axiom anzuwenden seyn: Ubi eadem ratio, ibi etiam eadem dispositio legis; nach welchem denn der Vater eben so genau, als die Mutter zu charakterisiren kömmt. Nur tritt bei ehelichen Eltern die Modifikation ein, daß in der Kolonne der Mutter in der Regel Zuname, Prädikat, Stand, Charakter und Domizil derselben wegbleibt, und darin blos ihr Vorname, Geburtsort, dann die Hausnummer, und wer ihre Eltern waren, zu erscheinen hat. Denn die Gattin erhält den Namen des Mannes, genießt der Rechte seines Standes, und ist verbunden dem Manne in seinem Wohnsitze zu folgen. Auch erlangen die Kinder den Namen ihres Vaters, sein Wappen, und alle übrigen, nicht blos persönlichen Familien- und Standesrechte desselben (a. b. Gzb. §. 92. §. 146).

Um die vielen, der siebenten Rubrik zukommenden Daten nicht dem trüglichen Gedächtnisse allein anver-

trauen zu müssen, wurden die Ordinariate angewiesen, sämmtliche Pfarrer, und Seelsorger zu belehren, daß sie sich bei vorkommenden Geburtsfällen angesehener adelicher Familien vor der Taufe die Vor- und Zunamen der Eltern u. s. w. auf einem Zettel geschrieben überreichen zu lassen, und selbe genau in das Geburtsbuch einzutragen haben (14. August 1772). Wer sich einen falschen Namen, Stand, oder Charakter beilegt, um Jemanden an Vermögen, oder Rechten Schaden zu thun, begeht das Verbrechen des Betruges, welches mit Kerker von sechs Monaten bis fünf Jahren, nach Umständen mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren und wohl auch noch schwerer bestraft wird (Kr. Gzb. §. 4. §. 80. d. §. 181—183). Betrügereien, welche durch die im §. 180 des Kr. Gzb. aufgezählten Umstände die Eigenschaft eines Verbrechens nicht erhalten, sind schwere Polizei-Uebertretungen, und sollen mit einfachem, oder strengem Arreste von einer Woche bis zu drei Monaten, nach Beschaffenheit der Umstände mit schwerer Arbeit, Fasten, und Züchtigung verschärft, bestraft werden (II. Th. des Str. Ges. §. 210. §. 211).

§. 33.

Zunamen der Juden.

In die Genesis der verschiedenen, und oft sehr sonderbaren Nomenklaturen überhaupt einzugehen, ist hier der Ort nicht; blos sind die Zunamen der Juden, als durch positive Normen geregelt, in etwas zu berühren.

Zur Vermeidung aller Unordnungen, die in politischen sowohl, als gerichtlichen Geschäften, und selbst im Privatleben entstehen müssen, wenn bei einer Menschenklasse die Familien keinen bestimmten Geschlechtsnamen haben, wurde nämlich verordnet, die Judenschaft in allen Provinzen zu verhalten, daß ein jeder Hausvater für seine Familie, der Vormund für seine Pupillen, und eine jede ledige, weder in der väterlichen Gewalt, noch unter einer Vormundschaft, oder Kuratel stehende Mannsperson vom 1. Jänner 1788 an einen bestimmten Geschlechtsnamen führen, das weibliche Geschlecht im ledigen Stande den Geschlechtsnamen ihres Vaters, verheiratet jenen ihres Mannes annehmen, und solchen zeitlebens unter der oben §. 28 angegebenen Strafe nicht abändern soll. Alle in der jüdischen Sprache, oder nach dem Orte, wo sich ein Jude entweder für beständig, oder auch nur auf eine Zeit aufgehalten, z. B. Schaulem, Töplitz, Jochem, Kollin ꝛc. üblichen Benennungen hatten gänzlich aufzuhören, und jeder Hausvater mußte den für seine ganze Familie angenommenen bestimmten Geschlechts- so wie jede einzelne Person den für sich gewählten Vornamen längstens bis letzten November 1787, bei Vermeidung einer Strafe von zehn Gulden, oder achttägiger öffentlicher Arbeit, an den Ortsmagistrat, oder an die Ortsobrigkeit, wo er zu wohnen, oder sich aufzuhalten befugt ist, in deutscher Sprache schriftlich anzeigen, und diese Anzeige mit einem gemeinschaftlich von dem Kreis- oder Oberrabbiner unterfertigten Zeugnisse des Inhalts erproben,

daß er dermal auf beständig den Familienamen N. mit dem für eine jede Person bestimmten besonderen deutschen Vornamen angenommen, jedoch von dem Geschlechte N. herstamme, und zuvor den Namen N. N. geführt habe (23. Juli 1787. 21. Februar 1805).

§. 34.

Bedingungen zur Eintragung der Eltern, und zwar des ehelichen Vaters.

Ehe aber die siebente Rubrik gefüllet werden darf, kömmt, um allen Ueberlistungen vorzubeugen, mannigfaltige Gefährdungen zu hindern, den guten Ruf oft unschuldiger Individuen zu schonen, und den Frieden ganzer Familien zu erhalten, die Identität, und der wahre Name der Eltern nicht weniger, als die Gesetzmäßigkeit ihrer Ehe, aus welcher die Geburt hervorging, mit aller Vorsicht zur größtmöglichsten Gewißheit zu bringen. Gibt sich die Mutter des Kindes für verehelichet aus, und den Namen des Kindesvaters als ihres rechtmäßigen Gatten an: so muß der Seelsorger die persönliche Erscheinung dieses Vaters, und bei unbekannten Personen die Beibringung des Trauungsscheines verlangen. Kann der als Vater sich angebende Mann durch die Aussagen zweier, dem Seelsorger wohlbekannter Zeugen die Wahrheit seiner Person, und seines Namens beweisen, und zeiget der beigebrachte eben diesen Namen der beiden Personen enthaltende Trauungsschein, daß er mit der Kindesmutter über

sechs Monate gesetzlich verehelichet sey; so ist sein Name mit Gewißheit in die Rubrik: Vater, einzutragen. Wenn der als Vater angegebene Mann zwar gegenwärtig ist, aber der Trauungsschein nicht beigebracht wird; so kann der Name dieses Mannes nur dann eingetragen werden, wenn die zwei dem Seelsorger wohl bekannten Zeugen aussagen, daß sie ihn wohl kennen, den angegebenen Namen als seinen wahren Namen, und seine Verehelichung mit der Kindesmutter wohl wissen. Wenn der als Vater angegebene Mann nicht gegenwärtig ist, aber der Trauungsschein beigebracht wird, welcher die Verehelichung der Kindesmutter, deren wahrer Name erhoben werden muß, mit einem Manne ausweist, und zugleich darthut, daß die Ehe vor sechs Monaten geschlossen wurde; so ist der Name des Mannes, welcher in dem Trauungsscheine als Gatte der Kindesmutter erscheint, mit Gewißheit in das Geburtsbuch einzutragen. Weiset der von der Kindesmutter mit erhobenem wahren Namen beigebrachte Trauungsschein eine nicht schon seit sechs Monaten geschlossene Ehe aus; so wäre der Name des im Trauungsscheine vorkommenden Gatten in das Geburtsbuch unter der Rubrik: Vater, zwar einzutragen, jedoch das Datum der abgeschlossenen Ehe beizufügen, weil es da von der Erklärung des Gatten abhängt, ob er als Vater des Kindes erscheinen wolle. Wenn endlich weder der angegebene Vater gegenwärtig, noch der Trauungsschein beigebracht ist; so kömmt es noch darauf an, ob die zwei, dem Seelsorger wohl bekannten Zeugen, welche die Kindesmutter,

und ihren wahren Namen genau zu wissen aussagen, auch bezeugen können, daß sie ihre wirkliche Verehelichung mit dem von ihr als Kindesvater angegebenen Manne, dessen wahren Namen, und die Zeit der Verehelichung genau wissen, oder nicht; im ersteren Falle allein kann der Seelsorger diesen Namen des Kindesvaters, und Gatten nach der obigen Weisung mit Zuverlässigkeit in das Geburtsbuch eintragen. Wenn sich im Gegentheile die Kindesmutter zwar als verehelichet angibt, und der von ihr angegebene Kindesvater und Gatte weder durch das Zeugniß zweier rechtlicher, und dem Seelsorger wohl bekannter Zeugen, noch durch den Trauungsschein als gewiß angenommen werden kann: so hat der Seelsorger die Angabe der Mutter blos vorzumerken, und sogleich die Anzeige an die politische Ortsobrigkeit zu machen, den Namen des Vaters aber erst dann in dem Geburtsbuche aufzuführen, wenn ihm die politische Ortsobrigkeit die Gewißheit der Sache angezeigt haben wird (21. Oktober 1813. 21. September 1815).

§. 35.

Des unehelichen Vaters.

Wenn die Mutter eines außer der Ehe gebornen Kindes den Vater nicht anzeigen will; so kann sie eben so wenig dazu gezwungen werden, als wenn sie den Vater anzugeben nicht weiß (5. September 1788). Inzwischen ist durch das natürliche Gefühl, und den Drang

der Mutter, sich selbst und das Kind ihrer Rechte gegen den unehelichen Vater nicht zu berauben, gewöhnlich hinreichend dafür gesorgt, daß Letzerer nicht unbekannt bleibe, so daß die öffentliche Verwaltung überhaupt ihre Aufmerksamkeit mehr dahin richten mußte, daß diesfalls nicht zu weit gegangen, und Jemanden ein uneheliches Kind aufgebürdet werde, der von der ganzen Sache nichts weiß. Die Einschreibung eines solchen Kindes blos nach der Aussage der Mutter, nach einem ungefähren Rufe, oder der Vermuthung des Seelsorgers bleibt immer zweideutig, setzt den vermeintlichen Vater in den Augen der Welt herab, und hat im Rechte weder auf Mutter, noch Kind einigen Einfluß. Die Anmerkung als Vater, welche in dem Geburtsprotokolle bei der eingetragenen Taufe eines außer der Ehe erzeugten Kindes erscheint, beweist also nur dann wider die angemerkte Person, wenn unter des Seelsorgers und Pathen eigenhändiger Unterschrift beigesetzt ist: „Die als Vater angemerkte Person sey zugegen, dem Seelsorger und Taufpathen wohl bekannt gewesen, habe sich zum Vater des Kindes bekennt, und entweder selbst verlangt, daß ihr Bekenntniß in dem Taufprotokolle angemerket werde, oder wenigstens zu dieser Anmerkung auf Erinnerung eines Dritten ihre Einwilligung ertheilt“ (20. Juli 1770. 20. Februar 1784. 16. Oktober 1787. 22. Februar 1791. a. b. Gzb. §. 164). *) Fehlt auch nur Eines dieser Er-

*) Die eigenhändige Unterschrift des unehelichen Vaters im Geburtsbuche ist zwar nirgends vorgeschrieben, wird

forderniſſe: ſo macht das Geburtsbuch für den gegebenen Fall keinen Beweis. Der Grund, aus welchem nur das Geſtändniß des Vaters, und keine anderen Beweiſe der Paternität dem Seelſorger gelten dürfen, iſt der, weil es nicht dem Seelſorger, ſondern ausſchlieslich dem ordentlichen Richter zuſteht, die Haltbarkeit derſelben zu prüfen.*) Das Geſtändniß des Vaters ohne Einwilligung zur Inſkription ſeines Namens reicht aber nicht hin, weil in das Geburtsbuch nur das eingetragen werden ſoll, was von keiner Seite mehr einem Anſtande unterliegt, und Verhältniſſe eintreten können, die ſelbſt die momentane Angabe des putativen Vaters unwahrſcheinlich machen. Auch mag hierinfalls zum Theil die Abſicht obwalten, dem Schuldigen das Geſtändniß zu erleichtern, wenn er weiß, daß er durch ſelbes allein ſein Vergehen noch nicht öffentlich beurkundet. Williget er ein; ſo beheben ſich alle Schwierigkeiten, und es heißt, volenti non fit injuria.**) Die perſönliche Gegenwart des unehelichen Vaters vor dem Seelſorger ſcheint

---

aber demungeachtet in den meiſten Orten nach einer empfehlungswerthen Gepflogenheit demſelben beigefügt.

*) Wenn über die Vaterſchaft, oder Mutterſchaft gerichtlich verhandelt wird (a. b. Gzb. §. 163. Krim. Kod. §. 133. f. f.): ſo wäre es immerhin erwünſcht, daß eine Urtheilsabſchrift dem betreffenden Seelſorger mitgetheilt würde, um mit Bezug auf ſelbe die Fehlrubrik der Eltern emendiren zu können.

**) Sehr gründlich und leſenswerth iſt die Beantwortung der Frage: Was hat der Seelſorger bei Taufen unehe-

jedoch nicht mehr nothwendig zu seyn, indem das bürgerliche Gesetzbuch §. 164 zur Schonung des Ehrgefühles dieselbe nicht vorschreibt; sondern nur die Einwilligung des Vaters verlangt, welche eben so gut schriftlich, als mündlich ꝛc. ertheilt werden kann. Doch wird vorausgesetzt, daß dem Seelsorger und Pathen der Vater von Person bekannt sey; weil sonst die Identität und der wahre Name desselben in Zweifel gezogen werden könnte. Dagegen würde sich ein blos stillschweigendes Geständniß, oder eine vermuthete Einwilligung des Vaters weder mit der Evidenz des Geburtsbuches, noch mit den bestehenden Gesetzen vertragen. Man kann zwar im gemeinen Leben gemäß §. 823 des bürgerlichen Gesetzbuches seinen Willen nicht nur ausdrücklich durch Worte, und allgemein angenommene Zeichen; sondern auch stillschweigend durch solche Handlungen erklären, welche mit Ueberlegung aller Umstände keinen vernünftigen Grund, daran zu zweifeln, übrig lassen. Allein diese privatrechtliche Bestimmung leidet auf die Führung des Geburtsprotokolles, als eines öffentlichen Aktes, keine Anwendung, indem die Staatsverwaltung wie das ausdrückliche Bekenntniß, so auch die ausdrückliche Einwilligung des Vaters vorschreibt, um nicht schwankenden, und unsicheren Vermuthungen in einer Sache Raum zu lassen, wo nur Gewißheit herrschen soll. Kann der Pathe die vorgeschriebene Anmerkung im Geburtsbuche, daß

---

licher Kinder zu beobachten? in der theologisch-praktischen Linzer-Monatschrift II. Jahrgang II. Bnd. pag. 350.

die Einschreibung des Vaters auf vorgängiges Geständniß, und mit Einwilligung desselben geschehen, und daß ihm dieser von Person bekannt sey, nicht durch eigenhändige Unterschrift bestätigen: so hat er die fremde Unterfertigung seines Namens durch sein beigesetztes Handzeichen zu bekräftigen. Uebrigens ist die Ingerenz des Pathen zu dem diesfälligen Bestätigungs-Akte keineswegs in der Art zu verstehen, als würde derselbe jeden anderen unbedenklichen Zeugen ausschließen; weil es sich leicht ereignen kann, daß dem Pathen der uneheliche Vater ganz unbekannt ist, und die Gesetze, welche von der Bestätigung des Pathen handeln, nicht ausschliesungsweise sprechen.

Der Möglichkeit vorzubeugen, daß sich Jemand fälschlich als Vater des Kindes melde, und einen fremden Namen zur Eintragung angebe, ist es nothwendig, daß, sobald der Seelsorger den sich als Vater meldenden Mann, und dessen wahren Namen nicht ohnehin genau kennt, zwei wohl bekannte und rechtschaffene Zeugen dem Seelsorger bestätigen, daß sie diesen Mann kennen, den angegebenen Namen als seinen wahren Namen wohl wissen, und daß er die Eintragung seines Namens als Vater dieses unehelich gebornen Kindes ausdrücklich verlangt habe. Können solche Zeugen nicht beigebracht werden: so hat die Eintragung des väterlichen Namens vor der Hand zu unterbleiben, und es ist dem fraglichen Vater zu bedeuten, er habe eine schriftliche gehörig legalisirte Urkunde seiner Ortsobrigkeit zu produziren, wodurch bestätiget werde, daß er sich als Vater des am ....

zu .... von der Mutter N. N. außer der Ehe gebornen Kindes bekennet, und die Eintragung seines Namens in das Geburtsbuch ausdrücklich verlangt habe, wo dann erst diese Eintragung erfolgen werde (21. Oktober 1813. 21. September 1815).

§. 36.

Der ehelichen, und unehelichen Mutter.

Die Identität der Mutter wird durch die Angabe der Hebamme, oder des Geburtshelfers erwiesen, welcher Angabe die Seelsorger vollen Glauben beizumessen haben. Dagegen ist der Name der Mutter, als einer ihnen fremden Person, weder auf die Angabe der Mutter, noch auf die Aussage der Hebamme oder des Geburtshelfers, sondern nur dann als gewiß anzunehmen, wenn zwei dem Seelsorger als rechtliche Menschen bekannte Zeugen aussagen, daß sie die Mutter des Kindes kennen, und der angegebene Name ihr wahrer Name sey; diese Zeugen haben sodann auch das Geburtsbuch mitzuunterfertigen. Beim Mangel solcher Zeugen hat der Seelsorger den Namen der Mutter blos mit dem Beisatze: angeblich, einzutragen, und die Anzeige sogleich an die politische Ortsobrigkeit zu machen, damit diese die Gewißheit erhebe, ob der angegebene Name der Mutter echt sey. Die gepflogenen obrigkeitlichen Erhebungen kommen nach ihrer Mittheilung an den Seelsorger in dem Geburtsbuche beizufügen (21. Oktober 1813. 31. Septembet 1815). Wenn jedoch ein Kind als unehelich gebo-

ren ausdrücklich angegeben, und die Eintragung des Namens des außerehelichen Vaters nicht gefordert wird: so fällt die Erforschung des wahren Namens der Kindesmutter durch einen Zeugenbeweis, oder durch die Anzeige an die politische Ortsobrigkeit ganz weg, und der angegebene Name der Kindesmutter ist mit dem Beisatze: angeblich in das Geburtsbuch ohne weiters einzutragen; in den Beweis aber über die Wahrheit dieses Namens nur dann einzugehen, wenn die Mutter, die außer der Ehe das Kind geboren zu haben eingesteht, es selbst verlangen sollte. Der Grund dieser Verfügung dürfte einer Seits in der Humanität der Gesetzgebung, welche verunglückte Individuen schonen, und ihnen das Geheimniß ihres wahren Namens nicht entreißen will, anderer Seits aber in der Voraussetzung liegen, daß die Mutter ihren Pflichten gegen das uneheliche Kind dennoch vollends entsprechen werde.*) Wenn jedoch der Name des Vaters eines

*) Da aber die Fälle nicht selten sind, daß uneheliche Mütter im Gefühle einer zu späten Scham sich falscher Angaben bedienen, den Seelsorger durch erdichtete Namen und Abstammung, um sich seiner Kenntniß zu entziehen, irre führen, und so das unglückliche Kind noch um die wenigen Rechte betrügen, die ihm das Gesetz zuspricht, welches sonst selbst den ungebornen Kindern von dem Zeitpunkte ihrer Empfängniß seinen Schutz angedeihen läßt (a. b. Gzb. §. 22.): so scheinen die Vortheile der Humanität gegen die Mutter durch die möglichen Rechtsgefährdungen gegen das Kind immerhin überwogen zu werden, und der gewissenhafte Seelsorger wird auch diesfalls alles zu erforschen suchen, was über die

solchen Kindes eingetragen werden soll; so muß mit aller Genauigkeit nach der oben erwähnten Instruktion vorgegangen werden (13. Jänner 1814).

§. 37.

Achte Rubrik. Pathen.

Die achte Rubrik der Geschlechtsbücher ist den Pathen gewidmet, und nicht von dem Seelsorger, sondern von ihnen selbst mit ihrem Vor- und Zunamen, Stand und Domizil eigenhändig zu füllen. Sowohl nach katholischen, als akatholischen Taufen haben sich daher die Pathen, oder Taufzeugen in die katholische Pfarrkirche selbst dann zur vorschriftmäßigen Inskription zu verfügen, wenn auch die Taufe nicht in der Pfarrkirche geschieht (6. Mai 1784).*) Noch mehr, um die eigenhändige Eintragung der Zeugen, welche gleich nach geschehener Taufe wegzueilen pflegen, in dem Taufbuche zu erzielen, ist sämmtlichen Seelsorgern die Pflicht aufer-

---

Identität der Person, und die Richtigkeit des Namens der Mutter Licht und Gewißheit verbreiten kann.

*) Da die katholischen Seelsorger hinsichtlich der akatholischen Geburten nicht unmittelbare Register führen, sondern dieselben nur durch die ihnen von Zeit zu Zeit durch die Pastoren einzusendenden Protokolle integriren (siehe oben §. 12): so kann sich diese Vorschrift bei Taufen akatholischer Kinder wohl nur auf den Fall beziehen, als solche aushilfsweise von dem katholischen Seelsorger verrichtet werden.

legt, zu wachen, daß diese Eintragung nicht erst nach der Taufe in dem Pfarrhause, sondern unmittelbar vor derselben an dem nämlichen Orte geschehe, wo die Taufe vorgenommen wird (6. Oktober 1788). *) Auch erhielt die Kuratgeistlichkeit die Weisung, daß kein abwesender Pathe in das Taufprotokoll eingetragen werden dürfe, von dem der Seelsorger nicht zuverläßig weiß, daß derselbe diese Stelle wirklich angenommen habe (9. August 1810). Am sichersten wird dies durch einen gehörig bevollmächtigten Substituten des abwesenden Pathen erreicht, welcher dann auch im Namen seines Principals die vorgeschriebene Rubrik ausfüllen kann. Uebrigens darf der Kuratklerus ohne wichtige Gründe, die eigentlich nur in der Schwäche des Täuflings liegen, die Taufceremonie von der Wassertaufe nie trennen. Die im Nothfalle ertheilte Wassertaufe aber ist sogleich in die Taufmatrikel einzutragen, und die für die Taufpathen bestimmte Rubrik offen zu halten, um sie dann bei Verrichtung der Ceremonien auszufüllen (27. April 1812. Galizien). Wenn die Pathen nicht schreiben können, folglich jemand Anderer an ihrer statt einschreibt: so haben sie die fremde Hand durch ihr beigesetztes Zeichen zu bekräftigen (20. Februar 1784). Die unbedeutende

*) Hieraus läßt sich beurtheilen, in wieferne die Gepflogenheit mancher Seelsorger, in der Sakristei eine Strazze zu halten, worin die vorgeschriebenen Daten in origine angemerkt werden, und dieselben erst in der Folge in das eigentliche Geburtsbuch zu übertragen, ordnungsmäßig sey.

Einwendung der Seelsorger, daß die Pathen meistens schlecht schreiben, und das Geburtsbuch verunreinigen, verdient, wenn nicht der Zweck dem Mittel geopfert werden soll, keine Beachtung, zumal die Bemackelung des Buches mit einiger Aufmerksamkeit von Seite der Pfarrer, oder Kapläne leicht vermieden werden kann (25. Februar 1788).*)

§. 38.

Ursprung, Name, Pflichten, Fähigkeit, und Zahl der Pathen.

Es war schon im alten Testamente herkömmlich, daß diejenigen Proselyten, welche sich zum mosaischen

*) Ungeachtet dieser klaren, und kathegorischen Bestimmungen sind dennoch in den wenigsten Geburtsbüchern, besonders der jüngern Zeit, eigenhändige Unterschriften der Pathen zu treffen. Möchte der Seelsorger wohl bedenken, daß die genaue Beobachtung der ihm gegebenen Gesetze Gewissenspflicht ist, und das Pfarrbuch nur dann Beweis mache, wenn es in vorschriftmäßiger Form geführt wird! Zum großen Vorschube dürfte es der guten Sache gereichen, wenn die geistlichen Oberbehörden die eigenhändige Fertigung der Pathen durch Ritual-Verfügungen in die Reihe der äußern Tauf-Ceremonien versetzen, und so dem Kurat-Klerus einen neuen Impuls zu seiner Pflichterfüllung geben würden. Es ist dies analog wirklich der Fall bei Ordens-Professen, wo der Religiose im Laufe der übrigen Funktionen auch seinen Namen eigenhändig zu verzeichnen hat.

Gesetze bekennten, in Gegenwart dreier Zeugen getauft wurden.*) Und wenn wir gleich in den Schriften der Apostel von den Pathen keine Meldung finden: so ist es doch gewiß, daß die Gewohnheit, dieselben bei der Taufe der Christen zu gebrauchen, in die früheren Zeiten unserer Kirche zurückfalle.**) Denn die alten Kirchenväter Tertullian, Augustin, Basilius, Dionysius Areopagita sprechen davon, als einer Sache, die nicht etwa erst unter ihnen eingeführt wurde, sondern lange vor ihnen üblich war. Wie wir oben §. 26 sahen, erhielten in den ersteren Epochen der christlichen Kirche die Taufe insgemein erwachsene Personen, welche in dem Glauben wohl unterrichtet, und überhaupt von christlichen, der Tugend und Religion ziemenden Gesinnungen beseelt waren. Es nahmen daher eigene Individuen den Unterricht, und die Leitung der Katechumenen auf sich, offerirten dann selbe dem Bischofe,

---

*) Böhmeri jus eccl. lib. III. tit. XLII. §. 35. Coram triumviris apud Judaeos baptismum collatum fuisse gentilibus ad judaismum conversis, docet Selden de Synedr. lib. 1. c. 3. Siehe auch Jahns biblische Archäologie Th. III. §. 43.

**) Catech. ad Parochos de Bapt. Sacram. Accedit ad eos ministros, qui Baptismum conficiunt, aliud etiam ministrorum genus, qui ad sacram, et salutarem abluitionem celebrandam ex vetustissima catholicae Ecclesiae consuetudine adhiberi solent; ii nunc patrini, olim susceptores, sponsores, seu fidejussores communi vocabulo a rerum divinarum scriptoribus vocabantur.

bürgten für die hinreichende Ausbildung ihres Verstandes und Willens, und führten zugleich beim Akte der Taufe für diejenigen das Wort, die selbst nicht sprechen konnten. Deshalb hießen sie sponsores, fidejussores, ὑγεμονες; auch susceptores, αναδοχοι, indem sie den aus dem Wasser rückkehrenden Täufling empfingen. Da aber in der Folgezeit nicht weniger Kinder, als Erwachsene getauft wurden: so vertraten öfters die Eltern an ihren eigenen Kindern Pathenstelle. Davon kam es jedoch wieder ab; wahrscheinlich weil viele Eltern durch Unwissenheit in Sachen des Glaubens, und der Religion, und durch Rohheit der Sitten selbst dazu Veranlassung gaben. *) Der vorzüglichste Grund mochte wohl in den Verfolgungen liegen, welchen die Christen der ersteren Jahrhunderte unserer Kirche so häufig ausgesetzt waren. Wurden die Eltern das Opfer des Glaubens, so durften die Kinder derselben nicht gänzlich verwaist, und ihrem Schicksale preisgegeben werden, sondern es hatten die Pathen Elternstelle zu

*) Van-Espen jus eccl. univ. pars II. sect. I. tit. II. cap. XVII. et XVIII. Parentes olim suas proles offerebant ad baptismum. Causam quod consuetudo illa penitus abrogata sit, ait Josephus Vicecomes de antiquis babtismi ritibus lib. 1. cap. 33. apud Patres non reperio; si conjecturis utendum, existimo fuisse, vel ut admonerentur fideles, eam spiritualem educationem a carnali longe distare, vel ut mysteriorum fidei christianae peritioribus illa demandaretur, cum parentes in maxima rerum divinarum ignoratione versari saepe contingat.

vertreten. Diejenigen Individuen, welche diesfalls den Eltern folgten, erhielten sohin den Namen compatres, commatres, patrini, matrinae, gleichsam als moralische Eltern der Kinder, Mithelfer und Zeugen ihrer Aufnahme in die christliche Gemeinde durch die Taufe, der Urbedingung des geistigen Lebens.*) Die Pathen hatten aber nicht blos vor der Taufe für den Unterricht, und die Erziehung ihrer Zöglinge in der christlichen Religion, sondern eben so sehr auch nachher dafür zu sorgen, und selbe überhaupt zu einem christlichen Lebenswandel durch Wort und That anzuleiten.**) Bei so wichtigen Verpflichtungen fiel im-

*) Catech. ad Parochos l. c. . . . . Ut igitur, postquam aliquis in hanc lucem editus est, nutrice, et paedagogo indiget, quorum ope, atque opera educetur, ac doctrina et bonis artibus erudiatur: ita enim necesse est, ut, qui ex baptismi fonte vitam spiritualem vivere incipiunt, alicuius fidei, et prudentiae committantur, a quo Christianae relegionis praecepta haurire, ad omnemque pietatis rationem institui possint.

**) Corp. jur. can. de consecr. dist. IV. de bapt. cap. CV. Vos ante omnia tam mulieres, quam viros, qui filios in baptismo suscepistis, moneo, ut vos cognoscatis fidejussores apud Deum extitisse pro illis, quos visi estis de sacro fonte suscipere. Ideoque semper eos admonete, ut castitatem custodiant, justitiam diligant, charitatem teneant. Ante omnia symbolum, et orationem Dominicam et vos ipsi tenete, et illis, quos suscepistis de sacro fonte, ostendite.

Böhmerus l. c. §. 36. Speciatim circa infantes bap-

merhin Vorsicht in Auswahl der Pathen nothwendig.*) Ausgeschlossen von dem Pathenamte wurden demnach die Katechumenen, die Energumenen, die Büßenden, die Ketzer, die Verbrecher, die öffentlichen Sünder, und alle jene, welche nicht im Stande waren, ihren Pflichten zu genügen; späterhin auch die Eltern des Täuflings, die Mönche, und der Kuratklerus aller Hierarchie überhaupt.**) Zwar waren die

---

tizatos sollicitudo erat adhibenda, ut in fide christiana sedulo instruerentur, et ad vitam sanctam, puramque vivendam adducerentur, praesertim inter executionum tempestates, ex quibus eo gravius imminebat naufragium, quo magis contingere poterat, eos orbari parentibus, et ita insidiis gentilium, eosdem ad sua sacra profana trahentium, exponi.

*) Van-Espen jus eccles. univ. pars II. sect. I. tit. II. cap. 11. Quia autem susceptores sponsores sunt pro iis, qui baptizantur, fidei ac vitae christianae, quam illis dabant, recte instruantur, et paternam in se curam spiritualium filiorum ante et post Baptismum suscipiant, necesse est. „Videant Pastores (verba sunt Synodi Audomarensis anno 1585. tit. 3. cap. 6.) quibus tenellas Christi oviculas credant: caveantque, ne quisvis ad hoc officii genus admittant, et parentes moneant, ne quosvis promiscue eligant; verum eos tantummodo, de quibus probabile fiat, fore, ut praestent id, quod promittunt. Alienum enim est, recens in Christo renatis oviculis ejusmodi in Christo parentes aut dare, aut admittere, de quorum paterna sollicitudine spes verosimilis non concipiatur.“

**) Ibid. cap. 12. Deinde tamquam consequens infert: „Reji-

Verordnungen, und Gewohnheiten nicht in allen Kirchen, und nicht zu allen Zeiten gleich; ausgemacht aber ist es, daß die Pathen getauft, gefirmt, in den Grundsätzen der Religion wohl unterrichtet, in mannbarem Alter seyn müssen, und daß Ungläubige, Exkom-

---

ciantur proinde ab hoc munere quicunque haeretici, quicunque excommunicati, quicunque notorie criminosi, et scandalose viventes; rursus ii, qui ipsimet nescient ea, quae docere oporteat Neophytum, et qui per aetatem, aut mentis inopiam ipsi notitiam non habent fidejussionis ejus, ad quam se offerunt, denique alii quicunque, a quibus fidei liberationem, exonerationemque verosimiliter non exspectant." Idem inculcat Synodus Mechliniensis anno 1609, et addit: „Eadem cautio sit de commatribus;" cui et alii Synodi passim conveniunt. Cap. 16. Instructio seu decreta pro Pastoribus civitatis, et dioecesis Leodiensis per Episcopum vigiliarum, et Nuntium apostolicum in visitatione apostolica anno 1613 evulgata, inter alios ab officio patrini excludendos recenset eos, de quibus constat, vel est verisimile, quod hoc officium passim praestare nequeant, ut qui, ait, curae pastoralis, vel alia vitae professione, cujusmodi sunt: Pastores, et omnes utriusque sexus Religiosi; quae ratio militat etiam in aliis Ecclesiasticis, ut prudenter consideravit Synodus Mediolanensis II. decreto 17. etc. Corp. jur. can. de consecr. dist. IV. de bapt. cap. CIII. Non licet Abbati vel Monacho de baptismo suscipere filios, nec commatres habere. Cap. CIV. Monachi sibi compatres, commatresve non faciant; nec osculentur foeminas. Catech. ad Parochos l. c. Böhmer. l. c. cap. 37. et s. p.

municirte, öffentliche Verbrecher, Unsinnige zum Pathenamte nicht zugelassen werden dürfen.*) Auch sind davon bei Taufen katholischer Kinder Akatholiken ausgeschlossen (25. Juni 1801); nur ist ihnen gestattet, als Augenzeugen dabei gegenwärtig zu seyn, um sie, wenn sie schon einmal zu einer solchen Handlung geladen wurden, nicht wieder abweisen zu müssen (10. Juni 1802).**) Die Verschiedenheit des Geschlechtes hat, seit dem die Taufe

---

*) Pastoral-Anweisung von Andre Reichenberger, III. Theil. V. Band §. 68. Christlicher Pastoral-Unterricht von Joh. Bapt. Spechtenhauser, II. Bnd. §. 33.

Patrini sint homines pii, et catholici provectioris aetatis, bonae vitae et famae, in fide bene instructi, nec regulares, vel alii ab officii hujus functione prohibiti; demum tales, qui non solum ore, sed et mente, ac serio ad interrogata respondere, suum officium intelligere, et magis filios suos spirituales fide, et bonis moribus imbuere, quam donis cumulare queant, ac velint; cujus officii eos a Parochis saepius etiam admoneri serio cupimus. Constit. Synod. Brixin. anno 1603. tit. III. de Bapt. §. XIII.

**) Da aber gemäß des oben allegirten Hofdekretes bei katholischen Taufen die Pathen immer katholisch seyn müssen, und außer denselben in der Regel keine anderen Zeugen vorgeschrieben sind: so scheint es, daß sich Akatholiken in einem solchen Falle nur dann in's Geburtsbuch einzuschreiben haben, wenn sie als förmliche Zeugen zum Beweise der Identität der Person, und der Echtheit des Namens der Eltern auftreten; nicht aber dann, wenn sie als bloße Zuseher des Taufaktes erscheinen.

gewöhnlich nur per infusionem, und nicht, wie einst, per immersionem geschieht, bei Bestimmung der Taufpathen keinen Einfluß mehr; weil bei der gegenwärtigen Taufmethode nichts gegen die Decenz zu befürchten ist.*) Blos sollen nie mehrere Personen, als Eine, höchstens zwei, und zwar verschiedenen Geschlechts, zu Taufpathen genommen werden.**) So wie denn

*) Van-Espen l. c. cap. IV. Cum frequens esset adultorum Baptismus, ac toti paene nudi immergerentur aquis Baptismatis; etiam plerumque viri viros, et mulieres foeminas de Baptismo suscipiebant. Auctor Constitutionum apostolicarum lib. 3. cap. 16. Ac virum quidem suscipiet Diaconus, mulierem vero Diaconissa, ut honeste, et a quibus decet, fiat signum infractum. Cap. V. Postquam vero Baptismus adultorum rarior, et Parvulorum frequentior esse coepit, ipseque Baptismus per infusionem, aut immersionem alicujus duntaxat partis corporis conferri, etiam mulieres in matrinas masculorum, et viri in patrinos puellarum admissi sunt.

**) Corp. jur. can. l. c. cap. CI. Non plures ad suscipiendum de Baptismo infantem accedant, quam unus sive vir, sive mulier. Conc. Trid. sess. 24. cap. 2. de reform. matr. Docet experientia propter multitudinem prohibitionum multoties in casibus prohibitis ignoranter contrahi matrimonia, in quibus vel non sine magno peccato perseveratur, vel ea non sine magno scandalo dirimuntur. Volens itaque sancta Synodus huic incommodo providere, et a cognationis spiritualis impedimento incipiens, statuit, ut unus tantum sive vir, sive mulier juxta sacrorum canonum instituta, vel ad

auch durch politische Verordnungen der Mißbrauch der vielen Taufpathen, und der von solchen an die Pfarrer und Meßner abzureichenden Gelder strengstens verboten wurde (21. Juni 1771. 14. April 1784).

§. 39.

Qualität der Matrikelzeugen.

Durch die allgemeine Verbreitung des christlichen Glaubenslichtes nahm das Pathenamt eine veränderte Richtung, und die Pathen wurden aus verpflichteten Interessenten mehr Zeugen des geschehenen Taufaktes.*) Die Eltern haben die Verbindlichkeit, ihre ehelichen Kinder zu erziehen, d. i. für ihr Leben, und ihre Gesundheit zu sorgen, ihnen den anständigen Unterhalt

---

summum unus et una baptizatum de Baptismo suscipiant.

Synod. Brixin. l. c. §. XII. Unus tantum, sive vir, sive foemina, vel ad summum duo, vir silicet et mulier, in baptismo susceptores sint. Convenit quoque, ut mas marem, et foemina foeminam suscipiat, id quod curiones locorum monebunt.

*) Licet vero nostra aetate Patrini nomen praeter ritum nihil admodum importet, antiquioribus tamen temporibus sanctum illud, et venerabile admodum habebatur, ut ex hac conjunctione tanta reverentia nasci sit visa, quae ipsi matrimonio obstare, illudque dirimere lege ecclesiastica jussa sit. Herculani Oberrauch theol. mor. tom. V. §. 1888.

zu verschaffen, ihre körperlichen und Geisteskräfte zu entwickeln, und durch Unterricht in der Religion, und in nützlichen Kenntnißen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen. Jeder Vormund, mit Ausnahme des Großvaters, der Mutter, und der Großmutter, muß vermittelst Handschlages angeloben, daß er den Minderjährigen zur Rechtschaffenheit, Gottesfurcht, und Tugend anführen, und ihn zu einem brauchbaren Bürger erziehen wolle. Die bestehenden öffentlichen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten vertreten den Mangel der Eltern (a. b. Gzb. §. 139. §. 143. §. 166 —171. §. 177. §. 205. §. 221).*) Nach dem Josephinischen, so wie nach dem Galizischen Gerichtskodex gibt es zwei Hauptarten von Zeugen, nämlich verwerfliche, und nicht verwerfliche. Erstere sind absolut verwerflich, oder verwerflich schlechtweg; letztere bedenklich, oder aber unbedenklich. Absolut verwerfliche Zeugen sind diejenigen, welche wegen ihrer Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit die unbezweifelte Wahrheit nicht erfahren, oder solche unbezweifelt nicht an den Tag legen können, folglich auch Unmündige unter vierzehn Jahren; ferner diejenigen, welche wegen aus Betrug oder Gewinnsucht entstandenen Verbrechens schuldig erkannt wurden. Verwerflich omiss. omitt: alle Blutsverwandten in auf- und aufsteigender Linie; Mann und

*) Siehe Oesterreichs Staatsverfassung von Kropatschek II. Bnd. pag. 634 u. f. Auch Oesterreichische politische Gesetzkunde von Kopetz §. 422 ꝛc.

Frau; auch jene, welche aus der Sache einen unmittelbaren, oder mittelbaren Nutzen, oder Schaden zu erwarten haben. Bedenklich: Geschwisterkinder, und jene, welche dem Zeugenführer (den Eltern des Kindes) in der Seitenlinie noch näher mit Blutsfreundschaft verwandt sind; die im nämlichen Grade Verschwägerten; ein Dienstbote für seinen Dienstherren, oder für seine Dienstfrau, so lange er in Diensten ist; ein Jud für einen Juden wider einen Christen; jene, welche das zwanzigste (achtzehnte) Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben; mit dem Gegentheile in großer Feindschaft leben; eines anderen, als aus Betrug oder Gewinnsucht entstandenen Verbrechens schuldig erkannt, oder auch nur von der Instanz entlassen wurden. Unbedenklich: alle Uebrigen (§. 140—143 der Josephinischen, und §. 214—218 der Galizischen Gerichtsordnung.*)

Es dringt sich demnach die praktische Frage auf, welche Arten von Zeugen zum Behufe der Geburtsbücher angewendet werden können. Ausdrückliche und detaillirte positive Bestimmungen hierüber gibt es keine; doch dürfte sich diese Frage aus der Tendenz, und Analogie der Gesetze nicht weniger, als aus der Natur der Sache ohne große Schwierigkeit lösen. Wir unterscheiden die blosen Pathen, welche in der Regel

*) Außerdem bezeichnet das bürgerliche Gesetzbuch §. 591—597 insbesondere noch jene Individuen, welche bei letztwilligen Anordnungen keine giltigen Zeugen machen können.

nichts anderes, als die vollbrachte Taufe zu bestätigen haben, von den eigentlichen Zeugen, durch deren Aussagen die Legitimität der Geburt, die Identität der Personen, und die Echtheit der Namen der Eltern erprobt werden soll (oben §. 34—36).*) Die Pathen tragen zunächst als solche zur Beurkundung der Familienrechte nichts bei; wohl aber sehr vieles die Zeugen. Rücksichtlich des Taufaktes ist der Taufminister unmittelbarer Augenzeuge, und integrirt die allenfallsigen Mängel; nicht so hinsichtlich der Ehe-Identitäts-Namensverhältnisse der Eltern, wo sich der Seelsorger lediglich auf die Unbefangenheit, und Fähigkeit der Zeugen fußen muß. Es scheint also, daß

*) Böhmeri jus eccl. lib. II. tit. XX. de test. et attest. §. 29. Quin etiam testes de familia ut plurimum sunt suspecti, aliquando etiam plane repellendi, nisi probatae essent vitae et opinionis. Sic parentes pro liberis et v. v. regulariter haud sunt admittendi. Admittuntur tamen, si commode per alios veritas haberi nequit ex natura negotii, veluti si lis est de cognatione, vel genealogia probanda. Qui enim melius recipi debent, quam illi, qui melius sciunt, et quorum est interesse? Extranei testes hic deficiunt, qui non solent cognationis aut genealogiae aliorum adeo rationem habere, ut certam de ea possint edere depositionem. Si de probanda aetate, vel nativitate agitur, rursus parentes testimonium perhibent de re sibi melius, quam aliis cognita. Si de filiatione, vel legitimitate liberorum quaestio est; si mors liberorum probanda, quia nemo rectius, quam parentes eam scire praesummuntur.

die Taufpathen nicht nach der, blos für Zeugen gegebenen Zinosur der Gerichtsordnungen, sondern nur nach den im vorigen Paragraphe angeführten allgemeinen Bestimmungen zu beurtheilen seyn. Dagegen werden aber die §§. 137 der Josephinischen, und 211 der Galizischen Gerichtsordnung, kraft welcher zu einem vollständigen Zeugenbeweise die einstimmige Aussage zweier unbedenklicher Zeugen nothwendig ist, und das Hofdekret vom 23. Juli 1789, in Folge dessen zur Unterfertigung von Urkunden nur solche Zeugen zuzuziehen sind, welche die Gerichtsordnung als unbedenklich darstellt, auch auf die Matrikelzeugen volle Anwendung leiden müssen. Wenigstens findet diese Ansicht durch die Instruktion vom 21. Oktober 1813, und 21. September 1815, welche an den einschlägigen Orten zur Verifizirung der in die sechste, und siebente Rubrik der Geburtsprotokolle einzutragenden Daten die Aussage zweier zuverlässiger, dem Seelsorger als rechtliche Menschen wohl bekannter Zeugen erfordert, und im Abgange solcher, ohne bedenkliche Zeugen zuzulassen, die Erhebung der Sache lediglich der politischen Ortsobrigkeit aufträgt, legale Rechtfertigung. *)

*) Code Napoleon. Art. 37. Les témoins produits aux actes de l'état civil ne pourront être que du sexe masculin, âgés de vingt-un ans au moins, parens ou autres; et ils seront choisis par les personnes intéressées.

§. 40.

Rubrik für die Hebamme, und den Taufminister.

Wie weiter oben gezeigt wurde, erhält der Seelsorger manche offizielle Notiz für die Rubriken seiner Geschlechtsbücher lediglich von der Hebamme, und nicht selten werden lange nach der Geburt eines Kindes Aufklärungen nothwendig, welche von eben derselben einzuziehen sind. Auch kömmt der Taufminister öfters über verschiedene Umstände einzuvernehmen, um die hochwichtige Heilsanstalt der Taufe gehörig zu kontroliren, Mißbräuche und Frevel, diktirt von Sorglosigkeit und Eigennutz, zu beseitigen, und überhaupt jene Anstände und Zweifel zu heben, welche gegen die Taufmatrikeln erregt werden könnten. Es ist also von Belang, außer den bereits abgehandelten Daten, auch noch jene bei Führung der Geburtsbücher wesentlich intervenirenden Individuen aufzuzeichnen, welche den kleinen Menschen wie ins physische, so ins geistige Leben führen; folglich von Belang für die Hebamme, und den Taufminister gleichsam zur Vollendung der ersten und zweiten Rubrik Kolonnen zu eröffnen, und darin Name, und Zuname, Stand, und Domizil derselben einzuschreiben: wie denn auch die Eintragung der Hebamme in Oesterreich unter der Enns durch eine eigene Verordnung vom 1. April 1797 anbefohlen, und jene des Taufministers nach dem Wunsche des Ordinariates zu Trient gestattet wurde (8. Jän-

ner 1816.*) — Den bisherigen Erörterungen zufolge dürfte das beifolgende Matrikelschema Nro. 2. nicht

*) Catech. ad Parochos de bapt. Sacram. Doceantur fideles, triplicem esse ministrorum baptismi ordinem: ac in primo quidem Episcopos, et sacerdotes esse collocandos . . . . . Secundum ministrorum locum obtinent diaconi . . . . . Extremus ordo illorum est, qui cogente necessitate sine solemnibus caerimoniis baptizare possunt: quo in numero sunt omnes etiam de populo, sive mares, sive foeminae, quamcunque illi sectam profiteantur; nam et Judaeis quoque infidelibus et haereticis, cum necessitas cogit, hoc munus permissum est: si tamen id efficere propositum eis fuerit, quod Ecclesia catholica in eo administrationis genere efficit . . . . Neque vero munus ita omnibus promiscue permissum esse, fideles arbitrentur, quin ordinem aliquem ministrorum statuere maxime deceat; mulier enim, si mares adsint, laicus item praesente clerico, tum clericus coram sacerdote baptismi administrationem sibi sumere non debent. Quanquam obstetrices, quae baptizare consueverunt, improbandae non sunt, si interdum praesente aliquo viro, qui hujus sacramenti conficiendi minime peritus sit, quod alias viri magis proprium officium videretur, ipsae exequantur. Conf. Engelberti Klüpfel instit. Theolog. dogm. opera et studio Greg. Thom. Ziegler pars II. lib. III. §. 52.

Constit. Synod. Brixin. anno 1603. tit. III. de bapt. §. VII. Quando periculum urget, ubivis et cuivis baptizare liberum sit, ita tamen, ut praesente Sacerdote regulariter nemo alius id praesumere debeat: si vero absit Sacerdos, primo clericus pro dignitate gradus, dein mas, demum foemina, si necessaria noverit, baptizare

Geburts-

der Stadt-Gemeinde N.

Ein tausend achthundert zwanzig drei. Monat, Tag, und Stunde der Geburt.	Tag der Taufe.	Hausnummer.	Vorname des Täuflings.	Religion.		Geschlecht.		Legitimität der Geburt.	
				Katholisch.	Akatholisch.	Männlich.	Weiblich.	Ehelich.	Unehelich.
Den achten Mai, vier ein halb Uhr früh.	Den neunten Mai.	Sechs des Hauses, drey der Wohnung.	Emanuel.	Katholisch.	0	Männlich.	0	Ehelich.	0
Wurde den neunten Mai Abends sieben Uhr ohne Devise in einem muthmaßlichen Alter von zwei Tagen am Rennplatze gefunden.	Den zehnten Mai.	Dermal unbekannt.	Desiderius.	Katholisch, als Findling.	0	0	Weiblich.	Unbekannt.	Unbekannt.
Den zwölften Mai, eilf Uhr drei Viertel Mitternacht.	Am dreizehnten Mai.	Zwanzig.	Joannes a cruce (Weniggut).	Katholisch.	0	Männlich.	0	0	Unehelich.

B u ch
im Seelsorgs-Bezirke N.

Vorname, Geschlechtsname, Stand, Domizil der				Anmerkung.
Eltern.	Pathen.	Hebamme.	des Taufministers.	
Wilhelm Seraphini aus Roveredo, k. k. Gubernialrath dahier; und seine Gattin Angelika aus Schwatz, Tochter des k. k. Bergrathes Johann Erz zu Hall.	Kandidus Frei v. Freifeld m. p. Güterbesitzer zu Hall, und Anna geborne Fröhlich m. p. Gattin des k. k. Landrichters Felix Groß zu Schwatz.	Emilia geb. Hilfreich, Gemahlin des k. k. Stadtphysikus Klemens Frohmann dahier.	Gottfried Engel m. p. Stadtpfarrer und Dekan dahier.	Wegen Schwäche erhielt das Kind bei der Geburt von der Hebamme die Nothtaufe und es konnte erst in der Folge die feierliche Taufe nachgetragen werden. Gottfried Engel m. p. Stadtpfarrer.
Dermal unbekannt.	Maria, geborne Wohlhaus m. p. von Botzen, Gattin des hiesigen Handelsmannes Joseph Buonuomo.	Unbekannt.	Ernest Hoffingott m. p. Kooperator an der hiesigen Stadtpfarre.	Gleich nach der Taufe wurde das Mädchen in das hiesige Findelhaus abgegeben. Ernest Hoffingott m. p. Kooperator.
Der auf Angeben der unehelichen Mutter Maria, Tochter des Bauers-Mannes Franz Weniggut zu Hall, vor den Unterfertigten erschienene, und ihnen wohlbekannte Klaudius Horner, Private von hier, erklärte sich Vater des unehelichen Kindes, u. bath ausdrücklich als solcher in das pfarrämtliche Geburtsbuch eingetragen zu werden. Zur Bestätigung Klaudius Horner m. p. Ernest Hoffingott m. p. Stadt-Kooperator dahier. Krispinus Guttag m. p. Zeuge u. Pathe.	Krispinus Guttag m. p. bürgerlicher Hutmacher dahier.	Emilia Hilfreich, m. p. wie oben.	Ernest Hoffingott m. p. wie oben.	Dieser Knabe wurde per subsequens matrimonium legitimirt, vid. Traubuch der hiesigen Pfarre vom heurigen Jahre Folio — Ernest Hoffingott m. p. Pfarr-Kooperator.

Geburts- und Taufbuch.

Nummer des Blattes, Nahme und Stand des Taufenden. Jahr, Monat, Tag und Ort, wo die Taufe geschah.	Tauf- und Zuname des Getauften, dann ob er Knabe oder Mädchen, katholisch oder Protestantisch, ehelich oder unehelich sey.	Eltern.	Pathen.	Anmerkung.
		Vaters Name und Charakter. — Tauf- und Geschlechtsname der Mutter, sammt dem Charakter ihres Vaters. — Bei unehelichen Kindern, wo der Vater das Kind anerkennt, muß er sich als Vater vor Zeugen eigenhändig hier unterschreiben; erscheint der Vater nicht, so werden nur der Name und der Stand der Mutter eingetragen.	Haben sich hier mit ihrem Taufnahmen u. Charakter eigenhändig einzuschreiben. — Bei unlesbarer Schrift hat der Taufende die Pathen wiederholt einzutragen. — Pathen, die nicht schreiben können, haben das von Anderen Eingeschriebene mit Zeichen zu bestätigen.	Ob bey unehelichen Kindern der Vater bei der Taufhandlung zugegen war. — Ob er das Kind als das Seinige anerkennt, und sich als Vater vor Zeugen in das Tauf-Buch eingeschrieben, oder jemanden zur Einschreibung ersucht habe.

ungesetzlich seyn. — Damit im Wesentlichen übereinstimmend ist das Formular Nro. 3. für die Militär-Geburts- und Taufbücher, dessen Rubriken von dem Militär-Seelsorger genau beantwortet werden müssen. Insbesondere bestehen auch hierinfalls gemessene Vorschriften, daß die Pathen eigenhändig ihren Namen und Charakter einzuschreiben haben (9. Juni 1806. 1. September 1807. 13. Juli 1808. 17. Dezember 1813. 17. Oktober 1815).

II. Hauptstück.

Von den Trauungsprotokollen.

§. 41.

Allgemeine Verbindlichkeit zur Führung der Trauungsbücher.

Außer anderen gesetzlichen Bedingungen wird zur Giltigkeit der Ehe auch das Aufgebot, und die feier-

valeat. Imo in baptizando infantem nondum perfecte editum, honestatis gratia, mulier etiam viro ac Sacerdoti praefrenda est.

Uebrigens verbieten wiederholte politische Verordnungen Jedermann, besonders den Hebammen die Nothtaufe der Judenkinder bei strengster Strafe (15. Februar 1765. 9. September 1768. 12. April 1786. 12 April 1787) mit

liche Erklärung der Einwilligung erfordert (a. b. Gzb. §. 69). Heimliche Ehen (matrimonia clandestina) sind sohin nach unseren Gesetzen ungiltig, und werden nach Umständen sogar als schwere Polizeiübertretungen bestraft (Str. Gzb. II. Th. §. 252). Zu einem dauerhaften Beweise des geschlossenen Ehevertrages sind die Pfarrvorsteher verbunden, denselben in das besonders dazu bestimmte Trauungsbuch eigenhändig einzutragen (a. b. Gzb. §. 80). Es finden daher auch die sogenannten Gewissensehen (matrimonia conscientiae, mariages de conscience) in Oesterreich keineswegs statt;*) indem aus öffent-

---

Ausnahme derjenigen, welche ausgesetzt, verlassen, oder verstoßen würden (23. September 1802). Bei den helvetischen Religionsgenossen sind nach ihren Grundsätzen die Nothtaufen der Hebammen nicht zuläßig, und es kann die Taufe überhaupt nur durch einen ordinirten christlichen Lehrer geschehen; die Nothtaufe von anderen Personen verrichtet, wird nur als eine gleichgiltige Handlung angesehen (2. Juni 1788.)

*) Verschieden von den Gewissensehen sind die sogenannten heimlichen Ehen (matrimonia clandestina) bei denen entweder blos das Aufgebot, oder nebst demselben auch die feierliche Erklärung der Einwilligung fehlt, während bei den Gewissensehen alle wesentlichen Erfordernisse einer giltigen Ehe vorhanden sind, und nur der Umstand eintritt, daß sie ganz in der Stille geschlossen werden, damit sie ein Geheimniß bleiben mögen. Siehe Dolliners Eherecht §. 70. und 154. So wie viele Andere, hat auch Böhmer in seinem Kirchenrechte beides mitsammen verwechselt. Lib. IV. tit. III. §. 56. Matrimonium conscientiae est

lichen, und Privatrücksichten fortwährende Evidenz über die geschlossenen Eheverträge herrschen muß. Es trug demnach schon das Konzilium von Trient dem Seelsorger die Haltung eines Trauungsbuches auf;*) und viele österreichische Gesetze schärften dem Pfarrer, Pastor, Popen, Rabbiner die so wichtigen Trauungsbücher wiederholt ein (16. Jänner 1783. 1. November 1786. 13. Februar 1797). Was inzwischen gegenwärtig dem Kuratklerus hauptsächlich zur Richtschnur zu dienen hat, ist das Patent vom 20. Februar 1784, und das bestehende bürgerliche Gesetzbuch mit den darauf bezüglichen Erläuterungen, und Novellen, die wir nun der Ordnung nach durchgehen wollen.

§. 42.

Rubriken des Trauungsbuches.

Das Trauungsbuch muß nach dem beigefügten Formulare Nro. 4. folgende Rubriken haben: Jahr,

---

conjugium inaequale, quod clam, et sine solennibus concubitus mutuaeque cohabitationis causa contractum sola conjugum fide sustinetur. Seu conjugium occulta conjugum fide, de qua aliis non constat in finem veri conjugii contractum, ut conjuges indissolubili vinculo sibi invicem cohabitent, sed de mutua fortuna non aequaliter participent, neque liberis ex se natis jura aliorum liberorum permittant.

*) Siehe Einleitung §. 3.

Trauungs-Buch.

18	Bräutigam							Braut							Beistand	
Jänner	Haus Nro.	Namen	Religion: Katholisch	Religion: Protestantisch	Altersjahre	Unverehelicht	Witwer	Namen	Religion: Katholisch	Religion: Protestantisch	Altersjahre	Unverehelicht	Witwe		Namen	Stand
Den 15.	35	Christoph Nadler	1	—	37	1	—	Anna Winter	1	—	32	—	1		Martin Aermel Johann Teichner	Nachbar Schlossermeister

Monat und Tag der Trauung; Nummer des Hauses; Tauf- und Zuname des Bräutigams, Religion, Alter, Stand desselben in ehelicher Hinsicht; eben so der Braut; Tauf- und Zuname und Stand der Zeugen, oder sogenannten Beistände (Patent vom 20. Februar 1784). Die Rubriken, welche das bürgerliche Gesetzbuch §. 80 vorschreibt, sind: Vor- und Familienname, das Alter, die Wohnung, so wie auch der Stand der Ehegatten mit der Bemerkung, ob sie schon verehelichet waren, oder nicht; der Vor- und Familienname; dann der Stand ihrer Eltern, und der Zeugen; der Tag, an welchem die Ehe geschlossen worden; endlich auch der Name des Seelsorgers, vor welchem die Einwilligung feierlich erklärt worden ist. Da nun das allegirte Patent vom Jahre 1784 mit dem eben angeführten §. 80 des bürgerlichen Gesetzbuches nicht durchaus übereinstimmt: so wird die Frage nicht unangemessen seyn, welche Rubriken eigentlich gegenwärtig für das Trauungsbuch zu gelten haben? Die über politische Gegenstände kundgemachten, die Privatrechte beschränkenden, oder näher bestimmenden Verordnungen bleiben in ihrer Kraft, obschon sich in dem bürgerlichen Gesetzbuche nicht ausdrücklich darauf bezogen wird (1. Juni 1811). Das bürgerliche Privatrecht kann also den politischen Anordnungen nichts derogiren. Gleichwie aber alle jene Vorschriften, die hier aus dem bürgerlichen Gesetzbuche behandelt wurden, nicht so fast privatrechtlicher, als eigentlich politischer Natur sind: so können im Gegentheile auch frühere politische Verordnungen

den erwähnten Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches, gleichsam als späteren politischen Verordnungen nie zum Abbruche gereichen; vielmehr müßte, wenn hierinfalls je ein Substrat vorhanden wäre, nach dem juristischen Axiom: Lex posterior derogat priori, das Gegentheil eintreten. Eine kurze Vergleichung der beiderseitigen Gesetze wird die Ueberzeugung gewähren, daß sie einander nicht aufheben, sondern nur ergänzen, sich sohin ohne Widerspruch in ein Ganzes kombiniren lassen.

§. 43.

Fortsetzung.

Das Formulare Nro. 4. enthält für die Hausnummer des Bräutigams, so wie für die Religion des Bräutigams, sowohl, als der Braut abgesonderte Rubriken, von welchen der §. 80 des bürgerlichen Gesetzbuches schweigt. Dagegen bereicherte letzteres die Rubriken des Bräutigams, und der Braut mit den Daten der Wohnung, d. i. des Kreises, Landgerichtes oder der Herrschaft, und des Ortes, woher sie stammen, und des Standes derselben; und eröffnete eigene Rubriken für den Vor- Familiennamen, und den Stand der Eltern der Ehegatten, eben so für den Namen des Seelsorgers, vor welchem die Einwilligung feierlich erklärt worden ist, Rubriken, welche jenem Formulare zwar fremd sind, doch aber so viel es die Braut betrifft, schon durch führere Verordnungen, wenigstens in Böh-

men und Galizien vorgeschrieben waren.*) Hieraus stellen sich die gleich folgenden Hauptrubriken der Trauungsprotokolle als gesetzlich dar: Jahr, Monat, und Tag der geschlossenen Ehe; Vor- und Familienname, Stand der Eltern, und Zeugen; Name des Seelsorgers vor welchem die Einwilligung feierlich erklärt worden ist. In den Trauungsprotokollen müssen auch die Urkunden, wodurch die vorgekommenen Anstände gehoben worden, angedeutet werden (a. b. Gzb. §. 80); eben so fallen darin über Konvalidationen, Annullirungen von Ehen, und mehrere andere Umstände besondere Anmerkungen nothwendig (ibid. §. 88. §. 122). Es kömmt daher zu den vorigen noch eine Rubrik zur Bezeichnung dieser Urkunden, und eine andere Rubrik für die erwähnten Anmerkungen.**) Um aber den Trauungsbüchern, welche nach dem alten Formulare Nro. 4. für alle diese Rubriken zu beengt waren, mehr Raum zu verschaffen, wurde schon seit langem eine ganze Seite des Buches den Rubriken des Bräutigams, und die andere den Rubriken der Braut gewidmet (20. November 1815. 8. Jänner 1816). Gedachtes Formulare dürfte sich ungefähr durch das Schema Nro. 5. ergänzen lassen.

Für das Militär ist das Formular Nro. 6. vorgeschrieben. Vergleiche oben den §. 40.

---

*) Siehe oben §. 32.

**) Code Napoleon. Art. 76. On énoncera dans l'acte de mariage: 1°. le prénoms, noms, professions, âge, lieux

Trauungs-
der Stadt-Gemeinde N.

Ein tausend achthundert zwanzig drei	Bräutigam.		Eltern.	Braut.	
Tag und Monat der geschlossenen Ehe.	Vorname, Charakter Geburtsort.		Vor-Familien-Name, Stand.	Vorname, Charakter, Geburtsort.	
	Alter.			Alter.	
	Wohnsitz.	Domizil.		Wohnsitz.	Domizil.
	Hausnummer.			Hausnummer.	
	Katholisch.	Religion.		Katholisch.	Religion.
	Akatholisch.			Akatholisch.	
	Ledig.	Stand.		Ledig.	Stand.
	Witwer.			Witwe.	
Am zehnten Mai sechs Uhr früh.	Leopold, k. k. Gubernial-Sekretär von Juft.		Joseph Hold, k. k. Landrichter zu Juft, und Rothburg, geborne Fröhlich aus Tirlau.	Seraphine, Gutsbesitzerin aus Steier in Oberösterreich.	
	Zwanzig fünf Jahre.			Zwanzig drei.	
	Innsbruck.			Juft.	
	Zwei hundert sechzig zwei.			Hundert sechzig acht.	
	Katholisch.			Katholisch.	
	0			0	
	Ledig.			Ledig.	
	0			0	

Buch
im Seelsorgs-Bezirke N.

Eltern.			
Vor-Familien-Name, Stand.	Vor-Familien-Name, Stand.	Urkunden über die gehobenen Anstände.	Anmerkung.
Albert v. Schön zu Schönfeld, der Rechte Doktor, Berggerichts- u. Landesadvokat zu Steier, u. Anna Barbara, geborne von Edel aus Mathhausen in Oberösterreich.	Franz Edler von Freundthal m. p. k. k. Hofrath dahier. Johann v. Plan m. p. k. k. Gubernialrath dahier.	Gemäß hohen Gubernial-Dekretes vom ersten Mai l. J. Nro. sechs wurde dem Brautpaare die Nachsicht von der zweiten und dritten Verkündigung ertheilt.	Ueber vollendete Trauung verfügte sich das Ehepaar nach Linz an seinen neuen Bestimmungsort.

Trauungs-Buch.

	Brautleute.	Beistände.	Anmerkung.
Nummer des Blattes, Name und Stand des Trauenden, Jahr, Monat, Tag u. Ort, wo die Trauung geschah.	Name, Charakter, Geburtsort und Alter des Bräutigams: — ob er katholisch oder Protestant; — ledig — oder Witwer sey. Name u. Stand, Geburtsort und Alter der Braut. Name und Charakter ihrer Eltern, sammt dem Geschlechtsnamen ihrer Mutter; — ob sie katholisch — oder protestantisch; — ledig oder Witwe sey; — im letztern Falle Name und Stand ihres vorigen Gatten.	Ihre Namen und Charakter, eigenhändig eingeschrieben, bei Unlesbarkeit ihrer Schriften von den Trauenden wiederholt eingetragen. — Bei ihrer Unkunde im Schreiben von Andern eingetragen, von ihnen aber mit Zeichen bestätiget.	Ob die Militär-Partei die erforderliche Heirathserlaubniß abgegeben; — ob beide ihre Großjährigkeit und ihren Witwenstand durch Tauf- und Todtenscheine ausgewiesen, — oder im Falle der Minderjährigkeit, die Bewilligung zur Heirat von den noch Lebenden, — oder nach deren Tode von der gerichtlichen Obervormundschaft beigebracht haben. — Ob beide drei Mahl aufgeboten worden, oder Nachsicht dayon erhalten haben. — Von welcher Behörde, in welchem Jahre, Monate und Tage diese Nachsicht ertheilt worden ist. — Nummer, unter welcher alle obigen Urkunden in den Trauungs-Akten zu finden sind.

§. 44.

Eigenhändige Eintragung von Seite des Seelsorgers, und der Zeugen.

In wie fern nun die aufgezählten Rubriken jenen der Geburtsprotokolle analog, oder mit ihnen identisch sind, bedarf es der schon im ersten Hauptstücke gemachten Erörterungen über das Detail derselben nicht mehr; und es wird sich sonach hier blos auf das beschränkt, was etwa noch darüberhin zu einer oder der anderen zu bemerken kömmt. Wenn das bürgerliche Gesetzbuch §. 80 von dem Pfarrvorsteher die eigenhändige Eintragung des geschlossenen Ehevertrages verlangt: so ist dieses nicht so zu verstehen, als könnte nur er, und nicht auch sein Hilfspriester in das Trauungsbuch eintragen. Denn gemäß ausdrücklicher politischer Anordnungen hat die Eintragung des geschlossenen Ehever-

---

de naissance et domiciles des époux; 2°. s'ils sont majeurs ou mineurs; 3°. les prénoms, noms, professions et domiciles des péres et méres; 4°. le consentement des péres et méres, aïeuls et aïeules, et celui de la famille, dans les cas où ils sont requis; 5°. les actes respectueux, s'il en a été fait; 6°. les publications dans les divers domiciles; 7°. les oppositions, s'il y en a eu; leur mainlevée, ou la mention qu'il n'y a point eu d'opposition; 8°. la declaration des contractans de se prendre pour époux, et le prononcé de leur union par l'officier public; 9°. les prénoms, noms, âge, professions et domiciles des témoins, et leur déclaration s'ils sont parens au alliés des parties, de quel côté et á quel degré.

trages mit den darauf bezüglichen Daten von demjenigen zu geschehen, der die Trauung verrichtet; nun ist es aber nirgends vorgeschrieben, daß nur der Pfarrvorstand allein, und mit Ausschließung seines Kooperators die Trauung verrichten solle. Auch gilt die dem Seelsorger befohlene eigenhändige Eintragung des geschlossenen Ehevertrages nur von jenen Rubriken, die nicht davon ausgenommen sind, so wie es mit den Zeugen der Fall ist. Denn diese sollen, wenn sie des Schreibens kündig sind, jedesmal eigenhändig einschreiben. Können sie es nicht: so schreibt der Schullehrer, oder sonst jemand an ihrer Stelle ein, jedoch müssen sie die an ihrer statt gemachte Eintragung mit einem Kreuze, oder sonst einem Zeichen von ihrer Hand auf die Art, wie es sonst bei Testamenten, oder Verträgen üblich ist, bekräftigen (20. Februar 1784. 21. Oktober 1796. 26. November 1818). Bei außergerichtlichen schriftlichen Testamenten überließ es die Gesetzgebung der Vorsicht eines der drei beizuziehenden Zeugen, als Namensunterfertiger dem eigenhändigen Zeichen jenes Erblassers, der nicht schreiben kann, den Namen desselben beizusetzen (a. b. Gzb. §. 580). Bei schriftlichen Verträgen aber muß der Paziscent, welcher des Schreibens unkündig, oder wegen körperlicher Gebrechen zu schreiben unfähig ist, zwei Zeugen, deren einer dessen Namen unterfertiget, beiziehen, und sein gewöhnliches Handzeichen beirücken (ibid §. 886). Es hat daher auch der Schullehrer, oder wer immer statt der des Schreibens unkündigen Zeugen einträgt, dem

eigenhändigen Zeichen derselben im Trauungsprotokolle ihren und seinen eigenen Namen als Namensunterfertiger beizufügen. Um den nachtheiligen Folgen, die aus der Undeutlichkeit der Matrikeln entstehen dürften vorzubeugen, hat der Seelsorger oder Schullehrer in jenen Fällen, wo ein Beistand seinen Namen zwar eigenhändig, jedoch mit unleslicher Schrift in dem Trauungsregister eingeschrieben, sogleich den unleslichen Namen des Beistandes unter desselben Fertigung deutlich, mit dem Beisatze: das heißt, auszuschreiben (27. Oktober 1799. Böhmen). Uebrigens müssen sich die Zeugen sowohl nach katholischen, als akatholischen Trauungen zur vorschriftmäßigen Unterfertigung in die katholische Pfarrkirche auch dann begeben, wenn die Trauung nicht in der Pfarrkirche geschieht (6. Mai 1784. 21. Oktober 1796.*)

§. 45.

Erläuterung, und Begründung der verschiedenen Rubriken des Trauungsprotokolles.

Für diejenigen Kinder, welche im siebenten Monate nach geschlossener Ehe von einer Gattin geboren werden, streitet die Vermuthung der ehelichen Geburt; für diejenigen Kinder aber, welche vor dem siebenten Monate nach eingegangener Ehe von einer Gattin ge-

*) Siehe oben §. 37.

boren worden sind, die rechtliche Vermuthung der unehelichen Geburt (a. b. Gzb. §. 138. §. 155. 21. Oktober 1813. 21. September 1815). Es ist also schon deshalb allein, abgesehen von dem Kirchenverbote, während der geheiligten Zeit (tempus sacratum clausum, feriatum, vetitum),*) und von allen anderen Rücksichten wichtig, Jahr, Monat, und Tag der geschlossenen Ehe zu wissen. Die Stunde der geschehenen Trauung ist zwar privatrechtlich genommen gerade nicht von so großem Belange, wie die der Geburt, wohl aber in kirchlicher und politischer Hinsicht immer von Wichtigkeit; weil die Bezeichnung derselben im Trauungsprotokolle den visitirenden geistlichen und weltlichen Oberbehörden zur Invigilirung der Vorschrift dienen muß, welche zur ordnungsmäßigen Schließung des Ehevertrages, und zur würdigen Empfangung des Sakramentes befiehlt, daß das Landvolk nur Vormittag zur Trauung zugelassen, und der dawider handelnde Pfarrer mit einer Geldstrafe von zwölf Gulden an die Armenkasse bestraft werde, um auf solche Art dem Unfuge der Trunkenheit bei den Brautleuten, und Beiständen zu steuern (11. Oktober 1784).**) Wer also

*) Siehe Dolliners Eherecht §. 83.

**) Aus eben demselben Grunde wäre es sehr wünschenswerth, daß die Zeit der vorzunehmenden Trauung noch näher bestimmt würde; denn die traurige Erfahrung lehrt, daß nicht selten Brautleute, und Beistände auf dem Lande mit allen ihren Angehörigen, durch schnöden

im Trauungsbuche außer Jahr, Monat, und Tag, auch noch die Stunde einträgt, wird, obgleich es nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, keineswegs wider den Geist der Kirchen- und Staatsverwaltung handeln.

Von der ersten Kolonne der Rubrik des Bräutigams und der Braut wurde in dem Schema Nro. 5. der Familienname des Bräutigams ganz weggelassen, um Raum zu gewinnen, und Wiederholung zu vermeiden, indem derselbe aus der Rubrik der Eltern ersichtlich wird, da er sich nach jenem des ehelichen Vaters, oder der unehelichen Mutter richtet (a. b. Gzb. §. 146. §. 165). Dafür erscheint aber darin der Geburtsort desselben, theils weil der in dem bürgerlichen Gesetzbuche §. 80 vorkommende allgemeine Ausdruck, Wohnung, den ursprünglichen Aufenthalts- d. h. Geburtsort so gut begreift, als den gegenwärtigen, was durch den §. 70 des bürgerlichen Gesetzbuches bestätiget werden dürfte, welcher sowohl den Geburtsort, als auch den Wohnort beider Verlobten in das Aufgebot aufzuzeichnen befiehlt; und politische Verordnungen hinsichtlich der Braut ausdrücklich auch die Anführung der Herrschaft, und des Ortes, woher sie gebürtig ist, vorschreiben;*) theils weil es die Evidenz der Trauungs-

---

Eigennutz begünstiget, schon um zehn, ja selbst um neun Uhr Vormittag berauscht aus dem Gasthause zum Traualtar hintaumeln, um einen Akt zu schließen, der volle Besinnung, und heiligen Ernst erheischt!

*) Siehe oben §. 32.

register schon an und für sich erfordert. Statt des gesetzlichen Ausdruckes: Stand, wurde sich aber jenes des Charakters bedient, um ersteren für die letzte Kolonne der vorerwähnten Rubrik zu ersparen, während dem Gesetze dennoch Genüge geschieht. Das Alter hat bei Schließung des Ehevertrages wichtigen Einfluß, und Minderjährigkeit kann ein förmliches Ehehinderniß bilden (a. b. Gzb. §. 49—51). Diejenigen Brautwerber, deren Volljährigkeit nicht offenbar am Tage liegt, haben daher durch Taufscheine, oder andere schriftliche Zeugnisse, z. B. über die erhaltene venia aetatis, oder die Entlassung aus der väterlichen, oder vormundschaftlichen Gewalt vor vier und zwanzig Jahren (ibid. §. 174. §. 252) ihre Volljährigkeit nachzuweisen, und dem Seelsorger ist es bei schwerer Strafe bis dahin verboten, die Verkündigung, und noch mehr, die Trauung vorzunehmen (ibid. §. 78. 23. Dezember 1797. 22. Juni 1798). Aus diesem Gesichtspunkte ist die Rubrik des Alters im Trauungsbuche zu betrachten, bei der es sich nicht so sehr um spezifike Angabe der Altersjahre, die oft numerisch nicht angegeben werden können, als vielmehr um den Umstand der Minderjährigkeit oder Volljährigkeit handelt; was auch noch dadurch außer Zweifel gesetzt wird, daß unser bürgerliches Gesetzbuch §. 78 im Zweifel nicht gerade die Vorlegung von Taufscheinen fordert, sondern sich auch mit schriftlichen Volljährigkeits-Zeugnissen begnügt, und daß sogar Dispensen von Beibringung des Taufscheines erhalten werden können (2. Jänner 1795.

21. Jänner 1808. 12. April und 2. August 1810. 14. März 1818). Wenn daher der Seelsorger statt einer Summe von Jahren im Allgemeinen einträgt: minderjährig, oder volljährig, und die eigentliche Anzahl der Jahre lediglich dem Geburtsprotokolle überläßt: so scheint er immerhin den bestehenden Vorschriften zu entsprechen. Demungeachtet werden diejenigen Seelsorger, welchen es um vollendete Genauigkeit in allen Stücken zu thun ist, auch hier die Altersjahre der Brautleute um so mehr numerisch ausdrücken, als es ihnen zusteht, Taufscheine von denselben abzufordern, um sich daraus zu überzeugen, ob sie wohl die Taufe empfangen haben, ohne welche kein anderes Sakrament ertheilt werden darf.

Sehr zweckmäßig ordnen die neuern Gesetze an, außer der durch die älteren vorgeschriebenen Hausnummer, auch die Wohnung, d. i. den jeweiligen Aufenthaltsort der Brautleute vor ihrer Verehelichung, in das Trauungsbuch einzuzeichnen; denn nach einer alten Gepflogenheit werden die Trauungen in der Regel vor dem Pfarrer der Braut geschlossen, damit es nicht den Anschein habe, als hätte die Braut den Bräutigam aufgesucht.*) Dafür besteht aber kein Gebot, und es ist auch das Gegentheil erlaubt, (15. März 1785).**)

---

*) Vide Van-Espen jus eccl. univ. pars II. sect. I. tit. XII. cap. V. §. 5.

**) Da sich die Brautleute zur Zeit der vorzunehmenden Trauung nicht erst suchen, sondern schon gefunden ha-

Wenn nun im Trauungsbuche blos die Hausnummer ohne Wohnort angegeben würde: so könnte es sich in dem einen, oder anderen Falle gar leicht ereignen, daß der ganze Aufenthaltsort, wenigstens Eines der Brautleute, die nicht im nämlichen Orte domiziliren, ungeachtet der genauen Angabe der Hausnummer dennoch unbekannt bliebe.

Eheverträge zwischen Christen, und Personen, die sich nicht zur christlichen Religion bekennen, dürfen nicht giltig eingegangen werden (a. b. Gzb. §. 64).*) Bei Ehen zwischen nicht katholischen christlichen Religionsgenossen muß das Aufgebot nicht nur in ihren gottesdienstlichen Versammlungen, sondern auch in jenen katholischen Pfarrkirchen, in deren Bezirke sie wohnen; und bei Ehen zwischen katholischen, und nicht katholischen christlichen Religionsgenossen sowohl in der Pfarrkirche des katholischen, und in dem Bethhause des nicht katholischen Theils, als auch in der katholischen Pfarrkirche, in deren Bezirke der Letztere wohnt, vorgenommen werden (ibid. §. 71). Wenn eine katholische, und eine nicht katholische Person sich verehelichen: so muß die Einwilligung vor dem katholischen Pfarrer erklärt werden (ibid. §. 77). Nicht katholischen christlichen Religionsverwandten gestattet

---

ben: so herrscht in mancher Diözese auch die entgegengesetzte Observanz, welche mit dem Bezuge gewisser Stolgebühren in enger Verbindung steht.

*) Can. 15—17. caus. 28. q. 1. und Can. 16. caus. 28. q. 1.

das Gesetz nach ihren Religionsbegriffen aus erheblichen Gründen die Trennung der Ehe zu fordern (ibid. §. 115). Den getrennten akatholischen Personen ist es nicht gestattet, bei Lebzeiten des getrennten Gegentheils mit katholischen, wohl aber mit akatholischen Personen eine giltige Ehe zu schließen (ibid. §. 119. 4. August 1814). Aus diesen, und noch mehreren Rücksichten ist es Pflicht des Seelsorgers bei der ordnungsmäßigen Prüfung der Brautleute vor dem Aufgebote auch die Religionsverhältnisse derselben zu untersuchen, um sie sodann dem Trauungsbuche gehörig einverleiben zu können (23. Dezember 1797. 22. Juni 1798. 19. Jänner 1803. 16. Jänner 1807). Wenn die Trauung von einem andern, als dem prüfenden Pfarrer, oder Pastor vorgenommen wird, d. h. wenn der Bräutigam von dem ordentlichen Seelsorger der Braut, oder umgekehrt die Braut von dem ordentlichen Seelsorger des Bräutigams getraut wird (a. b. Gzb. §. 75): so hat der prüfende Pfarrer demjenigen, welcher die feierliche Erklärung der Einwilligung von Seite der Brautleute aufnimmt, in der sogenannten Anzeige zur Verkündigung alle Daten und Behelfe zu seinem Amtsgebrauche mitzutheilen, wodurch die obwaltenden Umstände des Einen der Brautleute in's Klare gesetzt, und die allenfallsigen Anstände gehoben werden.*)

Der Grund, aus welchem außer dem Charakter

*) Siehe Dolliners Eherecht §. 72.

auch noch der Stand der Brautleute, d. h. die Bemerkung, ob sie schon verehelichet waren, oder nicht, in das Trauungsbuch aufgenommen werden muß, liegt hauptsächlich in dem Hindernisse des bestehenden Ehebandes. Denn Ein Mann darf nur mit Einem Weibe, und Ein Weib darf nur mit Einem Mann zu gleicher Zeit vermählet seyn; wer schon verehelichet war, und sich wieder verehelichen will, muß die erfolgte Trennung, das ist die gänzliche Auflösung des Ehebandes rechtmäßig beweisen. Theils liegt er aber auch in der Tendenz der öffentlichen Verwaltung, die Verhältnisse der Ehegatten nach allen möglichen Richtungen zur Erreichung der vorgesteckten Zwecke der Trauungsprotokolle aufzuklären. Eben deshalb dürfte es den Gesetzen nicht zuwider seyn, in der zweiten Kolonne dieser Unterrubriken den Verstorbenen Ehetheil nach Vor- und Familiennamen, Geburtsort näher zu bezeichnen.

Auch die Eltern sind bei Schließung von Eheverträgen wichtige Personen. Minderjährige bedürfen zur Giltigkeit der Ehe, der Einwilligung ihres ehelichen Vaters. Ist der Vater nicht mehr am Leben, oder zur Vertretung unfähig; so wird nebst der Erklärung des ordentlichen Vertreters, welches gewöhnlich die Mutter ist, auch die Einwilligung der Gerichtsbehörde zur Giltigkeit der Ehe erfordert (a. b. Gzb. §. 49. §. 198). Ein uneheliches Kind ist überhaupt von den Rechten der Familie, und der Verwandtschaft ausgeschlossen, es hat weder auf den Familiennamen des Vaters, noch auf den Adel, das Wappen, und andere

Vorzüge der Eltern Anspruch, es führt den Geschlechtsnamen der Mutter, und steht nicht unter der eigentlichen väterlichen Gewalt seines Erzeugers, sondern wird von einem Vormunde vertreten (ibid. §. 165. §. 166). Zwischen den Wahleltern und dem Wahlkinde und dessen Nachkommen finden, in so weit das Gesetz keine Ausnahme macht, gleiche Rechte, wie zwischen den ehelichen Eltern, und ihren Kindern statt (ibid. §. 183). Doch führt das Adoptivkind außer dem Namen des Wahlvaters, oder dem Geschlechtsnamen der Wahlmutter, auch seinen eigenen Familiennamen, und den ihm etwa eigenen Familienadel (ibid. §. 182. §. 183). Hieraus erhellet, daß in der Rubrik der Eltern nicht nur allein der Vor- und Familienname und Stand der leiblichen Eltern mit der Bemerkung, ob sie eheliche, oder uneheliche, ob sie noch am Leben, oder schon verstorben sind; sondern auch der Vor- und Familienname und Stand der Wahleltern um so mehr einzutragen seyn dürfte, als es immerhin die Vollständigkeit der Trauungsprotokolle gebietet.

§. 46.

Trauungszeugen.

Die feierliche Erklärung der Einwilligung muß vor dem ordentlichen Seelsorger Eines der Brautleute, oder vor dessen Stellvertreter in Gegenwart zweier Zeugen geschehen (a. b. Gzb. §. 75). Die Dazwischenkunft des Bischofs oder Priesters, und die Beiziehung

von Zeugen bei Schließung christlicher Ehen war schon seit den ältesten Zeiten üblich, und wurde insbesondere durch den Kirchenrath zu Trient eingeschärft.*) Ist nun gleich die Zahl der Zeugen bestimmt:**) so

*) Conc. Trid. sess. 24. cap. 1. de ref. matr. Qui aliter, quam praesente Parocho, vel alio sacerdote de ipsius Parochi, seu Ordinarii licentia, et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta Synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit, et hujusmodi contractus irritos, et nullos esse decernit: prout eos praesenti decreto irritos facit, et annullat. Insuper Parochum, vel alium sacerdotem, qui cum minore testium numero, et testes, qui sine Parocho, vel sacerdote hujusmodi contractui interfuerint, nec non ipsos contrahentes graviter arbitrio Ordinarii puniri praecipit.

**) Van-Espen jus eccl. univ. pars II. sect. I. tit. II. cap. V. §. 23. Praeter praesentiam parochi, alteriusve sacerdotis de parochi, seu Ordinarii licentia necessaria est ad validitatem matrimonii ex praescripto synodi Tridentinae duorum aut trium testium praesentia, quae simultanea debet esse, nec sufficit successiva, quia Tridentinum copulative exigit praesentiam parochi et testium per dictionem et, quae copulat; uti post plures citatos advertit Barbosa num. 137.

Code Napoleon. Art. 75. Le jour désigné par les parties après les délais des publications, l'officier de l'état civil, dans la maison commune, en présence de quatre témoins, parens ou non parens, fera lecture aux parties, des pièces ci-dessus mentionnée (art. 63—73), relatives à leur état et aux formalités du mariage, et

fragt es sich doch immer noch um die Eigenschaften, welche zur Vollgiltigkeit derselben erforderlich sind. Diesfalls kommen keine anderen positiven Bestimmungen vor, als daß bei gemischten Ehen zur feierlichen Erklärung der Einwilligung auf Verlangen des anderen Theiles auch der nicht katholische Seelsorger als Augenzeuge erscheinen kann (ibid. §. 77. 25. Dezember 1783); ferner, daß bei Ehekonvalidationen abermal die Einwilligung vor dem Seelsorger, und zwei vertrauten Zeugen erklärt werden müsse (a. b. Gzb. §. 88); endlich, daß der Mißbrauch einiger Seelsorger, statt der Zeugen oder Beistände nur die Brautführer, und Kranzeljungfern, die meistens junge, zur Zeugenschaft noch nicht geeignete Leute sind, zur Mitfertigung in den Trauregistern zuzuziehen, abgestellt sey (1. Mai 1794. Böhmen). Was die Trauungszeugen zu bestätigen haben, das ist die wirklich geschehene Einwilligung der Brautleute zur Ehe. So wie nun einer Seits die durch die Gesetze vorgeschriebenen bei-

---

du chapitre VI. du titre du Mariage, sur les droits et les devoirs respectifs des époux. Il recevra de chaque partie, l'une après l'autre, la déclaration qu'elles veulent se prendre pour mari et femme; il prononcera au nom de la loi, quelles sont unies par le mariage, et il en dressera acte sur-le-champ.

Daß dieser rein bürgerliche Vertrag von der Würde eines Sakraments, welches erst denselben heiliget, und religiös vollendet, weit entfernt ist, bedarf der Erinnerung nicht.

den Zeugen nicht zur Nulle werden dürfen, anderer Seits aber blos einen Akt zu bekräftigen haben, welcher im Angesichte des ordentlichen Seelsorgers, als öffentlichen Notars, geschieht: scheint es, daß bei Trauungszeugen zwar wohl die allgemeinen Bedingungen zur Fähigkeit eines Zeugen überhaupt eintreten müssen, allein nicht in dem Maße auf die Merkmale der Unbefangenheit zu sehen sey, als es bei eigentlichen Privatrechtsgeschäften der Fall ist; weil dort das öffentliche Ansehen des Seelsorgers dasjenige supplirt, was dem Zeugen an Unbefangenheit allenfalls abgehen könnte. Es sind demnach Unmündige, Sinnlose, Blinde, Taube, der Sprache der Brautleute Unkündige u. s. w., nicht aber Anverwandte als solche, Mitinteressenten u. dgl. einer Zeugenschaft bei Trauungen unfähig.*) Ueberhaupt ist es hierinfalls

*) Van-Espen l. c. §. 24. Qualitatem testium nullam expressit synodus Tridentina, neque posteriores synodi, aut ritualia aliquam requirunt. Unde admittuntur in testes quicunque mentis compotes, atque intelligere apti, quid agatur; viri et mulieres, etiam proximi consanguinei contrahentium sine exceptione, quae hic non habet locum: secus in aliis negotiis, ubi requiruntur testes omni exceptione majores. Ratio autem, cur synodus constitutionem non restinxerit ad testes omni exceptione majores, fuisse potest, ne obtentu exceptionum multoties matrimonia irritarentur, aut saltem in dubium vocarentur. §. 25. Praesentia parochi et testium requiruntur non corporalis duntaxat, sed moralis, ita ut sciant, et intelligant, quid agatur, ip-

Sache des vorsichtigen Seelsorgers, die Wahl der Zeugen von Seite der Brautleute zweckmäßig zu leiten.*)

§. 47.

Urkunden, wodurch die vorkommenden Anstände gehoben werden.

Wie die Eheanstände selbst, so sind auch die Urkunden, durch welche sie gehoben werden, verschieden. Sie kommen theils im bürgerlichen Gesetzbuche, theils in politischen Verordnungen vor. Es sind hier die vorzüglicheren derselben zu berühren: Bei Minderjährigen, und die ihnen gleich Gestellten die schriftliche Einwilligung des Vaters,**) oder des ordentlichen Ver-

---

siusque parochi atque testium testimonio matrimonium probari possit, eoque pacto occurri incommodis ex matrimoniis clandestinis metuendis.

In Rücksicht der Trauungszeugen fordert das Gesetz nicht, daß sie mit allen jenen Eigenschaften, welche die Gerichtsordnung bei anderen Rechtsgeschäften von ihnen verlangt, versehen seyn. Genug, daß ihnen kein natürliches Hinderniß im Wege steht, die einfache Handlung bezeugen zu können, weswegen auch nahe Verwandte, wie die Erfahrung lehrt, von dieser Zeugengenschaft nicht ausgeschlossen werden. Zeillers Kmment. zum §. 75 des bürgerlichen Gesetzbuches.

*) Siehe Pastoral-Anweisung von Andrä Reichenberger III. Th. V. Bnd. §. 131.

**) Die Einwilligung des ehelichen Vaters in die Ehe eines minderjährigen, oder auch volljährigen, aber aus was

treters, und der vormundschaftlichen Gerichtsbehörde, oder die von Amtswegen ertheilte schriftliche Einwilligung des kompetenten Gerichtes, oder nach Verschiedenheit der Umstände die venia aetatis, oder ein Zeugniß der ausdrücklichen, oder stillschweigenden Ent-

---

immer für Gründen für sich allein zur Eingehung einer giltigen Verbindlichkeit unfähigen Person muß entweder von dem ehelichen Vater bei der Pfarre in Gegenwart zweier Zeugen persönlich abgegeben, in dem Trauungsbuche aufgeführt, und mit eigenhändiger, oder mit der von den Zeugen bestätigten Fertigung eines erbetenen Namensunterschreibers bekräftiget werden, oder falls der eheliche Vater nicht zugegen wäre, durch eine vollkommen rechtsgiltige, von dem ehelichen Vater mit Zeugen ausgestellte, und gehörig von der Gerichtsbehörde legalisirte Urkunde, die bei dem Trauungsakte aufzubewahren ist, dargethan werden. Bei den Ehen minderjähriger, oder zur Eingehung giltiger Verbindlichkeiten für sich allein unfähiger Personen, deren ehelicher Vater nicht mehr am Leben, oder zur Vertretung unfähig ist, bei Ehen Minderjähriger von unehelicher Geburt, oder bei Ehen fremder Minderjähriger in den hiesigen Staaten, welche die erforderliche Einwilligung beizubringen nicht vermögen, muß durch eine von der Gerichtsbehörde ausgestellte, und bei den Trauungsakten aufzubewahrende Urkunde, in welcher die abgegebene Einwilligung des Vormundes, oder Vertreters, und die eigene Einwilligung der Gerichtsbehörde umständlich ausgedrückt ist, die gesetzliche Einwilligung über allen Zweifel sicher gestellt werden (17. Juli 1813. 18. April 1818). Vergl. damit Dolliners Eherecht §. 41.

lassung aus der väterlichen, oder vormundschaftlichen Gewalt vor Zurücklegung des vier und zwanzigsten Jahres (a. b. Gzb. §. 49—52. §. 174. §. 252); bei Militärpersonen, oder zum Militärkörper gehörigen Personen die schriftliche Erlaubniß ihres Regiments, Korps, oder überhaupt ihrer Vorgesetzten (ibid. §. 54);*) bei einer Person, die schon verehelichet war, und sich wieder verehelichen will, den Todtenschein des früheren Ehegatten, oder die gesetzmäßige Todeserklärung, oder das rechtskräftige Ehenullitäts- oder Trennungsurtheil,**) zudem auch bei einer Witwe vor Verlauf des sechsten Monats die von der Landesstelle, oder dem Kreisamte ertheilte Dispensation (ibid. §. 62. §. 111—114. §. 98. §. 101. §. 115. §. 120); bei katholischen christlichen Glaubensgenossen, die nicht in demselben Bezirke wohnen, bei gemischten Ehen, und bei akatholischen christlichen Glaubensgenossen die betreffenden Verkündigungsscheine, oder im Falle des nachgesehenen Aufgebotes überhaupt die Dispensen (ibid. §. 70—74. §. 85—87);

*) Rücksichtlich der Frage, was für Militärindividuen einer schriftlichen Erlaubniß zu ihrer Verehelichung bedürfen, von wem, und unter welchen Modalitäten sie selbe erhalten, lies die Hofkriegsräthliche Vorschrift vom 10. Juni 1812, in Tirol vom 25. April 1816, über die Heiraten in der k. k. Armee. Vergl. damit Dolliners Eherecht §. 42. Hofdekret vom 30. Juli 1808. 11. Juli 1817. 22. Juli 1819, und Hüblers Militär-Oekonomie-System 8. Bnd. §. 8866 u. d. f.

**) Siehe §. 122 des bürgerlichen Gesetzbuches.

bei Prokuraehen die besondere Vollmacht, worin die zu ehelichende Person bestimmt ist, und die Bewilligung der Landesstelle, die Ehe durch einen Bevollmächtigten zu schließen (ibid. §. 76); bei denjenigen Personen, deren Volljährigkeit nicht offenbar am Tage liegt, den Taufschein, oder eine Dispensation von Beibringung desselben, oder das schriftliche Zeugniß ihrer Volljährigkeit (ibid. §. 78. 2. Jänner 1795. 21. Jänner 1808. 12. April und 2. August 1810); bei Brautleuten, denen ein anderes Ehehinderniß rege gemacht wird, die ordnungsmäßige, geistliche und weltliche Nachsicht, oder die Hebung desselben (a. b. Gzb. §. 78. §. 83); bei Ehen, die an einem dritten Orte geschlossen werden, dem keine der verlobten Personen eingepfarrt ist, die gehörige Vollmacht des ordentlichen Seelsorgers, und die vorgeschriebene Anzeige von Seite des Mandatars (ibid. §. 81. §. 82). Zu diesen Urkunden werden ferner gezählt bei gering besoldeten landesfürstlichen, städtischen, und Stiftungsbeamten die Bewilligung ihrer Amtsbehörde (29. Juli 1800. 8. November 1804. 17. März 1801);*) bei Handwerksgesellen in der

*) Die landesfürstlichen, städtischen und Stiftungsbeamten, welche in der Residenzstadt einen Gehalt unter 400, in den Provinzial-Städten unter 300, oder auf dem Lande mit Inbegriff der dem Dienste anklebenden Zuflüsse oder Emolumente, unter 200 fl. haben, dürfen ohne Bewilligung ihrer Amtsbehörde sich nicht verehelichen; sonst machen sie ihre Witwen und Kinder alles Anspruches auf eine Pension, oder Provision verlustig. Doch sind

Residenz, oder in der Hauptstadt einer Provinz, welche der Konskription unterliegen, die besondere Trauungsbewilligung der Landesstelle (26. August, und 2. September 1797);*) bei unterthänigen Personen der

---

davon die bei dem Salz- Zoll- Wegmaut- und Wirthschaftswesen angestellten, so wie auch alle andere Beamte, und Diener der erwähnten drei Klassen, welche auf ihren abseitigen und entlegenen Stationen zu ihrer Haushaltung, oft selbst zum Behufe ihrer Bedienstung einer Gattin unumgänglich bedürfen, ausgenommen, wie auch die Kalkulanten, Firmatoren, Numeranten, Setzer, Drucker und Heizer der Lotto-Aemter. Wenn sich jedoch ein Beamter über einen sichern Nebenzufluß, z. B. einen jährlichen Beitrag von seinem Schwiegervater, der mit Inbegriff seines Amtsgehalts dem oben angeführten jährlichen Betrage gleichkömmt, ausweiset; so findet die Bewilligung zur Verehelichung mit Zusicherung der normalmäßigen Pension für Weib und Kinder in allen Fällen Statt. Den übrigen Civil-Beamten bleibt es frei, sich gegen vorläufige Meldung bei ihren Amts-Vorgesetzten zu verehelichen. S. Dolliners Eherecht §. 43.

*) In Tirol sind nach §. 6 der Kompletirungs-Instruktion vom Jahre 1819 alle Handlungs- Fabriks- und mit Meisterrechten ansessigen Gewerbs-Inhaber, oder Gewerbs- Leute, in so ferne sie hiezu gesetzmäßig befähiget sind, die Handlung, Fabrik, oder das Gewerbe von ihnen selbst betrieben wird, und zum Unterhalte einer Familie hinreichend ist, zeitlich vom Militär befreit; eben so die Handwerksgesellen, und Fabrikanten, welche bei Witwen, oder ganz verwaisten, zur Treibung des

Meldzettel, Entlaßschein, Losbrief (11. Juli und 1. September 1783. 28. Juli 1785. 23. Jänner 1787. 8. Juli 1795. 29. Juni 1796. 16. Februar 1803); bei sogenannten Gästen und Taglöhnern in Steiermark die Trauungslizenz der Bezirksobrigkeit (17. November 1804. 9. Jänner 1805); bei unansesßigen Personen aus der Klasse der Dienstboten, Gesellen, Tagwerker, oder sogenannten Inwohner in Tirol die Verehelichungsbewilligung ihrer politischen Obrigkeit (12. Mai 1820).*) Alle Urkunden nun, wodurch die vorgekommenen Anstände gehoben werden, müssen im Trauungsbuche angedeutet, das heißt nicht in extenso eingetragen, sondern blos in Form von Allegaten, oder Belegen bezeichnet werden, um das Auffinden derselben in Original zu erleichtern. Insbesondere ist den Pfarrern und Lokalkaplanen aufgetragen, auch die von ihnen ertheilten Dispensen sowohl von Verkündigungen, als in tertio et quarto gradu simplici et mixto consanguinitatis et affinitatis nach der kanonischen Komputation in dem Kopulationsbuche alles Fleißes anzumerken,

---

Gewerbes nicht fähigen Kindern die Meisterstelle vertreten.

*) Das Ausführlichere hierüber kann man aus Dolliners Eherecht §. 43. §. 72. §. 85. §. 87. nachholen, wo auch noch von dem vorgeschriebenen Religionszeugnisse (19. Jänner 1803. 18. Jänner 1807), von dem Reverse der Braut eines beurlaubten Soldaten, von dem Trauungs-Verbote, und dessen Aufhebung gesprochen wird.

damit keine Unordnung und Zweifel über die Richtigkeit solcher Trauungen jemals entstehen können (21. Mai 1785). Uebrigens hat der Seelsorger die im Trauungsbuche allegirten Urkunden ihrer großen Wichtigkeit wegen in öffentlicher und privatrechtlicher Hinsicht im Pfarrarchive bei sonstiger schwerer Strafe wohl zu verwahren (a. b. Gzb. §. 80. 17. Juli 1813. 18. April 1818).

§. 48.

Eigenhändige Unterschrift des Buchführenden Seelsorgers.

Wenn der §. 80 des bürgerlichen Gesetzbuches befiehlt, daß auch der Name des Seelsorgers, vor welchem die Einwilligung zur Ehe feierlich erklärt worden ist, deutlich angeführt werde: so spricht sich der §. 3 des Patentes vom 20. Februar 1784 folgendermaßen aus: Am Ende einer jeden Seite des Trauungsregisters unterzeichnet der Pfarrer seinen Namen eigenhändig; wenn aber eine Trauung nicht von dem Pfarrer selbst verrichtet worden; so muß bei jedem Falle von dem Trauenden besonders unterzeichnet werden; ein ordentlicher Kooperator unterschreibt lediglich mit dem Beisatze: Kooperator. Eine eigene Rubrik für die bloße Unterschrift des Seelsorgers im Trauungsbuche würde demnach nicht nur überflüßig, sondern sogar unangemessen seyn. Der Seelsorger erscheint hier in einer zwei-

fachen Eigenschaft, nämlich, wie aus den Worten des vorgedachten §es 80 hervorgehet, als öffentlicher Notar zur Aufnahme der einwilligenden Erklärung der Ehekontrahenten, und zugleich als Ausspender des Sakramentes; denn der §. 3 des allegirten Patentes spricht von der Verrichtung der Trauung als eines bürgerlich und kirchlich vollendeten Aktes durch den Pfarrer oder Kooperator; die Verordnung vom 5. März 1789 sagt, daß, wenn eine Ehe zwar mit Einwilligung des Vormundes, aber ohne Genehmhaltung der Vormundschaftsbehörde eingegangen worden, selbe ungiltig sey, und daß nach gehobenem Hinderniße in Absicht auf den bürgerlichen Kontrakt allerdings eine zweite priesterliche Einsegnung vor sich gehen müsse; und durch das Hofdekret vom 22. November 1815 an jene neuacquirirten Ländertheile, wo das Napoleonische Gesetzbuch eingeführt war, wurden die nach demselben vor dem 1. Juli 1815 giltig eingegangenen Eheverträge in Ansehung ihrer bürgerlichen Wirkung fortan als giltig anerkannt, doch drückten Se. Majestät das volle Vertrauen zu den Gesinnungen Allerhöchstihrer Unterthanen aus, daß die verschiedenen Religionsgenossen bei dieser wichtigen Angelegenheit des Lebens auch die Pflichten der Religion, und des Gewissens entweder schon erfüllet haben, oder die Erfüllung nachzuholen nicht vernachlässigen werden. Die Gesetze der Kirche, der Moral, und der Religion, und die fortwährende Praxis knüpften den bürgerlichen Vertrag mit dem Sakramente, das ihn erst adelt, und vollendet, so nahe zusammen, daß der Ehenotar auch

zugleich als Eheminister fungirt,*) und dessen eigenhändige Unterschrift dem Staate zur Sicherstellung der Eheverträge, der Kirche aber zur Evidenzhaltung der Sakraments-Administrirung dient.

Die feierliche Erklärung der Einwilligung muß vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute geschehen (a. b. Gzb. §. 75); wie oben gezeigt wurde, hat aber derjenige Seelsorger, vor welchem die Einwilligung feierlich erklärt worden ist, sich eigenhändig im Trauungsbuche zu unterzeichnen, und als unmittelbar fungirendes Individuum überhaupt dasselbe zu führen; folglich liegen die Trauungsbücher dem ordentlichen Seelsorger ob.**) Da es aber in dem Falle, als Brautleute nicht in dem nämlichen Pfarrbezirke wohnen, der Wahl derselben freigestellt ist, sich in der Pfarre der Braut, oder des Bräutigams trauen zu lassen: so könnte es sich dann, wenn die Trauung im Pfarrbezirke der Braut geschieht, und auch dort eingetragen wird, die Braut aber dem Wohnsitze des Mannes folgt (a. b. Gzb. §. 92), leicht ereignen, daß im

*) Siehe Conc. Trid. sess. 24. cap. 1. de reform. matr. Van-Espen jus eccl. univ. pars II. sect. 1. tit. XII. Zeillers Kommentar zum §. 75 des bürgerl. Gzb. Dolliners Eherecht §. 84.

**) Wer der ordentliche Seelsorger sey, und was hierinfalls für ein Unterschied zwischen den bürgerlichen und kanonischen Gesetzen obwalte, findet sich in Dolliners Eherecht §. 78—80 scharfsinnig auseinandergesetzt. Siehe auch Van-Espen l. c. und oben §. 11. und §. 14.

Laufe der Zeit der Ort der geschehenen, und eingetragenen Trauung vergessen, dieselbe aber im Trauungsbuche des Domizils des Mannes vergebens gesucht wird. Dem vorzubeugen, dürfte es Sache des vorsichtigen Seelsorgers des Mannes seyn, sich angelegen zu halten, von jenem der Braut, oder auch aus dem vorzuweisenden Trauungsscheine der Eheleute die geeigneten Notizen einzuholen, und sie in seinem Trauungsbuche mit Hinweisung auf das Mutterprotokoll anzudeuten.

§. 49.

Trauung durch einen bevollmächtigten Seelsorger.

Die Trauung kann auch vor dem Stellvertreter des ordentlichen Seelsorgers geschehen (a. b. Gzb. §. 75).*) Soll die Ehe an einem dritten Orte, des Inlandes oder Auslandes, dem keine der verlobten Personen eingepfarrt ist, geschlossen werden: so muß der ordentliche Seelsorger gleich bei der Ausfertigung der Urkunde, wodurch er einen anderen zu seinem Stellvertreter benennet, diesen Umstand mit Benennung des Ortes, wo, und vor welchem Seelsorger die Ehe geschlossen werden soll, in das Trauungsbuch seiner Pfarre eintragen. Der Seelsorger des Ortes, wo die Ehe eingegangen wird, muß die

*) Van-Espen jus eccles. univ. pars II. sect. I. tit. XII. cap. V. §. 18.

geschehene Abschließung der Ehe in das Trauungsbuch seiner Pfarre mit dem Beisatze: von welchem Pfarrer er zum Stellvertreter ernannt worden, ebenfalls eintragen, und die Abschließung der Ehe dem Pfarrer, von welchem er berechtiget worden ist, binnen acht Tagen anzeigen (ibid. §. 81. §. 82).*) Diesen gesetzlichen Verfügungen liegt offenbar die Absicht der Staatsverwaltung zum Grunde, die Evidenz der Trauungsbücher nach Möglichkeit zu sichern, und zu erweitern, und die Auffindung der geschlossenen Eheverträge auch für die späteren Jahrhunderte möglich zu machen.**) Aus dieser Absicht, und aus der Zusammenhaltung der gleich angeführten Gesetzesstellen mit dem §. 3 des Patentes vom 20. Februar

*) Können gleich Bevollmächtigungsverträge überhaupt mündlich oder schriftlich geschlossen werden (a. b. Gzb. §. 1005); so scheint es, daß bei Trauungssubstitutionen von Seite des ordentlichen Seelsorgers, da der §. 81 von Ausfertigung der Bestellungs-Urkunde spricht, nur schriftliche Vollmachten statt finden.

**) Ueberhaupt müßte die Evidenz und Sicherheit des ganzen Matrikel-Wesens ungemein gewinnen, wenn die betreffenden Seelsorger durch wechselseitige Korrespondenz sich einander über die ihnen vorkommenden Matrikelfälle zur Integrirung der Pfarrbücher verständigen möchten. Wer z. B. sorgt, daß eine geschlossene Ehe nicht blos in loco domicilii praesentis, sondern auch in loco originis der Eheleute eingetragen wird, der erleichtert nicht nur das Auffinden der Ehe, sondern schützt auch den Beweis derselben durch Verdoppelung gegen die Unbilden der Zeit.

1784, welcher sagt: Wenn ein fremder Priester an der Stelle des Pfarrers die Trauung verrichtet; so ist seiner Fertigung noch beizusetzen, daß er von dem Pfarrer die Vollmacht erhalten hat, geht hervor, daß über Trauungen, die an einem dritten Orte von einem bevollmächtigten Seelsorger verrichtet werden, nicht nur der Mandant, sondern auch der Mandatar im Trauungsbuche die gesetzliche Eintragung zu besorgen hat. Letzterer kömmt durch die auszustellende Vollmacht, oder durch eine eigene Notifikation des ordentlichen Seelsorgers in die Kenntniß der ihm diesfalls zu wissen nothwendigen Daten; und Ersterer erhält durch die gesetzmäßige Anzeige des Bevollmächtigten offizielle Kunde der wirklich abgeschlossenen Ehe mit jenen Notizen, deren er zur Integrirung seiner Register bedarf. Hieher gehört auch die Vorschrift, daß eine Trauung, welche ein benachbarter Pfarrer, an den das Konsistorium eine Gemeinde wegen Erkrankung, oder gänzlicher Ermangelung eines dortseitigen Seelsorgers, zur Empfangung der Sakramente unterdessen angewiesen hat, in dieser Zwischenzeit verrichtet, in dem Protokolle derjenigen Seelsorgsstation, welche eben keinen eigenen Seelsorger hat, ohne daß ihre Auflösung entschieden wäre, als in dem Protokolle der eigentlichen Pfarre der Brautleute eingetragen werde (8. November 1806. Niederösterreich). Den vorangegangenen Vorschriften analog, und zweckmäßig ist die Vorsicht des ad tempus delegirten Seelsorgers, bei seiner Unterschrift die Eigenschaft bemerklich zu machen, in welcher er mit nicht in seinem Bezirke eingepfarrten Individuen, und zwar

ohne Mandat eines ordentlichen Seelsorgers Trauungen vornahm.*)

§. 50.

Vorschriften über die Trauungsprotokolle bei Ehekonvalidationen.

Wenn von einem bei Schließung der Ehe bestandenen Hindernisse die Nachsicht ertheilt wird, muß ohne Wiederholung des Aufgebotes abermal die Einwilligung vor dem Seelsorger, und zwei vertrauten Zeugen erklärt, und die feierliche Handlung in dem Trauungsbuche angemerkt werden. Ist diese Vorschrift beobachtet worden, ist eine solche Ehe so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich giltig geschlossen worden (a. b. Gzb. §. 88). Jene Oeffentlichkeit, welche das Gesetz bei der ursprünglichen Trauung zur Giltigkeit der Ehe erfordert (a. b. Gzb. §. 75), würde bei den Ehekonvalidationen dem Ehrgefühle, und manchmal wohl auch dem guten Rufe der putativen Gatten zu nahe treten; allein eben so mißlich würde die gänzliche Verheimlichung der Konvalidationen seyn, indem dadurch die Gewißheit und Evidenz über den rechtlichen Bestand der Ehen, welche das Staats- und Familienwohl erheischt, dann nothwendiger Weise leiden müßte, wenn das verborgene Hinderniß offenkundig würde, der recht-

*) Dolliners Eherecht §. 87, welcher überhaupt über diese ganze Materie nachzulesen kömmt.

liche Beweis der Konvalidation aber über Absterben des konvalidirenden Seelsorgers, und der Zeugen nicht mehr hergestellt werden könnte. Das Gesetz hat demnach einen glücklichen Mittelweg eingeschlagen, den Beweis über die Legitimität konvalidirter Ehen gesichert, und die Eheleute möglichst geschont. Um nun diesen Zweck zu erreichen, ist es vorgeschrieben, daß der feierliche Akt der Konvalidation im Trauungsbuche angemerkt werde. Nach dem Wortlaute des Gesetzes, welcher bei der Exegese desselben, mit Hinblick auf die klare Absicht des Gesetzgebers, zufolge §es 6 des bürgerlichen Gesetzbuches zum Grunde gelegt werden muß, fällt sohin keine förmliche neue Eintragung, wie sie der §. 80 bei Schließung einer Ehe vorschreibt, sondern blos die Anmerkung der geschehenen Erneuerung, und zwar da nothwendig, wo die putative Ehe schon eingetragen ist.*) Diese gesetzliche Verfügung setzt jedoch voraus, daß die Ehe in dem nämlichen Pfarrbe-

*) Dolliner hat in seinem Eherechte §. 141 aus der Natur der Sache, dem Ausdrucke des Gesetzes, der Analogie und Manier des Gesetzgebers bis zum Ueberflusse bewiesen, daß die Erneuerung der Ehe keineswegs auf eben dieselbe Art, welche bei Schließung derselben überhaupt durch den §. 80 des bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschrieben, und durch politische Verordnungen noch näher bestimmt wird, neuerdings in das Trauungsbuch einzutragen, sondern daß darüber nur eine Randanmerkung an dem Orte zu machen sey, wo die ursprüngliche Schließung der Ehe bereits eingetragen ist.

zirke konvalidirt werde, in welchem sie vermeintlich geschlossen wurde. Allein da Konvalidationen gemäß §es 88 des bürgerlichen Gesetzbuches gerade nicht vor dem ordentlichen Seelsorger zu geschehen brauchen, sondern vor dem Seelsorger überhaupt, also auch in einem fremden Pfarrbezirke, und zwar ohne Vollmacht des ordnungsmäßigen Seelsorgers vor sich gehen, auch die scheinbaren Eheleute mittlerweile ihr Domizil verändern können, wodurch ein ganz anderer Pfarrer ihr ordentlicher Seelsorger wird; so leuchtet in einem solchen Falle die Nothwendigkeit ein, daß der Seelsorger, welcher die Konvalidation vornimmt, und sie mit Bezeichnung der Pfarre, wo die Ehe anfänglich eingegangen ward, in seine Regiſter einträgt, davon dem ursprünglichen, ordentlichen Seelsorger, welcher sie in seinem Trauungsbuche anzumerken hat, ämtliche Anzeige erstatte. Dadurch wird die letzte Rubrik des Schema Nro. 5. zum §. 43. gerechtfertiget, deren ordnungsmäßige Füllung aber dem Seelsorger heilig seyn muß, weil davon die wichtigsten Familienrechte abhängen. Insbesondere wird der Vater der aus einer konvalidirten Ehe erzeugten Kinder, welchem die Verbindlichkeit obliegt, seine unmündigen Kinder zu vertreten (a. b. Gzb. §. 152) dafür sorgen, daß die vorgeschriebene Anmerkung im Trauungsbuche ohne Verzug gemacht werde. Die eigentlichen Bestandtheile dieser Anmerkung lassen sich beim Mangel besonderer Vorschriften aus dem obenangeführten Zwecke derselben, in Verbindung mit dem §. 88 des bürgerli-

chen Gesetzbuches, und den damit verwandten politischen Verordnungen, welche bisher berührt wurden, ableiten; und dürften nach Maßgabe derselben ungefähr die seyn: Angabe des geschehenen Konvalidations-Aktes selbst; Hindeutung auf die Urkunden, wodurch das Hinderniß gehoben worden ist; Zeit der Konvalidirung; eigenhändige Unterschrift des Seelsorgers, und der Zeugen. Der Ausdruck: konvalidirt, den uns Dolliner a. a. O. rathet, ist allerdings den übrigen Benennungen vorzuziehen; theils weil er die Sache in seiner Kürze erschöpft, theils aber, weil er das Geheimniß der erneuerten Ehe dem profanen Auge verhüllet. Das Hofdekret vom 5. März 1789 verordnet, daß die auf eine, oder die andere darin vorgeschriebene Art erfolgende Wiederholung der Ehe in dem pfarrlichen Trauungsbuche mit Anmerkung der Ursache aufgeführt werden müsse. Wenn nun schon dieses Hofdekret im Angesichte des §. 88 des bürgerlichen Gesetzbuches, welcher die Anmerkung der Ursache zwar nicht mehr fordert, doch aber Evidenz der konvalidirten Ehe zur Absicht hat, dahin nicht ausgelegt werden kann, als käme in dem pfarrlichen Trauungsbuche das Ehehinderniß, und die erfolgte Dispens selbst anzuführen, so scheint sie doch immerhin die Andeutung der Urkunde, über welche die Ehe konvalidirt werden konnte, als nothwendig darzustellen. Daß gedachte Urkunde blos generell, ohne spezifike Angaben, und nur in so weit bezeichnet werden solle, als es unumgänglich nothwendig ist, dieselbe im Pfarrarchive aufzufinden, erhellet aus der Tendenz

der Gesetzgebung, das Geheimniß der Eheleute nicht zu verlautbaren. Die Angabe des Jahres, Monats, und Tages der geschehenen Konvalidirung integrirt gewissermaßen die Rubrik des Konvalidationsaktes selbst, und kann in mehrfacher Hinsicht von praktischem Belange seyn. Die eigenhändige Unterschrift des Seelsorgers, und der Zeugen, gleichviel, ob es dieselben sind, welche bei Schließung der Scheinehe intervenirten, oder nicht, scheint aus folgender Betrachtung erforderlich zu seyn. Das bürgerliche Gesetzbuch verlangt §. 88 die Anmerkung der feierlichen Handlung, d. h. die abermalige Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dem Seelsorger und zwei vertrauten Zeugen, welche der ganzen Handlung ihre Feierlichkeit und Vollgiltigkeit verschaffen. Eben diese wesentlich intervenirenden Individuen haben aber auch den ganz neuen, von der ursprünglichen, zu konvalidirenden Ehe verschiedenen Akt ihrer natürlichen, und gesetzlichen Bestimmung gemäß, so wie der ordentliche Seelsorger, oder dessen Stellvertreter, und die zwei Zeugen den ursprünglichen Akt der Trauung zu beurkunden. Nun ist bei Eintragung dieses Aktes durch wiederholte Gesetze die eigenhändige Fertigung des Seelsorgers, und der Zeugen in der Art strengstens vorgeschrieben, daß der Seelsorger nicht für die Zeugen, oder v. v. einschreiben darf; was auf die Anmerkung des nachfolgenden Aktes der Konvalidirung wegen Gleichheit des Grundes um so mehr angewendet werden zu müssen scheint, als diese Anmerkung eben so, wie jene Ein-

tragung den rechtlichen Beweis der Legitimität einer Ehe zu bilden, und zu sichern hat, auch hier die Einschreibung der Zeugen von Seite des Seelsorgers qua actus inter tertios nichts beweist, und dabei die öffentliche Absicht der Geheimhaltung nicht vereitelt wird. Zudem muß in einer so wichtigen Sache, als die Evidenz der Ehen ist, stets die Maxime vorherrschen, alle jene Vorsichtsmaßregeln zu befolgen, deren Anwendung nur nützen, und deren Vernachläßigung nur schaden kann. Obgleich die Landessprache im Allgemeinen auch die Sprache der Pfarrbücher ist: so verdient die von Dolliner a. a. O. vorgeschlagene lateinische Sprache für die selteneren Fälle der Konvalidations-Bemerkung aus dem Grunde vollen Beifall, weil sie in diesem Kleide dem größeren Theil der neugierigen, der lateinischen Sprache aber unkündigen Lauscher unzugänglich werden. Sie dürfte der bisherigen Entwickelung zufolge mut. mut. etwa so lauten:

Hoc matrimonium fuit convalidatum coram infrascriptis vigore instrumenti de dato . . . . signati . . . . et asservati . . . .

Die . . . mensis . . . . anno.

N. N. m. p. parochus loci.

N. N. m. p. testes.

§. 51.

Fortsetzung.

Es gibt Ehehinderniße, die von selbst erlöschen,

z. B. Minderjährigkeit durch die erreichte Volljährigkeit, Militärstand durch Austritt aus demselben; und wieder andere, die durch Nachsicht des gekränkten Ehetheiles aufhören solche zu seyn, z. B. praevia impraegnatio, impotentia (a. b. Gzb. §. 49. §. 54. §. 58. §. 60. §. 96). Da nun Ehen, denen eines solcher Hindernisse im Wege stand, nach der gewöhnlicheren Meynung der Theologen und Juristen blos durch die ausdrückliche, oder stillschweigende Willenserklärung der Parteien selbst konvalidirt werden: so dürfte die Anordnung des §es 88 unseres Gesetzbuches, welcher von solchen Hindernissen nicht zu sprechen scheint, auf geheime Ehekonvalidationen nicht anzuwenden seyn; und es kann die für gesetzliche, oder öffentliche Konvalidationen vorgeschriebene Anmerkung im Trauungsbuche ohne Bedenken wegfallen, weil die unter den vorausgesetzten Umständen in Geheim konvalidirten Ehen als Anfangs giltig betrachtet werden müssen, indem sie von blosen, und zwar schon erloschenen Privathindernissen begleitet, weder von Amtswegen, noch auch auf Ansuchen der gekränkt gewesenen Parteien angefochten werden darf (a. b. Gzb. §. 94. §. 96).*)

Wenn sich nach schon geschlossener Ehe ein vorher unbekanntes auflösliches Hinderniß äußern sollte:

---

*) Ueber die verschiedenen Arten der Ehehindernisse, und ihrer Erlöschung, so wie über den Begriff und die Arten der Ehekonvalidationen ist Dolliners Eherecht I. und II. Bnd. nachzusehen.

können sich die Parteien auch durch ihre Seelsorger, und mit Verschweigung ihres Namens an die Landesstelle um Nachsicht wenden. Schreitet nun der eigene Pfarrer, oder Kooperator für sie tecto nomine ein: so bleibt es hinsichtlich der Anmerkung im Trauungsbuche bei der Vorschrift des §es 88 des Gesetzbuches. Wenden sich aber die Parteien an einen fremden Beichtvater, durch welchen die nöthige Dispens erwirkt, und die Ehe konvalidirt wird: so läßt sich zwar eine Anmerkung weder in seinem eigenen Trauungsbuche, noch in jenem des ordentlichen Seelsorgers denken; theils weil dem Beichtvater das Substrat derselben, nämlich die Vormerkung der ursprünglichen Scheinehe fehlt, theils aber, weil er das unter dem Beichtsiegel anvertraute Geheimniß der Parteien auch dem ordentlichen Seelsorger nicht entdecken darf. Allein es frägt sich, ob die Sorgfalt für den rechtlichen Beweis einer solchen Konvalidirung ganz überflüßig erscheine. Die bejahende Meynung dürfte immer in etwas mißlich seyn. Wenn auch angenommen werden wollte, daß das Besorgniß, daß ein geheimes Ehehinderniß jemals an das Tageslicht treten, und vor Gericht bewiesen werden könnte, ferne liege; und wenn auch nach §. 99 des bürgerlichen Gesetzes die Vermuthung immer für die Giltigkeit der Ehe streitet: so bleibt es doch wahr, daß dieses Besorgniß manchmal, und genug, wenn auch nur selten, sehr nahe kommen könne; wie leicht läßt sich z. B. das Ehehinderniß der Seitenverwandtschaft, der Schwägerschaft u. a. m. nach Dezennien, ja nach

Jahrhunderten durch die Pfarrbücher ganz legal erweisen, während Seelsorger und Zeugen in deren Gegenwart die geheime Ehekonvalidation vor sich ging, längst schon vermodert, und mit ihnen alle Beweismittel für die Giltigkeit der Ehe zu Grabe gegangen sind. Ein solches Ereigniß müßte den Interessenten, ihren Enkeln und Urenkeln um so drückender werden, als die Rechte eines Ehegatten, eines Vaters, eines Kindes, und andere Personenrechte kein Gegenstand der Ersitzung sind (a. b. Gzb. §. 1458), folglich auch die Macht der Zeit ihre zwar wirklichen, aber nicht erweislichen Rechte zu schützen vermöchte. Dem allen könnte vielleicht durch eigene, ganz geheime Trauungsbücher begegnet werden, welche der Seelsorger, vor dem die geheime Konvalidation geschieht, nach den Rubriken des §es 80 und 88 in so weit sie anwendbar sind, zu halten hätte. Dadurch würde sich das Geheimniß der Parteien verwahren, zugleich aber auch der so wichtige Beweis für die Legitimität der geheim konvalidirten Ehe konserviren lassen. Es gibt bei allen öffentlichen Aemtern sogenannte Präsidialien, und Geheimakten, die verborgen bleiben können, und müssen; warum sollte dies nicht auch beim Seelsorger, als Vorsteher des öffentlichen Matrikelinstitutes der Fall seyn, welcher ein solches geheimes Trauungsbuch ganz füglich den Augen der Welt entrücken, und entweder selbst, oder mit gleicher Verborgenheit durch den bei der Sperre erscheinenden geistlichen Kommissär seinem Nachfolger hinterlassen kann.

§. 52.

Anmerkung der ungiltig erklärten, oder getrennten Ehe im Trauungsbuche.

Wenn eine Ehe für ungiltig erkannt, oder für getrennt erklärt wird, so soll dieser Erfolg in dem Trauungsbuche an der Stelle, wo die Trauung eingetragen ist, angemerkt, und zu dem Ende von dem Gerichte, wo die Verhandlung über die Ungiltigkeit, oder Trennung vor sich gegangen ist, nach eingetretener Rechtskraft des richterlichen Erkenntnißes die Erinnerung an die Behörde, in deren Bezirk die Trauung unternommen wurde, und welche für die Richtigkeit des Trauungsbuches zu sorgen hat, erlassen werden (a. b. Gzb. §. 122. 22. Juli 1819). Die Verhandlung über die Ungiltigkeit oder Trennung einer Ehe steht in der Regel nur dem Landrechte des Bezirkes zu, worin die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben (a. b. Gzb. §. 97. §. 115). Eine Ausnahme hievon macht der Fall, wo eine Person wegen zweifacher Ehe in die Kriminalunterſuchung gezogen, bei dieser des vollbrachten Verbrechens der zweifachen Ehe überwiesen, und wo sohin die Ungiltigkeitserklärung derselben nothwendig wird. Da ist nämlich das Kriminalgericht ermächtiget, selbst über die Ungiltigkeit der zweiten Ehe zu erkennen, und sie im Kriminalurtheile auszudrücken (30. Juli 1808. 11. Juli 1817). Die vorgeschriebene Erinnerung besteht entweder in einer Notifikation des Gerichtes mit dem wesentlichen Inhalte des Urtheils,

oder gewöhnlicher in der Einbegleitung einer Urtheilsabschrift selbst. Die eben allegirten Hofdekrete verfügen auch, daß die erwähnte Erinnerung an die politische Behörde zu erlassen komme; und da die Landesstelle und zunächst das Kreisamt für die Richtigkeit der Trauungsbücher zu sorgen hat: so ist es Pflicht des Landrechtes, oder nach Umständen des Kriminalgerichtes, den Inhalt seiner diesfälligen Urtheile dem Gubernium von Amtswegen mitzutheilen, welches durch das einschlägige Kreisamt an den betreffenden Seelsorger die geeignete Weisung zu erlassen hat, damit er den Erfolg in seinem Trauungsbuche anmerken, d. i. an der Stelle der eingetragenen Trauung mit Allegirung der ihm vom Kreisamte gemachten, und im Pfarrarchive zu verwahrenden Intimation anzeigen möge, daß die Ehe in Folge des nach Datum, Nummer, und Gericht zu bezeichnenden Civil- oder Kriminalurtheils für ungiltig erklärt, oder getrennt worden sey. Wenn die getrennten Ehegatten sich wieder vereinigen wollen, muß die Vereinigung als eine neue Ehe betrachtet, mit allen zur Schließung eines Ehevertrages nach dem Gesetze erforderlichen Feierlichkeiten eingegangen, und dem Trauungsbuche einverleibt werden (a. b. Gzb. §. 80. §. 118). Da auf solche Art das nämliche Ehepaar zweimal im Trauungsbuche erscheint: so dürfte die wechselseitige Verweisung auf die ursprüngliche, dann getrennte, und neuerlich wieder geschlossene Ehe, zur Vermeidung von Irrungen sehr zweckmäßig seyn.

§. 53.

Trauungsbücher der Judenschaft.

Die Trauung eines Judenpaares muß von dem Rabbiner, oder Religionslehrer (Religionsweiser) der Hauptgemeinde des einen, oder anderen verlobten Theils, nachdem sie sich mit den erforderlichen Zeugnissen ausgewiesen haben, in Gegenwart zweier Zeugen vollzogen werden.*)

Der Rabbiner oder Religionslehrer kann auch den Rabbiner oder Religionslehrer einer anderen Gemeinde zur Trauung bestellen. Die vollzogene Trauungshandlung hat der ordentliche Rabbiner oder Religionslehrer in der Landessprache in das Trauungsbuch auf die dem katholischen Seelsorger, oder dessen Stellvertreter vorgeschriebene Weise einzutragen, die von den Verlobten beigebrachten Zeugniße mit der Reihenzahl, unter welcher die Getrauten dem Trauungsbuche einverleibt worden sind, zu bezeichnen, und dem Trauungsbuche anzuheften (a. b. Gzb. §. 127. §. 128).**) Bei den Trauungsbüchern der Christen wurde die Sprache

*) Zur Schließung einer giltigen Judenehe müssen die Verlobten die Bewilligung von dem Kreisamte bewirken, in dessen Bezirke sich die Hauptgemeinde befindet, welcher ein, und der andere Theil einverleibt ist (a. b. Gzb. §. 124). Zu den oben §. 47 angeführten Urkunden kann demnach auch noch der gedachte kreisämtliche Konsens gerechnet werden.

**) Vergleiche oben den §. 13. und §. 15.

derselben nicht ausdrücklich vorgeschrieben, weil sie der Seelsorger ohnehin in der Landes- eigentlich Ortssprache führt. Nicht so bei den Trauungsbüchern der Juden, welche alle ihre öffentlichen und Privaturkunden in die hebräische Sprache zu kleiden pflogen. Die Bezeichnung der zu produzirenden Zeugnisse nach der Reihenzahl der jüdischen Trauungen, so wie die Anheftung derselben an das Trauungsbuch bilden eine Abweichung von den christlichen Kopulationsregistern, welche einer Seits den Rabbinern die Angabe der sonst nicht vorgeschriebenen Kurrentnummer der Judenehen nothwendig, anderer Seits aber das sogenannte Urkundenbuch überflüssig macht. Von den Modalitäten der Konvalidationen jüdischer Ehen, und ihrer Verbuchungsart schweigt das Gesetz; es ist also dabei auf dieselbe Weise, wie bei christlichen Religionsgenossen vorzugehen. Denn die bürgerlichen Gesetze verbinden alle Staatsbürger, und die Verschiedenheit der Religion hat auf die Privatrechte keinen Einfluß, außer in so ferne dieses bei einigen Gegenständen durch die Gesetze insbesondere angeordnet wird (ibid. §. 4. §. 39); folglich darf der Rabbiner beim Nichtvorhandenseyn spezieller abweichender Anordnungen von der allgemeinen Regel nicht abweichen, und es kann den Juden, die durch die sogenannte gesetzliche Konvalidation den Christen zugedachte Schonung um so weniger entzogen werden, als nach §. 123 unseres Gesetzbuches bei der Judenschaft nur jene Abweichungen von dem allgemein bestehenden Eherechte statt finden, welche ausdrücklich

festgesetzt sind. Die oben entwickelten allgemeinen Vorschriften hinsichtlich der für ungiltig, oder getrennt erklärten Ehen überhaupt haben eben ihrer Allgemeinheit wegen analog auch für ungiltig erklärte, mit oder ohne freie Einwilligung der Frau getrennte Ehen der Juden insbesondere zu gelten. Uebrigens sind die Rabbiner oder Religionslehrer, welche die Trauungsbücher nicht nach der Vorschrift des Gesetzes führen, mit einer angemessenen Geld- oder Leibesstrafe zu belegen, von ihrem Amte zu entfernen, und für immer als unfähig zu demselben zu erklären (ibid. §. 131).

III. Hauptstück.

Von den Sterbeprotokollen.

§. 54.

Von der Todtenbeschau.

Die Anstalt der Todtenbeschau hängt mit jener der pfarrlichen Sterbeprotokolle wesentlich zusammen. Wir haben daher vor allen Dingen die für erstere bestehenden Vorschriften in so weit zu berühren, als sie sich auf letztere beziehen. Kein entseelter Körper darf ohne vorhergehende Besichtigung zur Erde bestattet werden. Es ordnete demnach die Staatsverwaltung an, daß je-

der Kreisphysikus für alle Orte seines Bezirkes, wo ein Arzt, oder Wundarzt sich befindet, zum Behufe der Todtenbeschau einen derselben, der hinlängliche Fähigkeit besitzt, die Krankheiten genau zu bestimmen, und die sonst dabei noch nothwendigen Beobachtungen anzustellen, in Vorschlag bringen solle; und daß ein solcher Arzt oder Wundarzt in Eid und Pflicht zu nehmen sey. Beim Mangel von derlei Individuen kann die Besichtigung des Leichnams auch durch andere geschickte Personen besorgt werden. Unter der erloschenen französisch-italienischen Oberherrschaft wurde in mehreren Oesterreichischen Ländertheilen die Todtenbeschau dem Civilstands-Beamten übertragen;*) nach dem Wiedereintritte der Oesterreichischen Regierung aber, wo es immer seyn konnte, den Aerzten und Wundärzten wieder heimgestellt. Niemand, ohne Unterschied des Standes, der Religion, der Würde, des Alters, und Geschlechtes ist von der Todtenbeschau ausgenommen. Derselben unterliegen sohin auch die Klöster aller Orden, die Spitäler,**) Militärversor-

*) Code Napoleon. Art. 77. Aucune inhumation ne sera faite sans une autorisation, sur papier libre et sans frais, de l'officier de l'état civil, qui ne pourra la délivrer qu'aprés s'être transporté auprés de la personne décédée, pour s'assurer du décés, hors les cas prévus par les règlemens de police.

**) In dem Universal-Krankenspitale zu Wien nimmt der Wundarzt des Spitals die Leichenbeschau vor, und übergibt den dahin abzuordnenden Todtenbeschauern von

gungshäuser, und sämmtliche Institute überhaupt; nur in Frauenklöstern sollen selbe die Ordinär-Aerzte vornehmen. Deshalb muß jeder Todesfall von den Angehörigen des Verblichenen, oder von denjenigen, die ihn entdeckten, mittelbar oder unmittelbar dem bestellten Beschauer mit Benennung der Gasse und Hausnummer, wo sich der Todesfall ereignet hat, zu seiner Amtshandlung angezeigt werden. Diese Amtshandlung besteht darin, daß er sich unverzüglich in die Wohnung des Verstorbenen begibt, die Todesart und die Umstände der Krankheit genau erhebt, die äußere Beschau des Leichnams anständig vornimmt, und sich von dem wirklich erfolgten Tode des besichtigten Körpers überzeugt. Zu seiner Erleichterung hat, so weit es die Umstände zulassen, derjenige, welcher den Kranken behandelte, in der Wohnung des Verstorbenen einen Zettel zurückzulassen, woraus der Name und Stand des Verblichenen, die Dauer und Beschaffenheit der Krankheit er-

---

Tag zu Tag das Verzeichniß der dortselbst Verstorbenen nach ihrer Eigenschaft; die Art der Krankheit aber, welche dem zum Drucke zu befördernden Verzeichnisse jedesmal beigesetzt werden muß, bestimmt derjenige Arzt, welcher das betreffende Krankenzimmer übersehen hat (26. Mai 1784).

Wenn ein Kranker in einem Militärspitale gestorben ist, darf er nicht gleich von seinem Platze geschafft werden, sondern er kömmt von dem betreffenden Arzte genau zu untersuchen, ob er auch wirklich todt, oder nur scheintodt sey (26. April 1815).

sichtlich ist.*) Wer sich dem Todtenbeschauer bei Besichtigung eines Leichnams widersetzen sollte, macht sich einer Strafe von fünfzig Dukaten schuldig.**) Nach vollendeter Untersuchung hinterläßt der Arzt, oder Wundarzt, welcher sie vornahm, den Hausleuten, oder Angehörigen des Verstorbenen einen Beschauzettel mit eigenhändiger Unterschrift, in welchem die Krankheit und Todesart, der Name, das Alter, und der Stand des Verstorbenen, der Ort und Tag des Todes genau anzumerken kömmt.***)

---

*) In der Residenzstadt Wien besteht ein eigenes, dem Magistrate untergeordnetes Todtenschreiberamt, welches die Beschau aller Klassen der Verstorbenen besorgt. Es wird nämlich demselben der oben erwähnte Zettel des Arztes überreicht, und sohin ein Leichenbeschauer zur Amtshandlung abgeordnet. Aehnliche Einrichtung besteht auch in der Hauptstadt Lemberg.

**) Wer bei der Todtenbesichtigung die Zeit, da Jemand gestorben ist, unrichtig anzeigt, und dadurch veranlaßt, daß der Verstorbene früher begraben, oder zergliedert wird, als, um der Begrabung und Eröffnung der Scheintodten zuvorzukommen, gesetzlich vorgeschrieben ist, soll mit strengem Arreste von einem bis sechs Monaten bestraft werden (II. Th. des Str. Gzb. §. 129).

***) In allen jenen Ortschaften, wo keine Todtenbeschauer, noch auch Seelsorger sind, soll jederzeit, wenn Jemand daselbst stirbt, von dem Ortsvorsteher ein schriftliches Zeugniß über den Tod, und die Zeit desselben ausgestellt, und von dem Begräbnißwerber dem Seelsorger überreicht werden. Wenn aber Niemand im Orte schrei-

Dieser Beschauzettel muß sohin dem Seelsorger, der ohne solchen unter angemessener Strafe keine Beerdigung gestatten darf, zur vorschriftmäßigen Führung der Sterbeprotokolle überreicht werden (1. August 1766. 30. März 1770. 20. Februar und 21. September 1784. 28. November 1785. 6. und 27. September 1787. 24. Oktober 1788. 3. Februar 1789. 21. Oktober und 17. November 1796. 1. Februar 1798. 25. Jänner und 23. April 1799. 19. Juli und 21. September 1815).*)

§. 55.

Sterbeprotokolle, und ihre Rubriken.

Wie für die Geburten und Trauungen, so sind auch für die Sterbefälle von der Seelsorgs-Geistlichkeit

---

ben kann, so muß dem Begräbnißwerber ein Zeuge an die Seite gestellt werden, welcher dem Seelsorger den Todesfall, und die Zeit desselben bestätiget (31. Dezember 1782. Böhmen).

*) Keine Person, welche im Gebährhause aufgenommen zu werden wünscht, wird um ihren Namen, und noch weniger um den Namen des Kindesvaters gefragt. Die einzige Vorsicht, welche als unentbehrlich anbefohlen wurde, ist, daß jede Eintretende ihren wahren Tauf- und Zunamen auf einem Zettel versiegelt der Geburtshelferin zu zeigen hat. Dieser versiegelte Zettel bleibt in ihren Händen; doch wird darauf auswärts die Nummer des Zimmers und Bettes, welches ihr zu Theil

überall eigene Protokolle zu fertigen. Sie erstrecken sich auf alle Individuen, welche in einem Pfarrbezirke mit Tod abgehen, ohne Rücksicht auf das Domizil, oder den Ort der Beerdigung. Es sind daher Fremde, so wie Einheimische, wenn deren Leichname auch in Familien-Grüfte (sepulchra majorum), oder in andere durch Einpfarrung, oder letztwillige Anordnung bestimmte Begräbnißstätte (sepulturae electae) transferirt werden; ferner Selbstmörder, im Zweikampfe Getödtete, exequirte Verbrecher, Ungetaufte, Ketzer, Schismatiker, Exkommunicirte, obwohl von den kirchlichen Begräbnissen ausgeschlossen, Gegenstände der Sterbeprotokolle. Selbst todtgeborne Kinder, jedoch, wie es scheint, mit Ausnahme der Abortus, gehören in den Ressort derselben; weil der öffentlichen Verwaltung immerhin viel daran liegt, in die Kenntniß derselben zu gelangen.*)

Die pfarrlichen Sterberegister bestehen nach dem Formulare Nro. 7. aus sieben Rubriken, für welche nachstehende Daten bestimmt sind: Jahr, Monat und Tag des Todes; Hausnummer; Name des Verstorbe-

---

wird, angemerkt. Bei dem Austritte nimmt sie diesen Zettel uneröffnet wieder mit sich weg. Nur auf den möglichen Fall, daß sie stürbe, bleibt er zurück, damit das Gebährhaus allenfalls ihren Angehörigen ein Zeugniß über ihren Tod ausstellen könne (20. Juni 1784. 6. Mai 1785. 30. Juli 1789.

*) Vergl. oben den §. 23.

Sterbregister

Zeit des Sterbens 18 Hornung	Haus Nro.	Name des Gestorbenen	Religion		Geschlecht		Lebensjahr	Krankheit und Todesart
			Katholisch	Protestant	Männlich	Weiblich		
Den 12.	35	Elias Hornich	1	—	1	—	58	Hitziges Fieber

nen; Religion; Geschlecht; Alter; Krankheit und Todesart (20. Februar 1784). Nach der gesetzlich sankzionirten Praxis der Kurat-Geistlichkeit kömmt dazu auch noch der Stand und das Domizil des Verstorbenen, und bei dem Sterbefalle einer verehelichten, oder verwitweten Weibsperson der Name ihres lebenden oder verstorbenen Gatten; dann Name, Stand, Domizil, und Geburtsort der Eltern des Verblichenen; endlich auch die empfangenen Sterbesakramente, und der Begräbnißort (19. Juli 1784. 21. Oktober 1796. 8. Jänner 1816). *) Die Hauptnotizen, welcher der Seelsorger für die Sterbematrikel bedarf, erhält er aus den vorgeschriebenen Beschauzetteln. In so ferne aber dieselben nicht zureichen, oder ganz mangeln: hat er sich durch eigene Erkundigungen gehörig zu infor-

*) Code Napoleon. Art. 78. L'acte de décés par l'officier de l'état civil, sur la déclaration de deux témoins. Ces témoins seront, s'ils est possible, les deux plus proches parens ou voisins, ou, lorsqu'une personne sera décédée hors de son domicile, la personne chez laquelle elle sera décédée, et un parent ou autre. 79. L'acte de décés contiendra les prénoms, nom, âge, profession et domicile de la personne décédé; les prénoms et nom de l'autre époux, si la personne décédée était mariée ou veuve; les prénoms, noms, âge, professions et domiciles des déclarans; et, s'ils sont parens, leur degrés de parenté. Le même acte contiendra de plus, autant qu'on pourra la savoir, les prénoms, noms, profession et domicile des père et mère du décédé, et le lieu de sa naissance.

miren; denn die Sterberegister müssen auch da, wo eine eigentliche Todtenbeschau nicht besteht, und beim Abgang von Aerzten, oder Wundärzten auch nicht bestehen kann, nach den gegebenen Vorschriften geführt werden (24. Oktober 1788).

§. 56.

Anmerkungen zu den einzelnen Rubriken der Sterbeprotokolle.

Wenn eine Ehe durch den Tod des Mannes aufgelöst wird; so kann die Frau, wenn sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung, und wenn über ihre Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Verlauf des sechsten Monats bei Vermeidung von Strafen zu einer neuen Ehe schreiten. Das Erbrecht tritt erst nach dem Tode des Erblassers ein. Stirbt ein vermeintlicher Erbe vor dem Erblasser; so hat er das noch nicht erlangte Erbrecht auch nicht auf seine Erben übertragen können. Hat der Erbe den Erblasser überlebt; so geht das Erbrecht auch vor Uebernahme der Erbschaft, wie andere frei vererbliche Rechte, auf seine Erben über, wenn es anders durch Entsagung, oder auf eine andere Art noch nicht erloschen war. Im Zweifel, welche von zwei oder mehreren vorstorbenen Personen zuerst mit Tod abgegangen sey, muß derjenige, welcher den früheren Todesfall des Einen, oder des Anderen behauptet, seine Behauptung beweisen; kann er dieses nicht, so werden Alle als zu gleicher

Zeit verstorben vermuthet, und es kann von Uebertragung der Rechte des Einen auf den Anderen keine Rede seyn. Das Recht, welches aus einem Erbvertrage entsteht, setzt den Tod des Erblassers voraus; es kann von dem Vertragserben, wenn er den Erblasser nicht überlebt, weder auf Andere übertragen, noch der künftigen Erbschaft willen eine Sicherstellung gefordert werden (a. b. Gzb. §. 25. §. 120. §. 121. §. 536. §. 537. §. 1252). Hieraus erhellet, wie wichtig es sey, um Rechtsgefährdungen, und leidigen Familienprocessen vorzubeugen, im Sterbebuche nicht blos Jahr, Monat, und Tag, sondern auch die Stunde des Todesfalles näher zu bezeichnen. Man denke sich eine Mutter, und ein Kind, wovon beide entweder bei, oder gleich nach der Geburt ab intestato mit Tod abgehen, und dazu den Fall, daß die Anverwandten der Mutter, und zugleich der Vater des Kindes auf das Erbe derselben Anspruch machen. Die genaue Bestimmung der Zeit eines Todesfalles kann selbst bei der Frage entscheidend werden, ob sich eine verehelichte Person, welche mit einer anderen eine Ehe schließt, blos des Versuches, oder des vollbrachten Verbrechens der Bigamie schuldig gemacht habe, und ob die zweite Ehe giltig sey, oder nicht (vergl. den §. 185 des Kr. Gzb. und das Hofdekret vom 11. Juli 1817 lit. c.) Der Tag, an welchem eine Todeserklärung ihre Rechtskraft erlangt hat, wird für den rechtlichen Sterbetag eines Abwesenden gehalten. Werden nun gleich Todeserklärungen gewöhnlich durch die öffentlichen Amtsblätter kundgegeben: so wird das Gericht,

welches über erstere verhandelte, dennoch den Sterbeprotokollen einen guten Dienst erzeigen, wenn es sein rechtskräftiges Erkenntniß dem Seelsorger, welcher gedachte Blätter oft gar nicht zu Gesichte bekömmt, oft aber ungelesen überschlägt, zur Vormerkung mittheilt.*) Da aber eine Todeserklärung nur für den präsumtiven, nicht aber für den wirklichen Tod eines Verschollenen beweist: so wird auch der Seelsorger die Eintragung in's Sterbebuch darnach zu modifiziren haben (a. b. Gzb. §. 114. §. 278).

§. 57.

Fortsetzung.

Das Patent vom 20. Februar 1784 schreibt für die zweite Rubrik der Sterbeprotokolle ohne nähere Bestimmung blos die Hausnummer vor. Da es sich nun manchmal ereignet, daß Jemand außerhalb seiner gewöhnlichen Wohnung an einem dritten Orte ver-

*) Todesurtheile, die in den Hauptstädten der Provinzen vollzogen werden, sind nebst dem bei der Ankündigung abgelesenen Auszuge in Druck zu legen, und am Tage des Vollzuges dem Volke auszugeben (Kr. Gzb. §. 450).

Code Napoleon. Art. 85. Dans tous les cas de morte violente, ou dans les prisons et maisons de reclusion, ou d'exécution á mort, il ne sera fait sur les registres aucune mention de ces circonstances, et les actes de décés seront simplement rédigés dans les formes prescrites par l'article 79.

stirbt: so frägt es sich, ob darunter die Nummer des Hauses, wo er mit Tod abging, oder aber, wo der Verblichene wohnte, zu verstehen sey. Wo beides nicht in Eines zusammenfällt, scheint die Staatsverwaltung dabei mehr das Erstere beabsichtiget zu haben; weil es sich in einem Sterbebuche nicht so sehr um die Frage handelt, wo Jemand lebte, als wo er starb; ferner das Domizil in der dritten Rubrik vorkömmt, und die Hausnummer der Wohnung im Laufe der Zeit leichter, als jene des Todesortes erhoben werden kann. Zudem muß auch in den Beschauzetteln nicht der Ort der Wohnung, sondern lediglich des Todes; und in dem Geburtsbuche wieder nicht die Nummer der mütterlichen Wohnung, sondern jene des Ortes der Niederkunft bezeichnet werden. Der allgemeine Ausdruck: Name, begreift Vor- und Beiname in sich. Bei verheirateten, oder verwitweten Frauenspersonen kommt auch der Name des lebenden, oder verstorbenen Ehegatten dazu; weil derselbe zugleich der ihrige ist. Im umgekehrten Geschlechtsverhältniße würde die Benennung der lebenden oder verstorbenen Frau zwar nichts zur näheren Bestimmung des Namens des verstorbenen Gatten beitragen, wohl aber in genealogischer, biographischer, und geschichtlicher Hinsicht von Nutzen seyn. Die Eintragung des Standes des Verstorbenen unterscheidet diesen von den übrigen Individuen gleichen Namens, und ergänzet überhaupt, so wie die Angabe seines Domizils, und Geburtsortes, die dritte Rubrik, welcher auch die oben gedachten Daten in Bezug auf

die Eltern zweckmäßig einverleibt zu werden pflegen. Die Bestimmung der Religion, und des Geschlechtes dient vorzüglich dem Statistiker zur Emendirung seiner wissenschaftlichen Notizen. Zur Füllung der Rubrik des Alters ist es eben nicht nothwendig, sich immer die Geburtsscheine vorlegen zu lassen; weil nur das angegebene Alter einzutragen vorgeschrieben ist, es sich sohin nur um den beiläufigen Ziffer desselben frägt. Inzwischen wird es der fleißige Seelsorger, dem es um Genauigkeit zu thun ist, nie unterlassen, in den betreffenden Geburtsregistern, wenn anders möglich, das wahre Alter des Verstorbenen zu erheben. Der Ausdruck: Todesart, ist generisch, und faßt den Tod durch Krankheit so gut, als ohne vorausgegangene Krankheit in sich; es dürfte demnach hinreichend seyn, diese Rubrik mit dem Gattungsnamen: Todesart, zu überschreiben, und die Spezies jedem einzelnen Falle zu überlassen. Hier ließen sich zugleich in kirchlicher Hinsicht die gespendeten Sterbesakramente, und der Begräbnißort anbringen, welcher nach Verschiedenheit der Umstände entweder der Gottesacker, eine Familiengruft, die Richtstätte, oder ein anderes ungeweihtes Erdreich seyn kann (Str. Gzb. I. Th. §. 143. §. 450. und II. Th. §. 92).*) Daß übrigens jene Urkunden,

*) S. Pastoral-Anweisung von Andre Reichenberger, III. Th. V. Bnd. §. 177.

Die Unterschrift des Pfarrers, oder seines Stellvertreters, welcher die Rubriken des Todtenbuches beant-

welche dem Seelsorger zum Behufe seiner Amtshandlung mitgetheilt werden, z. B. die Beschauzettel, die allenfallsigen gerichtlichen Todeserklärungen, Todesurtheile u. s. w. im Pfarrarchive zu verwahren kommen, bedarf der Erinnerung nicht. Dies voraus, dürfte das Formular Nro. 8. weder den bestehenden Gesetzen, noch auch der zweckmäßigeren Praxis entgegen seyn. Die Sterbebücher des Militärs müssen nach dem Schema Nro. 9. eingerichtet werden.

§. 58.

Todfalls-Anzeigen von Seite der Seelsorgs-Geistlichkeit.

Die Erfahrung, daß den, dem k. k. Appellations-Gerichte für Tirol und Vorarlberg unterstehenden Gerichts-Behörden die Anzeigen über die in ihrem Bezirke sich ergebenden Todfälle nicht mit jener Verläßlichkeit zukommen, welche dem Geiste des Gesetzes entspricht, und die Betrachtung, daß es den Abhandlungs-Behörden diesfalls auch an einer Kontrole über die Vollständigkeit der ihnen durch die Gemeinde-Vorsteher, Todtenbeschauer, und Erben zukommenden Todesanzeigen gänzlich gebricht, veranlaßte das Gubernium im Ein-

---

wortet, ist ausdrücklich nicht angeordnet; doch als Schlußstück des Blattes nach Analogie der Trauregister nicht zu vernachläßigen.

Sterbe-Buch
der Stadtgemeinde N. im Seelsorgsbezirke N.

Ein tausend acht hundert zwanzig drei Monat, Tag, und Stunde des Todes.	Hausnummer.	Vor-Beiname, Geburtsort, Stand, Domizil des Verstorbenen, und seiner Eltern.	Religion des Verstorbenen. Katholisch.	Religion des Verstorbenen. Akatholisch.	Geschlecht. Männlich.	Geschlecht. Weiblich.	Alter.	Todesart, Sterbesakramente, und Begräbnißort.	Anmerkung.
Den dreizehnten Mai Abends neun Uhr.	Acht hundert siebenzig.	Gustav, aus Königsberg, k. preuß. Professor der Alterthumskunde zu Berlin, Sohn des Hrn. Heinrich Stark aus Bautzen, k. preuß. Hofrath ebenfalls zu Berlin, und der Frau Ludovika, gebornen v. Hoch zu Hochberg aus Dresden.	Katholisch.	0	Männlich.	0	Dreißig fünf Jahre.	Am Schlagfluße, und wurde nach empfangenen Sterbesakramenten auf seine Familiengruft nach Bautzen gebracht.	Er war eben auf einer Durchreise nach Italien begriffen.
Den fünfzehnten Mai früh sechs ein halb.	Dreihundert sechs.	Eduard aus Trient, Private, Sohn des Hrn. Silvester Kleinmann aus Roveredo ehemaligen Seidenhändlers zu Trient, und der Frau Agatha gebornen Fein aus Kaltern.	Katholisch.	0	Männlich.	0	Zwanzig vier.	Am Blutbrechen, derselbe wurde mit allen h. Sterbesakramenten versehen, und auf dem hiesigen Gottesacker beerdiget.	

Gottfried Engel m. p. Stadtpfarrer und Dekan dahier.

Jahr, Monath, Tag und Ort, wo der Todesfall geschah.	Name und Charakter des Gestorbenen; — Alter und Religion; — ob er ledig, oder verheiratet war. — Bei Ehefrauen: Name und Stand ihrer Gatten, auch wie sie vor ihrer Verehelichung geheißen haben. — Bei Kindern: Name und Stand ihrer Väter.	Krankheit und Todesart, sammt dem Orte, wohin, und dem Tage, an welchem das Begräbniß geschah.	Anmerkung. Ob der Tod durch Beschauung, oder sonstige ärztliche Bestätigung nach Vorschrift bewiesen worden, oder sonst etwas außerordentliches dabey vorgegangen sey.

verständniße mit dem Apellations-Gerichte die gesammte Seelsorgsgeistlichkeit dieser Provinz anweisen zu lassen, zu Ende eines jeden Solarquartals dem betreffenden Gerichte nach dem Formulare Nro. 10. ein Verzeichniß der sich im Seelsorgs-Bezirke ergebenen Todesfälle ohne alle weitern Einbegleitungs-Berichte zuzusenden (16. November 1822). Die sich in Galizien ergebenden Todesfälle adelicher Personen sollen von den Pfarrern und Anverwandten der Verstorbenen dem betreffenden Landrechte, oder dem nächsten Kämmerling getreulich angezeigt werden (3. Jänner 1797). Um bei Quieszenten-Pensions- und Provisions-Genüssen allen Uebervortheilungen auf das Möglichste vorzubeugen, sind alle Pfarrer verpflichtet, nicht nur den in ihrem Pfarrsprengel domicilirenden Pensionisten, oder einen sonstigen Aerarial-Gnadengehalt genießenden Individuen jede Quittung über die zu erhebende Pension mit der Klausel, daß die Partei noch am Leben, und wenn es eine Witwe ist, mit dem Zusatze, daß dieselbe noch unverheiratet sey, unter ihrer Namensfertigung, und beigedrücktem Pfarr-Siegel zu bestätigen; sondern auch bei sich ergebendem Todesfalle eines solchen Individuums sogleich die nöthige Anzeige hievon durch die betreffende Ortsobrigkeit dem vorgesetzten Kreisamte zu erstatten (13. Jänner 1812. 15. Juni 1815).*) Auf gleiche

*) Die genaueste Befolgung dieser Vorschrift wurde durch das Hofkanzlei-Dekret vom 25. November 1818 mit dem Beisatze neuerdings anbefohlen, daß die Pfarrvorsteher

Formular

für die von sämmtlichen Seelsorgs-Stationen alle Solar-Quartale an die betreffenden Gerichte einzustellenden Todfalls-Ausweise.

IV. Quartal 1822.

Laufende Nummer.	Name und Wohnort des Verstorbenen.	Tag des erfolgten Todes.	Beiläufiges Alter des Verstorbenen.	Name und Alter der allenfalls vorhandenen minderjährigen Kinder.
1.	Paul Mayr.	1. November.	40 Jahre.	Karl 10 Jahre. Maria 6 Jahre.
2.	Peter Keller.	6. November.	10 Jahre.	

L. S.

Mutters am 1. Jänner 1823.

N. N. m. p. Pfarrer.

Weise müssen die Pfarrer jeden Todesfall eines Exjesuiten unter Strafe des Pensions-Ersatzes sogleich dem Kreisamte anzeigen (5. September 1776. 13. Februar und 17. April 1777. 2. Oktober und 24. Dezember 1783. Böhmen). Wenn ein in Verpflegung gegebenes Kind aus einem Findel- oder Waisenhause stirbt: so ist das Ausschnittszeichen abzufordern,*) und auf dessen

---

in jedem Falle, wo irgend eine Beamten-Witwe getraut wird, sie mag mit Wissen des Pfarrers eine Pension, Provision, oder Gnadengabe genießen, oder nicht, und wenn sie sich auch für keine Pensionistin ausgibt, dieses auf die bei Todesfällen der Beamten-Witwen vorgeschriebene Art anzeigen, und hiebei den Namen und Charakter ihres verstorbenen Mannes, welcher aus dem bei der Trauung vorzuzeigenden Todtenscheine ersichtlich ist, dann den Namen und Wohnort ihres neuen Gatten genau angeben sollen.

*) Die in das Findelhaus aufgenommenen Kinder leichter zu erkennen, wird nämlich der Tag der Ueberbringung der Kinder, und ihr Taufname genau protokolliret, und dem Ueberbringer ein Ausschnitts-Zettel nach einem gedruckten Formulare übergeben, worauf der Name des Kindes, die Nummer des Protokolles, und der Tag der Uebergabe, nebst dem Betrage des erlegten Geldes bemerkt seyn muß.

Gegen Vorzeigung dieses Zettels wird denjenigen, die sich darnach erkundigen, jedesmal die Nachricht über den Zustand des Kindes, und wo es sich befindet, ertheilt, selbes auch auf Verlangen wieder zurückgegeben.

Rücken der Tag des Todes von dem Seelsorger anzumerken, und an die Instituts-Direktion einzuschicken. Da der politischen Hofstelle jährlich ein summarischer Ausweis über den Fortgang der die Findlinge betreffenden Erziehungs-Anstalt vorzulegen kömmt: so liegt es den Seelsorgern auch ob, die Sterbefälle der in ihrem Pfarrbezirke versorgten Findlinge mit Bemerkung des Monats, Tages, und der dem Kinde beigelegten Nummer monatlich an das Kreisamt anzuzeigen (25. Juli 1789).*)

Wo sich kein Militär befindet, muß von den Ortsseelsorgern über das Ableben eines jeden pensionirten Offiziers, oder einer Militär-Witwe und Waise ꝛc. unverzüglich an das betreffende Landgericht die Anzeige

*) Wenn eine Person, die in das Gebährhaus eingetreten ist, geboren hat: so wird es der Kanzlei des allgemeinen Krankenhauses, und zwar in Betreff der todten Geburten alsogleich, in Ansehung der lebenden aber sobald sie getauft sind, und den Namen erhalten haben, angezeigt. Diese Kinder, sie mögen lebend, oder todt geboren worden seyn, werden in das Gebährhaus-Protokoll unter eben jener Zahl eingetragen, welche ihrer Mutter nach dem chronologischen Laufe in dem Standes-Protokolle des Gebährhauses zugetheilt ist; die Lebenden aber nimmt man zugleich in das Standes-Protokoll der Waisen nach chronologischem Gange der Nummern auf. Die Zahl, welche auf diese Art der Waise erhält, ist das Zeichen, wodurch er von andern seines Schicksales sich unterscheidet, und wird ihm beibelassen, so lange er in der Versorgung des Staates bleibt.

erstattet, von diesem aber dem nächsten Stations-Kommando hievon die Mittheilung gemacht werden (7. September 1821. Tirol). Ueber die erfolgten Todesfälle von Patental-Invaliden kommen, um den Staatsschatz gegen Mißbrauch zu schützen, nebst den übrigen Papieren derselben, auch die Todtenscheine an die Landesstelle einzusenden (26. März 1773. Tirol). Auch sind an die Ländergubernien von allen Militär-Spitälern Sterbelisten zu ihrer weitern Verfügung abzugeben (28. August 1806). Nach dem Ableben eines Juden, oder einer Jüdin hatte der Rabbiner sogleich der gehörigen Gerichtsstelle die Anzeige davon zu machen, um allem Nachtheile für die jüdischen Pupillen, oder die Erbsteuer vorzubeugen, und die Grundbücher ordentlich führen zu können. Da sich aber nicht in einem jeden Orte, wo Juden wohnen, sondern nur in jedem Kreise ein Rabbiner befindet, welcher wegen der Entfernung des Wohnortes nicht jederzeit wissen kann, in welchem Orte ein Jude, oder eine Jüdin stirbt, folglich von dergleichen Todesfällen die Anzeige der gehörigen Gerichtsstelle zu machen außer Stand ist: so haben selbe gegenwärtig die betreffenden Vorsteher der Judengemeinden, wo es deren gibt, unter eigener Haftung zu erstatten. In Ansehung der zerstreut wohnenden Juden liegt die erwähnte Anzeige den Dorfrichtern und Geschwornen ob (21. September und 22. November 1787. Böhmen). Uebrigens hat jeder Pfarrer, oder Pfarrverweser auf dem Lande, um dem Vorurtheile mancher Eltern gegen die so heilsame Anstalt der Kuh-

pocken-Impfung zu begegnen, immer nach Verlauf von drei Monaten, sohin viermal im Jahre diejenigen, welche in den verflossenen drei Monaten in seiner Pfarrei etwa an den Blattern verstorben sind, mit Namen und Stand von der Kanzel zu verlesen (12. Februar 1812. 30. März 1816).

III. Abschnitt.

Von der Beweiskraft der Pfarrbücher, und den Beweismitteln aus denselben.

§. 59.

Beweiskraft der Pfarrbücher.

Die Pfarrbücher werden zu den öffentlichen, außergerichtlichen Urkunden gerechnet, und haben als solche, wenn sie in den vorgeschriebenen Formen geführt sind, an und für sich im politischen Verfahren nicht weniger, als im civilrechtlichen und peinlichen Processe volle Beweiskraft (allg. G. O. §. 112. lit. f. galiz. G. O. §. 180. lit. f. Str. Gzb. I. Th. §. 385. §. 406. und II. Th. §. 358). Der Seelsorger, welchem die Staatsverwaltung die äußerst wichtige Führung der Pfarrmatrikeln anvertraute, erscheint nämlich als öffentlicher Beamte und Zeuge, dessen vorschriftmäßigen Angaben die Gesetze einen vorzüglichen Grad von Glaubwürdigkeit schenken. Um jene Individuen, welche ein öffentliches Amt verwalten, und berechtiget sind, öffentliche

Urkunden auszufertigen, zur genauen, und zuverlässigen Erfüllung ihrer Obliegenheiten stärker zu verpflichten, und den von ihnen auszustellenden Amtsurkunden die Kraft und Wirkung öffentlicher Urkunden zu verschaffen, ist ihre Beeidigung nothwendig (allg. G. O. §. 112. 22. Juli 1784. 5. Dezember 1812. 17. Juni 1814. Krim. Gzb. §. 216). Den Kuratklerus allein beehrte die öffentliche Verwaltung mit einem solchen Maße von Vertrauen zu seiner priesterlichen Treue und Würde, daß sie bei ihm hinsichtlich der Pfarrmatrikeln einen Eid überflüßig hielt, und den Führer derselben auch ohne diesen den in Amts- und Eidespflichten stehenden öffentlichen Personen gleichstellte. Daraus folgt aber noch keineswegs, daß die Glaubwürdigkeit des Seelsorgers beim Vorhandenseyn solcher Umstände, die seine Unbefangenheit in Zweifel ziehen, nicht geschwächt, oder gar aufgehoben werden könnte. Daher mißt auch unser Kriminal-Kodex den Pfarrbüchern dann nicht mehr die Kraft eines rechtlichen Beweises zu, wenn ihr Führer aus seinem Zeugniße Vortheil ziehen, oder Verantwortung und Schaden von sich ablehnen, folglich mit der in der Untersuchung befindlichen Sache verflochten seyn sollte (§. 385. §. 406). Unsere Civil- und Strafgerichtsordnung, so wie die allgemeine Instruktion für die Justizstellen beschränken jene richterlichen Personen, welchen verdächtigende Eigenschaften ankleben, in ihren ämtlichen Funktionen, und jene Zeugen, welche nicht den Charakter der Unbefangenheit an sich tragen, in ihren Aussagen (allg.

G. O. Kap. 14, und 39. galiz. G. O. Kap. 14, und 40. Str. Gzb. I. Th. II. Abschn. VIII. und X. Hptst. dann II. Th. II. Abschn. IV. Hptst. 9. September 1785).*) Da sich nun auch an dem Seelsorger verschiedenartige Verhältniße, und Interessen denken lassen, welche ihn mit seinen Amtspflichten in Kollision bringen, und seine Integrität in ein zweifelhaftes Licht setzen können: so dürften die eben berührten Gesetze für ihn nicht ohne alle analoge Anwendung seyn, und ihn wenigstens zur Maxime bestimmen, daß er in allen Fällen, welche Bedenklichkeiten erregen möchten, seinen Kooperator handeln lasse. Die Formen, nach welchen die Pfarrmatrikeln geführt werden müssen, wurden bisher entwickelt; es ist daher nur mehr zu bemerken, daß für die Vergangenheit auch die während der erloschenen italienischen französischen Regierung gehörig geführten Civilstands-Register, obwohl sie von den Oesterreichischen Normen abweichen, dennoch vollen

*) Der neue Entwurf der G. O. enthält hierüber einen eigenen §. „Niemand ist in seinen eigenen, oder in den Geschäften derjenigen Personen, mit denen er in den §§. . . . . angegebenen Graden verwandt, oder verschwägert ist, öffentliche Urkunden auszustellen berechtiget.“ Siehe Pratobevera's Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den Oesterreichischen Staaten 4. B. S. 34. Aus diesem Bande verdienen überhaupt die vortrefflichen Erörterungen über das 13. Kapitel der allg. G. O. von dem Beweise durch Urkunden nachgelesen zu werden.

Glauben machen (21. August 1815). Aber eben daraus, daß die rechtliche Beweiskraft der Pfarrbücher durch die von den positiven Gesetzen vorgeschriebenen Förmlichkeiten bedingt ist, erhellet, wie groß die Verpflichtung des Seelsorgers sey, alle gegebenen Vorschriften auf das Genaueste zu befolgen, um nicht schuldlose Parteien eines Beweises zu berauben, der sich oft durch nichts mehr ersetzen läßt.

§. 60.

Gegenstände des Beweises der Pfarrbücher.

Die Geburts- Trauungs- und Todtenbücher verdienen jedoch als öffentliche Urkunden nur über jene Umstände vollen Glauben, worüber sie eigens errichtet sind, mit Ausschließung aller einfließenden, auf bloses Angeben sich gründenden Nebenumstände (allg. G. O. §. 111. galiz. G O. §. 179. 15. Jänner 1787). Die eigentlichen Thatsachen, welche auf der Anschauung und Wissenschaft des Seelsorgers, und der beigezogenen Zeugen beruhen, und durch die Pfarrbücher zunächst beurkundet werden sollen, sind die der Geburt eines Kindes, der geschlossenen Ehe eines Brautpaares, und des erfolgten Todes eines Menschen. Der Umfang der Pfarrbücher würde jedoch wider die Tendenz der Staatsverwaltung zu sehr beengt, wenn man ihre beweisende Kraft blos auf diese drei Thatsachen beschränken wollte; denn es erscheinen darin noch mehrere andere Umstände, die sich entweder auf eigenes

Wissen des Seelsorgers und der Zeugen, oder auf andere probehältige Grundlagen stützen, folglich durch die gedachten Bücher eben so gut, als Geburt, Ehe, und Tod erwiesen werden. Dahin gehören z. B. Zeit und Ort der Geburt, der Ehe, und des Todes; Name, Religion, Geschlecht, Stand der diesfälligen Individuen; eheliche oder uneheliche Abstammung des Gebornen; Ehekonvalidationen zwischen Getrauten; Begräbnißort von Verstorbenen; ertheilte Sakramente u. s. f.; eben so Arten und Grade der Verwandtschaften durch genealogische Zusammenstellungen aus den pfarrlichen Registern ꝛc. Anders verhält es sich mit jenen Umständen, welche in die Matrikeln gar nicht hineingehören, z. B. Adelsverhältniße, Ehepakten, letztwillige Anordnungen; oder welche blos gelegenheitlich als Nebensache, gefußt auf fremdes unverläßliches Angeben, mitgenommen werden, z. B. die Elternschaft eines Findlings aus bloßen Konjekturen, die Paternität auf einseitiges Angeben einer unehelichen Mutter, das Alter bei Getrauten oder Verstorbenen, Todesart der Letzteren da, wo keine eigentliche Todtenbeschau besteht.

§. 61.

Beweisquellen außer den Pfarrbüchern.

Gehören gleich die Pfarrbücher zu den gewöhnlichen, und vorzüglichen Beweisquellen der in dem vorhergehenden Paragraphe erwähnten Thatsachen, und Umstände: so schließen sie doch andere Beweise nicht

aus. Allerdings gibt es im bürgerlichen und kameralistischen Leben Fälle, für welche ausschließende Beweisarten vorgeschrieben sind, z. B. bei Ausziehgeschäften in der Stadt Wien, und ihren Vorstädten,*) bei Exportirung von verbotenen, im Inlande versteigerten Kontreband-Effetten.**) Allein dafür sind auch eigene Gründe vorhanden, welche diese Vorsichten erheischen; während bei den Pfarrbüchern vielmehr das ungekehrte Verhältniß eintritt. Wie viele hundert Familien müßten nicht durch das Gegentheil in die peinlichste Verlegenheit gestürzt werden, wenn sie z. B. Filiations-Beweise aus jenen Zeiten liefern sollten, wo die Pfarrbücher durch Zufall zu Grunde gingen, oder durch Nachlässigkeit des Seelsorgers gar nicht geführt wurden. In den früheren Jahrhunderten, ehe man die Kanonikalbücher, welche damals noch nicht existirten,

---

*) Eine jede Aufkündigung, es möge der Bestandverlasser seinem Bestandinhaber, oder dieser jenem, aufgekündiget haben, soll entweder durch eine schriftlich ausgestellte Bescheinigung desjenigen, dem aufgekündiget worden ist, oder durch einen Schein über die geschehene gerichtliche Aufkündigung um so gewisser dargethan werden, als widrigens eine andere Aufkündigung, wenn sie gleich durch Zeugen, oder auf eine andere Weise bewiesen werden wollte, nicht für giltig anzusehen, sondern zu verwerfen wäre (18. Oktober (1782).

**) Es wird nämlich hierinfalls nur der Beweis durch das sogenannte, von den Gränzmaut-Beamten zertifizirte Responsale angenommen (12. Februar 1821).

zu Rathe ziehen konnte, suchte man sich durch die sogenannten Kundschafts-Verhöre zu helfen. Es wurden die Anverwandten, Pathen, Zeugen, Bekannten, und überhaupt die Zeitgenossen, welche über Geburt, Geschlecht, Ehe, Tod einer Person Wissenschaft hatten, gerichtlich vorgerufen, und ihre eidlichen Aussagen zum Protokolle genommen.*)

*) Auf ähnliche Art pflegt man jetzt die mangelhaften, oder ganz vermißten Pfarrmatrikeln herzustellen. Es werden auf Kosten der Schuldtragenden eigene Kommissionen, gewöhnlich von Geistlichen aufgestellt, welche alle Familienväter, Vormünder, Kuratoren, und übrigen Einwohner des betreffenden Pfarrbezirkes von der Kanzel herab auffordern, binnen eines bestimmten Termins die ihnen bekannten Geburten, Trauungen, und Sterbefälle der mangelhaften Jahrgänge mit den darauf bezüglichen Daten, besonders die Hebammen, Pathen, Trauungs-Zeugen, Aerzte, Leichenbeschauer, Todtengräber genau anzuzeigen. Diese Individuen werden sohin von der Kommission ordnungsmäßig einvernommen, ihre Angaben, wo es noch möglich ist, weiter verfolgt, mit den allenfalls aufgefundenen Urkunden, Diarien der Seelsorger, und anderweiten Behelfen, zu deren Auffindung die einschlägigen Civil- und Polizeibehörden die Hände zu bieten haben, verglichen, und die auf solche Weise geläuterten Resultate Fall für Fall in die nach Umständen neu anzulegenden Bücher eingetragen, und darin alle sich in der Folge erst zeigenden Notizen nachgeholt. Ein verläßlicher Index schließt das Operat.

Die Mittel, den Beweis zu verwahren, wenn Urkunden verloren, unleserlich, oder aus anderen Ursachen

Gegenwärtig verbieten die Gesetze diese Beweisarten beim Mangel von Pfarrbüchern keineswegs; vielmehr bestimmen selbe, daß sich Aerzte, Geburtshelfer, und Wehmütter so wenig, als andere Zeugen der Ablegung der Zeugenschaft vor dem rechtmäßigen Richter entziehen können (8. und 23. April 1813).*) In allen Fällen, wo ein der katholischen, oder nicht unirten griechischen Religion ergebener, zur Militärjurisdiktion gehöriger Ehegatte über den Tod seines abwesenden Ehegatten den gesetzmäßigen Beweis durch einen legalen Todtenschein, oder zwei beeidete, bei dem Absterben des Abwesenden, oder Vermißten selbst gegenwärtig gewesenen Zeugen nicht zu erweisen vermag, und zu einer zweiten Ehe schreiten will, hat sich derselbe anfänglich an den betreffenden Korps- oder Regimentskommandanten zu wenden, welcher solchen Individuen durch eidliche Abhörung derjenigen Oberoffiziere, Unteroffiziere, und Gemeinen, die unter der Kompagnie des Abwesenden oder Vermißten gedient haben, mit

---

unbrauchbar, oder dem Verderben unterworfen werden ꝛc. kann man in unseren Gerichtsordnungen nachlesen (allg. G. O. §. 130—132. §. 176—179. galiz. G. O. §. 204—206. §. 248—251).

*) Code Napoleon. Art. 46. Lorsqu'il n'aura pas existé de registres, ou qu'ils seront perdus, la preuve en sera reçue tant par titres que par témoins; et dans ces cas, les mariages, naissances et décés, pourront être prouvés tant par les registres et papiers émanés des péres et méres décédés, que par témoins.

ihm in eben der feindlichen Vorfallenheit, wo er geblieben, oder vermißt worden, gestanden, desgleichen die mit ihm allenfalls in die Gefangenschaft gerathen, oder in ein Spital abgegeben worden sind, über alle ihnen von dem Abwesenden bekannten Umstände an die Hand zu gehen haben (4. Oktober 1803). Nicht selten müssen Sperrelationen, Testamente, Erbvertheilungen, Heiratsbriefe, Hausbücher der Eltern, und andere dergleichen Verlassenschaftsakten, und Familienurkunden die Stelle der pfarrherrlichen Matrikelscheine vertreten (14. August, und 14. Oktober 1772. 16. Oktober 1787). *) Selbst Jahrtagsstiftungen, Grabsteine, und andere Denkmäler können dem Beweisführer von Wichtigkeit seyn.**) Daß Urtheile in Civilrechts- und Straffällen, z. B. über Paternität, Giltigkeit der Ehe, Ehebruch, Mord, Weglegung eines Kindes ꝛc. oft das Substrat der Pfarrbücher bilden, braucht nicht erst erinnert zu werden. Bei Beurtheilung der Beweiskraft dieser Behelfe wird jedoch, da sie größtentheils probationes illiquidae, et altioris indaginis sind, das meiste von dem vernünftigen Ermessen des Richters abhängen. Uebrigens lassen un-

*) Im ständischen Matrikelarchive zu Innsbruck finden sich Belege, daß alte Familien nach abgebrannten Pfarrbüchern ihre Filiationsproben mittelst Abhandlungsdokumenten, Kodizillen, Heiratsverträgen u. s. w. hergestellt haben.

**) Siehe Pratobeveras Materialien a. a. O. S. 162.

sere Gesetze sogar rechtlichen Vermuthungen über Geburt, Ehe und Tod vollen Raum (a. b. Gzb. §. 23—25. §. 99. §. 112—114. §. 138. §. 158. §. 163).*)

§. 62.

Ob die Pfarrbücher einen Gegenbeweis zulassen.

Wenn schon der Beweis überhaupt einen Gegenbeweis zuläßt, und zwar im Civilproceſſe, wie im

---

*) Code Napoleon. Art. 319. La filiation des enfans légitimes se prouve par les actes de naissance inscrits sur le registre de l'état civil. 320. A défaut de ce titre, la possession constante de l'état d'enfant légitime suffit. 323. A défaut de titre et de possession constante, ou si l'enfant a été inscrit, soit sous defaux noms, soit comme né de pére et mére inconnus, la preuve de filiation peut se faire par témoins. Néanmoins cette preuve ne peut être admisé que lorsqu'il y a commencement de preuve par écrit, ou lorsque les présomtions ou indices résultant de faits dès-lors constans, sont assez graves pour déterminer l'admission. 324. Le commencement de preuve par écrit résulte des titres de famille, des registres et papiers domestiques du père ou de la mére, des actes publics et même privés émanés d'une partie engagée dans la contestation, ou qui y aurait intérêt si elle était vivante.

Dagegen enthält aber auch dieſer nämliche Kodex Art. 340 die äußerſt harte Verfügung: La rècherche de la paternité est interdite.

Strafverfahren (allg. G. O. §. 169. §. 170. §. 204. §. 231. galiz. G. O. §. 241. §. 242. §. 276. §. 305. Str. Gzb. I. Th. §. 273. §. 293. §. 335. §. 337. §. 372. §. 402. und II. Th. §. 318. §. 332. §. 340. §. 355): so muß dies um so mehr bei Pfarrbüchern der Fall seyn, als von Seite des Produkten, d. i. desjenigen, gegen welchen eine Urkunde vorgebracht wird, der rechtliche Beweis eines begangenen Betruges (falsum), eines Irrthums, oder Versehens in Führung der Bücher immerhin denkbar, und es jedem Staatsbürger unbenommen ist, seine diesfälligen Rechte durch legale Mittel gegen bösen Willen und Nachlässigkeit zu schützen. Nirgends werden die Pfarrbücher als über alle Einwendungen erhabene Instrumente erklärt, und ihren Asserten kömmt keineswegs die Kraft jener Vermuthungen zu, welche praesumtiones juris, et de jure heißen, und keinen Gegenbeweis zulassen. Nach dem angebornen Rechte der Unbescholtenheit, welches dem Führer der Pfarrbücher zusteht, hat er zwar die Vermuthung für sich, daß er selbe ordnungsmäßig halte; allein diese Vermuthung kann durch den speziellen Beweis des Widerspieles aufgehoben werden. In dieser Gemäßheit drückt sich auch die Gesetzgebung über die Zulässigkeit des Gegenbeweises wider die sogenannten Civilstands-Register der bestandenen italienisch-französischen Regierung dahin aus, daß ihnen zwar die Kraft rechtlicher Beweise zustehe, welche jedoch in einzelnen Fällen durch einen bündigen Gegenbeweis entkräftet werden könne (21. Au-

guſt 1815).*) Das bisher von den Pfarrbüchern Geſagte hat auch auf die übrigen, im vorigen Paragraphe berührten Beweisarten vollkommene Anwendung, vorzüglich in Abſicht auf die dortſelbſt angeführten Vermuthungen, da ſelbe bloſe praesumtiones juris, vel legis ſind, und nur ſo lange aufrecht beſtehen, bis das Gegentheil erwieſen iſt.

§. 63.

Von den Beweismitteln aus den Pfarrbüchern.

Zu den Mitteln, wodurch die Beweiskraft der Pfarrbücher angewendet, und geltend gemacht wird, gehören die legalen Transſumpte aus denſelben, d. i. die in gehöriger Form ausgefertigten Geburts- Trauungs- und Todtenſcheine einzeln, oder in genealogiſchen Tabellen und Stammbäumen kombinirt. Nur die vom Staate authoriſirten Perſonen, welche im Beſitze der Pfarrbücher, und der pfarrherrlichen Siegel ſind, alſo die eigentliche Kuratgeiſtlichkeit, Pfarrer, Lokalkapläne,

*) Code Napoleon. Art. 325. La preuve contraire pourra se faire par tous les moyens propres à établir que le réclamant n'est pas l'enfant de la mère qu'il prétend avoir, ou même, la maternité prouvée, qu'il n'est pas l'enfant du mari de la mére.

Ueber die verſchiedenen Arten und Grade des Beweiſes, über den Gegenbeweis u. ſ. f. lies Pratobevera's Materialien 2. Bnd. S. 1—91.

Kuraten und ihre Kooperatoren können dergleichen Zeugnisse giltig ausstellen.*) Scheine eines Meßners, Schullehrers, oder irgend eines anderen Profanen wären demnach ohne Rekognition des Gegentheils beweislos; und Zeugniße eines Landrichters über Geburt, Trauung oder Tod kommen einer simplen unbeeidigten Zeugenaussage gleich. Selbst eine pfarrherrliche Bescheinigung, deren Inhalt nicht im Mutterprotokolle vorhanden ist, verdient an sich, qua referens absque relato, keinen Glauben, weil die Bedingung der gesetzlichen Authorisation fehlt; und sie könnte nur Veranlassung werden, einen haltbaren Beweis durch Einvernehmung der vorhandenen Zeugen, und durch Erhebung der obwaltenden Umstände zu gewinnen. Rücksichtlich der Akatholiken ist blos der katholische Pfarrer berechtiget glaubwürdige Zeugniße abzugeben, weil er für die akatholischen Religionsverwandten die Matrikeln zu führen hat. Ob aber seine eigenen Bücher, oder die Register, welche die Pastoren zu ihrer Privatnotiz zu führen befugt sind, die instrumenta relata seyn, hängt von dem Umstande ab, ob die Pastoren den ka-

*) Böhmeri jus eccl. tom. IV. lib. IV. tit. XVII. §. 42. Merito, ut copulae sacerdotali certitudo adsit, fieri debet a parocho, certae ecclesiae praeposito, et actuale munus pastorale exercente attestatum desumendum ex libris ecclesiasticis, vim probandi unice in his habentibus, quae munus publicum pastoris concernunt. Testimonia eorum, qui nulli ecclesiae praesunt, nec de quorum statu constat, nullam fidem merentur.

tholischen Pfarrern ihre Originalprotokolle, wie es Regel ist, oder aber bloße Abschriften davon einsenden.*) Die Tauf- Trau- und Todtenscheine über die bei den Regimentern befindlichen Militär-Personen stellen die Feld-Kapläne aus. Handelt es sich aber um diese Dokumente während des Kriegs: so hat sie das Feld-Superiorat aus den zurückgebliebenen Regiments-Protokollen zu besorgen (8. Oktober 1810). Nach Auflösung eines Regimentes oder Korps fertiget sie entweder das apostolische Feld-Vikariat, oder aber der betreffende Feld-Superior aus, je nachdem vom Zeitpunkte der Auflösung drei Jahre schon verstrichen sind, oder nicht, vergl. oben §. 16. So wie die Garnisons- und Spitals-Kapläne über die ihrer Jurisdiktion unterworfenen Individuen ordentliche Amtsbücher zu halten verpflichtet sind: so haben sie auch das Recht, daraus die pfarrherrlichen Urkunden abzugeben, vergl. oben §. 14. In den Fällen, wo in Friedenszeiten bei einem bestehenden Spitale das Ableben eines Mannes in den Standesprotokollen der Spitals-Kanzellei, nicht aber in den Sterbeprotokollen des betreffenden Feld- oder Spitals-Kapellans eingetragen ist, kann die Uebertragung dieser Todesfälle in die Pfarrprotokolle, und die Ausstellung von Todtenscheinen mit der Modifikation Statt finden, daß der betreffende Feld- oder Spitals-Kapellan diese Aufzeichnung vornehme, wobei es durch den Hofkriegs-

*) Vergl. Pratobevera's Materialin 4. Bnd. S. 68, und oben §. 12.

rath dem eigenen näheren Ermessen des apostolischen Feld-Vikars überlassen wird, ob er in solchen Fällen dem betreffenden Feld- oder Spitals-Kapellan die wirkliche Einsendung an das apostolische Feld-Vikariat im vorgeschriebenen Wege zur Pflicht mache, oder demselben die eigene Beurtheilung, ob die Eintragung in das geistliche Sterbeprotokoll, und die Ausstellung eines Todtenscheines geschehen könne, anheimstellen will. In den Fällen, wo die Eintragung in das geistliche Sterbeprotokoll, und die Ausstellung eines förmlichen Todtenscheines nicht statthaft befunden wird, wo es also auf die Ausstellung eines blosen Sterbezertifikates ankömmt, hat künftig die in den Sterbezertifikaten enthaltene Stelle, in welcher an alle Behörden das Ersuchen gestellt wird, demselben vollen Glauben beizumessen, hinweg zu bleiben (4. November 1818). Ueber die ad militiam stabilem gehörigen Personen steht das Recht der Ausstellung pfarrherrlicher Scheine lediglich der Civil-Geistlichkeit zu. Bei den Individuen militiae vagae, welche von einem Civil-Pfarrer getauft, getraut, oder begraben wurden, kömmt aber zu unterscheiden, ob die jährlichen Verzeichniße, wovon unten im §. 73 die Rede seyn wird, an den Feld-Superior bereits abgesendet sind, oder nicht. In diesem Falle stellet jener, in jenem aber dieser die pfarrämtlichen Scheine aus (16. Juni 1808. 25. Juli 1816).

§. 64.

Inhalt der pfarrherrlichen Scheine.

Urkunden sind insgemein nicht auszugsweise, sondern ganz mitzutheilen (allg. G. O. §. 122, und galiz. G. O. §. 192). Es müssen daher auch die Geburts- Trauungs- und Sterbescheine, die Daten aller Rubriken der Stammprotokolle enthalten, aus welchen sie gezogen werden; weshalb dieselben nur in Bezug auf die Pfarrbücher überhaupt, als Komplexe vieler Geburts- Trauungs- und Sterbefälle, Extrakte heißen können.*) Oefters geschah es, daß in den pfarrherrlichen Zeugnißen wesentliche Umstände entweder gar wegblieben, oder unpassend ausgedrückt wurden; die Staatsverwaltung fand es daher für nothwendig, den Inhalt derselben in eigenen Entwürfen zusammenzufassen, und solche den Ordinariaten mitzutheilen, damit sie selbe ihren untergeordneten Seelsorgern zur Richtschnur vorschreiben mögen (30. April 1789). Es folgen diese Entwürfe:

„Ich Endesgefertigter bescheinige, daß heute in „der Kirche der katholischen Gemeinde dahier aus „Nro. . . . (Nummer des Hauses mit Benennung des „Ortes, oder der Straße. Oder bei zu großer Entfer-

*) Daher lauten auch die Korrobrirungs-Formalien dieser Scheine gewöhnlich so: Praesens exemplar ex libro originali baptizatorum etc. hujus parochiae de verbo ad verbum fideliter descriptum fuisse, infrascriptus testor.

„nung des Ortes von der Kirche, und Schwachheit „des Täuflings in Nro. . . .) getauft worden sey N. N. „(des Kindes Taufname) am nämlichen Tage (oder „den . . .) geboren, ein eheliches Söhnlein (Töchter„lein) des N. N. (des Vaters Name, Stand, oder „Charakter und Religion), und der N. N. (der Mut„ter Tauf- und Zuname, auch Religion. Oder N. N. „uneheliches Söhnlein — Töchterlein — des N. N. — „Name der Mutter allein, sofern sich nicht der Vater „selbst dazu bekennt); wobei Pathen (Gevatter) gewesen „sind N. N. (Tauf- Zuname, und Stand derselben), „und Hebamme N. N. (Name und Wohnung der„selben)."

„Ich Endesgefertigter bescheinige, daß heute in „der Kirche der katholischen Gemeinde dahier (oder in „dem Hause Nro. . . . Nummer des Hauses, mit „Benennung des Ortes, oder der Straße), nach vor„hergegangener dreimaliger ordentlicher Verkündigung „in der Kirche der katholischen Gemeinde zu N. N. „(oder dahier; oder nach erfolgter Dispens von einer, „zwei, oder sämmtlichen Verkündigungen, auch beige„brachter Bescheinigung der gehörig entrichteten Stol„gebühr) getraut worden seyn N. N. (Tauf- und Zu„name des Bräutigams, Stand oder Charakter, Re„ligion und Alter, auch ob unverheiratet, oder verwit„wet, und Wohnung desselben, sodann bei Fremden „wenigstens Geburtsort, Name, und Stand der El„tern), und N. N. (Tauf- und Geschlechtsname der „Braut, Religion ꝛc.), wobei als Zeugen (Beistände)

„zugegen gewesen N. N. (Tauf- und Zuname, auch „Stand derselben).*)

---

*) Es folgt hier der Inhalt eines in Rom ausgefertigten Trauungsscheines:

In Dei nomine amen!

Testor ego infrascriptus S. S. Vaticanae Basilicae Principis Apostolorum de urbe parochus quatenus in libro X. matrimoniorum hujus meae parochiae descriptam esse sequentem notam videlicet:

Die 22. mensis Octobris millesimo octingentesimo decimo sexto praemissa unica denunciatione, et habita licentia per acta . . . . . Josephus Amadei Vice-parochus in Ecclesia parochiali S. Michaelis de mane interrogavit Josephum N. filium quondam Josephi a N. in Comitatu tirolensi, brixinensis Dioecesis, et Crescentiam N. filiam quondam Gabrielis a N. in eodem Comitatu, ejusdemque Dioecesis, habitoque eorum mutuo consensu in matrimonium conjunxit praesentibus testibus Matthaeo N. brixinensis Dioecesis, et Andrea N. Romanus. In quorum fidem etc. Datum Romae die 22. Octobris 1816.

(L. S.) Josepus Amadei m. p. S. S. Vaticanae Basilicae Vice-Parochus.

Julius Episcopus Tusculanus, et Romanae Ecclesiae Cardinalis de Somalia S. S. D. Nri. P. P. VII. Vicarius generalis, Romanaequae Curiae cujusque districtus Iudex ordinarius notum facimus, et attestamur suprascriptum Rev. Josephum Amadei talem esse, qualem se fecit, nempe Vice-parochum S. S. Vaticanae Basilicae, ejusque attestationibus in similibus fieri solitis

„Ich Endesgefertigter bezeuge, daß aus Nro. . . .
„(Nummer der Wohnung mit Benennung des Ortes,
„oder der Straße) zur Beerdigung auf dem gewöhn-
„lichen Freidhof begleitet worden sey N. N. (Tauf-
„und Zuname, Stand oder Charakter eines Mannes;
„Tauf- und Geschlechtsname einer Frau; Name,
„Stand, und Religion der Eltern), welcher am . . .
„(Zeit des Sterbens) an . . . . (Todesart) verstor-
„ben ist.“

Es bedarf der Erwähnung nicht, daß diese schon im Jahre 1789 gemachten Inhalts-Entwürfe nach den späteren Additional-Artikeln der Pfarrbücher zu emendiren sind, und überhaupt eine andere Einkleidung zulassen.*) Da mancher Seelsorger ungeachtet des obenangeführten Entwurfes in seinen Taufscheinen blos angab, wann ein Kind getauft, nicht aber, wann es geboren worden sey, worauf es hauptsächlich ankömmt: so wurde durch ein spezielles Gesetz verordnet, daß kein Taufschein ohne Beisetzung des Geburtstages des Ge-

---

semper indubiam adhibitam fuisse, et adhiberi fidem, prout Nos adhibemus.

(L. S.) In quorum fidem Romae vigesima secunda Octobris 1816.

Nicolaus Banci notarius.

Gratis pro Deo.

*) Zur leichtern Auffindung des Mutterprotokolles wird von manchem Seelsorger in dem Transsumpte auch die Blattseite, auf welcher jenes im Pfarrbuche vorkömmt, durch Angabe der Nummer bezeichnet.

tauften ausgefertiget werden soll (27. April 1812).*) Wenn die Brautleute von dem Aufgebote zum Theil, oder ganz enthoben worden sind; muß auch dieser Umstand mit Anführung des Tages der von der Landesstelle, oder dem Kreisamte erhaltenen Dispens in dem Trauungsscheine ausdrücklich angesetzt werden (9. Oktober 1802); was zur Vermeidung von Anständen und Zweifeln analog wohl auch von anderen, nicht tecto nomine, über nicht verborgene Ehehindernisse erhaltenen Dispensen zu gelten haben dürfte.**)

---

*) Nach einer Verordnung vom 13. Jänner 1796 für das Waisen- und Findelkinder-Institut zu Grätz soll in den dortselbst ausgefertigten Taufscheinen der Zuname des Vaters, wenn er auch dem Aussteller des Scheines bekannt ist, und alles, was dessen Namhaftmachung veranlassen könnte, ganz hinweggelassen werden; das Kind erhält den Namen der Mutter, außer es wäre der beharrliche Wille des Vaters, der sich als solchen ohne Zwang nach den bestehenden Vorschriften bekennen, und selbst erklären müßte, daß das Kind seinen Namen zu führen hätte.

Da jedoch uneheliche Kinder gemäß §es 165 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auf den Familiennamen des Vaters keinen Anspruch haben, sondern den Geschlechtsnamen der Mutter führen: so kann es gegenwärtig nicht mehr von dem Erklären des unehelichen Vaters abhängen, daß das Kind seinen Namen zu führen habe.

**) Vergleiche oben den §. 47. und §. 50.

§. 65.

Form der pfarrherrlichen Scheine.

Zur wesentlichen Form der Geburts- Vermählungs- und Todtenscheine wird die Unterschrift des Ausstellers, und das ämtliche Siegel gerechnet.*) Die Beisetzung des Datums, und die Stempelung ist zwar nicht wesentlich, jedoch vorgeschrieben. Die Unterschrift, und das Amtssigill sind die charakteristischen Kennmale der Echtheit dieser Urkunden, und in soferne zum Behufe ihrer Beglaubigung unentbehrlich. Es wurde daher für alle öffentlichen Dokumente überhaupt verordnet, daß ihnen nicht nur das Amtssigill beigedrückt, sondern nebstbei auch die Unterschrift der zu ihrer Ausstellung authorisirten Beamten beigefügt werden soll (19. April 1799); und hinsichtlich der pfarrherrlichen Zeugniße insbesondere anbefohlen, daß sie nicht mit dem Privatsigill des Ausstellers, sondern mit dem ämtlichen Pfarrsigille desselben zu bekräftigen seyn (9. Oktober 1802. 22. Mai 1812). Ueberdies darf der Feldkaplan keinen Todtenschein einer Militärperson ohne Unterschrift des Regiments-Kommandanten ausstellen (Milit. Regl. Kap. 143). Für die sogearteten Matrikelscheine dürfte die Legalisirung, oder

*) Diese beiden Erforderniße der Authenticität werden auch gewöhnlich am Schluße des Zeugnißes durch die Formel angezeigt: In quorum fidem manum propriam, et sigillum appono.

ämtliche Bestätigung, daß sie wirklich aus der Hand des authorisirten Ausstellers kommen, in der Regel nicht nothwendig seyn; weil die Richtigkeit derselben, und die Amtseigenschaft des Ausstellers durch die mit Angabe seines Charakters begleitete eigenhändige Unterschrift bestätiget, diese aber durch das beigedrückte Amtssigill karroborirt wird. Zeugnisse mit diesen Vorsichten ausgestattet, und frei von allen äußeren Mängeln, haben die Vermuthung der Echtheit in so lange für sich, bis ihre Unechtheit bewiesen wird (allg. G. O. §. 111. g. G. O. §. 179). Wollte man das Gegentheil annehmen: so würde man gegen den Sinn der Gesetze die öffentlichen in die Klasse der Privaturkunden herabziehen, und zugleich auf die Ungereimtheit stoßen, daß auch die beigesetzte Legalisirung kraftlos sey; indem das Kriterium ihrer Beglaubigung ebenfalls nur das beigedrückte Amtssiegel ist, und dieses im Grunde auch nicht mehr Glauben verdienen kann, als das Amtssigill des Pfarrers.*) Dadurch wird dem Rechte des Produkten keineswegs zu nahe getreten; denn diesem steht es frei die Originalurkunden, zwar nicht zur Rekognition, wie bei Privat-

*) Zu den ämtlichen Siegeln gehören nicht nur die Siegel der landesfürstlichen, sondern auch jene der ständischen, städtischen, ortsgerichtlichen öffentlichen Aemter, der öffentlichen Lehranstalten, der Pfarreien, der öffentlichen Notare, der Innungen, und ähnlichen Korporationen (23. August 1820).

dokumenten, wohl aber zur Agnition einzusehen, und seine Bedenken gegen ihre äußeren und inneren Gebrechen geltend zu machen (allg. G. O. §. 123 — 129. und galiz. G. O. §. 193 — 200). Wenn inzwischen den pfarrherrlichen Matrikelscheinen gar kein Amtssiegel beigedrückt, oder dasselbe sonst unkennbar, oder überhaupt unbekannt seyn sollte: so versteht es sich von selbst, daß die Legalisirung des betreffenden Ordinariates, oder weltlichen Gerichtes diese wesentlichen Mängel zu decken habe; weil solche Zeugniße des charakteristischen gesetzlichen Merkmals ihrer Publicität vermissen: folglich in dieser Hinsicht, jedoch nicht weiter, nach den Vorschriften der Privaturkunden zu behandeln sind.*) Die von den Regiments-Kaplänen, oder Feld-Superioren ausgefertigten Militär-Todtenscheine müssen, damit nicht unter dem Namen eines Feld-Kaplans, oder dessen Stellvertreters ein unechter Todtenschein ausgefertiget werden möge, von den betreffenden Regiments- Bataillons- oder Korps-Kommandanten, oder dem Gewerbkommando, und in der von keinem Regimente abhängenden Feld- und Garnisons-Spitälern von dem Spital-Kommandanten unterschrieben, und mit der Bestätigung legalisirt werden,

*) In diesem Sinne dürften denn auch jene einzelnen politischen Anordnungen zu nehmen seyn, welche ganz im Allgemeinen von obrigkeitlicher Legalisirung der pfarrherrlichen Scheine sprechen. Siehe Verordnung vom 7. September 1799. 7. Juni 1817. 21. Februar 1820 f. f.

daß der mitunterfertigte Feldkaplan, oder dessen Stellvertreter, oder der Feldsuperior zur Ausstellung des Todtenscheines berechtiget, und daß solcher von demselben auch wirklich ausgestellt, und gefertigt worden sey. Dieser Legalisirung, welche immer ex officio, mithin gratis zu geschehen hat, kömmt auch allemal das Insiegel des Regiments, oder Korps und respective der Feldsuperioren des Generalkommando, in Kriegszeiten aber bei den Feldspitälern ein den kaiserlichen Adler führendes Petschaft beizudrücken (1. Oktober 1792. Böhmen. 18. Juni 1797). Die Matrikelscheine, als öffentliche Urkunden des Auslandes, werden auch in den österreichischen Staaten respektirt, wenn sie nach den Vorschriften des Ortes ihrer Errichtung ausgefertiget, und mit der dortselbst üblichen Legalisirung versehen sind (allg. b. Gzb. §. 4. §. 33—37. allg. G. O. §. 112. c. galiz. G. O. §. 180. c.). Zur vollen Rechtsgiltigkeit dieser Notariats-Urkunden wird jedoch überdies noch erfordert, daß sie, an einem Orte ausgestellt, wo sich ein Oesterreichischer Gesandte, oder Konsul befindet, von ihm legalisirt werden. Der Grund hievon liegt zum Theil in dem Verhältniße der Wechselseitigkeit zwischen den verschiedenen Regierungen; weshalb auch den diesfälligen Dokumenten des Inlandes im Auslande ohne diplomatische Beglaubigung keine Beweiskraft zugestanden wird.*) Zum Theil mag er

*) Die für das Ausland bestimmten Geburts- Trauungs- und Sterbescheine des Oesterreichischen Kaiserreichs lau-

aber auch in der ungeordneten Verwaltungsart einzelner Staaten liegen, woraus sich die Vorschrift erklären läßt, daß alle von den Ländern der Ottomanischen Pforte herrührenden Notariats-Urkunden ꝛc., so oft es sich um das Recht eines österreichischen Unterthans handelt, zur Beweiskraft sogar von den Oesterreichischen Gesandtschaften, oder Konsulaten ausgestellt, und wenn sie in den Erbstaaten ansessige Fremde betreffen, doch wenigstens von Ersteren ordentlich legalisirt werden müssen (13. Jänner 1809. 8. Februar 1812. 16. April 1818). Die Legalisirung der baierischen ämtlichen, und gerichtlichen Urkunden durch die k. k. Gesandtschaft ist in Folge einer mit der k. baierischen Regierung getroffenen Uebereinkunft nicht mehr zu fordern (2. Juli 1813). Die Datirung der Pfarrscheine, oder die Beisetzung des Tages, Jahres, und Ortes ihrer Ausstellung ist eine außerwesentliche Förmlichkeit, deren Unterlassung der Giltigkeit der Urkunde nichts entziehen kann. Denn bei dergleichen Scheinen kömmt's nicht so sehr auf die Zeit ihrer Ausstellung, als eigentlich auf die Zeit der Geburt, Trauung, und des Todes an, welche durch den Inhalt der Urkunde ausgedrückt werden muß; und der Ort, d. i. die Ge-

---

fen daher aus der Hand des Pfarrers durch die Präsidien aller politischen Behörden, und gelangen durch das Ministerium des Auswärtigen, mit der Legalisirung aller dieser Authoritäten versehen, zur Gesandtschaft desjenigen Staates, wo sie Beweis machen sollen.

meinde der Ausfertigung fällt mit dem der Geburt zusammen, kann sohin ebenfalls aus dem vorhergehenden Inhalte entnommen werden. Nichts destoweniger wirft das unterlassene Datum immer den Schatten der Nachlässigkeit, Unordnung, und des Leichtsinnes auf den Aussteller, und gibt dem Gegentheil Stoff zu Bedenklichkeiten. Aus dieser Rücksicht wurde auch das Datum, welches die Praxis gewißermaßen als Schlußstein einer Urkunde anzusehen pflegt, bei den Pfarrscheinen als nützliche Vorsicht vorgeschrieben (30. April 1789). Die gar nicht, oder nicht gehörig beobachtete Stempelung der Matrikelscheine unterwirft zwar den Aussteller und Empfänger, wie gleich unten gezeigt werden soll, einer Geldstrafe, benimmt aber den Urkunden selbst nichts von ihrer beweisenden Kraft, indem diese Sanktion des Stempelpatentes nur allein wider die Handlungsbücher verhängt ist (St. P. vom 5. Oktober 1802. §. 46). Wenn übrigens gleich die Pfarrbücher die Beweisquellen, und Mutterprotokolle sind: so werden die fehlerfreien Transsumpte aus denselben dennoch als für sich bestehende Originalurkunden betrachtet, und der Produkt kann auf keine Weise zum Behufe der Ueberzeugung, ob diese mit jenen übereinstimmen, von dem Producenten die Vorlegung der Urschriften, oder Stammprotokolle verlangen. Denn diese Uebereinstimmung wird eben so, wie die Richtigkeit der Quellen vermuthet, bis das Gegentheil erwiesen ist; und es bleibt lediglich Sache des Produkten, sich selbst die Einsicht der Bücher zu verschaffen, und sich in die Kenntniß

der etwa obschwebenden Unrichtigkeiten, und Mängel zu setzen, welche niemals vermuthet werden können. Darauf beruhet die Hofentschließung vom 29. November 1795, welche den Pfarrern verbietet, den von einigen Konskriptions-Offizieren gemachten Anforderungen, daß ihnen statt der bisherigen Auszüge aus den Tauf- Trau- und Sterbebüchern diese Bücher selbst in Original in ihre Wohnung geschickt werden sollen, fernerhin zu entsprechen.

§. 66.

Von den genealogischen Tafeln, oder Stammbäumen.

Zur leichtern Uebersicht, und wohl auch zum Beweise der Verwandtschafts-Verhältnisse, z. B. bei Ahnenproben und Adelsausweisen, bei der Intestaterbfolge, bei der Sukcession in Lehen, Fideikommissen, Familienstipendien u. s. f. werden genealogische Tafeln, oder Stammbäume (deductiones filiationis, schemata genealogica, arbores consanguinitatis) entworfen, und darin nach Art eines Baumes, welcher sich von seinem Stamme in verschiedene Aeste, und Zweige theilt, sämmtliche von einem und demselben Ehepaare in gerader, so wie in den Seitenlinien entsprossene Familienglieder (ascendentes, descendentes, et collaterales) durch willkührliche Zeichen in einem sinnlichen Totalbilde dargestellt.*)

*) Lies Zeillers Kommentar zum §. 4. und §. 731. des

Die Hauptmomente der Stammbäume bestehen in Bezeichnung der Geburt, Trauung, und des Todes der in selben erscheinenden Personen, welche in der Regel von dem Kuratklerus geschieht, indem er über ihre Daten officielle Kenntniß haben muß. Wenn der Stammbaum mit legalen Geburts- Trauungs- und Todtenscheinen, oder anderen rechtskräftigen Behelfen belegt ist: so erscheint er als bloses Uebersichts-Schema, das nichts zu beweisen hat; und die Ingerenz des Seelsorgers wäre in einem solchen Falle ganz und gar überflüßig. Nicht so, wenn ein unbelegter Stammbaum eigene beweisende Kraft erhalten, und eine selbstständige Urkunde werden soll. Denn da wäre die mit dem Pfarrsigille, und der Unterschrift des Matrikel-Führers versehene ämtliche Bestätigung, daß dessen Inhalt aus den Pfarrbüchern gezogen sey, und mit selben in allen seinen Theilen durchaus übereinstimme, unumgänglich nothwendig. Gewöhnlich wird das Ableben eines Familiengliedes durch ein simples Kreuzzeichen angedeutet; da aber ein solches Zeichen allein, welches von Jedermann füglich beigesetzt werden kann, über diese wichtige Thatsache keineswegs hinreichende Beruhigung verschafft: so drückt sie der vorsichtige Seelsorger durch Worte aus.

---

bürgerlichen Gesetzbuches, und Dolliners Eherecht §. 56. f. f.

§. 67.

Vorschriften über den Gebrauch des Stempels in Ansehung der pfarrherrlichen Matrikelscheine.

Die Pfarrbücher selbst bedürfen eines Stempels nicht, da die Führung derselben zu den eigentlichen Geschäften der Seelsorge gehöret (St. P. vom 5. Oktober 1802. §. 9. f.). *) Die Geburtsscheine richten sich in Ansehung des Stempels nach der Eigenschaft des ehelichen Vaters, die Trauungsscheine nach der Eigenschaft des Gatten, und die Todtenscheine nach der Eigenschaft des Verstorbenen (ibid. §. 20. c. g. h.). Haben die gedachten Personen mehrere Eigenschaften: so ist der Stempel nach der höchsten zu bemessen (ibid. §. 18.) **)

Uneheliche Kinder stehen nicht unter der eigentlichen väterlichen Gewalt ihres Erzeugers; genießen nicht gleiche Rechte mit den ehelichen, und sind überhaupt von den Rechten der Familie, und der Verwandtschaft ausgeschlossen (allg. b. Gzb. §. 155. §. 165. §. 166.).

---

*) Das bestehende Stempelpatent wurde in Folge Hofkammer-Dekrets vom 14. November 1817 durch das Gubernial-Circulare vom 19. Jänner 1818 auch in Tirol und Vorarlberg eingeführt.

**) Doch scheint es, daß hiebei blos der Person allein zukommende Standesvorzüge des Gatten, und Vaters nicht in Anschlag zu bringen sind. (Allg. b. Gzb. §. 146. 14. Juli 1803. 10. Dezember 1814).

Taufscheine über die Geburt solcher Kinder unterliegen sohin blos dem Stempel zu 6 Kreuzer (15. Dezember 1819). Die Frauen werden nach der Eigenschaft ihrer Gatten beurtheilt (allg. h. Gzb. §. 92. und St. P. §. 17). Die Juden sind in Geschäften, bei welchen der Gebrauch des Stempels nach ihrer persönlichen Eigenschaft einzutreten hat, so wie alle übrigen Parteien ohne Unterschied der Religion zu behandeln. Nur jene Gattung Juden, die keinen bestimmten Nahrungsweg haben, oder nach ihrer persönlichen Eigenschaft mit keiner anderen christlichen Partei verglichen werden können, sind mit der geringsten Stempel-Klasse von 6 Kreuzern zu belegen (1. Februar 1804). Die persönlichen Eigenschaften, nach welchen sich die Stempelbeträge normiren, werden durch eine eigene Klassifikation bestimmt; es enthält nämlich das Stempel-Patent diesfalls 14 Klassen, wovon jedoch die erste, und die vier letzten, als hier nicht anwendbar, wegfallen. Die übrigen sind die:

II. Klasse zu 6 Kreuzer: Aufsichtspersonale, oder andere, in was immer für einem öffentlichen, oder Privatdienste angestellte Personen der minderen Kathegorie. Amtsboten. Brau- oder Mühlknechte. Dienstgesinde bei den Landwirthschaften. Gerichtsdiener, und Gefangenwärter. Gesellen bei Handwerkern, Künstlern, Fabrikanten, und Manufakturisten. Hausknechte, und Heizer. Gemeine Jäger. Lehrjungen. Livree-Bediente. Laienbrüder. Meßner- und Kirchendiener auf den Dörfern, und in den Schutzstädten und Märkten.

Gemeine Soldaten, und Unteroffiziere. Schaffer, Schäfler und dergleichen niedere Dienerschaft. Schullehrer bei den Trivialschulen auf den Dörfern. Tagwerker. Ueberhaupt alle Parteien, Unterthanen, oder Kontribuenten, welche einer anderen Stempel-Klasse nicht ausdrücklich zugewiesen sind, wohin auch die Krämer in Dörfern, und auf dem Lande gehören, welche keine Bürger sind (24. Mai 1804).

III. Klasse zu 15 Kreuzer: Mindere Beamte in öffentlichen, und Privatdiensten, die in einer zur höheren Klasse nicht ausdrücklich genannten Dienststufe stehen. Bürger in Schutz- und unterthänigen Städten und Märkten; Apotheker, und jeder andere ordentliche Gewerbsmann, welcher in der Stadt, wo er sein Gewerb, oder seine Handlung treibt, nicht das Bürgerrecht hat (24. Mai 1803). Besitzer der Dominikal-Realitäten, dafern sie Unterthanen sind. Geistliche Kooperatoren, und Kapläne, wie auch alle Priester, welchen keine besondere Amtsverwaltung, und kein besonderer Charakter verliehen ist. Magistrate, und ihre Vorsteher, nämlich: Bürgermeister, Stadtrichter, Vicebürgermeister, Rathsmänner, Beisitzer ꝛc., von Schutz- und unterthänigen Städten und Märkten. Schullehrer in Schutz und unterthänigen Städten und Märkten außer der Hauptstadt einer Provinz. Meßner und Kirchendiener in landesfürstlichen Provinzial-Städten und Märkten außer der Hauptstadt einer Provinz. Gemeine Wirthe auf dem platten Lande.

IV. Klasse zu 30 Kreuzer: Koncipisten, Raiträthe,

Raitoffiziere, Kasseoffiziere, Adjunkten, Protokollisten bei den landesfürstlichen Stellen und in anderen öffentlichen, oder Privatdiensten. Registranten, und Kanzellisten bei den Hof- und Länderstellen, wie auch bei den landesfürstlichen Gefälls- oder anderen öffentlichen und Privatadministrationen, Oberdirektionen, Inspektionen ꝛc. Handlungskommis. Hausoffiziere. Mindere Magistratsbeamte, welche nicht unter ihrer eigenen Benennung schon einer Klasse zugewiesen sind, in landesfürstlichen Städten, und in der Hauptstadt einer Provinz. Pfarrer, und Seelsorger in Landstädten, und auf dem Lande ohne Unterschied der Religion. Feldkapläne (25. Oktober 1804). Schullehrer in der Hauptstadt einer jeden Provinz; Professoren an Universitäten, Liceen, und Gymnasien ohne Adel, oder anderen Titel, oder Charakter, z. B. eines k. k. Rathes, Doktors (27. Jänner 1803). Meßner, und Kirchendiener in der Hauptstadt einer Provinz. Wirthe in den Städten und Märkten überhaupt, wenn sie nicht das Bürgerrecht besitzen, mithin nicht nach den für die Bürger bestimmten Klassen behandelt werden können.

V. Klasse zu 45 Kreuzer: Sekretäre, Expeditoren, Registratoren, Taxatoren, Rathsprotokollisten, Kassiere, Buchhaltereivorsteher, Assessoren bei landesfürstlichen Länderstellen, und in anderen öffentlichen und Privatstellen. Koncipisten, Raiträthe, Kontrolore, Adjunkten bei den Hofstellen und Hofämtern. Kreiskommissäre. Bürger in landesfürstlichen Städten außer der Hauptstadt einer Provinz, Apotheker, und jeder an-

dere ordentliche Gewerbsmann, welcher in der Stadt, wo er sein Gewerbe, oder seine Handlung treibt, nicht das Bürgerrecht hat (24. Mai 1803). Magistrate, und ihre Präsidenten, oder Vorsteher, und Rathsmitglieder in den landesfürstlichen Städten außer der Hauptstadt einer Provinz. Kais. kön. Offiziere. Pfarrer, Dechante, und Seelsorger in den Hauptstädten jeder Provinz ohne Unterschied der Religion; Feldsuperioren (25. Oktober 1804). Herrschaftliche Wirthschaftsbeamte, welche nach ihrer Eigenschaft nicht schon einer anderen Stempelklasse zugewiesen sind.

VI. Klasse zu 1 Gulden: Alle Vorsteher eines Amtes, welche den Titel, Oberbeamte, Direktoren, Inspektoren, oder Administratoren führen, sie mögen in landesfürstlichen, öffentlichen oder Privatdiensten stehen, worunter auch die eine Wirthschaft, eine Fabrik, oder ein anderes Geschäft dirigirenden Oberbeamten unter dem Namen, Verwalter, Kommissäre ꝛc. mitbegriffen sind. Sekretäre, Expeditoren, Registratoren, Taxatoren, Zahlmeister, Hauptkassiere, Buchhalterei-vorsteher bei den Hofstellen. Magistrate, und ihre Präsidenten, oder Vorsteher, und Rathsglieder in der Hauptstadt einer jeden Provinz. Bürger in der Hauptstadt einer jeden Provinz; Apotheker, und jeder andere ordentliche Gewerbsmann, welcher in der Stadt, wo er sein Gewerbe, oder seine Handlung treibt, nicht das Bürgerrecht hat (24. Mai 1803). Postmeister. Ordentliche, geschworene Börse- und Waarensensale.

VII. Klasse zu 2 Gulden: Personen, welchen ein

in- oder ausländischer Adel eigen ist, insbesondere galizische Edelleute, welche für ihre Realitäten jährlich nicht volle 75 Gulden Rh. als landesfürstliche Steuer entrichten (17. Februar 1803). Wirkliche Doktoren, und unadeliche Advokaten, die nicht Doktoren sind (27. Jänner 1803). Fabriksinhaber, Gefälls- oder Güterpächter. Großhändler, Wechsler (Banquiers) und Niederlagsverwandte. Hofagenten, und öffentliche Notare. Kais. kön. wirkliche Räthe bei den politischen, und Justizstellen in den Provinzen. Titular-Hof- und andere Räthe in öffentlichen und Privatdiensten. Stabsoffiziere. Konsule, Vicekonsule, und Konsularagenten fremder Mächte, wenn sie nicht höhere Würden, oder höheren Adel besitzen, folglich einer höheren Klasse unterliegen (5. Dezember 1817).

VIII. Klasse zu 4 Gulden: Diejenigen, die ein ständisches Gut eigenthümlich besitzen, und die galizischen Edelleute, welche als ständische Gutsbesitzer jährlich 75 Gulden Rh. kontribuiren (17. Februar 1803). Erzpriester. Die Geistlichkeit, welche die Vorzüge der Landstände genießt. Kais. kön. Generäle. Kais. kön. wirkliche Hofräthe. Pröbste. Der Ritterstand überhaupt. Superintendenten der nichtkatholischen Religionen. Superintendenten der Stiftungen. Die General-Konsule fremder Mächte (5. Dezember 1817).

IX. Klasse zu 7 Gulden: Infulirte Aebte. Prälaten, auch dann, wenn sie zu den Ständen einer erbländischen Provinz nicht gehören. Geheime Räthe. Kais. kön. Staats- und Konferenzräthe.

X. Klasse zu 10 Gulden: Bischöfe, Grafen, und Freiherrn, auch dann, wenn sie zu den Ständen einer erbländischen Provinz nicht gehören.

XI. Klasse zu 20 Gulden: Erzbischöfe, Fürsten, auch dann, wenn sie zu den Ständen einer erbländischen Provinz nicht gehören (St. P. §. 24).

§. 68.

Fortsetzung.

Unter einem und demselben Stempel kann nur Eine Urkunde über ein Geschäft ausgefertiget werden; sobald auf eben dem Bogen über mehrere Geschäfte Urkunden verschiedener Art, die dem Gebrauche des Stempels unterliegen, errichtet werden: muß auf derselben Urkunde für jedes Geschäft der besondere klassenmäßige Stempel aufgedrückt werden (St. P. §. 8). Wenn demnach auf eben demselben Bogen aus den Pfarrbüchern mehrere Zeugnisse ausgestellt werden: so bedarf derselbe so vieler klassenmäßigen Stempel, als er abgesonderte Transsumpte (Extrakte, Auszüge) enthält. Hingegen scheint bei einem pfarrherrlichen Instrumente, worin Geburt, Trauung, und Tod eines und desselben Individuums in Einem Kontexte beurkundet wird, auch ein einziger Stempel hinzureichen; weil ein solches Instrument nicht mehr, als eine einzige Urkunde bildet. Aus dem nämlichen Grunde dürfte das eben Gesagte auch auf Stammbäume anzuwenden seyn. Uebrigens kömmt bei Bestimmung der Frage,

welchem Stempel Stammbäume überhaupt unterliegen, zu unterscheiden, ob sie bloße Zusammenstellungen vorhandener legaler Geburts- Trauungs- und Todtenscheine zum Behufe ihrer leichteren Uebersicht, oder aber selbstständige, an und für sich schon beweisende Urkunden sind. Im ersteren Falle erscheinen sie als simple Beilagen, für welche der Stempel zu 3 oder 6 Kreuzer genügt, je nachdem sie in einem kontentiosen, oder nicht kontentiosen, und politischen Verfahren produzirt werden (ibid. §. 1. §. 2. §. 22. b. §. 23. n. 22). — Im letzteren Falle aber richten sie sich in Ansehung des Stempels nach der Klasse der persönlichen Eigenschaft desjenigen, für welchen sie ausgefertiget werden; weil hierinfalls weder die Gattung der Urkunde, noch der Charakter ihres Ausstellers in Betracht kommen kann, und Stammbäume überhaupt mit einfachen Geburts- Trauungs- und Todtenscheinen, als davon verschieden, nicht ganz in dieselbe Kathegorie zu stellen sind (ibid. §. 1. §. 16. §. 20).

§. 69.

Befreiung vom Stempel.

Wenn in Ansehung einer Urkunde, die ihrer Eigenschaft nach von dem Stempel nicht befreit ist, Jemand für seine Person eine Befreiung anspricht: muß er dieselbe erweisen; denn die Verbindlichkeit zum Gebrauche des Stempels betrifft nicht nur alle Oesterreichischen Unterthanen, sondern auch die Ausländer, wenn

sie in den deutschen, böhmischen, und galizischen Erblanden entweder in Streitsachen, oder sonst in gerichtlichen oder außergerichtlichen Geschäften verflochten sind, und eine dem Stempel insgemein unterliegende Urkunde ausfertigen, oder vorlegen. Es muß daher eine jede in einer dem Stempelgefälle unterworfenen Provinz von einem inländischen Unterthan ausgefertigte Urkunde auch in dem Falle, daß dieselbe im Auslande, oder für eine inländische Provinz, in welcher das Stempelgefäll nicht eingeführt ist, bestimmt wäre, mit dem klassenmäßigen Stempel versehen seyn (St. P. §. 11). Die von öffentlichen Personen einer bereits gestempelten Urkunde beigerückten Bestätigungen, und sogenannten Zertifikate, oder Korroborirungen fordern keinen besonderen Stempel (ibid. §. 9. e.).*) Die Armen, welche nach bewiesener Dürftigkeit unentgeldlich vertreten werden, so weit sie von den Gerichtstaxen losgesprochen sind, werden auch in Rechtshändeln von dem Gebrauche des Stempels enthoben. Bei anderen Stellen und Aemtern aber sind nur die Anbringen (und um so mehr die Beilagen) derjenigen ohne Stempel anzunehmen, deren Bitte selbst, eben wegen ihrer Armuth, auf nichts anderes, als auf ein Almosen abzwecket; doch haben sie die Stempelgebühr alsdann, wenn sie etwas erhalten,

*) Bedarf gleich die Legalisirung einer Urkunde keines besondern Stempels: so ist doch die Vidimirung einer Abschrift mit dem 15 Kreuzer Stempel verbunden (St. P. §. 22. a.)

nachzutragen (ibid. §. 12. e.). Die Tauf- und Todtenscheine, welche den bei Verlassenschaften von Amtswegen aufgenommenen Protokollen und Inventarien beigelegt werden, müssen patentmäßig gestempelt seyn. Wenn aber der Fall eintreten sollte, daß der Stempel dafür von den Erben Armuthshalber nicht entrichtet, auch solcher aus der Verlassenschafts-Masse nicht bestritten werden könnte: muß dieses mit einem von der Ortsobrigkeit, oder dem Ortsmagistrate ex officio ausgestellten Zeugnisse erwiesen werden (2. August 1804). Die von den Feldkaplänen ausgestellten Tauf- Trauungs- und Todtenscheine der gemeinen Soldaten sind von dem Stempel befreit, so lange sie nur für den Gebrauch des Regimentes bestimmt sind (St. P. §. 10. h.). Wenn aber Soldaten oder Officiere diese Urkunden in solchen Handlungen empfangen, die mit ihrem Dienste keine Gemeinschaft haben: so sind sie vom Stempel nicht befreit (Ebend. §. 13. a.). Erwähnte Scheine können auch dann, wenn sie von Abwesenden, nicht mehr bei dem Regimente befindlichen Soldatenkindern oder Soldatenweibern zu ihrer Legitimation, z. B. um in ein Handwerk zu treten, und zur zweiten Ehe zu schreiten ꝛc. verlangt werden, von den Feldkaplänen stempelfrei ausgefertiget, und an das Generalkommando jener Provinz, wo sich die Impetranten befinden, gesendet, sohin von diesem an die Landesbehörde, und von letzterer an das Taxamt sammt den darüber zu erlassenden Expeditionen zur Zustellung an die betreffende Partei abgegeben werden. Da aber Tauf- Trauungs-

und Todtenscheine in die Kathegorie derjenigen Urkunden gehören, welche nach der Eigenschaft des Vaters, Gatten, oder des Verstorbenen zu stempeln sind (St. P. §. 20. c. g. h.): so haben die Taxämter solche Urkunden, wenn sie Parteien gehören, die in Provinzen wohnen, wo das Stempelgefäll eingeführt ist, ehe sie den Parteien zugestellt werden, mit dem für gemeine Soldaten und Unteroffiziere vorgeschriebenen Stempel der zweiten Klasse zu 6 Kreuzer (St. P. §. 33. n. 13) bei dem Stempelamte bezeichnen zu lassen, und für diese nachträgliche Bezeichnung ist immer nur die einfache Stempelgebühr von 6 Kreuzer, nie aber die doppelte abzunehmen. *) Dasselbe kömmt zu beobachten, wenn Tauf- Trauungs- und Todtenscheine von Regimentern, die entweder im Auslande, oder in solchen Provinzen liegen, wo das Stempelgefäll nicht eingeführt ist, für Parteien, die in Provinzen wohnen, wo

*) Damit stimmt das spätere Hofdekret vom 9. November 1815 überein, welches sagt: Es habe bei der Weisung des k. k. Hofkriegsrathes an die Generalkommando zu bewenden, daß von den untergebenen Militärindividuen die Trauungs- und von den Militärkindern die Geburtsscheine mit dem Beisatze eingesendet werden, daß sie, als zur ämtlichen Einsammlung und Aufbewahrung bestimmt, ungestempelt ausgestellt, und angenommen, und erst dann, wenn sie der Partei für einen Gebrauch ausgefolgt werden, der Stempelung unterzogen werden sollen, wofür blos die einfache Gebühr abzunehmen sey. Vergl. St. P. §. 1.

das Stempelgefäll besteht, ausgefertiget, und eingesendet werden. Wenn jedoch Parteien in Ungarn, Siebenbürgen, oder in anderen erbländischen Provinzen wohnen, wo das Stempelgefäll nicht besteht, oder wenn diese Parteien zu ungarischen National-Regimentern gehören: so sind dergleichen Scheine in jeder Rücksicht stempelfrei zu expediren; und eben so sind diese Urkunden, wenn sie in Ungarn, Siebenbürgen, und anderen Provinzen, wo kein Stempel besteht, ausgefertiget werden, auch keinem Stempel unterworfen; es wäre denn, daß sie in einem Lande, wo solcher eingeführt ist, zur Legitimation beigebracht werden müßten, in welchem Falle sie nachträglich mit der einfachen Stempeltaxe zu 6 Kreuzer zu belegen wären. Die vorgeschossenen Stempelgebühren haben die Taxämter von jenen Parteien, welche dieselben zu entrichten verpflichtet sind, durch die Kreisämter auf die gewöhnliche Art einbringlich zu machen (22. Dezember 1803).

§. 70.

Haftung bei Stempel-Defraudationen.

Die pfarrherrlichen Matrikelscheine können auf schon gestempeltem, oder aber erst zu stempelndem Papiere ausgefertiget werden. Im ersten Falle sind sie auf der ersten Seite des Bogens zunächst unter dem Stempel zu schreiben, widrigens als ungestempelt zu betrachten, und zu behandeln (23. Juni 1819). Im zweiten Falle muß sie binnen vier Wochen nach dem

Tage der Ausstellung zur klassenmäßigen Stempelung gebracht werden; doch ist für die Aufdrückung des Erfüllungsstempels der zweifache Betrag der Stempelgebühr dann zu entrichten, wenn die Urkunden nicht binnen zwanzig vier Stunden nach ihrer Ausstellung, sondern erst binnen vier Wochen nach dem Tage der Ausstellung zur Stempelung kommen (allg. b. Gzb. §. 902. St. P. §. 1). Von dem 1. Jänner 1818 angefangen, sind alle Stempelgebühren auf Papier nach dem zwanzig Gulden Fuße in Metallmünze, oder Banknoten zu entrichten (14. November 1817). Für den richtigen, und vorschriftmäßigen Gebrauch des Stempels der Zeugniße aus den Geburts- Trauungs- und Sterberegistern hat nicht nur allein der Seelsorger als Aussteller, sondern auch der Empfänger derselben, und sein Sachwalter zu haften (St. P. §. 24). Ist ein solches Zeugniß mit gar keinem Stempel versehen: so trifft den Seelsorger der zwanzigfache Betrag als Strafe; wäre aber eine niederere, als die vorgeschriebene Klasse gebraucht worden: der zehenfache Betrag der klassenmäßigen Stempelgebühr. Zudem muß in beiden Fällen der vorschriftmäßige Stempelbogen nachgetragen werden. Der Empfänger, und sein Sachwalter hingegen sind wegen der unterlassenen Aufmerksamkeit mit dem zehenfachen Betrage des klassenmäßigen Stempels einer gar nicht, oder zu gering gestempelten Urkunde zu bestrafen (St. P. §. 25).*)

*) Bei der diesfälligen Strafbestimmung kommen im Stem-

§. 71.

Vorschriften rücksichtlich der Ausfolglassung der pfarrherrlichen Zeugnisse.

Da an einigen Orten von Seite der Geistlichkeit die Ausfolglassung der Geburts- Trauungs- und Tod-

---

pelpatente §. 25. die Formalien ein: „Der zehnfache Betrag der obigen Strafgebühr.“ Da nun gegen den Aussteller einer gar nicht gestempelten Urkunde der zwanzigfache Betrag, einer zu gering gestempelten Urkunde aber der zehenfache Betrag der klassenmäßigen Stempelgebühr als Strafe verhängt ist: so müßte den Empfänger einer solchen Urkunde, und dessen Sachwalter entweder der zwanzigfache, oder zehenfache Betrag dieser Strafgebühr treffen, je nachdem eine Urkunde gar nicht, oder zu gering gestempelt wäre. Es würde also, wenn z. B. ein Geburtsschein, der einen Gulden Stempel fordert, ungestempelt angenommen worden wäre, den Empfänger ꝛc. eine Strafe von zweihundert Gulden, und wenn derselbe z. B. nur einen dreißig Kreuzer Stempel hätte, eine Strafe von hundert Gulden treffen, während gegen den Pfarrer, als Aussteller desselben, im ersten Falle eine Strafe von nur zwanzig, und im letzten Falle von nur zehen Gulden ausfielen. Allein da der allegirte Paragraph des Stempelpatentes rücksichtlich des Empfängers ꝛc. einer stempelpflichtigen Urkunde der Distinktion zwischen einer gar nicht, und einer zu gering gestempelten Urkunde durchaus keinen Raum läßt, und den weniger strafwürdigen Empfänger ꝛc. derselben offenbar milder behandelt wissen will, als den Aussteller; indem von der Gesetzgebung bei dieser ganzen Strafbe-

tenscheine, welcher die Gerichte zum Behufe ihrer Amtshandlungen benöthigten, unter dem Vorwande der Irregularität verweigert wurde: so erfloß die Vorschrift, daß die Pfarrer, und andere geistliche Kirchenvorsteher die gedachten Scheine der weltlichen Obrigkeit auf ihr Verlangen unverzüglich, und ohne auf den Grund des obrigkeitlichen Bedarfs derselben zu dringen, herauszugeben haben. Wenn aber dergleichen Urkunden zum Abbruche der gemeinen Wohlfahrt, und zur Hemmung der Strafjustiz nicht verabfolgt werden sollten: so ist, wie in dem Falle der verweigerten Einsicht der Originalkirchenbücher, sogleich die Anzeige an die politische Oberbehörde zur geeigneten Abhilfe, und gebührenden Ahndung zu erstatten. Die Maßregeln gegen die weitere Renitenz bestehen sofort darin, daß die Ortsobrigkeit eine Kommission von zwei Gerichtsindividuen, oder anderen rechtschaffenen Männern mit dem schriftlichen Auftrage zu ernennen, daß sie

---

stimmung eine gewisse Stufenfolge beobachtet wurde, in welcher der schuldbarere Aussteller einer Urkunde, als am schwersten zu bestrafen, obenan steht: so erscheint der in den gedachten Formalien vorkommende Ausdruck: Strafgebühr, lediglich als Schreibfehler des Konzipienten, oder als Druckfehler des Setzers, und muß um so unzweifelhafter durch den, auch in dem ersten Punkte der bezüglichen Strafbestimmung gegen den Aussteller eines stempelpflichtigen Aktes gebrauchten Ausdruck: Stempelgebühr, emendirt werden, als sich die allgemeine Praxis laut für diesen erklärt.

sich zu dem Pfarrer, oder Pfarrverweser verfügen, von ihm die nöthigen Geburts- Trauungs- oder Todtenscheine begehren, und allenfalls die Pfarrbücher selbst einsehen, oder zur gerichtlichen Einsicht abfordern sollen. Bei fortwährender Weigerung haben die Kommissarien das betreffende Buch, wo es auch immer aufzufinden seyn mag, mit sich zu nehmen, und der kommittirenden Obrigkeit vorzulegen, welche daraus die erforderlichen Notizen zieht, und es nach gemachtem Gebrauche dem Pfarrer wieder heimstellt. Sollte aber dieser die Matrikeln auf die Seite schaffen, oder sonst unterschlagen: so wären demselben seine zeitlichen Einkünfte so lange zu sperren, bis er den gehörig beglaubigten Schein, oder nach Verschiedenheit der Umstände, das Buch selbst zur Einsicht herausgegeben, und die aus solchem gesetzwidrigen Benehmen erwachsenen Kosten ersetzt haben wird (22. März 1765).*) Die Beibringung der Trauungs- und Geburtsscheine zu den Pensionsurkunden für Militärwitwen und Waisen hat viele Schwierigkeiten verursacht, und es ist dadurch die Einsendung dieser Urkunden zum Nachtheile der betreffenden Witwen und Waisen sehr verspätet worden. Der k. k. Hofkriegsrath verordnete daher, daß von nun an die Regiments- Korps und Branchen die Trauungsscheine ihrer unterstehenden Militärindividuen,

*) Daß diese Maßregeln auf die geheimen Pfarrmatrikeln (oben §. 51) keine Anwendung finden dürften, bedarf der Erwähnung nicht.

und die Geburtsscheine ihrer Kinder abzufordern, und in den Regiments- oder Korpsarchiven, oder in jenen der betreffenden Branchen aufzubewahren haben. Ein Gleiches hat auch fortan bei jedem sich verehelichenden Individuum, und bei den neugeborenen Kindern gleich nach der Trauung und Geburt zu geschehen. Wenn ein Individuum zu einem anderen Regimente, oder Korps transferirt wird: so werden künftig diese Dokumente stets mit der Transferirungsliste an die Truppe eingesendet, wohin das Individuum kömmt; bei Pensionsfällen aber sind solche demjenigen Militärkommando zu überreichen, unter welchem der Pensionist seinen Aufenthaltsort wählt, damit sie bei dem Generalkommando in den Archiven aufbewahrt, und nach dem Tode des Pensionisten sogleich benützt werden können. Hievon wurde auch die Civilgeistlichkeit mit dem Auftrage verständiget, die von Militärparteien verlangten Trau- und Geburtsscheine unbeanständet zu verabfolgen, und für die Zukunft gleich bei jeder von ihnen vorgenommenen Trauung, oder Tauffunktion der Militärpartei das betreffende Dokument, jedoch ungestempelt zu übergeben, und wo möglich dabei in Erinnerung zu bringen, zu welchem Zwecke der Partei dieses Dokument ausgefertiget werde (24. September, und 16. Oktober 1815). Wenn bereits verheiratete Personen zu einem Regimente assentirt werden: so hat selbes von ihnen die Trauungsscheine, auch die Taufscheine über die allenfalls schon vorhandenen Kinder abzufordern, oder sich selbe, wenn sie damit nicht versehen

seyn sollten, sonst zu verschaffen, und die dazu etwa nöthigen Kosten aus dem Werb-Ersparungsfonde zu bestreiten (10. Juni 1812. 26. März 1816).

Dagegen ist, um den eigenmächtigen Emigrationen, und Umgehungen der Militärpflichtigkeit vorzubeugen, keinem außer Landes befindlichen Unterthan ohne Wissen der weltlichen Behörde ein Geburtsschein auszufolgen (17. Juni 1768. 5. Juni 1786. 24. Februar 1792). Auch erhielten die Ordinariate die Weisung, ihrer untergebenen Geistlichkeit einzuschärfen, daß sie keiner unbemittelten, oder Handwerks unkündigen, Arbeits unfähigen, dem Müßiggange, und unordentlichen Leben ergebenen Person ohne vorläufige Einvernehmung der weltlichen Obrigkeit ausstellen solle; indem die Erfahrung zeigte, daß sich dergleichen Individuen nicht selten, mit Geburtsscheinen versehen, ins Ausland begaben, dort trauen ließen, und so die bestehenden Gesetze zu elidiren suchten. Die weltliche Obrigkeit hat sohin über die erfolgte Anfrage der Kuratgeistlichkeit, ob der nachgesuchte Geburtsschein unbedenklich abzugeben sey, die Verhältniße der Person, und die obwaltenden Umstände auf das Genaueste zu untersuchen. Ist ein Mißbrauch nicht zu besorgen, und zeigt es sich, daß eine solche Urkunde zu einem von den Gesetzen gebilligten Zwecke verwendet werden wolle, z. B. wenn es sich um Erlangung des Bürger- oder Meisterrechtes, Aufdingung von Lehrjungen, Pensionen für Kinder, Aufnahme in ein Institut, Erlangung von Familienstipendien, Belehnungserneuerung,

erbrechtliche Sukcession und Ausweisung der Abstammung überhaupt, Schließung einer ordnungsmäßigen Ehe ꝛc. handelt (9. Juli 1791. 10. und 23. Mai 1793. 7. September 1799. 7. Juni 1817. 21. Februar 1820. allg. b. Gzb. §. 41. §. 711 f. f.): so darf das Privatwohl durch Vorenthaltung der Urkunde nicht beeinträchtiget werden. Liegen aber gesetzwidrige Absichten des Zeugnißwerbers, und Gefährdungen der bestehenden Anordnungen im Hintergrunde: so haben die geistlichen, und weltlichen Behörden, allen Prätexten und Schleichwegen nach Kräften begegnend, die Geburtsscheine zu verweigern (9. April 1764. Tirol).

§. 72.

Stolgebühren für die Ausstellung der pfarrherrlichen Matrikelscheine.

Die Haltung der Pfarrbücher, und das Einschreiben in selbe muß von Amtswegen geschehen, ohne daß dafür von den Parteien eine Taxe, oder andere Giebigkeiten zu entrichten kämen. Die für die verschiedenen Provinzen des Oesterreichischen Kaiserstaates erlassenen Stolordnungen kennen eine solche Taxe nicht, und das Patent vom 1. Juli 1785 für Galizien sagt ausdrücklich, daß weder von der Geistlichkeit des lateinischen, griechischen, und armenisch-katholischen Ritus, noch von den Kirchendienern, oder sonst Jemanden mehr, als ausgemessen ist, gefordert, noch für eine andere geistliche Verrichtung, als welche die Stolordnung

namentlich enthält, eine Bezahlung in Geld, oder an Naturalien verlangt werden dürfe. Blos wirft das Patent vom 30. Mai 1750 für Böhmen dem Sakristan oder Meßner für das Einschreiben bei Kindestaufen, und Kopulationen gewiße Gebühren aus; allein auch diese wurden gegen Entschädigung des Meßners, oder der Geistlichen, wo sie nach Ortsgewohnheit dieselben bezogen haben, aus dem Kirchenvermögen, von dem Patronate, oder von dem Religionsfonde wieder aufgehoben (24. Oktober 1783. 5. November 1788.*) Dagegen ist es aber den Pfarrern allerdings gestattet, für die Ausstellung von Geburts- Trauungs- und Todtenscheinen bestimmte Geldentrichtungen, und zwar in den alt Oesterreichischen Provinzen vom 1. Jänner 1820 an in Konventionsmünze zu fordern, welche Stolgebühren heißen, und einen Theil der pfarrherrlichen Renten bilden (2. Dezember 1819). Das Maß derselben ist nicht überall gleich, sondern richtet sich nach den für einzelne Länder gegebenen Stolordnungen. In Wien, und den innerhalb der Linien liegenden Vorstädten, und Ortschaften haben die Bürger und gerin-

*) Der eingeführte Mißbrauch der vielen Gevatersleute, und der von solchen an die Pfarrer und Meßner abzureichenden Gelder wurde vorlängst schon abgestellt (21. Jänner 1771. 8. November 1783). Eben so wurden den Pfarrern und Meßnern die Gastereien bei Kindstaufen, Hochzeiten, und Leichenbegängnißen, als physisch und moralisch verderblich, untersagt (14. April 1784. 20. April, und 3. Mai 1786).

gen Klassen für die ihnen verabfolgten Geburts- Trauungs- oder Todtenscheine, außer der Stempelgebühr, dreißig Kreuzer, die höheren Stände aber den doppelten Betrag, von einem Gulden zu entrichten (25. Jänner 1782). Diese Stolordnung wurde auch in Oberösterreich kundgemacht (20. Jänner 1783). Eben so bezahlt in Niederösterreich auf dem Lande für den Schein aus einem Pfarrbuche der Bürgerstand dreißig Kreuzer, und der höhere Stand einen Gulden (27. Jänner 1781). Die Einwohner der Hauptstadt Prag werden in den höheren Adelsstand, und in den Bürger- und gemeinen Stand abgetheilt. Für den höheren Adel gibt es drei Klassen, wovon die Fürsten, dann diejenigen Grafen, Freiherrn, und Ritter, welche geheime Räthe und oberste Landesoffiziere sind, in die erste, die sonst bekannt vermöglicheren Herrn- und Ritterstandespersonen, sie mögen ein öffentliches Amt bekleiden, oder nicht, in die zweite; endlich diejenigen Herrn- und Ritterstandspersonen, welche notorisch ein geringeres Vermögen haben, oder blos von ihrem Amtsgehalte leben müssen, zur dritten Klasse gehören. Für den Bürger und gemeinen Stand gibt es aber fünf Klassen, als: 1. die k. k. Räthe und Sekretäre, dann Nobilitirte, wie auch k. k. Richter, Primatoren, und alle andere ansessige oder unansessige bemittelte Honoratioren, herrschaftliche Oberbeamten, Wechsler, Negozianten, Kaufleute, und andere vermöglichere Bürger; 2. die minderen k. Offizianten, Rathsverwandten, die nicht k. Räthe sind, die bei anderen Stadtämtern befindlichen

Assessoren, herrschaftlichen Haus- und Wirthschafts-offiziere, bürgerlichen Krämer, und sonst wohl bemittelten Bürger, oder Insassen; 3. die ansessigen, und unansessigen Stadtbedienten, als Gerichtsschreiber, Servi Curiae, u. dgl., dann Künstler, Handwerksmeister, und sonst weniger bemittelte Bürger; 4. herrschaftliche Livreebediente, und andere dergleichen Dienstboten, und Handwerksgesellen; 5. Lehrjungen der Künstler und Handwerker, gemeine Taglöhner und Handlanger. Der höhere Stand entrichtet nun für einen pfarrherrlichen Schein in der ersten Klasse vier Gulden, in der zweiten zwei, und in der dritten einen Gulden; der Bürger und gemeine Stand aber in der ersten Klasse einen Gulden, in der zweiten dreißig sechs Kreuzer, in der dritten zwanzig vier, in der vierten zwölf, und in der fünften Klasse sechs Kreuzer (30. Mai 1750. 30. März 1786). Wenn in Galizien aus dem Geburts- Traunngs- oder Todtenbuche ein Schein unter der gewöhnlichen Fertigung verlangt wird: so haben Personen höheren Standes vierzig Kreuzer, Bürgerliche aber nur zwanzig Kreuzer dafür zu erlegen (1. Juli 1785). Viele Aehnlichkeit mit der oben angeführten Stolordnung für das Königreich Böhmen, eigentlich für die Hauptstadt Prag, hat rücksichtlich der Klassifizirung die Stolordnung für Steiermark, und Kärnten. Sämmtliche Landeseinwohner theilen sich daselbst in den höheren Adelsstand, in den Bürger- und gemeinen Stand, und in den Bauernstand. Dem höheren Adelsstande sind drei Klassen ge-

widmet: 1. die der Fürsten, wie auch derjenigen Grafen, Freiherrn, und Ritter, welche k. k. geheime Räthe, und oberste Landesoffiziere sind; 2. die der sonst offenbar vermöglicheren Herrn und Ritterstandspersonen, sie mögen sich in einem k. k. Amte befinden, oder nicht; 3. die der Herren- und Ritterstandspersonen, welche notorisch ein geringeres Vermögen haben, oder nur von ihrem Amtsgehalte leben müssen. Der Bürgerstand, und andere gemeine Stadteinwohner haben folgende fünf Klassen: 1. Die k. k. Räthe, und Sekretäre, ferner Nobilitirte, wie auch k. k. Richter, Primatores, und alle anderen bemittelten Honoratioren, sie seyen ansessig oder nicht, herrschaftliche Oberbeamte, Wechsel-Negozianten, Kaufleute, und vermöglichere Bürger; 2. die niederen k. k. Offizianten, Rathsverwandten, die nicht k. k. Räthe sind, dann bei andern Stadtämtern befindliche Beisitzer, die herrschaftlichen Haus- und Wirthschaftsoffiziere, bürgerliche Krämer, und sonst wohl bemittelte Bürger, und Ansassen; 3. ansessige, und unansessige Stadtbediente, als: Gerichtsschreiber, Servi Curiae u. dgl. Dann Künstler, Handwerksmeister, Müller, und Brauer, sie mögen in Städten, oder Dörfern wohnhaft seyn, und sonst weniger bemittelte Bürgersleute, oder Ansassen; 4. herrschaftliche Livreebediente, und andere Dienstboten, und Handwerksgesellen; 5. die Lehrjungen der Künstler und Handwerker, gemeine Taglöhner und Handlanger. Die gemeinen Bauern und Dorfeinwohner bilden nachstehende fünf Klassen; 1. jene Bauern,

die eine ganze Hube besitzen, und auch die größeren Bergholden, welche in Geld, oder Natura jährlich zwölf Gulden und darüber an Bergrecht entrichten; 2. die Halbhübler, und geringeren Bergholden, deren Bergdienst jährlich sechs bis zwölf Gulden ausmacht; 3. die Viertelhübler und Bergholden, deren Abgabe von drei bis sechs Gulden bestimmt ist; 4. die Kauschler, Hofstättler, und übrigen kleineren Bergholden, welche weniger, als drei Gulden abführen; 5. die Taglöhner, Dienstboten, und Weinzierl. Nach dieser Klassifikation zahlt denn für Geburts- Trauungs- oder Todtenscheine der höhere Stand, nach Verschiedenheit der drei Klassen, zwei, einen Gulden, dreißig Kreuzer, oder vierzig fünf Kreuzer. Der Bürgerstand, und andere Stadteinwohner entrichten nach ihren fünf Klassen vierzig fünf, dreißig, zehen acht, zehen, oder fünf Kreuzer; endlich die gemeinen Bauern und Dorfeinwohner ebenfalls nach ihren fünf Klassen zwanzig vier, zehen acht, zwölf, acht, oder vier Kreuzer (13. Dezember 1774. 6. Juli 1799). In Mähren hat der Adel für einen Geburts- Trauungs- oder Todtenschein nebst dem patentmäßigen Stempel dem Seelsorger einen Gulden, und dem Kirchendiener an Schreibegebühr zwölf Kreuzer; der Bürger dem Seelsorger dreißig Kreuzer, und dem Kirchendiener neun Kreuzer; der Landmann aber dem Seelsorger zehen fünf Kreuzer, und seinem Kirchendiener sechs Kreuzer abzuführen (22. Juni 1793). In Tirol wurde nie eine allgemeine Stolordnung eingeführt; man richtet sich daselbst sohin theils nach Ob-

servanz und Uebereinkommen mit dem Ortspriester, theils nach speziellen Lokalvorschriften.*)

§. 73.

Fortsetzung.

Militärpersonen vom Feldwebel, und Wachtmeister abwärts inklusive haben gar keine Stole zu bezahlen; folglich hat der Civilpfarrer auch dann, wenn die Trauung zwischen einer solchen Militärperson und einer Braut vom Civilstande von ihm vorgenommen wird, nur die halbe Gebühr in Ansehung der Braut zu fordern. Oberoffiziere haben aber die Stole zu entrichten, und es ist sich bei Bemessung des Betrages ganz nach den für die Civilgeistlichkeit überhaupt bestehenden Stolgesetzen zu achten (16. Juni 1808. 25.

*) Das Gubernial-Dekret vom 28. Mai 1820 verordnet, daß sich in Tirol hinsichtlich der Gebühren für das Läuten, für das Ausleihen der Kirchengeräthe, für den Leichengang der Geistlichen, und die Dienste des Meßners u. s. w. genau an die Taxen der Stolordnung (für die Stadt und die Vorstädte Wiens vom 25. Jänner 1782, für das Land aber vom 27. Jänner 1781) zu halten sey. Sollten vielleicht hie und da Provinzial- oder Lokalstolordnungen bestehen, die bereits bis zum Jahre 1806 wirklich gesetzliche Approbation erlangt haben: so ist sich nach den Bestimmungen derselben zu richten; jede willkührliche, und eigenmächtige Abweichung aber streng zu ahnden.

Juli 1816). Auch der Feldkaplan oder Feldsuperior hat für jene Fälle, wo er über Militärpersonen Geburts- Trau- oder Todtenscheine ausstellt, vom Feldwebel abwärts, und von allen dürftigen Parteien ohne Rücksicht des Ranges keine Gebühr abzunehmen. Bei den übrigen aber, die der bürgerlichen Klasse gleich kommen, ist nach der Militär-Stolordnung vom 20. Jänner 1783 außer dem Stempel noch 30 kr., und bei den Adelichen nebst dem Stempel 1 Gulden die Stoltaxe für diese Gattungen von Scheinen zu entrichten. Uebrigens haben die Feldkapläne und ihre Stellvertreter die abgenommene Stoltaxe auf allen Matrikelscheinen, die sie ausstellen, von außen eigenhändig anzusetzen (18. Juni 1797). Demjenigen, welcher eines pfarrherrlichen Scheines zur Aufnahme in die Lehre eines Handwerks, oder zu einem anderen erlaubten Gebrauche bedarf, und sich mit den vorschriftsmäßigen Armuthszeugnißen auszuweisen vermag, ist solcher unentgeldlich auszufertigen (5. Juni 1741). Auch sollen die Taufscheine für Schubpersonen zur schnellen Weiterbeförderung dieser lästigen Bettler, und Vagabunden von den Pfarrern ohne Stoltaxen unverzüglich verabfolgt werden (24. April 1770).

Die genaue Befolgung der Stolordnungen wurde der Geistlichkeit wiederholt eingeschärft, und die Ueberschreitungen derselben sogar mit Sperrung der Temporalien bedroht. Die Kreisämter, Landgerichte, Magistrate, Dominien, und Wirthschaftsbeamten haben für die unverbrüchliche Beobachtung der Stolgesetze

zu wachen, die wahrgenommenen Uebertretungen jedesmal an die geistliche Behörde anzuzeigen, und sich, wenn nicht gehörige Abhilfe erfolgen sollte, an die Landesstelle zu wenden, welche die Sache im Einverständniße mit dem Ordinariate beilegt (23. Juli 1763. 5. April 1765. 26. Juli 1782. 1. Juli 1785. 17. März 1791). Uebrigens soll jeder Pfarrer, um die vorkommenden Klagen gehörig zu würdigen, für die abgenommenen Stolgebühren eine Bescheinigung ausstellen.*) Beschwerden über Stolexzesse sind bei den Kreisämtern anzubringen, und abzuthun. Wenn eine Partei damit nicht zufrieden wäre: so steht derselben frei, ihr diesfälliges Recht weiter zu suchen (10. Juli 1783. 19. Juni 1784).

§. 74.

Jährliche Einsendung der Orts- Dekanats- Kreis- und Landestabellen über Geburten, Trauungen, und Sterbefälle.

Zur Evidenzhaltung der Population müssen die Pfarrer und Rabbiner am Schluße eines jeden Mili-

---

*) Die Hofentschließung vom 30. März 1786 für Böhmen verordnet, daß von den Pfarrern die empfangenen Stolbeträge demjenigen, der solche bezahlt hat, jedoch auf einem ungestempelten Zettel zu bestätigen schuldig sey. Allein da durch das Stempelpatent vom 5. Oktober 1802 alle früheren auf das Stempel- oder Siegelgefäll Bezug

tärjahres bei Vermeidung von Strafboten, und Geldbußen, summarische Ausweise, oder Jahrestabellen über die Zahl der Gebornen, Getrauten, und Gestorbenen nach dem Formulare Nro. 11. an die Kreisämter, und in den konskribirten Ländern auch an die Konskriptionsbezirke einsenden.*)

Wo einem Pfarrsprengel mehrere Ortschaften einverleibt, folglich auch mehrere abgesonderte Pfarrbücher zu führen sind, da kömmt für eine jede solche Ortschaft eine eigene Tabelle zu verfassen. So wie übrigens aus diesen summarischen Ausweisen alles wegbleibt, was auf das Politikum keine Beziehung hat, z. B. Sakramentsadministrirung, Begräbnißort u. s. w.: eben so haben die Ortspfarrer zur Vermeidung von Duplikaten die von ihnen getauften, getrauten, und begrabenen Militärpersonen hinwegzulassen; weil dafür besondere Verzeichnisse vorgeschrieben wurden (20. Februar, 1. Juni, und 19. Juli 1784. 4. September 1788.

---

habenden Vorschriften mit letztem Dezember 1802 für erloschen, und wirkungslos erklärte: so sind dergleichen Quittungen, in so ferne sie eine Summe von zwei Gulden Konventions-Münze übersteigen, mit einem drei Kreuzer Stempel zu versehen (St. P. §. 21. w. 14. November 1817. 2. Dezember 1819. 29. November 1822).

*) Nach der gegenwärtig bestehenden Ordnung der Dinge werden in Tirol die vorschriftmäßigen Jahrestabellen durch die betreffenden Dekanate mittelst eigener Konsignationen an die Kreisämter überschickt (20. Dezember 1816).

21. Oktober 1796. 21. August und 20. November 1815. 18. März 1819. 16. November 1822). Aus den eingelaufenen Lokalausweisen der Pfarrer und Rabbiner haben die Kreisämter unverzüglich nach dem Muster Nro. 12. ihre Kreistabellen zusammenzuziehen, und selbe nebst den Werbebezirks-Summarien mittelst Berichte an die Landesstelle einzubegleiten. Wenn sich aus den eingesendeten Ortstabellen in einem Kreise, oder in einer einzelnen Gegend desselben eine auffallende Veränderung in der Abnahme, oder Zunahme der Bevölkerung u. s. w. ergibt: so sollen die Kreishauptleute in ihren Berichten die wirklich entdeckten, oder vermutheten Ursachen dieser Veränderungen angeben, und das Gutachten beirücken, wie den nachtheiligen Einwirkungen vorgebeugt werden könne (21. September 1784. 4. September 1788. 21. Oktober 1796. 29. September 1802). Nicht weniger hat die Civilgeistlichkeit mit Ende eines jeden Militärjahres durch die Dechante ein Verzeichniß aller mit Militärpersonen militiae vagae, et stabilis, vorgenommenen Tauf- Trau- und Begräbnißakte, oder nach Beschaffenheit der Umstände Fehlanzeigen an die Konsistorien einzusenden, von denen es mittelst der Landesstelle, und des Generalkommando dem Feldsuperiorate zukömmt (30. August 1784. 10. März 1804. 16. Juni 1808. 22. Jänner 1813. 25. Juli 1816). Bei Uebersendung dieser Verzeichnisse sollen jedoch die Civil-Seelsorger den Geburts- Trau- und Sterbefällen eines jeden einzelnen, mit seinem bestimmten Namen anzugebenden Regiments, Korps, oder Landwehr-Bataillons

ein besonderes Blatt widmen, weil der Zweck, Ordnung und Vollständigkeit der Militär-Matrikeln zu befördern, nicht erreicht werden kann, wenn die Geburts- Trauungs- und Sterbefälle der Individuen von verschiedenen Regimentern, oder Korps auf ein Blatt zusammen gedrängt, oder bei der Landwehr die Namen der verschiedenen Bataillons nicht bestimmt angegeben werden (6. März 1815. Böhmen). Dagegen sind die Generalkommanden die ihnen von den Feldkaplänen und respektive dem Feldsuperiorate jährlich einzusendenden, auf ähnliche Art, wie beim Civile verfaßten Ausweise über die Geburten, Trauungen, und Sterbefälle des Militärs den Länderstellen nach dem Formulare Nro. 13. zuzumitteln beauftragt (12. Mai 1790. 21. Juli 1808).

Die instruirten Konspekte der Kreisämter, und des Generalkommando setzet sohin die Landesstelle durch ihre Buchhaltung nach dem Muster Nro. 14. in eine Landes- oder Provinzialtabelle zusammen, und unterlegt sie mit ihren Erinnerungen, und Beobachtungen, insbesondere über die Ursachen des verminderten, oder vermehrten Populationsstandes ohne Verzug*) in Duplo

*) Durch das Hofdekret vom 16. Februar 1783 wurde zwar der Einsendungstermin der Landestabellen auf das Ende Jänners eines jeden nachfolgenden Jahres festgesetzt. Allein da die vorgeschriebenen Lokaltabellen den Kreisämtern nicht mehr nach dem Hofdekrete vom 30. Oktober 1812 mit Ende des Solarjahres, oder des Monats

der politischen Hofstelle, welche dann die Verfassung der summarischen Länder- oder Haupttabelle nach dem Formular Nro. 15. veranlaßt. Zugleich sind die erwähnten Provinzialtabellen über Geburt, Trauung, und Tod, als Gegenstände nützlicher politischer Berechnungen, und Betrachtungen von den Landesstellen alle Jahre durch den Druck bekannt zu machen (21. September 1784. 21. Oktober 1796. 29. September 1802. 16. Oktober 1806. 21. August 1815. 10. Mai 1818). Läßt sich aus diesen Tabellen bei dem Umstande, daß die Ein- und Auswanderungen, so wie die Umsiedelungen überhaupt in den Pfarrbüchern nicht einkommen, auch keine mathematisch strenge Bilanz des jedesmaligen Populationsstandes einer Provinz ziehen: so dienen sie doch immerhin dazu, ein approximativ genügendes Verhältniß desselben zu bestimmen, welches

---

Dezember, sondern nach dem späteren Hofdekrete vom 18. März 1819 am Ende des Militärjahres, oder des Monats Oktober, eingesendet werden müssen; so scheint es immerhin Willensmeynung der Staatsverwaltung zu seyn, daß sich auch die Landestabellen, zur Meidung von Verspätungen, nach dem Militär- und nicht nach dem Solarjahre richten, folglich nach gesetzlicher Analogie nicht erst mit Ende Jänners des nachfolgenden, sondern mit Ende Novembers des kurrenten Jahres eingeschickt werden sollen; so wie auch durch das Hofdekret vom 4. September 1788 der Abschluß dieser Tabellen ausdrücklich auf den letzten Oktober jeden Jahres angeordnet ist.

in den konskribirten Ländern aus den sogenannten Bevölkerungsbüchern durch die Werbebezirks-Summarien gewissermaßen kontrolirt, und berichtiget werden kann.

§. 75.

Schluß.

Wenn wir nun am Ende dieses Versuches auf das bisher Gesagte zurückschauen; so werden wir nicht mißkennen, wie wichtig das Institut der Pfarrmatrikeln in jedem Betrachte ist, und wie allseitig es auf das öffentliche und Privatleben eines jeden Staatsbürgers, mehr oder weniger wohlthätig einwirkt, nach Maß der größeren oder kleineren Aufmerksamkeit, die man demselben schenkt. Auch sehen wir daraus, daß die Gesetzgebung der neueren Zeit ein vorzügliches Augenmerk auf diese gemeinnützliche Anstalt richtete, um sie jenem Grade der Vollendung immer mehr zu nähern, durch welchen die Erreichung ihrer Zwecke bedingt ist. Gesetze und Anordnungen der öffentlichen Verwaltung können aber nur durch deren genaue und gewissenhafte Befolgung heilsam seyn. Vernachläßigung derselben, oder auch nur Gleichgiltigkeit gegen solche, würde sich also mit den heiligen Verpflichtungen gegen die Kirche, den Staat, und ihre einzelnen Mitglieder durchaus nicht vertragen; und die daraus entstehende Verantwortlichkeit um so größer seyn, je nachtheiliger und empfindlicher die Folgen der nicht gehörig geführten Pfarrbü-

Summarisch
über die in der Seelsorgs-Station N. im Militär-Jahre . .

Monate.	Ehen.								Geboren.															
	Im verflossenen Jahre.	Im gegenwärtigen Jahre. Religion. Katholische.	Protestanten.	Nicht unirte Griechen.	Juden.	Summe.	Vergleichung mit dem verflossenen Jahre. Mehr.	Weniger.	Im verflossenen Jahre.	Im gegenwärtigen Jahre untergetheilt nach Geschlecht. Ehelich. Männlich.	Weiblich.	Unehelich. Männlich.	Weiblich.	Religion der Eltern. Katholische.	Protestanten.	Nicht unirte Griechen.	Juden.	Summe.	Todtgeborne.	Vergleichung mit dem verflossenen Jahre. Mehr.	Weniger.
November.																							
Dezember.																							
Jänner.																							
Februar.																							
März.																							
April.																							
Mai.																							
Juni.																							
Juli.																							
August																							
September.																							
Oktober.																							
Summe.																							

lusweis
Getrauten, Gebornen und Gestorbnen.

Im verflossenen Jahre.	Geschlecht.		Religion.				Alter.						Todesarten.							Vergleichung mit dem verflossenen Jahre.		Vergleichung der Gebornen und Gestorbenen dieses Jahrs.	
	Männlich.	Weiblich.	Katholische.	Protestanten.	Nicht unirte Griechen.	Juden.	Geburt bis 1.	1 bis 4.	4 bis 20.	20 bis 40.	40 bis 65.	Weiter hinab.	Krankheit.		Gewaltsam.				Summe.	Mehr.	Weniger.	Mehr.	Weniger.
Gestorben													Pocken.	Gewöhnliche.	Epidemie.	Selbstmord.	Hundswuth.	Ermordet.	Erschlagen.				

Summarischer

über die im Kreise N. im Militär-Jahre . . . .

Name.		Ehen.							Geboren.															
des Dekanats.	der Seelsorgs-Station.	Im verflossenen Jahre.	Im gegenwärtigen Jahre.					Vergleichung mit dem verflossenen Jahre.		Im gegenwärtigen Jahre untergetheilt nach												Vergleichung mit dem verflossenen Jahre.		Im verflossenen Jahre.
			Religion.							Geschlecht.				Religion der Eltern.										
			Katholische.	Protestanten.	Nicht unirte Griechen.	Juden.	Summe.	Mehr.	Weniger.	Im verflossenen Jahre.	Ehelich.		Uneheliche.		Katholische.	Protestanten.	Nicht unirte Griechen.	Juden.	Summe.	Todtgeborne.	Mehr.	Weniger.		
											Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.										
Summe																								

Ausweis
Getrauten, Gebornen und Gestorbenen.

Gestorben.																							Vergleichung der Gebornen und Gestorbenen dieses Jahres.	
Geschlecht.		Religion.				Alter.						Todesarten.								Vergleichung mit dem verflossenen Jahre.				
												Krankheit.			Gewaltsam.									
Männlich.	Weiblich.	Katholische.	Protestanten.	Nicht unirte Griechen.	Juden.	Geburt bis 1.	1 bis 4.	4 bis 20.	20 bis 40.	40 bis 65.	Weiter hinab.	Pocken.	Gewöhnliche.	Epidemien.	Selbstmord.	Hundswuth.	Ermordet.	Erschlagen.	Summe.	Mehr.	Weniger.		Mehr.	Weniger.

Summarischer

der von nachbenannten Regimentern, Bataillonen, und Korps
Oktober . . . bei denselben hier und auf dem Lande

Namen der Bataillone und Korps ꝛc. ꝛc.	Ehen.					Geborne.							
						Ehelich.		Unehelich.		Religion.			
	Katholische.	Protestantische.	Vermischte.	Jüdische.	Zusammen.	Männliche.	Weibliche.	Männliche.	Weibliche.	Katholische.	Protestantische.	Jüdische.	Zusammen.
Summe.													

Ausweis

eingelangten Summarien, oder vom 1. November ... bis letzten Getrauten, Gebornen und Gestorbnen.

Gestorbne.

Geschlecht.		Religion.			Zusammen.	Alter.					Todesart.					
											Krankheit.			Gewaltsam.		
Männliche.	Weibliche.	Katholische.	Protestantische.	Jüdische.		Von der Geburt bis 7 Jahre.	7 bis 17.	17 bis 40.	40 bis 50.	Von 50 hinab.	Gewöhnliche.	Ortskrankheit.	Epidemien.	Selbstmord.	Unglücksfälle.	Von anderen ermordet.

Summarische

über die im Lande N. im Militär-Jahre . . .

Name der Kreise.	Getraute.							Geborne.														
	Im verflossenen Jahre.	Im Jahre . . . . Religion.				Vergleichung mit dem Jahre . . .		Im verflossenen Jahre.	Im Jahre . . . . . untergetheilt nach Geschlecht.						Religion.					Vergleichung mit dem Jahre . . .	
		Katholische.	Protestantische.	Nicht unirte Griechische.	Jüdische.	Summe.	Mehr.	Weniger.		Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Todtgebor. Männlich.	Todtgebor. Weiblich.	Katholische.	Protestantische.	Nicht unirte Griechische.	Jüdische.	Summe.	Mehr.	Weniger.
									Eheliche		Uneheliche.											
Summe.																						

aupttabelle
etrauten, Gebornen und Gestorbnen.

Geschlecht.		Religion.				Alter.						Todesarten.								Vergleichung mit dem Jahre . . .		Vergleichung der Gebornen und Gestorbenen.	
Männlich.	Weiblich.	Katholische.	Protestantische.	Nicht un. Griechische.	Jüdische.	V. d. Geburt b. 1 Jahr.	1 bis 4.	4 bis 20.	20 bis 40.	40 bis 65.	Weiter hinab.	Gewöhnliche.	Krankheit. Ortskrankheit.	Krankheit. Epidemie.	Krankheit. Blattern.	Gewaltsam. Selbstmord.	Gewaltsam. Hundswuth.	Gewaltsam. Ermordet.	Gewaltsam. Erschlagen.	Summe.	Mehr.	Weniger.	Mehr.	Weniger.

Trauungs- Geburts- und Sterbeausweis der im Jahre . . . in den k. k. Oesterreichischen Erbländern getrauten, gebornen und gestorbenen Personen.

Namen der Länder.	Getraut wurden.	Geboren.			Gestorben.			Total-Summe.				
		Männlich.	Weiblich.	Zusammen.	Männlich.	Weiblich.	Zusammen.	Getraut wurden.	Geboren.		Gestorben.	
									Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.

cher sind. Wenn nur unrichtige, oder mangelhafte Daten aus denselben erscheinen; so ist die kirchliche, so wie die politische Verwaltung außer Stand gesetzt, schnelle und zweckmäßige Maßregeln nach Erforderniß der Umstände zum Wohle des Ganzen zu ergreifen, und wer immer auf solche Daten baut, geht irre. Zudem machen diese Bücher nur dann Beweis, wenn sie in der vorgeschriebenen Form geführt werden; wer darauf nicht hält, der veranlaßt verderbliche Zwistigkeiten und Spaltungen, die Eltern von Kindern, Brüder von Brüdern zerstörend trennen, und sie der wichtigsten, zwar existirenden, aber nicht erweislichen Familienrechte berauben. Mit vollem Rechte anerkennen demnach geistliche und weltliche Authoritäten, welchen die Führung und Kontrole der Pfarrbücher anvertraut ist, die Motive, ferne von allem Leichtsinne, dieses in ihre Hände gelegte Gemeingut sorgsam und fleißig zu pflegen, und zu überwachen.

Errata.

Seite 3.	Zeile 8. v. o.	anstatt:	Strahlen	lies:	Stralen
— 3.	— 12. v. o.	—	Novelle	—	Novelle,
— 8.	— 1. v. u.	—	par	—	par-
— 16.	— 15. v. u.	—	jedem	—	jeder
— 38.	— 5. v. o.	—	Batallione	—	Bataillone
— 44.	— 5. v. u.	—	das	—	daß
— 50.	— 17. v. o.	—	wie sie	—	ob sie selbe
— 52.	— 12. v. o.	—	olche	—	solche
— 53.	— 11. v. u.	—	demselben	—	denselben
— 68.	— 11. v. u.	—	denuntiet	—	denunciet
— 68.	— 4. v. u.	—	nuntiabunt	—	nunciabunt
— 75.	— 1. v. u.	—	plaene	—	plane
— 77.	— 15. v. o.	—	sub veniri	—	subveniri
— 78.	— 14. v. u.	—	ipsi	—	ipse
— 79.	— 1. v. o.	—	welche es	—	welches
— 99.	— 7. v. u.	—	seinem Wohnsitze	—	seinen Wohnsitz
— 115.	— 7. v. u.	—	babtismi	—	baptismi
— 117.	— 14. v. o.	—	iusidiis	—	insidiis
— 117.	— 9. v. u.	—	quisvis	—	quosvis
— 118.	— 14. v. u.	—	Nuntium	—	Nuncium
— 124.	— 1. v. u.	—	praesummuntur	—	praesumuntur
— 131.	— 5. v. u.	—	praefrenda	—	praeferenda
— 155.	— 6. v. u.	—	Kmment.	—	Komment.
— 160.	— 16. v. o.	—	Lokalkaplanen	—	Lokalkaplänen
— 173.	— 3. v. u.	—	ihrer	—	ihre
— 188.	— 6. v. o.	—	Anmerkungen	—	Bemerkungen
— 195.	— 2. v. u.	—	dabey	—	dabei
— 216.	— 5. v. u.	—	§. 73	—	§. 74
— 217.	— 5. v. o.	—	Sterbeschein,	—	Sterbescheine
— 223.	— 7. v. o.	—	karroborirt	—	korroborirt
— 224.	— 9. v. u.	—	Gewerbkommando, und in der	lies:	Generalkommando, und in den
— 229.	— 5. v. o.	—	officiele	lies:	offiziele
— 239.	— 15. v. u.	—	Officiere	—	Offiziere
— 244.	— 12. v. u.	—	zu ernennen	—	ernennet

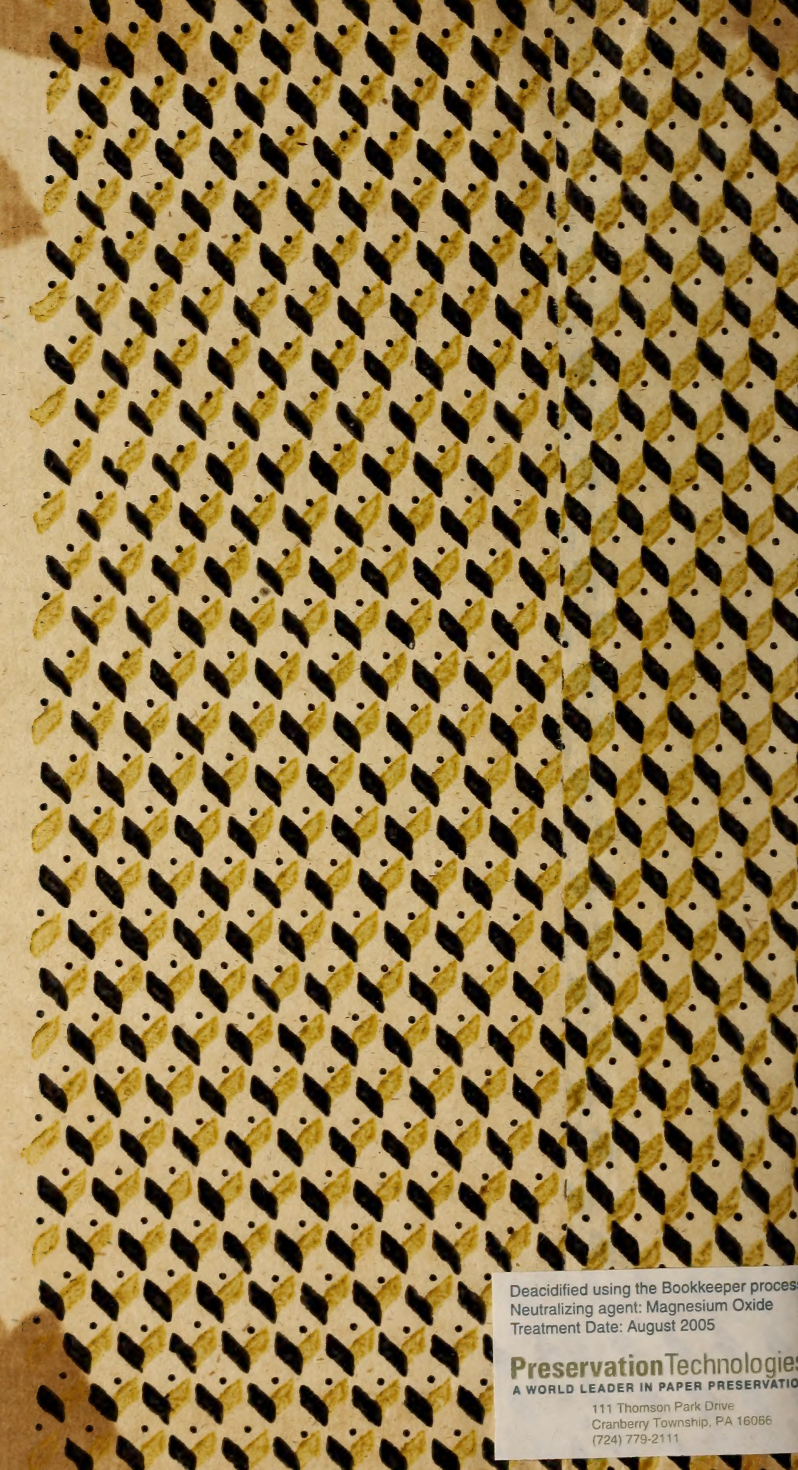

Deacidified using the Bookkeeper proces
Neutralizing agent: Magnesium Oxide
Treatment Date: August 2005

PreservationTechnologie
A WORLD LEADER IN PAPER PRESERVATIO
111 Thomson Park Drive
Cranberry Township, PA 16066
(724) 779-2111

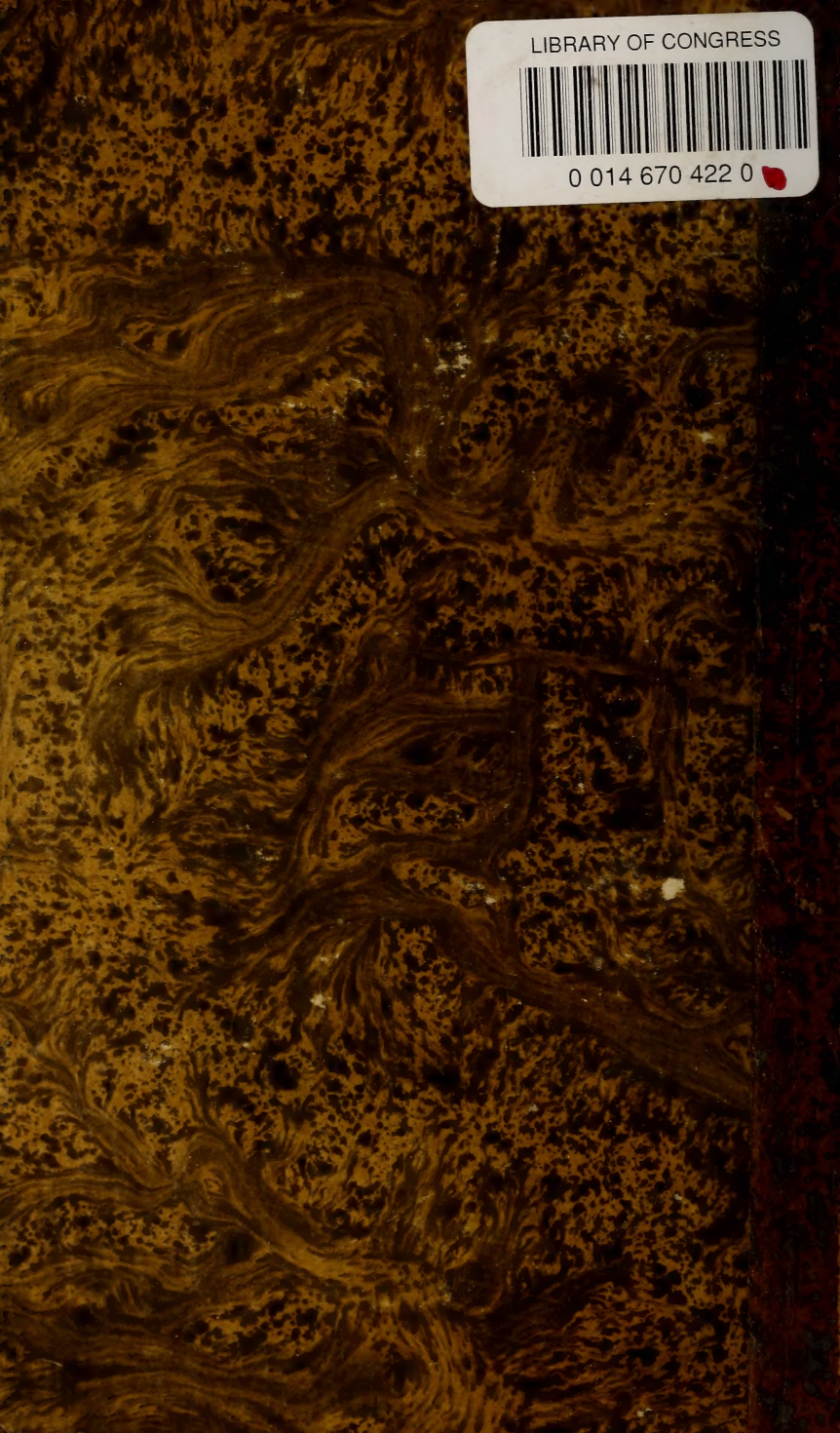
LIBRARY OF CONGRESS
0 014 670 422 0